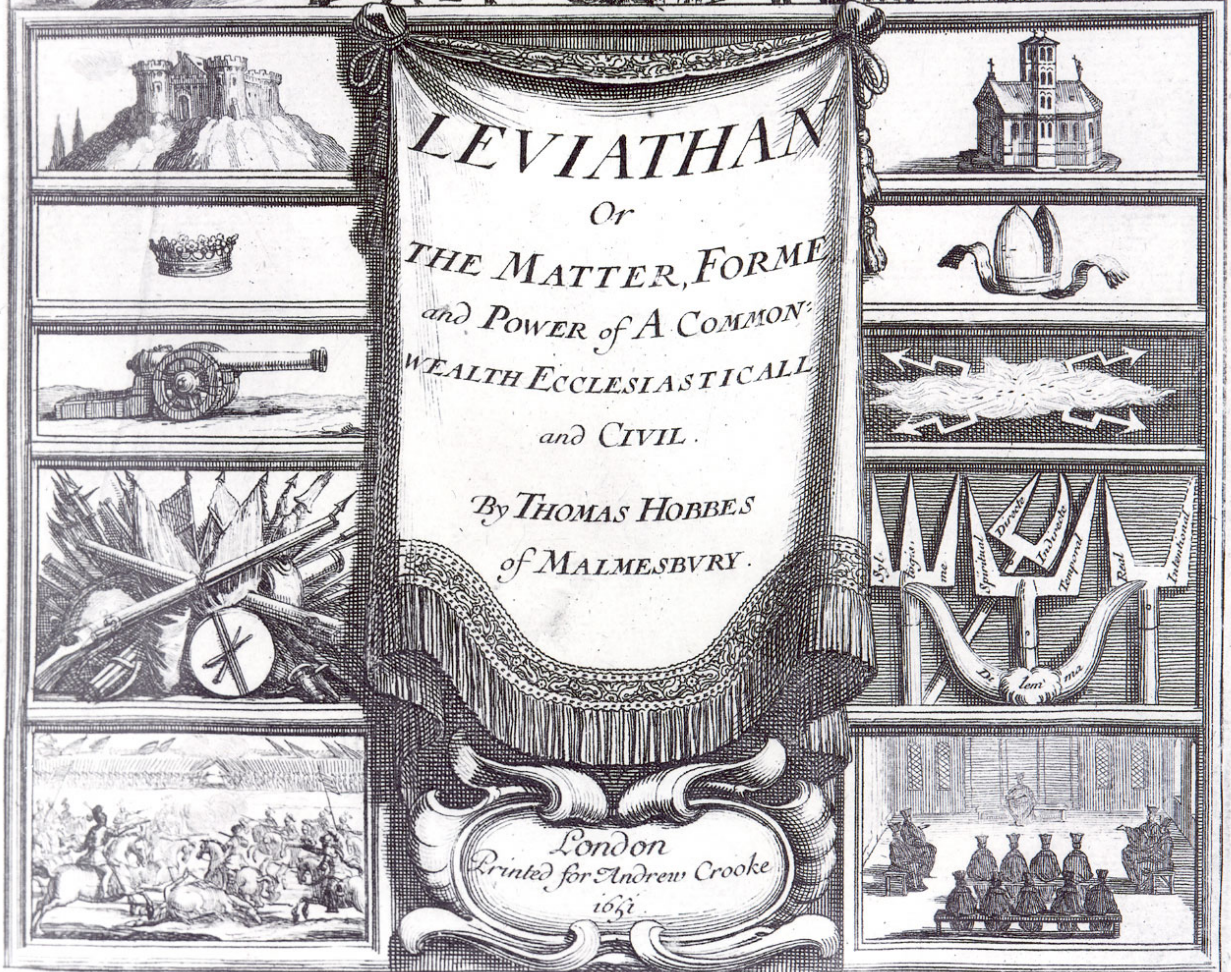


THOMAS HOBBES

LEVIATHAN

ODER VON MATERIE, FORM UND GEWALT DES
KIRCHLICHEN UND BÜRGERLICHEN STAATES

Non est potestas Super Terram quae Comparetur ei Iob. 41. 24.



WIDMUNGSSCHREIBEN

Meinem sehr geehrten Freund, Herrn Francis Godolphin ¹ von Godolphin, Ritter des Bade-Ordens

Sehr geehrter Herr,

Ihr sehr geehrter Bruder, Herr Sidney Godolphin, hat an meinen Studien großen Anteil genommen und ich schuldete ihm auch, wie Sie wissen, bei Männern von Fähigkeiten wirkliche Beweise seiner guten Meinung; überdies wissen Sie schließlich nicht, wie sehr mir diese Beweise in den schwierigsten Augenblicken wertvoll waren. Wenn ich mich an all das erinnere, so geschieht das nicht, um mir aus der Gunst meiner Freunde ein Verdienst herzuleiten, vielmehr weil ich die ganz besondere Art von Beweisen so hervorragender Männer wie Ihr Bruder einer war, sehr schätze. Besaß doch Ihr Bruder im höchsten Grad alle Tugenden, welche der Gottesdienst, das Wohl des Vaterlands, die bürgerliche Gesellschaft oder die private Freundschaft fordern: fromm gegenüber Gott, dem Frieden dienend, mutig im Krieg, angenehm und treu im Umgang mit seinen Freunden. Deshalb lege ich diese Abhandlung über die bürgerliche und kirchliche Gewalt ihm zu Ehren und aus Dankbarkeit für ihn, sowie in Ergebenheit für Ihre Person in Ihre Hände und widme sie Ihnen demütig. Ich weiß nicht, wie die Öffentlichkeit in der Epoche, in der wir jetzt leben, diejenigen beurteilen wird, die mein Buch anzunehmen scheinen. Zwischen den Waffen derjenigen, die um die höchste Gewalt kämpfen, ist es nicht leicht durchzukommen, ohne eine Wunde zu erhalten. Trotzdem sehe ich nicht, warum sich die eine oder andere Partei über mich aufregen sollte. Was tue ich in der Tat anderes, als die bürgerliche Gewalt, so sehr ich es vermag, zu steigern (jene Gewalt, die ihr Inhaber auch immer so groß wie nur möglich sehen will).

Ich diskutiere nicht das Recht der einen oder anderen, sondern das Recht schlechthin; und wie einst die Gänse des Kapitols, so schreie ich nur beim Lärm derjenigen, die hinaufsteigen wollen. Was vielleicht am meisten mißfallen wird, ist, daß ich es gewagt habe, gewisse Stellen der Heiligen Schrift anders zu interpretieren, als man es gewöhnlich tut; aber mein Gegenstand zwang mich notwendigerweise dazu, denn diese Texte der Heiligen Schrift sind für den Feind jener Werke, die man mit Angriffstürmen ² vergleichen kann, das, womit er die bürgerliche Gewalt angreift. Wenn all das nicht genügt, meine Zensoren zu beruhigen, so wird es einfach und leicht für Sie sein, sich Ihnen nicht zuzugesellen; Sie werden ihnen sagen (wenn Sie wollen), daß ich ein Mann bin, der seine Meinungen liebt, daß ich an die Wahrheit von allem glaube, was ich sage, daß ich Ihren Bruder verehrte, wie ich Sie verehere, und daß ich, was mehr ist als dies, unterschrieben habe, ohne Sie zu fragen

als Ihr sehr demütiger und ergebener Diener

Thomas Hobbes.

1 Godolphin – der Name Godolphin bezeichnet ein altes englisches Adelsgeschlecht mit Sitz in Cornwall. Francis G. († 1667) kämpfte im Englischen Bürgerkrieg (1642 – 1649) ebenso wie sein Bruder Siney G. († 1643) auf seiten des später hingerichteten Königs Karl I.

2 Angriffstürme – in der Kriegstechnik fahrbare Holztürme, um hohe Mauern zu überwinden

EINLEITUNG

Die Natur oder die Weisheit, welche Gott in der Hervorbringung und Erhaltung der Welt darlegt, ahmt die menschliche Kunst so erfolgreich nach, daß sie unter anderen Werken auch ein solches liefern kann, welches ein künstliches Tier genannt werden muß. Denn da Leben doch nichts anderes ist als eine solche Bewegung der Glieder, die sich innerlich auf irgend einen vorzüglichen Teil im Körper gründet, warum sollte man nicht sagen können, daß alle Automaten oder Maschinen, welche wie z. B. die Uhren durch Federn oder durch ein im Innern angebrachtes Räderwerk in Bewegung gesetzt werden, gleichfalls ein künstliches Leben haben? Ist das Herz nicht als Springfeder anzusehen? Sind nicht die Nerven ein Netzwerk und der Gliederbau eine Menge von Rädern, die im Körper diejenigen Bewegungen hervorbringen, welche der Künstler beabsichtigte? Doch die Kunst schränkt sich nicht nur auf die Nachahmung der eigentlichen Tiere ein, auch das edelste darunter, den Menschen, bildet sie nach. Der große Leviathan (so nennen wir den Staat) ist ein Kunstwerk oder ein künstlicher Mensch, — obgleich an Umfang und Kraft weit größer als der natürliche Mensch, welcher dadurch geschützt und glücklich gemacht werden soll. Bei dem Leviathan ist derjenige, welcher die höchste Gewalt besitzt, gleichsam die Seele, welche den ganzen Körper belebt und in Bewegung setzt; die Obrigkeiten und Beamten stellen die künstlichen Glieder vor; die von der höchsten Gewalt abhängenden Belohnungen und Bestrafungen, wodurch jeder einzelne zur Erfüllung seiner Obliegenheiten angehalten wird, vertreten die Stelle der Nerven; das Vermögen einzelner Personen ist hier die Kraft, so wie das Glück des Volkes das allgemeine Geschäft; die Staatsmänner, von welchen die nötigen Kenntnisse erwartet werden, sind das Gedächtnis; Billigkeit und Recht eine künstliche Vernunft; Einigkeit ist gesunder, Aufruhr hingegen kranker Zustand und Bürgerkrieg der Tod. Die Verträge endlich, welche die Teile dieses Staatskörpers verbinden, sind jenem bei Erschaffung der Welt von Gott gebrauchtem Machtworte gleich: Es werde oder laßt uns Menschen machen.

Um die Natur dieses künstlichen Menschen näher zu beschreiben, muß betrachtet werden ¹:

1) Der natürliche Mensch, der dessen Inhalt und Künstler zugleich ist. ²

2) Wie und durch welche Verträge jener entstanden, welche Rechte, welche Gewalt und Macht er habe, und wem die höchste Gewalt zukomme. ³

3) Was ein christlicher Staat sei.

4) Und schließlich: Was daß Reich der Finsternis genannt werden müsse. ⁴

1 Das sind zugleich die vier Teile des Leviathans: Vom Menschen, Vom Staat, Vom christlichen Staat, Vom Reich der Finsternis. Die beiden ersten werden hier vorgelegt.

2 Der Mensch im Naturzustand; ohne Staat, ohne Gerichte.

3 Der Staat und der Mensch unter dem Staat.

4 Die letzten beiden Teilen des Leviathans sind eine scharfe Kirchenkritik. Toennis schreibt in seinem Werk „Hobbes“ dazu:

„Er unternimmt es dort zu beweisen, daß alles dies und folglich alle geistliche Herrschaft im christlichen Zeitalter, auf falscher Auslegung der Schrift, auf Dämonologie und anderen Resten der heidnischen Religion, auf nichtiger Philosophie und fabelhaften Traditionen, auf Unterdrückung der Vernunft gegründet sei, und zwar zum weltlichen Vorteile des Papsttums und des Klerus. Und er verhehlt nicht, daß dieser ganze Diskurs ebenso gegen jede Kirche, die ein eignes Recht behaupten will, wie gegen die römische, gerichtet ist.“

Topaktuell, man betrachte nur das dem Aberglauben (Amulette) dienende Angebot eines Andenkenladens in einem Kloster; weiteres bei Karlheinz Deschner.

Im Betreff des Ersteren behaupten zwar viele, man könne die Weisheit nicht sowohl aus Büchern als aus dem Umgang mit dem Menschen selbst erlangen; und natürlich pflichten dieser Meinung diejenigen bei, die von ihrer Weisheit leider keinen anderen Beweis geben können, als daß sie mit vielem Selbstbehagen durch lieblose Urteile über ihre Mitmenschen sichtbar machen, wie wenig sie aus diesem Umgang gelernt haben. Es gibt aber eine andere bewährtere Anweisung, die sie, wenn sie wollten, zu einer gründlicheren Kenntnis anderer Menschen führen könnte; und diese liegt in den Worten: Lerne dich selbst kennen. Die hierin enthaltene Lehre spricht dem übermütigen Stolz Höherer gegen Geringere, der der ungesitteten Frechheit Geringerer gegen Höhere ganz und gar nicht, wie einige wähnen, das Wort, sondern sie will sagen: die Gesinnungen und Leidenschaften ¹ der Menschen, so verschieden sie auch immer sein mögen, haben dennoch eine so große Ähnlichkeit untereinander, daß, sobald jeder über sich nachdenkt und findet, wie und aus welchen Gründen er selbst handelt, wenn er denkt, urteilt, schließt, hofft, fürchtet usw., er auch eben dadurch aller anderen Menschen Gesinnungen und Leidenschaften, die aus ähnlichen Quellen entstehen, deutlich kennen lernt; ähnliche Leidenschaften also, nicht aber ähnliche Gegenstände der Leidenschaften; denn diese sind, wegen der innerlichen Beschaffenheit und der Erziehung einzelner Menschen so mannigfaltig und versteckt, daß der wahre Zustand ihres Herzens, welcher durch Verstellung und Irrtümer einem unleserlichen und verworrenen schriftlichen Aufsatz ähnlich geworden ist, nur dem Herzenskundigen allein verständlich bleibt. Wenn wir auch zuweilen aus den Handlungen der Menschen ihre wahren Gedanken zu erraten im Stand sind, so ist dies doch sehr schwer, wenn wir, teils nicht dabei zugleich auf das achten, was in uns selbst vorgeht, teils nicht auf die verschiedenen Nebenumstände Rücksicht nehmen, welche eine Sache sehr verändern können. Kann wohl jemand einen fremden Aufsatz in unbekannten Chiffren lesen, wenn er den Schlüssel dazu nicht hat? Gerade so werden wir auch entweder aus Leichtgläubigkeit oder aus übertriebenem Mißtrauen, je nachdem wir gut- oder schlecht denkend sind, andere falsch beurteilen.

Auch der Hellsehendste kann nur seine vertrauten Freunde, deren es immer nur wenige gibt, recht kennenlernen. Wer hingegen eine ganze Nation leiten will, der muß aus sich selbst, nicht diesen und jenen Menschen, sondern die ganze Menschheit kennenlernen. Freilich ist dies schwer, schwerer als die Erlernung einer neuen Sprache oder jeder anderen Wissenschaft; gelingt es mir aber, meine Gedanken hierüber geordnet und deutlich auseinanderzusetzen, so wird es anderen desto leichter werden: da sie nur bloß prüfen dürfen, ob das, was ich sage, ihren Gedanken entspreche. Denn auf keine andere Weise ist hierin eine überzeugende Erkenntnis möglich.

1 Leidenschaften – Hobbes (besser: der Sprachgebrauch des 18. Jahrhunderts) verwendet dieses Wort nicht im Sinn einer Emphase oder einer ekstatischen Gefühlsregung, sondern drückt damit die Pläne, Wünsche, Begehrlichkeiten, Laster und Idealvorstellungen der Menschen aus.

Erster Teil

Erstes Kapitel

VON DEN SINNEN

Zuerst wollen wir die Gedanken der Menschen einzeln betrachten, dann in Verbindung unter sich und wie sie auseinander entstehen. Denken wir uns irgendeine Eigenschaft oder sonst etwas an einem sichtbaren Körper, welches man gewöhnlich Gegenstand nennt, so ist das eine Erscheinung oder Vorstellung. Dieser Gegenstand, welcher auf die Werkzeuge unserer Sinne, z. B. Augen, Ohren usw. wirkt, bringt, nach Verschiedenheit seiner Wirkungsart, auch verschiedene Erscheinungen hervor.

Der Ursprung von dem allen heißt Sinn. Denn wir können uns nichts denken, wenn es nicht zuvor ganz oder zum Teil in einem unserer Sinne erzeugt war. Von diesen ersten Eindrücken aber hängen alle nachherigen ab.

Wie es mit der eigentlichen Art unseres Empfindens zugeht, darüber brauchen wir hier gerade keine tiefgehende Untersuchung anzustellen, zumal da wir schon am anderen Ort davon gehandelt haben. Doch wollen wir uns jetzt, so viel als nötig ist, nochmals darüber auslassen.

Eine jede Empfindung setzt einen äußeren Körper oder Gegenstand voraus, der sich unserem jedesmaligen Sinn aufdrängt, entweder unmittelbar wie bei Gefühl oder Geschmack, oder mittelbar, wie beim Gesicht, Gehör und Geruch. Und dieser Druck wirkt vermittels der Nerven und Fasern sofort innerlich auf das Gehirn und von da aufs Herz. Von hier aus entsteht ein Widerstand und Gegendruck (ἀντιτυπία) oder ein Streben (conatus) des Herzens, sich durch eine entgegengesetzte Bewegung von diesem Druck zu befreien, und diese wird sichtbar. Diese Erscheinung heißt Empfindung. Licht und Farbe haben Bezug aufs Auge, der Schall aufs Ohr, der Geruch auf die Nase, der Geschmack auf den Gaumen; Wärme, Kälte, was hart und weich ist, und alles andere, was zum Gefühl gehört, auf den ganzen übrigen Körper. Dies alles nennt man empfindbar und ist im Grund genommen nichts anderes als eine Bewegung der Materie im Gegenstand, durch welche er auf die Sinneswerkzeuge mannigfaltig wirkt. Etwas anderes aber als verschiedene Bewegungen läßt sich darin nicht auffinden, weil Bewegung nur Bewegung hervorbringt, und jene Erscheinungen sowohl im Schlaf als beim Wachen bloße Vorstellungen sind. Wie überdies beim Druck des Gefühls ein Reiben, bei einem Schlag ins Auge ein Lichtschimmer und beim Druck des Ohrs ein Schall entsteht ¹, ebenso wirken auch alle Dinge, die wir im übrigen sehen und hören: sie erzeugen eine Vorstellung durch einen wiewohl nur sehr unmerklichen Druck. Denn wenn die Farben und der Schall sich in dem Gegenstand selbst befänden, wären sie auch davon unzertrennlich; aber sie werden davon allerdings getrennt, was aus dem Zurückwerfen der Bilder in Spiegeln und des Schalls in Gebirgen erhellt. Es bleibt ausgemacht, daß ein sichtbarer Körper nur an einem Ort, aber die Beobachtung seines Daseins an mehreren Orten sein kann. Obgleich nun auch oft in geringer Entfernung der eigentliche Gegenstand selbst in seiner eigentlichen Hülle gesehen wird, so ist demungeachtet der Gegenstand jedesmal etwas ganz anderes als seine Hülle. Folglich sind Empfindungen und ursprüngliche Vorstellungen ein- und dasselbe; sie ent-

1 Biologisch gesprochen - inadäquate Reize

standen, wie schon gesagt, durch den Druck eines äußeren Gegenstands auf das Auge oder auf sonst ein Sinnesorgan.

Die Scholastiker aber erklären dies wegen einiger Stellen bei Aristoteles anders. Sie sagen: die sichtbaren Dinge (d. h. Erscheinungen), welche die Gegenstände auf unsere Augen werfen, bewirken das Sehen; die hörbaren Dinge (d. h. Erscheinungen), welche die Gegenstände auf unsere Ohren werfen, bringen das Hören hervor; endlich liege der Grund des Erkennens in gewissen zu erkennenden Dingen (d. h. Erscheinungen), die von der zu erkennenden Sache ausgehen.

Ich erwähne dies nicht in der Absicht, als wollte ich die philosophischen Schulen für völlig verwerflich erklären; vielmehr werde ich weiterhin von dem Bedürfnis derselben für den Staat reden und da hielt ich es für nötig, hier wenigstens beiläufig dies zu bemerken; indem ich an gegebenem Ort bei mehreren Anlässen zeigen werde, welcher Verbesserungen sie bedürfen, wozu insbesondere gehört: daß ihre Lehrsätze oft gar nichts sagen.

Zweites Kapitel

VON DER VORSTELLUNGSKRAFT

Was einmal ruht, wird, wenn es nicht anderweitig in Bewegung gesetzt wird, immer in Ruhe bleiben; das leuchtet wohl einem jeden ein. Daß aber ein einmal in Bewegung gebrachter Körper sich, wenn er nicht anderweitig daran verhindert wird, ohne Aufhören fortbewegen werde, das ist (obgleich der nämliche Satz: nichts vermag sich selbst zu bewegen, hierbei zu Grunde liegt) nicht so einleuchtend. Denn die Menschen beurteilen gewöhnlich alles nach sich selbst; wenn sie nur gewahr werden, daß bei ihnen auf Bewegung Schmerz und Ermüdung folgt, so vermuten sie bei allen bewegten Körpern ein Gleiches, als wenn diese zuletzt ermüdet nach Ruhe strebten. Sie denken aber nicht daran, daß das Streben nach Ruhe selbst eine Bewegung in sich schließt. Hierauf gründet sich der Lehrsatz in den Schulen: schwere Körper fallen aus Streben nach Ruhe und um der Erhaltung ihrer Natur willen an die für sie passendsten Orte nieder; und so schreiben die Menschen leblosen Dingen ein Streben und eine Erkenntnis dessen, was ihnen nutzt und schadet (woran es dem Menschen so gar oft fehlt) ganz unrichtig zu.

Sobald ein Körper in Bewegung gebracht worden ist, so wird er, wenn kein anderer Körper es hindert, sich immerfort bewegen; und dieses Hindernis hemmt die Bewegung nicht immer auf einmal, sondern auch allmählich und gradweise. Wie auf dem Meer nicht dann gleich Ruhe wiederkehrt, sobald der Sturm sich legt, ebenso ist es auch mit der Bewegung im Menschen, wenn er sieht, träumt usw. Denn wenn auch wirklich der Gegenstand sich entfernt oder das Auge geschlossen wird, bleibt dessen Bild dennoch unserer Seele, wiewohl etwas dunkler, gegenwärtig. Dieses Bild aber hat die Benennung Einbildungskraft veranlaßt. Noch richtiger nennen es die Griechen φαντασίαν, es entstehe, durch welchen Sinn es wolle; Bild aber kann nur eigentlich von Gegenständen des Gesichts gesagt werden. Die Einbildungskraft ist daher nichts als die aufhörende Empfindung, oder die geschwächte und verwischte Vorstellung und ist sowohl dem Menschen als auch fast allen Tieren gemein, sie mögen schlafen oder wachen.

Daß nach Entfernung des Gegenstandes die Vorstellung schwächer wird, rührt nicht von der verringerten Bewegung des Empfindenden her, sondern von anderen Gegenständen, die seine Sinne beschäftigen. Gleichwie der

stärkere Sonnenglanz den Schimmer der Sterne verdunkelt, obgleich sie an und für sich bei Tag so gut wie in der Nacht gesehen werden könnten. Aber weil unter den vielen und mannigfaltigen Eindrücken, welche die Augen, Ohren und die übrigen Sinnesorgane durch alles, was von außen her auf sie wirkt, bei Tag bekommen, nur der stärkste Eindruck empfunden wird, — so ist auch der besonders starke Sonnenglanz die Ursache, daß die Eindrücke der Sterne eben nicht von uns bemerkt werden. Wenn auch nach Entfernung des Gegenstandes der Eindruck bleibt, so wird dennoch durch die folgenden Gegenstände und deren Wirkung die Vorstellung des Vorhergehenden geschwächt und verdunkelt, wie die Stimme eines Menschen im Lärm des Tages. Je älter also ein Anblick oder die ehemalige Vorstellung eines Gegenstandes wird, je schwächer wird dessen Bild oder Vorstellung bei uns. Auch eine fortdauernde Veränderung der körperlichen Werkzeuge zerstört mit der Zeit manches, was bei der Empfindung in Bewegung gesetzt wurde, und folglich sind hierin die Länge der Zeit und die Entfernung des Ortes bei uns von einerlei Wirkung. Denn wie in einer großen Entfernung uns Gegenstände wenig deutlich erscheinen, so daß wir die kleineren Teile derselben nicht unterscheiden können, die Stimmen uns auch schwächer und einförmig vorkommen, ebenso verliert sich nach Verlauf eines beträchtlichen Zeitraumes auch allmählich die Vorstellung des Vergangenen, es entfallen uns z. B. von den Städten, welche wir sahen, manche Straßen und von den Handlungen manche Nebenumstände. Die schwächer gewordene Empfindung in Hinsicht der Vorstellung selbst nennen wir, wie schon gesagt, Einbildung; sehen wir aber auf das Schwächerwerden, so heißt dasselbe Gedächtnis, so daß folglich Einbildung und Gedächtnis eins ist, und nur in dieser verschiedenen Hinsicht auch verschiedene Benennungen erhält.

Wer sich vieler Ereignisse erinnern kann, hat Erfahrung. Wenn wir uns nur die Gegenstände vorstellen, die wir ehemals entweder auf einmal oder teilweise durch unsere Sinne aufnahmen, so ist die Vorstellung, insofern sie den ganzen Gegenstand auf einmal enthält, eine einfache Einbildung; so z. B. wenn sich jemand einen Menschen oder ein Pferd, welches er einmal sah, vorstellt. Die Vorstellung aber, welche aus der Empfindung einzelner Teile von verschiedenen Dingen entsteht, wie wenn wir von dem gehabten Anblick eines Menschen zu einer Zeit und von dem Anblick eines Pferds zu einer anderen Zeit veranlaßt werden, uns einen Kentauren ¹ zu denken, heißt eine zusammengesetzte Einbildung. So oft wie jemand die Vorstellung seiner eigenen Person mit der Vorstellung von den Handlungen eines anderen Menschen verbindet: Jemand bildet sich ein, er sei Herkules oder Alexander (wie es dem leidenschaftlichen Leser der Heldengeschichten oft ergeht), so ist dies eine zusammengesetzte Einbildung und ein bloßes Hirngespinnst. Es entstehen auch in uns, sogar wenn wir wachen, viele andere Vorstellungen aus dem bei der ersten Empfindung gemachten tiefen Eindruck; denn ein scharfer Blick in die Sonne läßt noch lange Zeit ein kleines Sonnenbild wie einen Fleck in unseren Augen zurück, und nach einer anhaltenden und aufmerksamen Betrachtung geometrischer Figuren stellen sich uns im Dunkeln, auch wenn wir wachen, Linien und Winkel vor. Ob diese Art von Vorstellung eine eigene Benennung habe, ist mir unbekannt; es ist selten hiervon die Rede.

Die Vorstellungen der Schlafenden sind Träume. Auch sie entstehen wie alle übrigen Vorstellungen entweder ganz oder zum Teil aus der Empfindung. Und weil die notwendigen Werkzeuge der Empfindung, das Gehirn und die Nerven, im Schlaf so stumpf werden, daß sie durch äußere Gegenstände sehr

1 Kentauros – Fabelwesen mit Pferdekörper und Menschenkopf

schwer in Bewegung gesetzt werden, so können Schlafende gar keine Einbildung haben; folglich auch keinen Traum, — außer insofern dergleichen von der inneren Bewegung des empfindenden Körpers hervorgebracht wird. Die inneren Teile (infolge der Verbindung, worin sie mit dem Gehirn stehen) bewegen nämlich ihre Werkzeuge oft zur Unzeit, und bewirken es so, daß sich ehemalige Vorstellungen dem Träumenden so gut vergegenwärtigen, als ob er wache. Weil aber angenommen wird, daß während des Schlafs die Werkzeuge der Sinne jedes neuen Eindrucks unfähig sind, so daß also kein neuer Gegenstand auf sie wirken kann, so muß bei diesem Ruhestand der Sinne ein Traum eine weit größere Klarheit haben als alle Vorstellung eines Wachenden. Dies ist auch die Ursache, weshalb es so schwer, ja manchem unmöglich zu sein scheint, eine Empfindung von einem Traum richtig zu unterscheiden. Wenn ich erwäge, daß ich im Traum selten und nicht immer dieselben Gegenstände, Orte, Personen und Handlungen mir vorstelle, die ich wachend bemerke, noch daß ich im Traum keiner so langen und zusammenhängenden Reihe von Gedanken mir bewußt sein kann wie sonst; und weil ich beim Wachen sehr oft das Widersinnige in meinen Träumen gewahre, welches ich aber während des Traums nicht zu tun imstande bin, so überzeugt mich dies hinlänglich, daß ich im Wachen mir dessen, daß ich nicht träume, bewußt bin, obgleich ich im Traum wirklich zu wachen glaube.

Weil indes die Entstehung der Träume in der Unbehaglichkeit einiger innerer Teile des Körpers ihren Grund haben soll, so werden notwendig, je nachdem dieselbe verschieden ist, auch verschiedene Träume entstehen. Daher kommt es, daß diejenigen, welche auf dem Lager Kälte empfinden, gewöhnlich fürchterliche Träume haben und Schreckensbilder zu erblicken glauben, (denn die Bewegung vom Gehirn zu den übrigen inneren Teilen geht von hier aus zu jenem wieder zurück). Sowie auch ferner der Zorn im Wachen einige innere Teile erhitzt, so bewirkt auch die Erhitzung dieser Teile im Schlaf den Zorn und schafft im Gehirn das Bild eines Feindes. Und wie der Anblick von Liebenden im Wachen Liebe erzeugt und einige innere Teile erhitzt, so bringt gleichfalls die Erhitzung dieser Teile im Schlaf das Bild der Liebe hervor. Mit einem Wort: die Träume und die Vorstellungen eines Wachenden sind umgekehrt miteinander verbunden; beim Wachen nämlich entsteht die Bewegung im Gehirn, beim Schlaf hingegen in den inneren Teilen.

Sobald wir uns etwa nicht deutlich bewußt sind, daß wir wirklich einschliefen, wird es auch allemal schwer sein, Träume von wahren Vorstellungen zu unterscheiden. Dies ist gewöhnlich bei dem der Fall, welcher eine Freveltat verübt hat, oder noch damit umgeht, und, von diesen Gedanken, ohne wie sonst sich auszuziehen und sich niederzulegen, einschläft; sowie auch bei dem, welcher auf einem Stuhl sitzend oder in einer unnatürlichen Lage schläft. Wer sich aber, wie gewöhnlich, schlafenlegt, der kann ein sich ihm darstellendes ungewöhnliches und seltsames Bild für nichts anderes als einen Traum halten. Marcus Brutus, ein ehemaliger Freund des Julius Caesar, dessen Gnade er allein sein Leben zu verdanken hatte, war dennoch so undankbar, daß er ihn ermordete. Von diesem erzählen die Schriftsteller: daß er in der Nacht vor der Schlacht gegen den Augustus Caesar bei Philippi ¹, eine schreckliche Vorstellung gehabt habe, die allgemein als eine wahre Erscheinung vorgestellt wird. Wer aber die näheren Umstände dabei genau erwägt, der wird sogleich finden, daß es nicht eine Erscheinung, sondern ein Traum

1 Schlacht bei Philippi – nach dem Mord an Caesar im Jahr -44 mußte Brutus fliehen. Octavian (der spätere Kaiser Augustus) und Antonius führten den Rachezug. In der ersten Schlacht bei P. siegte Brutus über Octavian, doch die zweite Schlacht im Oktober -42 ging für Brutus verloren, er nahm sich daraufhin das Leben.

war. Denn da er im Zelt saß, wo er, wegen seiner verwegenen Tat, natürlich traurig und in sich gekehrt war, und nicht eigentlich schlief, sondern bei der etwas kühlen Nacht nur schlummerte, so mußte er wohl von dem träumen, was seine Seele so sehr erschütterte, auch deshalb unvermerkt wieder wach werden, und so das, was er gesehen, für ein Gespenst halten, welches inzwischen verschwunden sei; ja, sich unbewußt, geschlafen zu haben, konnte er auch nicht entscheiden, ob es ein Traum oder sonst etwas gewesen sei. Solche Fälle sind überhaupt nicht selten; denn auch vollkommen Wachende werden, wenn sie furchtsam, abergläubisch, fürchterlicher Erzählungen voll, und im Dunkeln allein sind, solchen Vorstellungen ausgesetzt, und glauben, daß sie auf Friedhöfen Schatten und Geister der Verstorbenen wandeln sehen; da sie diese doch nur in der Einbildung erblicken und auch wohl von schlechten Menschen hintergangen sind, welche die abergläubische Furcht derselben in der Absicht benutzen, daß sie, in Totengewänder gehüllt, über Gottesäcker und andere geweihte Orte bei Nacht sich dahinbegeben können, wo sie sich auch sonst nicht mit Ehren sehen lassen dürfen.

Daß man Träume und andere lebhaftere Vorstellungen von dem, was man sah und empfand, nicht zu unterscheiden wußte, dies veranlaßte hauptsächlich die Religion der alten heidnischen Völker, welche Satyre ¹, Faune ², Nymphen und ähnliche Hirngespinnste verehrte, sowie auch den Wahn, den noch heute ungebildete Menschen von Werwölfen ³ und Poltergeistern und von der großen Macht der Zauberer hegen. Wenn ich übrigens die Zauberei für ein Unding ansehe, so billige ich doch die Bestrafung der Zauberer ⁴, da sie dergleichen Verbrechen nicht bloß für möglich halten, sondern sie auch, so weit es in ihren Kräften steht, zu begehen sich bemühen. Indessen kommt mir die Zauberei keineswegs als etwas Wahres oder als eine Kunst oder Wissenschaft vor, vielmehr glaube ich, daß es überspannte Begriffe sind, die man vorsätzlich unterhält. Was aber die Poltergeister und Gespenster betrifft, so ist meiner Meinung nach der bisherige Wahn mit Fleiß fortgepflanzt oder wenigstens nicht widerlegt worden, weil sonst die Beschwörungen, das Einsegnen, das Besprengen mit Weihwasser und andere ähnliche Dinge, die den Geistlichen viel einbringen, dabei würden gelitten haben. Daß jedoch Gott übernatürliche Vorstellungen wirken könne, ist außer allem Zweifel; daß er es indes so häufig tun sollte, um dadurch eine größere Furcht zu erregen als durch die Hemmung oder Umwandlung der Natur, welches ebensogut in der Gewalt Gottes steht, — das ist kein christlicher Glaubensartikel; sondern schlechte Menschen erfreuen sich aus dem Grund: Gott sei alles möglich, alles das als wahr zu behaupten, was ihnen Vorteil schaffen kann, ob sie gleich im Grund vom Gegenteil überzeugt sind. Jeder Verständige muß aber ihren Behauptungen keinen weiteren Glauben beimessen, als die gesunde Vernunft es erlaubt. Wäre diese Furcht vor Gespenstern, die Traumdeuterei und mehr noch, welches hiermit in Verbindung steht, dessen sich stolze und listige Menschen zum Nachteil des gemeinen ⁵ Mannes leider bedienen, verdrängt, so würde sich bei dem Bürger jedes Staats wirklich weit mehr Lust zum Gehorsam finden.

Dafür müßten nun die Schulen sorgen, die aber, anstatt solche Lehren zu widerlegen, sie vielmehr oft verbreiten. Da sie nämlich die Einbildung und

1 Satyr – wollüstiges, ungeschlachtet Wesen mit Bocksfüßen und Pferde- oder Ziegen-schwanz

2 Faun – Gott der Natur und der Fruchtbarkeit, auch als Pan bezeichnet

3 Werwolf – ein Mensch, der sich bei Vollmond in einen Wolf verwandeln kann

4 2. Mose (Exodus), 22.17: „Die Zaubereyen sollst du nicht am Leben lassen.“

5 gemein – allgemein, gewöhnlich, einfach

Empfindung ihrer Beschaffenheit nach nicht kennen, so beten sie nur das nach, was andere ihnen vorsagten. Einige lehren: die Einbildungen entstünden von selbst, also ohne allen Grund; andere schreiben sie einem Willen zu, so daß die guten Gedanken von Gott, die bösen aber vom Teufel dem Menschen eingegeben oder eingeflößt würden. Endlich sagen noch andere: wenn unsere Sinne die Eindrücke von den Dingen empfangen, so überliefern sie dieselben dem Verstand, der Verstand der Einbildungskraft, die Einbildungskraft dem Gedächtnis, das Gedächtnis der Urteilkraft, und werden bei allem Aufwand von Worten durchaus unverständlich.

Die Vorstellung, welche bei Menschen und Tieren durch Sprache oder andere willkürliche Zeichen hervorgebracht wird, heißt Verstand, und diesen hat der Mensch mit den vernunftlosen Tieren gemein; denn z. B. der Hund kann so abgerichtet werden, daß er weiß, ob sein Herr ihn herbeiruft oder ihn von sich weist. Man findet dies auch noch bei mehreren Tieren. Der dem Menschen eigentümliche Verstand aber ist ein solcher, der nicht allein die Willensmeinung, sondern auch die Begriffe und Gedanken anderer Menschen einsieht, und zwar durch Folgerungen und durch die Zusammensetzung der Benennungen der Dinge, woraus bejahende, verneinende und andere Redensarten entstehen. Von dieser Art des Verstandes werden wir weiter unten handeln.

Drittes Kapitel

GEDANKENFOLGE

Unter Gedankenfolge verstehe ich den Übergang von einem Gedanken zum andern, welcher aber nicht durch Worte, wie bei der Rede, sondern innerlich geschieht.

Wenn jemand etwas denkt, so hängt der nächstfolgende Gedanke nicht so von einem ungewissen Zufall ab, wie es scheinen möchte, obgleich auch nicht jeder Gedanke einen anderen immer zur notwendigen Folge hat. Wie jede Vorstellung entweder ganz oder ihren Teilen nach zuvor von uns empfunden gewesen sein muß, so kann auch kein Übergang von einem Gedanken zu einem anderen stattfinden, der nicht zuvor in unserer Empfindung dagewesen wäre. Der Grund davon ist folgender: alle Vorstellungen sind innere Bewegungen, gleichsam das, was von den Bewegungen bei der Empfindung zurückblieb. Die bei der Empfindung genau verbunden gewesenen Vorstellungen aber bleiben auch nach der Empfindung in dieser Verbindung. Sooft also der erste Gedanke wiederkehrt und der herrschende wird, so folgt jedesmal wegen des Zusammenhangs der bewegten Materie der spätere nach, wie auf einer glatten Fläche das Wasser dem Finger folgt, wohin dieser es leitet. Weil wir aber bei ein und demselben Gedanken bald dies, bald jenes andere gedacht haben, so wird es zuletzt ungewiß, welche Vorstellung jetzt jenen ersten Gedanken begleiten werde. Gewiß bleibt, daß ihm von den Vorstellungen eine folgen wird, welche mit ihm vorher verbunden gewesen.

Es gibt eine zweifache Gedankenfolge. Die eine ist ungebunden und frei, hat keinen Zweck und ist folglich schwankend, weil dabei nichts die Gedanken leitet und zu einem bestimmten Ziel führt, so daß sie zu schwärmen und in keinem Zusammenhang zu stehen scheinen, wie in einem Traum. Dies ist der Fall bei denen, welche nicht bloß sich allein befinden, sondern auch frei von allen Sorgen sind, wiewohl auch dann die Gedanken nicht ganz aufhören: aber ohne Harmonie, wie wenn ein Saitenspiel von einem Laien in dieser

Kunst berührt wird. Bei diesen umherschweifenden Gedanken wird aber doch eine Regel zugrunde liegen, nach welcher der eine Gedanke aus dem anderen entsteht. Was schien wohl bei einem Gespräch über unseren Bürgerkrieg ¹ ungeschicklicher, als die Frage — und die wurde wirklich aufgeworfen — „was galt ein Silberling bei den Römern?“ Mir leuchtet der Zusammenhang zur Genüge ein. Der Gedanke an den Krieg erzeugte den Gedanken an den von seinen Untertanen dem Feind überlieferten König; dieser Gedanke erzeugte den, daß Christus den Juden verraten wurde, und dieser wieder den Gedanken an die dreißig Silberlinge, den Lohn dieser Verrätereie, wodurch denn gar leicht obige Frage veranlaßt wurde. Wegen der geschwinden Folge der Gedanken geschah dies aber sozusagen in einem Augenblick.

Die zweite Art hat einen gewisseren Gang und wird durch einen bestimmten Zweck *regelmäßig*. Denn der Eindruck von dem, was wir wünschen oder fürchten, ist lebhaft und ausdauernd, wird er auch unterbrochen, so kehrt er schnell wieder und ist oft imstande, den Schlaf nicht bloß zu erschweren, sondern ganz zu verhindern. Der Wunsch macht, daß wir an das Mittel denken, den gewünschten Zweck zu erreichen, und zwar auf ein solches, von dem uns die Erfahrung einen ähnlichen Erfolg gelehrt hat. Der Gedanke an dieses Mittel erzeugt den an ein Mittel, welches jenem untergeordnet ist, und so immer fort, bis wir auf etwas kommen, welches in unserer Gewalt steht. Weil aber der Zweck wegen des gemachten tiefen Eindrucks sich uns oft und leicht vergegenwärtigt, so werden unsere Gedanken, sollten sie auch anfangen auszuschweifen, ohne Mühe ins Gleis zurückgebracht werden. Diese Bemerkung war es, weshalb einer von den berühmten sieben Weltweisen die noch jetzt so bekannte Lehre gab: „Bedenke das Ende!“ ², womit er sagen will: daß man bei allen Handlungen wiederholt auf den Zweck zurücksehen müsse als auf das, wodurch alle Gedanken auf dem zweckmäßigen Weg erhalten werden.

Die *regelmäßige* Gedankenfolge ist auch von zweifacher Art. Die eine, wenn man die Ursachen und Mittel, wodurch eine bemerkte Wirkung hervor gebracht worden sein mag, aufsucht; und diese Art haben die Menschen mit den Tieren gemein ³. Die andere: wenn man allen Wirkungen nachforscht, welche eine Sache haben kann, d. h. sich um den Nutzen derselben bekümmert. Von dieser Denkart habe ich nur bei den Menschen eine Spur gefunden; denn diese Art von Wißbegierde kann beim Tier, welches nur sinnliche Triebe, z. B. Hunger, Durst, Geschlechtstrieb und Zorn hat, nicht gut stattfinden. Wenn endlich unsere Gedankenreihe von einem bestimmten Zweck ausgeht so ist sie Forschungs- und Erfindungskraft, Schlaueit oder Scharfsinn, und man spürt dabei, wie auf einer Jagd, einer gegenwärtigen oder ehemaligen Wirkung nach. Wie spürt man aber dem, was man verloren hat, nach? Von dem Ort und der Zeit, wo man es verloren zu haben glaubt, geht man in Gedanken alle Orte und Zeiten durch, um ausfindig zu machen, wann und wo man es zuletzt hatte, d. h. um den Ort und die Zeit gewiß zu erfahren, wo die Nachforschung ihren Anfang nehmen muß ⁴. Dann denken wir die Zeiten und Orte wohl noch einmal durch, um die Handlung oder Veranlassung aufzufinden, die den Verlust des Gesuchten nach sich gezogen haben könnte. Dies ist das *Erinnerungsvermögen*.

1 Bürgerkrieg – s. Einführung

2 Bedenke ... - kommt bei Aesop vor, auch im Buch Jesus Sirach (Ecclesiasticus) des AT

3 Die Pawlowschen Reflexe – das Klappern des Futtereimers erregt das Borstentier.

4 Nachforschung – gläubige Katholiken haben viel Nutzen durch vorheriges Anrufen des Schutzheiligen für verlorene Sachen, St. Antonius von Padua.

Zuweilen hat man auch nur an einem bestimmten Ort nachzusuchen. Dann gehen wir aber in Gedanken alle Teile des bestimmten Orts durch, ungefähr wie wenn jemand ein Zimmer auskehrt, um ein verlorenes Kleinod wiederzufinden; oder wie ein Jagdhund das Feld durchläuft, bis er einem Wild auf die Spur kommt; oder wie einer das ganze Alphabet durchgeht, um einen Reim zu finden.

Wie erforscht man gewöhnlich den noch zukünftigen Erfolg einer Unternehmung? Man denkt sich eine vergangene gleiche Handlung mit ihren Folgen — eine nach der anderen — in der Annahme, daß Handlungen einerlei Art insgemein einerlei Ausgang haben. Wer z. B. das Schicksal irgend eines Hauptverbrechens wissen will, erinnert sich, wie es bei einem ähnlichen Verbrechen sonst wohl erging, und da stellen sich ihm dar: das Verbrechen, der Gerichtsdiener, das Gefängnis, der Richter, der Galgen. Diese Gedankenfolge heißt *Vorhersehungsvermögen*, auch Klugheit und Vorsicht, ja zuweilen *Weisheit*, wiewohl es nur Vermutung und sehr trüglich ist, weil nur gar zu leicht dieser oder jener Nebenumstand dabei unserer Aufmerksamkeit entgehen kann. Das ist aber ausgemacht, daß derjenige der Klügste ist, der die ausgebreitetste Erfahrung hat, weil er sich nur selten in seiner Erwartung irren wird. Bloß das Gegenwärtige ist in der Welt vorhanden, so wie das Vergangene im Gedächtnis; das Zukünftige hingegen hat gar kein Dasein, und ist nur ein Geschöpf des Geistes, welcher die Folgen einer vergangenen Handlung auf eine gegenwärtige anwendet. Die häufigste Erfahrung gibt hier die größte, wiewohl nicht ganz zuverlässige Gewißheit. Man nennt es zwar *Klugheit*, wenn der wirkliche Erfolg der davon gehegten Erwartung entspricht; im Grunde genommen ist es aber doch nur Vermutung. Der Blick in die Zukunft oder die Vorhersehung ist allein die Sache desjenigen, der alles veranstaltet hat, und von ihm kann auch dies Vermögen auf eine übernatürliche Weise anderen mitgeteilt werden. Übrigens ist der der beste Prophet, welcher am richtigsten mutmaßt, und dies wird der zu tun imstande sein, der mit der Art von Dingen ganz bekannt ist, worüber er Vermutungen äußert; denn seine Mutmaßungen werden von den meisten *Zeichen* unterstützt.

Der nachherige Erfolg dient als Zeichen zur Erklärung eines ehemaligen Erfolges, (der vielleicht dunkel geblieben war) und so umgekehrt, der vorhergehende dem nachfolgenden, wenn ähnliche Ereignisse vormals bemerkt worden sind; und je öfter dies geschehen war, desto zuverlässiger ist das Zeichen. Wer daher in jeder Art von Geschäften die größte Erfahrung hat, hat auch die meisten Zeichen, die ihn auf die Zukunft schließen lassen, und ist folglich sehr klug, ja um so klüger als der Unerfahrene, der sich auch daran wagt, und auch bei den glücklichsten Anlagen des Verstandes jenen bei weitem nicht erreichen kann, wiewohl sich hiervon mancher junge Mann schwerlich überzeugen wird.

Klugheit macht indessen nicht die Grenzlinie zwischen dem Menschen und dem Tier aus; denn es gibt mehrere Tiere, die schon in ihrem ersten Jahr das, was ihnen nützlich sein kann, bemerken und richtiger anwenden als mancher zehnjährige Knabe.

Wie die Klugheit in einer Vermutung über das Zukünftige besteht, welche sich auf die Erfahrung der vergangenen Zeiten gründet, so gibt es auch eine Vermutung über das Vergangene, welche von anderen ebenfalls vergangenen und nicht gerade zukünftigen Dingen hergenommen ist. Wer z. B. weiß, wodurch ein Staat allmählich in einen Bürgerkrieg verwickelt wurde und wie unglücklich er dadurch ward, der wird, wenn er den Verfall irgend eines anderen Staats bemerkt, den Schluß ziehen: es müsse darin ein ähnlicher Verfall

der Sitten und ein ähnlicher Krieg vorangegangen sein. Jedoch hat diese Art zu schließen eben die Ungewißheit, über die Zukunft zu urteilen.

Meines Wissens hat der Mensch zum Gebrauch aller seiner natürlichen Anlagen etwas außer sich nötig; nur zu dem nicht, daß er geboren werde und sich seiner fünf Sinne bediene. Die Fähigkeiten, die dem Menschen ausschließlich zuzukommen scheinen und wovon nachher gehandelt werden wird, müssen erworben und durch anhaltenden Fleiß vervollkommen werden. Den Anfang dazu machen Unterricht und Erziehung und die unter den Menschen erfundene Sprache bildet sie aus. Also finden sich bei dem Menschen nur Empfindung, Vorstellung und Gedankenfolge, obgleich diese Naturgeschenke durch Sprache und Ordnung so weit vervollkommen werden können, daß durch sie der Mensch von allen übrigen Tieren unterschieden ist.

Was wir uns vorstellen, ist *endlich*. Von dem, was wir *unendlich* nennen, kann also keine Vorstellung und kein Gedanke ausgehen. Der menschliche Geist ist zu schwach, um sich von einer unendlichen Größe, oder Geschwindigkeit, oder Kraft, oder Dauer oder Macht eine Vorstellung zu machen. Wenn wir etwas unendlich nennen, so geben wir dadurch zu verstehen: daß wir den Umfang und die Grenzen desselben nicht fassen können, welches also ein Bekenntnis unserer Schwäche ist. Deshalb ist Gottes Name nicht dazu unter uns, daß wir ihn durchschauen (denn er ist unbegreiflich und seine Größe und Macht ist über alle Begriff erhaben), sondern: daß wir ihn ehren sollen. Und weil, wie schon erwähnt, alle unsere Vorstellungen sich auf ehemalige Empfindung gründen, so kann der Mensch keine Vorstellung von dem haben, was überall kein Gegenstand der Sinne ist. Es kann also der Mensch sich nur von dem einen Begriff machen, was einen Ort einnimmt, eine bestimmte Größe hat und geteilt werden kann; nicht aber von dem, was zu ein und derselben Zeit ganz an dem einen Ort sowohl, als an dem anderen sich befinden, oder was als zwei oder mehrere Dinge zugleich an einerlei Ort sein könne ¹. Dergleichen hat noch keiner empfunden, noch empfinden können, sondern es sind Sätze, welche eigentlich nichts sagen, und aus Achtung gegen einige irregeführte Philosophen oder trügende Scholastiker angenommen worden sind.

Viertes Kapitel

VON DER REDE

Die Erfindung der Buchdruckerkunst macht dem menschlichen Verstande zwar Ehre, doch verliert sie sehr, wenn man sie mit der Erfindung der Buchstaben vergleicht. ² Wer letztere erfunden hat, ist unbekannt. Kadmos ³, der Sohn des phönizischen Königs Agenor, soll sie zuerst nach Griechenland gebracht haben. Diese Erfindung pflanzt das Andenken vergangener Zeiten fort und verbindet das Menschengeschlecht, so sehr es auch durch so viele und weit entlegene Erdgegenden getrennt wird; diese Erfindung war aber nicht leicht, denn sie setzte eine sorgfältige Beobachtung

1 An zwei Orten gleichzeitig befindlich – die moderne Physik gibt genügend Beispiele, daß so etwas real ist: ein Elektron kann wirklich gleichzeitig an zwei verschiedenen Orten sein, in der Quantenwelt können Ursache und Wirkung zeitlich vertauscht sein, die Masse eines Körpers erhöht sich mit der Geschwindigkeit usw.

2 Hobbes würde sicher anders sprechen, wenn Gutenberg ein Engländer gewesen wäre. Der scharfe Denker vergleicht hier Äpfel mit Birnen.

3 Kadmos, Agenor – Gestalten der griech. Mythologie. Agenor war Sohn des Poseidon, König der Phönizier und Vater der Europa, sein Sohn Kadmos ein berühmter Drachentöter.

der Bewegungen der Zunge, des Gaumens, der Lippen und anderer Sprachwerkzeuge voraus, deren Mannigfaltigkeit auch ebensoviele mannigfaltige Zeichen nötig machte.¹ Von einem ungleich größeren Wert und Nutzen ist aber die *Rede*, welche aus Namen oder Benennungen und deren Verbindung besteht, wodurch unsere Gedanken schriftlich verfaßt, ins Gedächtnis zurückgerufen und anderen mitgeteilt werden können, so daß man sich damit gesellschaftlich unterhält und wechselseitig nützlich wird. Ohne sie fänden unter den Menschen, Gemeinwesen, Gesellschaft, Vertrag, Frieden eben so wenig statt wie unter Löwen, Bären und Wölfen. Adam bediente sich zuerst der Rede, da er den Geschöpfen, welche Gott zu ihm brachte, ihre Namen gab.² Mehr sagt die Schrift³ uns hiervon nicht; doch war es auch für jene Zeiten hinreichend, denn er konnte auf eben die Art anderen Dingen andere Namen geben, je nachdem es die Erfahrung und die Benutzung der Geschöpfe notwendig machten. Um sich verständlich zu machen, konnte er nach und nach diese Namen zusammensetzen, und so wurde mit der Zeit der Reichtum der Sprache nach Maßgabe des Bedürfnisses groß genug; freilich bedarf der Redner oder der Philosoph mehr. Aus dem, was die Schrift davon sagt, kann man auf keine Weise, weder geradezu, noch durch eine Folgerung schließen, daß Adam den fast unzähligen Figuren, Zahlen, Maßen, Farben, Tönen, Begriffen, Verhältnissen auch Namen gegeben habe; noch weniger solchen Sachen und Gegenständen der Rede, wie z. B. allgemein, besonders, bejahend, verneinend, wünschend, unbestimmt, welches übrigens doch einigen Nutzen gewährt; zuverlässig aber hat er nicht solche Worte, wie z. B. Dinglichkeit (Entität), Bedeutung (Intentionalität), Wesenheit (Quiddität) erfunden, deren sich die Scholastiker bedienen, ohne sich jedoch etwas dabei zu denken.

Dieser ganze Reichtum aber, er sei nun von Adam oder seinen Nachkommen erfunden oder erweitert worden, ging bei dem Babylonischen Turmbau, wo Gott die Menschen ihrer Empörung halber sämtlich mit Vergessenheit strafte, völlig verloren⁴. Da sie nun gezwungen waren, sich in verschiedene Gegenden zu zerstreuen, so mußten die nachherigen vielen Sprachen unter ihnen allmählich entstehen, wie das Bedürfnis, die Mutter aller Erfindungen, sie darauf hinführte. Und auf die Art ist mit der Zeit eine jede Sprache ansehnlich bereichert worden.

Durch die Sprache übertragen wir — und das ist ihr eigentlicher Gebrauch —, was wir denken, oder unsere Gedankenfolge, in Worte oder in eine Reihe von Worten. Hierbei kann ein doppelter Zweck stattfinden: der eine ist, was wir denken, niederzuschreiben, damit wir uns dessen, wenn es uns entfal-

1 Buchstaben – Buchstabenschriften kommen mit dem geringsten Zeichenvorrat aus und sind immer eindeutig. Hingegen sind Silbenschriften, besonders wenn Vokale als redundant betrachtet und deshalb ausgelassen werden, schwierig zu lesen. So hat eine Vokabel, die im Arabischen sowohl JUNGFRÄU als auch WEINTRAUBE bedeuten kann, größte Bedeutung für die Fanatiker, die in den Heiligen Krieg (sprich: Sprengstoffgürtel zünden) wollen. Sie möchten den Lohn der Tat vorher kennen. Vgl. „Lexikon des Islams“ Fourier-Verlag. ISBN 3-9250-3761-6

2 1. Mose 2.19: „Und Gott der HERR machte aus Erde alle die Tiere auf dem Felde und alle die Vögel unter dem Himmel und brachte sie zu dem Menschen, daß er sähe, wie er sie nannte; denn wie der Mensch jedes Tier nennen würde, so sollte es heißen. Und der Mensch gab einem jeden Vieh und Vogel unter dem Himmel und Tier auf dem Felde seinen Namen; aber für den Menschen ward keine Gehilfin gefunden, die um ihn wäre.“

3 Schrift – gemeint ist die Heilige Schrift, die Bibel.

4 1. Mose 11.6: „Und der HERR sprach: Siehe, es ist einerlei Volk und einerlei Sprache unter ihnen allen, und dies ist der Anfang ihres Tuns; nun wird ihnen nichts mehr verwehrt werden können von allem, was sie sich vorgenommen haben zu tun. Wohlauf, laßt uns herniederfahren und dort ihre Sprache verwirren, daß keiner des andern Sprache verstehe!“

len sollte, durch Hilfe der niedergeschriebenen Worte wieder erinnern können¹. Hierdurch sollen sie also ein Hilfsmittel des Gedächtnisses werden.

Der andere Zweck aber tritt dann ein, wenn mehrere derselben Sprachkundig sind, und besteht darin, daß, vermöge der Ordnung und des Zusammenhangs einer dem anderen seine Begriffe und Gedanken, Wünsche, Besorgnisse usw. darstellen kann. In dieser Hinsicht werden Worte *Zeichen* genannt. Eingeschränkter sind folgende Arten des Gebrauchs: erstens, daß die Ursachen der vergangenen oder gegenwärtigen Dinge, die wir durch Nachdenken ausfindig gemacht haben, oder die möglichen Folgen der gegenwärtigen und vergangenen Dinge niedergeschrieben werden, und hieraus entspringen die Künste. Zweitens, daß wir unsere erworbenen Kenntnisse anderen durch Rat und Unterricht darlegen; drittens, daß wir zur gegenseitigen Unterstützung unsere Anschläge und Absichten einander bekannt machen; viertens können wir auch zuweilen auf eine erlaubte Weise Vergnügungen erwecken und gefallen wollen.

Eben so vielfach kann man auch die Sprache mißbrauchen; nämlich erstens, wenn man wegen der schwankenden Bedeutung seiner Worte, seine Gedanken widersinnig aufsetzt. Wenn man z. B. statt desjenigen, was man gedacht hat, etwas setzt, was man nicht gedacht hatte, und so sich selbst hintergeht. Zweitens, wenn man die Worte figürlich, d. h. in einem anderen als gewöhnlichen Sinne gebraucht und so andere betrügt. Drittens, wenn man durch Worte eine Absicht zu haben vorgibt, die man nicht hat. Viertens, wenn man dadurch seinem Mitmenschen schadet. Den Tieren hat die Natur Waffen gegeben, einigen Zähne, anderen Hörner; dem Menschen aber seine Hände, damit jedes derselben seinem Feind wehe tun könne. Aber mit der Zunge wehtun, ist ein Mißbrauch der Sprache, es wäre denn, wir müßten jemanden zurechtweisen. Das ist aber kein Wehtun, sondern Ändern und Bessern.

Die Art, wie die Sprache dem Gedächtnis in Ansehung der Folgerungen zu Hilfe kommt, besteht darin, daß man Namen macht und dieselben verbindet.

Einige Namen sind eigentümlich und bezeichnen eine einzelne Sache, z. B. Peter, Johann, dieser Mensch, dieser Baum; andere aber sind mehreren gemein, z. B. Mensch, Pferd, Baum; denn wenn auch ein jedes von diesen allemal ein einzelnes ist, so kommt doch die Benennung mehreren dieser Art zu. In Rücksicht auf alle diese Einzelnen heißt sie eine allgemeine Benennung. Außer den Benennungen gibt es in der Welt nichts, das allgemein wäre. Die mit Namen belegten Dinge sind alle Individuen und einzelne Dinge.

Mehrere Dinge werden mit einer einzigen allgemeinen Benennung belegt, weil sie sich in dieser oder jener Eigenschaft oder Beschaffenheit ähneln.

So wie also eine eigentümliche Benennung nur an eine gewisse Sache erinnert, so erinnert eine allgemeine an eine jede unter vielen.

Die allgemeinen Benennungen haben zum Teil eine weitumfassendere, z. T. eine engere Bedeutung, so daß die weitumfassendere die engere in sich schließt. andere hingegen haben einen gleichen Umfang und sind wechselweise ineinander enthalten. Das Wort *Mensch* z. B. begreift das Wort *Körper* in sich, und noch etwas mehr; aber die Worte *Mensch* und vernünftig sagen gleich viel und sind ineinander enthalten. Ich merke hier an: unter Benennung versteht man nicht immer wie die Grammatiker ein einziges Wort, sondern oftmals eine weitläufigere Umschreibung, z. B. folgende Umschreibung: wer

1 Schrift - „Körper und Stimme leiht die Schrift dem stummen Gedanken, / durch der Jahrhunderte Strom trägt ihn das redende Blatt.“ (Schiller)

seiner Oberen Beschlüsse, wer Gesetze und Rechte beachtet, sagt nicht mehr, als das einzige, gleichviel bedeutende Wort: ein Gerechter.

Durch den Gebrauch dieser Benennungen von weiterer und engerer Bedeutung drücken wir das, was wir uns bei den Folgerungen denken, durch Worte aus. Wenn z. B. ein Taub- und Stummgeborener, der folglich ganz sprachlos ist, ein Dreieck sieht und neben diesem zwei rechte Winkel, wie immer sie in einem Viereck sind, so kann er leicht durch Nachdenken, Betrachten und Vergleichen finden, daß die Summe der drei Winkel des Dreiecks der Summe der beiden daneben liegenden rechten Winkel gleich ist. Wenn aber ein anderer, der sprechen kann, bemerkt, daß diese Gleichheit sich gründe, nicht auf die Länge der Seiten, noch auf sonst etwas im Dreieck, sondern auf den Umstand, daß die Seiten gerade und der Winkel nur drei sind, weshalb auch die Figur ein Dreieck heißt, so behauptet er kühn den allgemeinen Satz: die drei Winkel eines Dreiecks zusammen sind so groß wie zwei rechte Winkel. Und so wird eine bei einem einzelnen Fall herausgebrachte Folgerung als eine allgemeine Regel niedergeschrieben und aufbewahrt, und die Rückerinnerung an dieselbe macht ein abermaliges Nachdenken auf immer unnötig, überhebt uns aller ferneren Anstrengung und läßt das, was wir *zu einer Zeit und in einem Fall* wahr fanden, als eine ausgemachte Wahrheit *für immer und überall* anerkennen.

Wie nützlich die Worte beim Niederschreiben der Gedanken sind, wird bei den Zahlen am deutlichsten. Ein Mensch von äußerst schwachen Verstandeskraften ist nicht fähig, die Zahlwörter eins, zwei, drei nach ihrer Ordnung auswendig herzusagen; doch kann er die verschiedenen Schläge der Uhr bemerken und mit Kopfnicken sagen: eins, eins, eins; wieviel es aber geschlagen, weiß er nicht. Wahrscheinlich hat es aber einmal eine Zeit gegeben, wo man noch wenige Zahlwörter hatte und man beim Zählen die Finger der einen Hand zuerst und hernach die von beiden Händen zu Hilfe nahm. Dies ist wohl auch die Ursache davon, daß die Zahlwörter bei fast allen Völkern nicht über zehn hinausgehen, ja bei einigen es nur deren fünf gibt, wo sie dann wieder anfangen. Wer auch wirklich zehn Zahlwörter hat, muß sie dennoch nach der Ordnung folgen lassen, wenn er bis zehn zählen, um so mehr aber, wenn er *zusammenzählen* oder *abziehen* und andere arithmetische Operationen vornehmen will. Bei den Zahlen können wir folglich der Wörter nicht entbehren, noch weniger bei den Größen, den Graden der Geschwindigkeit, den Kräften und bei mehreren Dingen, die dem Menschengeschlecht nötig oder doch nützlich sind.

Wenn zwei Wörter nebeneinander gesetzt werden, so daß es eine Bejahung oder Folgerung sein soll, wie wenn wir sagen: *der Mensch ist ein Tier*, oder *was ein Mensch ist, ist auch ein Tier*, und das letztere Wort *Tier* alles das in sich faßt, was das erstere Wort *Mensch* hier sagen will, so ist diese Bejahung oder Folgerung *wahr*, sonst aber *falsch*. Denn wahr und falsch sind nicht Eigenschaften der Dinge, sondern der Rede. Außer der Rede gibt es weder Wahres noch Falsches, wohl aber einen Irrtum, wenn wir z. B. etwas erwarten, was nicht kommen wird, oder etwas vermuten, was nicht dagewesen ist; der Begriff des Falschen kann hierbei indes nicht stattfinden.

Weil nur die *Wahrheit* in der richtigen Zusammensetzung der Worte, womit wir etwas bejahen wollen, besteht, so muß der Wahrheitsfreund sich der Bedeutung seiner jedesmaligen Worte bewußt sein und sie regelmäßig ordnen; sonst wird er sich ebenso verwickeln wie ein Vogel, der sich auf der Leimrute desto fester anklebt, je emsiger er sich davon losmachen will. Deshalb macht man in der Geometrie, die vielleicht die einzige gründliche Wis-

senschaft ist, den Anfang des Unterrichts damit, daß man die Bedeutung der dabei zu gebrauchenden Wörter genau bestimmt, das heißt mit anderen Worten: man schickt die Definition derselben voran.

Hierin liegt auch der Grund, warum die, welche nach wahrer Wissenschaft streben, die Erklärungen älterer Lehrer untersuchen, auch wohl oft sich ganz neue schaffen müssen. Denn mit einem jeden Fortschritt in einer Wissenschaft mehren sich auch die durch die Erklärungen veranlaßten Irrtümer; man stößt unvermerkt auf widersinnige Folgerungen, aus denen man sich doch nicht herauswickeln kann, gesetzt man *sehe* sie auch, es sei denn man müßte bis zur ersten Quelle des Irrtums zurückgehen. Wer daher dem Lehrer zu sehr auf sein Wort traut, gleicht dem, der viele kleine Summen, ohne sich von der Richtigkeit derselben hinlänglich überzeugt zu haben, in *eine* große Summe zusammenzieht. Sieht man, ohne an der Richtigkeit der erlernten Grundsätze zu zweifeln, seinen Irrtum endlich ein, so weiß man sich auf keine Weise zu helfen und verschwendet mit vergeblichem Durchblättern großer Werke die Zeit. So geht's auch dem Vogel, der durch den Kamin in ein Zimmer geraten ist, sich eingesperrt sieht, den vorigen Weg nicht wieder finden kann und fruchtlos gegen das täuschende helle Fenster flattert. Bei Erlernung wissenschaftlicher Kenntnisse zeigt sich also einer der vorzüglichsten Vorteile der Rede darin, daß man die Worte richtig definiert, sowie hingegen einer der wichtigsten Nachteile darin besteht, daß man entweder falsche, oder gar keine Definitionen festsetzt. Dies ist die Quelle der falschen und vernunftwidrigen philosophischen Sätze, durch welche diejenigen, die nicht durch eigenes Nachdenken, sondern sich durch bloßes Bücherlesen unterrichten wollen, bei ihrer Unwissenheit gewöhnlich um so schlechter wegkommen, als im Gegenteil andere allemal bei gründlicher Einsicht besser fahren. Unwissenheit liegt zwischen gründlicher Wissenschaft und irriger Lehre mitten drin. Die Sinne und die Vorstellungen erzeugen durch sich selbst keine Irrtümer: die Natur ist des Irrtums unfähig. Je ausgebreiteter aber der Gebrauch ist, den jemand von der Rede machen kann, desto mehr wird er sich vom Pöbel unterscheiden und entweder weiser oder törichter sein. Ohne Beihilfe der Wissenschaften wird schwerlich jemand ausgesprochen weise oder auch töricht werden; es müßte denn sein, daß im letzteren Fall ein ursprünglich fehlerhafter oder durch Kränklichkeit geschwächter Verstand bei ihm zugrunde liegt. Kluge gebrauchen die Worte wie Rechenpfennige, wobei sie lernen wollen. Toren aber sehen sie als wirkliche Münze an, die sie nach dem Wert desjenigen Mannes schätzen, dessen Bild und Überschrift sie führt, er sei nun Aristoteles, oder Cicero, oder Thomas von Aquin, oder jeder andere große Gelehrte.

Mit Worten wird alles das bezeichnet, was gedacht oder vernünftig erwogen, oder auch, um ein Ganzes zu bilden, zu anderem addiert oder subtrahiert werden kann. Im Lateinischen heißen Rechnungen »rationes«, und die Ausrechnung selbst »ratiocinatio«; was wir aber gewöhnlich in Rechnungen unter „*ferner*“ (Item) verstehen, nennen sie »nomen«. Und so ist das Wort „ratio“ auf alle und jede Arbeit des Verstandes ausgedehnt worden. Das griechische Wort „Logos“ bedeutet beides, sowohl Rede als Vernunft; womit man gewiß nicht sagen wollte, daß jede Rede mit Vernunft, sondern vielmehr daß allemal Vernunft mit Rede verbunden sei. Das Werk des vernünftigen Denkers aber führte den Namen Schluß (syllogismos) d. i. die Verbindung der Folge eines Satzes mit einem anderen.

Weil indes einerlei Dinge oft verschiedener Nebenumstände wegen in Betrachtung gezogen werden, so pflegt man, um diese Verschiedenheit auszu-

drücken, die Worte dazu auch verschiedentlich abzuändern und umzuschaffen. Die Verschiedenheit der Worte kann unter vier Hauptgattungen gebracht werden.

Zuerst kann etwas in Betracht gezogen werden als Materie oder Körper, z. B. lebendig, empfindbar, vernünftig, warm, kalt, bewegt, ruhig, welches alles Materie oder Körper andeutet.

Zweitens kann etwas in Betracht gezogen werden wegen einer zufälligen Eigenschaft, die wir uns darin denken, weil es bewegt wird, eine gewisse Größe hat, oder weil es warm ist, usw. Dann ändern wir aber etwas an der Benennung der Sache selbst; statt lebendig setzen wir Leben; statt bewegt, Bewegung; statt warm, Wärme; statt lang, Länge usw. Diese geänderten Benennungen bezeichnen aber nun nicht mehr Materie und Körper, sondern zufällige und eigentümliche Eigenschaften, durch welche ein Körper von dem anderen unterschieden wird. Dergleichen Benennungen werden abgesonderte oder abstrakte genannt, weil sie nicht von der Materie selbst, sondern aus der darüber angestellten Betrachtung hergenommen werden.

Drittens sehen wir auch wohl dabei auf das Eigentümliche, wodurch etwas insbesondere zu unserer Erkenntnis kommt. Wenn wir z. B. etwas *sehen*, so denken wir nicht immer ausschließlich an die *gesehene* Sache, sondern an deren *Aussehen, Farbe, Bild* oder *Vorstellung*. Ferner, wenn wir etwas hören, so sind wir aufmerksam auf den *Schall* und auf das, was wir dabei vernehmen, mit Beiseitesetzung dessen, was den Schall angibt; und so bei den übrigen Vorstellungen.

Viertens halten wir uns auch zuweilen bei den Namen auf, die wir den Benennungen selbst beilegen; wir sagen: normal, allgemein, besonders, gleichbedeutend, vielbedeutend; dies alles sind Namen, die von anderen Namen gebraucht werden. Dahin gehört auch Bejahung, Frage, Satz, Erzählung, Schluß, Vortrag und dergleichen mehr, welches alles hierher gehört. So viel ihrer auch sein mögen, so haben sie doch das gemeinsam, daß sie etwas setzen oder bejahen von dem, was teils in der Wirklichkeit, teils in der Einbildung da ist; wie Körper, die es entweder wirklich oder dem Schein nach sind, so wie auch Worte oder Reden.

Es gibt auch *verneinende* Namen, welche anzeigen, daß eine Benennung einer gewissen Sache nicht zukomme, wie nichts, niemand, unendlich, ungelehrig, vier weniger drei, und andere mehr, die bei den Rechnungen gebraucht werden, um zu ändern oder zu widerrufen und den unrichtig gebrauchten Ausdruck zurückzunehmen.

Alle übrigen Namen sind ein bloßer Schall und bedeuten nichts. Sie sind von zwiefacher Art; zu der ersten gehören die neuerdachten, denen aber die Erklärung fehlt, und woran die Philosophen und Scholastiker, sobald sie in Verlegenheit geraten, sehr fruchtbar sind. Zur zweiten Art rechnet man, wenn eine Benennung aus zwei anderen zusammengesetzt wird, deren Bedeutungen nicht miteinander bestehen können; wie ein unkörperlicher Körper, oder auch eine unkörperliche Substanz und dergleichen. Ist ein Satz an sich falsch, so wird man sich bei dem aus den beiden Begriffen zusammengesetzten Worte auch nichts denken können. Der Satz z. B., ein Viereck ist rund, ist falsch, und folglich auch ein rundes Viereck ein Unding. Ebenso, wie man von der Tugend nicht sagen kann, daß sie dem Menschen eingegossen oder eingeblasen werde, so sind auch die Ausdrücke: eine eingegossene, eingeblasene Tugend nicht denkbar. Man stößt daher nicht leicht auf ein Wort dieser Art, welches nicht aus Begriffen besteht, welche die Kräfte des gemeinen Menschenverstandes übersteigen. Wird jemand, der eine richtig geordnete Rede hört, zu ir-

gendeinem beabsichtigten Gedanken veranlaßt, so sagt man von ihm: er *versteht* die Worte; denn das Verstehen ist nichts anderes, als ein durch die Rede hervorgebrachter Begriff. Ist also die Sprache dem Menschen, wie es scheint, eigentümlich, so ist ausschließlich auch er nur fähig, etwas zu verstehen. Deshalb sind alle falschen Sätze, auch die allgemeinen, unverständlich, wiewohl mancher meint, er verstehe die Worte schon dann, wenn er sie im Geist nachspricht.

Von den verschiedenen Arten der Sätze, die ein Begehren, Verabscheuen oder sonst eine menschliche Leidenschaft ausdrücken, sowie von ihrem Gebrauch und Mißbrauch werde ich bei der Abhandlung von den Leidenschaften des Menschen reden.

Die Benennungen derjenigen Dinge, woran der Mensch ein Wohlgefallen oder Mißfallen findet, sind in ihren Bedeutungen immer schwankend, weil ein und dasselbe nicht bei allen, ja nicht einmal bei einzelnen Menschen beständig einerlei Bedeutung hat.

Da alle Benennungen zur Darlegung unserer Begriffe gebraucht werden sollen, und wir von all und jedem Dinge nicht einerlei Vorstellungen haben, so ist es auch unvermeidlich, ein und dieselbe Sache mit verschiedenen Benennungen zu bezeichnen. Es wird zwar dadurch in dem Gegenstand selbst nichts geändert; aber unsere Empfänglichkeit dafür, die wegen der besonderen Lage und der vorgefaßten Meinungen eines jeden notwendig voneinander sehr verschieden sein muß, macht, daß jedweder sie mit solchen Namen belegt, welche von seinem besonderen Zustand etwas angenommen haben. Deswegen muß man bei allen Untersuchungen der Art die Vorsicht gebrauchen, der eigentümlichen Bedeutung der Sache nichts von dem beizumischen, was der Verstand und die Stimmung desjenigen, der zu uns redet, vermöge seiner jedesmaligen Lage, Besonderes und Eigenes hat.

Hierher gehören größtenteils die Benennungen der Tugenden und Laster. Was für den einen Vorsicht ist, nennt der andere Furcht; was bei dem einen Grausamkeit heißt, heißt bei dem anderen Gerechtigkeit; was diesem Verschwendung ist, ist jenem ¹ Pracht; was uns Würde dünkt, dünkt jenem Stolz usw. Deswegen läßt sich aus solchen Benennungen nicht immer ein sicherer Schluß ziehen, so wenig wie aus Metaphern und anderen bildlichen Worten. Jedoch ist hierbei nicht so viel zu besorgen, weil ihre schwankende Bedeutung zu offenbar ist.

Fünftes Kapitel

VERNUNFT UND WISSENSCHAFT

Beim Rechnen sucht man durch Addition der Teile entweder das Ganze, oder durch Subtraktion des einen Teils von dem anderen den Rest. Geschieht dies nun mit Worten, so tun wir nichts anderes, als daß wir die Benennung eines einzelnen Teiles mit der des Ganzen vergleichen, oder die Benennungen des Ganzen und des Einzelnen mit der des übrigen Teiles, und bilden uns aus der Folgerung einen Begriff. Obgleich es aber bei der Rechenkunst außer dem Addieren und Subtrahieren auch noch andere Verrichtungen gibt, wie z. B. das Multiplizieren und Dividieren, so sind sie doch im Grunde einerlei; denn beim Multiplizieren werden gleiche Teile zu-

1 dieser ... jener – der Gebrauch dieser Redewendung ist längst aus der Mode gekommen. DIESER bezieht sich auf das im Satzbau näherliegende, JENER auf das Fernerliegende. Paul und Emil gehen zum See, dieser [Emil] hat ein Bootsmodell dabei, jener [Paul] seine Badehose.

sammengezählt, und beim Dividieren wird eins und dasselbe so oft abgezogen, als es sich tun läßt. Dies läßt sich auch auf mehreres anwenden, da diese Verrichtungen nicht nur bei der Rechenkunst vorkommen, sondern bei allem, was addiert und subtrahiert werden kann. Wie nämlich die Arithmetiker bei den Zahlen zusammenzählen und abziehen, so wollen es die Mathematiker auch gemacht wissen mit den Linien, Figuren, Winkeln, Verhältnissen, Bestimmungen der Zeit, Graden der Geschwindigkeit, der Kraft, der Stärke usw. Auf dieselbe Weise verfahren die Logiker bei den Schlüssen; durch Zusammensetzung zweier Wörter bilden sie einen Satz, zwei Sätze veranlassen ihren Schluß; durch mehrere Schlüsse entsteht der Beweis und von der Schlußfolge ziehen sie, wie von einer Summe, einen Satz ab zur Auffindung eines neuen. Setzen doch auch die Politiker mehrere Verträge zusammen, um die Obliegenheiten der Menschen dadurch zu bestimmen, so wie die Rechtsgelehrten Gesetze und Handlungen, wenn sie das Recht und Unrecht in den Handlungen einzelner Menschen gegeneinander ausfindig machen wollen. Wo also Addition und Subtraktion stattfindet, da ist auch immer die Vernunft anwendbar, und im Gegenteil bleibt sie unanwendbar, wenn jenes wegfällt.

Aus dem bisher Gesagten läßt sich die Vernunft erklären, d. h. die Bestimmung dieses Wortes angeben, insoweit man darunter ein Vermögen des Geistes versteht. In diesem Sinn genommen ist Vernunft eine Art von Rechnen; man mag dabei allgemeine Begriffe zusammensetzen oder abziehen, und diese mögen nun dazu dienen, daß wir unsere eigenen Gedanken ordnen oder anderen vorlegen: ich sage: *ordnen*, das geschieht, wenn wir nur für uns denken, *vorlegen* aber, wenn wir andere davon überzeugen wollen.

Wie aber ein Rechenmeister aus Mangel an Übung zuweilen falsch rechnet, so können auch sonst wohl die erfahrensten, geübtesten und aufmerksamsten Denker sich irren und falsche Schlüsse ziehen, und zwar nicht darum, als ob die Vernunft selbst zuweilen unrichtig führe, welches sie so wenig wie die Rechenkunst an und für sich tut; sondern weil die Gewißheit durch die Vernunft eines Einzelnen, ja sogar Vieler zusammen so wenig erhöht werden kann, wie eine übrigens richtig geführte Rechnung es dadurch noch mehr werden müßte, weil mehrere sie als richtig befunden haben. Bei einer jeden in dieser Rücksicht entstandenen Streitigkeit müssen daher die Parteien statt der gesunden Vernunft, sich freiwillig der Vernunft eines gewählten Schiedsrichters unterwerfen, weil sonst ihr Streit auf keine andere als gewalttätige Weise entschieden werden kann, da uns die Natur mit keiner richtigen (*rectae rationis*) Vernunft ausgestattet hat. Dies gilt von jedem anderen Streit. Denn wenn selbstsüchtige Menschen sich weiser als alle anderen dünken und sich überlaut auf die Entscheidung der echten Vernunft berufen, so wollen sie eigentlich nur, daß man den Ausspruch ihrer eigenen Vernunft gelten lasse. Dies würde aber in der menschlichen Gesellschaft ebenso lästig sein, wie wenn jemand beim Kartenspiel diejenige Farbe zum Trumpf machen wollte, von der er gerade die meisten Blätter hat. Diejenigen, welche nun ihre herrschenden Leidenschaften bei ihren eigenen Streitigkeiten zur echten Vernunft erheben wollen, machen sie es nicht ebenso, und geben sie nicht selbst durch eine solche Forderung zu erkennen, daß ihnen die echte (oder richtige) Vernunft fehlt? Die Vernunft wurde uns nicht dazu gegeben, daß wir nur eine und die andere Wahrheit aus den anfänglichen Definitionen der Begriffe durch mehrere Schlüsse folgern sollen. Hat sie mit solchen Definitionen den Anfang gemacht, so leitet sie daraus immer neue und neue Definitionen her; doch bleibt die letzte Folgerung ungewiß, wenn nicht die bejahenden und verneinenden Sätze, woraus sie hergeleitet wurde, ihre gehörige Gewißheit haben.

Wenn sich ein Hauswirt die Rechnungen seines Verwalters geben läßt und sich damit begnügen wollte, nachzusehen, ob die einzelnen und kleinen Summen, in den verschiedenen Rubriken zusammengerechnet, die Hauptsumme ergeben, ohne jedoch zuvor zu untersuchen, ob die kleinen Summen von dem Rechnungsführer auch richtig aufgeführt sind: so würde er besser tun, wenn er, voll Vertrauen auf die Geschicklichkeit und Treue seines Verwalters, sich lieber gar keine Rechnungen vorlegen ließe. Ein gleiches gilt von einem jeglichen Gegenstand vernünftiger Überlegungen; wer sich dabei nur auf andere verläßt, deren Urteil blindlings annimmt und nicht aus einzelnen Begriffen selbst entwickelt, der tut so viel als nichts; er weiß nichts, sondern glaubt nur.

Wenn jemand außerdem in einzelnen Fällen schließen und urteilen will, was bei dem, welches er sieht, wahrscheinlich entweder vorangegangen sei, oder darauf folgen werde, und das, was ihm wahrscheinlich dünkt, nicht zutrifft: so ist dies, in dieser Hinsicht, ein *Irrtum*, und der Gefahr des Irrtums ist auch der Klügste ausgesetzt! — Wenn wir aber mit allgemeinen Sätzen zu tun haben, und eine allgemeine Folgerung herausbringen, die falsch ist, so ist dies, wenn es gleich gemeinhin *Irrtum* genannt wird, dennoch in der Tat eine *Unsinnigkeit* oder Widerspruch. Beim Irrtum findet nur eine Täuschung in der Vermutung über daß Vergangene und Zukünftige statt; traf dieselbe auch gleich nicht ein, so war sie doch möglich. Bei einer allgemeinen Schlußfolge aber macht der Mangel der Wahrheit sie auch unbegreiflich. Die Wörter nun, welche außer dem Schall nichts in sich fassen, nennt man bedeutungslos und *widersinnig*, wie z. B. *ein Viereck ist rund; Substanzen sind ohne Materie; der Untergebene ist frei*. Spräche jemand dergleichen, so würde man von ihm nicht sagen: *er irrt*, sondern man erklärt es für *Unsinn*.

Zu den Vorzügen des Menschen vor den Tieren rechnete ich vorhin die Fähigkeit, daß er nach angestellter reiflicher Überlegung sowohl die Folgen, als den für ihn möglichen Nutzen einer Sache ausfindig machen kann. Dieser Vorzug wird noch dadurch erhöht, daß er imstande ist, sich allgemeine Regeln zu entwerfen, welche *Lehrsätze* und *Einsichten* heißen; oder mit anderen Worten: er kann seine Vernunft nicht allein bei Zahlen, sondern auch bei allen übrigen Dingen, die vermehrt oder vermindert werden können, gebrauchen.

Dieser ausschließliche Vorzug wird aber durch etwas anderweitiges, gleichfalls Eigentümliches geschmälert, da der Mensch, und sonst keine andere Kreatur, nur allein des *Unsinnes* fähig ist, und diesem sind die sogenannten Philosophen am meisten ausgesetzt. Cicero sagt sehr wahr: es wäre nichts so widersinnig, daß es nicht in den Schriften der Philosophen gefunden werden sollte. Die Ursache hiervon ist leicht einzusehen; denn bei allen fängt der Gang ihrer Gedanken mit der Auslegung und Definition derjenigen Worte an, die sie gebrauchen wollen; eine Lehrart, die sonst den Geometrikern eigentümlich ist.

Trifft man dergleichen Widerspruch in irgend einer anderen Wissenschaft an, so liegt der Grund davon in der fehlerhaften Lehrart, weil man dabei nicht von der Definition der Wörter ausgeht. Es ist ebenso, als wenn jemand zählen wollte, ohne sich zuvor den Wert der Zahlwörter bekannt gemacht zu haben. Die jetzt angegebene Ursache hiervon ist eine allgemeine.

Weil aber (wie schon im vorhergehenden Abschnitt erwähnt worden ist) körperliche Dinge in verschiedener Hinsicht Gegenstände vernünftiger Betrachtungen werden können, so entstehen auch hier viele Widersprüche daraus, daß diese Hinsichten nicht genugsam unterschieden werden; welches alsdann veranlaßt, daß man sich vermittelst einer unrichtigen Verbindung der Wörter seine Sätze schafft.

Zuerst gehört dahin, wenn man den *Eigenschaften* Benennungen beilegt, die nur *Körpern* zukommen, und so umgekehrt. Wenn man z. B. sagt: der Glaube werde eingegossen oder eingeblasen, welches beides doch nur von körperlichen Dingen gesagt werden kann; oder auch, wenn behauptet wird: Ausdehnung sei ein Körper und Erscheinung (*phantasma*) sei ein Geist usw.

Zweitens, wenn man Benennungen der Eigenschaften fremder Körper den Eigenschaften unserer eigenen Körper beilegt, wie z. B. die Farbe sei im Gegenstand, der Schall in der Luft usw.

Drittens, wenn man die Benennungen der Körper auf Benennungen unserer Begriffe anwendet; z. B. es gibt allgemeine Dinge, oder Tier ist eine Art.

Viertens, wenn die Benennungen der Eigenschaften von den Benennungen unserer Begriffe gebraucht werden, z. B. die Erklärung sei die Natur eines Dings, oder jemandes Befehl sei sein Wille.

Fünftens, wenn man sich statt der eigentlichen Benennungen metaphorscher oder anderer bildlicher Ausdrücke bedient; denn wenn man auch im gemeinen Leben z. B. wohl sagt: der Weg geht, oder führt hier- oder dorthin; ferner das Sprichwort will das oder jenes sagen; so darf sich doch der, welcher nach Wahrheit strebt, dergleichen Ausdrücke eigentlich nicht erlauben.

Sechstens, wenn man ohne Grund eingeführte und nichtssagende Wörter hören läßt, wie z. B. Wesenswandlung (*transsubstantiatio*), Mitwesenheit (*consubstantiatio*), ewiges Jetzt (*nunc stans*) und andere scholastische Wörter. Wer diese Klippen vermeidet, wird nicht leicht in Gefahr geraten, Unsinn zu sagen, es müßte denn etwa bei einer sehr langen Reihe von Schlüssen geschehen. Denn wie leicht kann man nicht einen gleich anfangs angenommenen Satz außer acht lassen; geht man aber von wahren und deutlichen Grundsätzen aus, so wird man auch von selbst nicht anders als gleich und richtig schließen. Gerät in der Geometrie jemand auf einen Irrtum und wird dieser ihm gezeigt, so muß derselbe von äußerst beschränkten Begriffen sein, wenn er ihn nicht sogleich einsieht.

Hieraus wird klar, daß die Vernunft uns nicht so angeboren ist, wie Empfindung und Gedächtnis, und daß sie nicht durch bloße Erfahrung wie die Klugheit, sondern durch anhaltenden Fleiß erworben werden muß. Zuvörderst gebraucht man nämlich passende Benennungen, dann schreitet man auf eine richtige Art von den einzelnen Begriffen zu Sätzen und von diesen zu Schlüssen, bis man endlich alles, was zur Wissenschaft gehört, durch Folgerungen herausgebracht hat. Empfindung und Gedächtnis haben es mit einzelnen *Tatsachen* zu tun, *Wissenschaft* hingegen mit *Verbindung* derselben untereinander. Durch wissenschaftliche Kenntnis wird man in den Stand gesetzt, das, was man einmal getan, nach Gefallen zu jeder anderen Zeit zu wiederholen; denn so oft wir sehen, woher, woraus und wodurch gewisse Wirkungen entstehen, lernen wir auch, durch ähnliche Ursachen, insofern sie in unserer Gewalt stehen, ähnliche Wirkungen hervorzubringen.

Solange Kinder nicht sprechen können, haben sie auch noch keine wirkliche Vernunft, und sie werden nur wegen der Anlagen dazu vernünftige Geschöpfe genannt. Viele Menschen haben den Gebrauch der Vernunft und sie wenden dieselbe auch hier und da, wie z. B. beim Rechnen, an; fürs gemeine Leben aber lassen sie dieselbe ganz unbenutzt, wo sich einige besser, andere schlechter führen, je nachdem sie sich durch Erfahrung, Gedächtnis oder Neigung voneinander unterscheiden, und vor allem, wie sie durch Glück oder Unglück und einer durch den anderen irregeleitet werden. Wissenschaft und feste Grundsätze sind ihnen so fremd, daß sie außer ihren Begierden keine anderen Lebensregeln kennen. Die Geometrie hat mancher für eine Zauber-

kunst gehalten. In Hinsicht der übrigen Wissenschaften verhalten sich diejenigen, welche mit den Anfangsgründen derselben entweder ganz unbekannt geblieben oder doch nicht so weit darin gekommen sind, daß sie einsehen, wie und wodurch man dazu gelangt, gegen dieselben ebenso wie ein Kind bei der Kenntnis von der Erzeugung des Menschen; es glaubt seiner Wärterin, welche ihm weismacht, daß seine Geschwister nicht geboren, sondern im Garten gefunden worden wären.

Doch sind diejenigen, welche, mit aller Wissenschaft unbekannt, bloß aus einer Art von natürlicher Klugheit handeln, besser dran als solche, welche entweder durch selbstgemachte oder durch angenommene unrichtige Schlüsse auf allgemeine, aber falsche und widersinnige Regeln verfallen; denn aus der Unbekanntschaft mit den wahren Ursachen und Regeln entspringen nicht so grobe Irrtümer, wie aus unrichtig angenommenen Ursachen und Regeln.

Eine deutliche, durch richtige Erklärungen gehörig bestimmte und von allen Zweideutigkeiten gesäuberte Art des Vortrags ist gleichsam das Licht des menschlichen Geistes; die Vernunft macht die *Fortschritte*, Regeln machen den *Weg* zur Wissenschaft aus, und Wissenschaft hat das Wohl der Menschen zum Ziel. Metaphern aber und nichtssagende oder zweideutige Worte sind Irrlichter, bei deren Schimmer man von einem Unsinn zum andern übergeht, und endlich, zu Streitsucht und Aufruhr verleitet, in Verachtung gerät.

Wie eine lange Erfahrung *Klugheit* gibt, so entsteht durch eine ausgebreitete Wissenschaft *Weisheit*. Damit aber der Unterschied zwischen beiden sichtbar werde, so wollen wir uns zwei verschiedene Menschen denken. Der eine davon besitze von Natur eine außerordentliche Geschicklichkeit im Fechten; dem anderen aber sei außer dieser natürlichen Geschicklichkeit noch überdies die erlernte Kenntnis der Regeln eigen: wie, wo und in welcher Lage man dem Feind beikommen oder selbst von ihm verletzt werden könne. Beide verhalten sich nun gegeneinander wie Klugheit und Weisheit; beide sind nützlich, die letztere aber unfehlbar. Wer nur in Schriften gefundenen Entscheidungen traut, gleicht einem Blinden, der sich von anderen Blinden führen läßt; oder dem, welcher im Vertrauen auf die falschen Regeln eines Fechtmeisters einen wohlgeübten Feind angreift und entweder getötet oder entwaffnet wird.

Wissenschaft hat ihre Kennzeichen: einige davon sind gewiß und unfehlbar, andere *unzulässig*. Zu den ersten gehört: wenn jemand das, was er zu wissen vorgibt, andere lehren und es als wahr beweisen kann; zu den zweiten aber, wenn das, was er für Wahrheit ausgibt nur in einigen, nicht aber in allen Fällen dafür anerkannt werden kann. Deshalb sind die Kennzeichen der Klugheit allzumal unsicher. Denn keiner ist imstande, von alledem, was er gesehen und erlebt hat, die jedesmal zum Erfolg erforderlichen Umstände zu bemerken und sich derselben nachher zu erinnern. Das ist aber gewiß nichts weniger als Klugheit, wenn man in solchen Fällen, wo keine unfehlbare Wissenschaft leitet, voll Mißtrauen auf sein eigenes Urteil sich nur der Leitung berühmter Schriften überläßt. Unter denen, die in Staatsversammlungen so gern ihre ausgebreiteten Kenntnisse in der Regierungskunst und der Geschichte zu Tage legen ¹, werden nur wenige, sobald die Rede von ihren eigenen Angelegenheiten ist, sich dieser Lieblingsneigung überlassen; weil jedweder bei seinen eigenen Angelegenheiten die nötige Klugheit anwendet. Bei

1 Kenntnisse zu Tage legen – damit im öffentlichen Leben auch Schulabbrecher und andere Kenntnislosen mitreden können, wurde das sog. Dummsprech oder Dummdeutsch erfunden. Eine gute Beschreibung findet man in <http://www.pi-news.net/2010/04/dummsprechder-schluessel-zum-erfolg/#more-129992>.

öffentlichen Geschäften hingegen denkt man gewöhnlich mehr an den zu erlangenden Nutzen als an das Geschäft selbst.

Sechstes Kapitel

VON DEN INNEREN QUELLEN DER WILLKÜRLICHEN BEWEGUNG, GEWÖHNLICH LEIDENSCHAFTEN GENANT, UND VON DEN SPRACHLICHEN FORMEN, SIE AUSZUDRÜCKEN

Bei den Tieren gibt es zwei Hauptarten der Bewegungen, die sie abschließend besitzen. Die eine erhält das Leben, fängt mit dem ersten Entstehen an und dauert ununterbrochen während des ganzen Lebens fort. Dahin gehört die Bewegung des Blutes, des Pulses, des Atemholens, der Verdauung, der Verteilung des Nahrungssaftes und der Ausleerung, welche sämtlich der Beihilfe der Vorstellungskraft nicht bedürftig sind. Die andere Art der Bewegung heißt die tierische und willkürliche, wohin gerechnet wird das Gehen, Sprechen und Bewegen der Glieder, so wie wir uns das alles vorher vorgenommen hatten. Daß die Empfindung eine Bewegung sei, welche in den Sinneswerkzeugen und in den inneren Teilen des Leibes durch die gesehenen und gehörten Gegenstände hervorgebracht wurde, die Vorstellung hingegen der Eindruck sei, welcher von dieser Bewegung nach der gehabten Empfindung übrig bleibt, ist bereits in dem ersten und zweiten Kapitel bemerkt worden. Weil aber das *Gehen*, das *Sprechen* und andere willkürliche Bewegungen immer von einem vorhergegangenen Gedanken, nämlich über die Fragen: *wohin, wodurch* und *was?* abhängen, so ist offenbar, daß das Vorstellungsvermögen (Phantasium) der erste innere Grund aller willkürlichen Bewegungen sei. Wenn auch manche gar keine Bewegung einräumen wollen, wo entweder die bewegte Sache unsichtbar, oder der Raum, durch welchen sie bewegt wird, sehr klein und also unmerklich ist, so hebt dies doch keineswegs das Dasein solcher Bewegungen auf. Der Raum sei noch so klein, was sich durch den größeren Raum bewegt, von welchem der kleinere Raum ein Teil ist, wird sich dennoch auch durch diesen notwendig bewegen müssen. Dieser unmerkliche Anfang der Bewegung in uns, bevor dieselbe durch wirkliches *Gehen*, *Reden*, *Stoßen* und durch andere äußere Handlungen sichtbar wird, heißt das *Streben* (Conatus).

Wenn dies Streben die Ursache, wodurch es erregt wurde, zu seinem Ziel hat, so wird es *Neigung* oder *Verlangen* genannt. Ersteres ist eine allgemeine Benennung, letzteres aber wird oft in engerer Bedeutung von einer gewissen besonderen Neigung, wie von Hunger oder Durst, gebraucht. Sucht aber das Streben einen Gegenstand von sich zu entfernen, dann heißt es *Abneigung*. Die Griechen drücken diese beiden Wörter, Neigung und Abneigung, durch ὁπμή und ἀποπμή aus. Und gewiß, die Natur drängt uns manche Wahrheit auf, wogegen diejenigen oft verstoßen, welche klüger sein wollen als die *Natur*. Die Scholastiker z. B. geben bei der Neigung gar keine Bewegung zu, und weil doch eine Art von Bewegung dabei notwendig angenommen werden muß, so sagen sie: die Neigung ist eine metaphorische Bewegung und das ist widersprechend! Es gibt zwar metaphorische Worte, aber keine metaphorischen Körper und Bewegungen.

Verlangen wir nach etwas, so *lieben* wir es auch; was wir hingegen fliehen, das *hassen* wir. Folglich ist *Verlangen* und *Lieben* ein und dasselbe, nur beim Verlangen denkt man sich immer einen abwesenden, beim Lieben aber gewöhnlich einen anwesenden Gegenstand, so wie auch Abneigung auf etwas Abwesendes, Haß aber auf etwas Gegenwärtiges geht.

Einige natürliche Neigungen und Abneigungen scheinen uns angeboren zu sein, wie die Neigung zu essen, abzusondern und auszuleeren, welche beiden letzteren gewissermaßen auch Abneigungen genannt werden könnten, weil sie ein Bestreben gegen irgend ein übel bei einem vollen und überladenen Körper in sich fassen. Zu den übrigen Gegenständen bekommen wir eine Neigung, je nachdem wir erfahren haben, welche Wirkungen sie bei uns oder anderen hervorbrachten. Nach Dingen, von welchen wir entweder gar keine Kenntnis haben, oder deren Dasein wir nicht glauben, können wir kein anderes Verlangen als das tragen, sie durch die Erfahrung kennen zu lernen. Abneigung findet aber nicht bloß bei solchen Dingen statt, deren Schädlichkeit wir an uns selbst erfuhren, sondern auch bei solchen, von welchen wir noch nicht wissen, ob sie uns schaden werden oder nicht.

Wonach wir kein Verlangen und wogegen wir keinen Haß haben, das *verachten* wir; und Verachtung besteht darin: wenn das Herz, aller Reizungen ungeachtet, deshalb unbeweglich und fest bleibt, weil es entweder von stärker wirkenden Gegenständen eingenommen ist, oder weil es das, was es verachtet, nicht genau kennt.

Bei der beständigen Veränderung des menschlichen Körpers, die in der Einrichtung desselben gegründet ist, können durchaus nicht ein und dieselben Gegenstände zu allen Zeiten in uns Neigung und Abneigung erzeugen; noch viel weniger kann aber nach einem und demselben Ding bei allen Menschen ein Verlangen stattfinden.

Gut nennt der Mensch jedweden Gegenstand seiner Neigung, *böse* aber alles, was er verabscheut und haßt, *schlecht* das, was er verachtet. Es müssen also die Ausdrücke gut, böse und schlecht nur mit Bezug auf den, der sie gebraucht, verstanden werden; denn nichts ist durch sich selbst gut, böse oder schlecht, und der Bestimmungsgrund dazu liegt nicht in der Natur der Dinge selbst, sondern er muß von dem, der dieselben gebraucht (wenn anders keine Verbindung mit dem Staat obwaltet), oder (falls diese bestehen würde) von dem Stellvertreter des Staats, oder von einem selbstgewählten Schiedsrichter abhängen.

Schön und *häßlich* sind mit *gut* und *böse* beinahe, jedoch nicht ganz gleichbedeutend. Das Schöne läßt durch seinen Anschein etwas Gutes erwarten, so wie das Häßliche etwas Böses. Von beiden gibt es aber mehrere Arten; so sind z. B. wohlgebildet, anständig, zierlich, angenehm, Arten des Schönen; hingegen ungestalt, unanständig, lästig, Arten des Häßlichen. Alle diese Ausdrücke lassen immer entweder etwas Gutes oder etwas Böses erwarten. Bei dem Guten läßt sich daher dreierlei unterscheiden: nämlich was uns dasselbe erwarten läßt, ist Schönheit; der wirkliche Genuß des Erwarteten ist eigentliche Güte; der beabsichtigte Erfolg ist Vergnügen. Hierbei ist noch zu bemerken: das Gute, welches am Ende Vergnügen genannt wird, muß zuvor nützlich gewesen sein; so wie das Böse, insofern es noch zu besorgen steht, häßlich ist, zuletzt aber lästig wird.

Wie bei der Empfindung in einem empfindenden Körper nur eine Bewegung stattfindet, die durch die jedesmaligen Gegenstände bewirkt wurde, und, in Ansehung des Gesichts, *Licht* und *Farbe*, in Ansehung des Gehörs *Schall*, in Ansehung des Riechens *Geruch* usw. gibt; ebenso ist auch die bis zu

den Augen, Ohren und anderen Sinneswerkzeugen fortgesetzte Wirkung allemal ein Bewegen oder Bestreben, welches in Hinsicht des Gegenstandes Neigung oder Abneigung sein wird. In der wirklichen Empfindung aber liegt das, was man *Wohlbehagen* [besser vielleicht: Lust (*voluptas*)] oder *Mißbehagen* nennt.

Weil nun wegen des Wohlbehagens diese Bewegung zur Erhaltung des Lebens dienlich zu sein scheint, so nennen wir alles, was dieselbe hervorbringt, angenehm, und das Gegenteil davon lästig.

Der Anschein des Guten ist folglich angenehm, der Anschein des Bösen aber lästig, und jede Neigung und Liebe mit Wohlbehagen, jede Abneigung aber und jeder Haß mit Mißbehagen verbunden.

Einiges Wohlbehagen entsteht gerade aus der Empfindung des Gegenstandes, welches man *sinnliches Behagen* nennen kann, und das, solange es durch kein Gesetz untersagt ist, keine Verschuldung in sich faßt. Dahin gehört: Anfüllung und Ausleerung des Körpers, und alles, was schon beim Sehen, Hören, Riechen, Schmecken oder Fühlen angenehm ist. Manches Wohlbehagen aber hegt in der Erwartung oder Erwägung des Zwecks oder der Folgen, sie mögen nun in dem Augenblick des Empfindens angenehm sein oder nicht; und dieses Wohlbehagens, welches *Freude* genannt wird, ist nur der fähig, welcher die Folge voraussieht. Ebenso ist auch manches Mißbehagen in der Empfindung gegründet und heißt dann: *körperlicher Schmerz*, so wie hingegen das, welches durch Besorgnis hervorgebracht wird, *Traurigkeit* heißt.

Die Leidenschaften aber, welche wir bisher einzeln betrachteten, nämlich: Neigung, Verlangen, Liebe, Abneigung, Haß, Freude, Schmerz und Traurigkeit, bekommen unter verschiedenen Umständen auch verschiedene Namen; denn es kommt darauf an, teils ob eine auf die andere folgen wird, teils ob wir Neigung oder Abneigung für den Gegenstand hegen, teils ob mehrere von ihnen zugleich vor Augen haben und endlich, auf welche Art sie aufeinander folgen.

Ist die Neigung mit der Vorstellung von dem zu erhaltenden Besitz verbunden, so nennen wir sie *Hoffnung*; fehlt hingegen diese Vorstellung, so nennen wir sie *Verzweiflung*.

Die mit der Vorstellung des zu befürchtenden Schadens verbundene Abneigung ist *Furcht*; findet sich aber dabei noch Hoffnung, durch Widerstand dem Schaden zu wehren, so nennt man es *Mut*. Ein sich schnell erzeugender Mut ist *Zorn*.

Fortdauernde Hoffnung auf seine eigenen Kräfte gibt *Zutrauen*; fortgesetztes Mißtrauen aber *Niedergeschlagenheit*.

Zorn über eine erlittene ungerechte Beleidigung bewirkt *Unwillen*.

Dem anderen etwas Gutes wünschen, nennt man *Wohlwollen* oder *Güte*.

Verlangen nach Reichtum ist *Geiz*. Weil aber über Geld und Gut die meisten Streitigkeiten unter den Menschen obwalten, so wird dieses Wort fast immer nur in schlechter Bedeutung genommen; obgleich das Verlangen selbst getadelt oder gebilligt werden muß, je nachdem die dazu angewendeten Mittel gut oder schlecht waren. Aus eben dem Grund wird auch das Streben nach hohen Ehrenstellen im Staat mit dem Namen *Ehrgeiz* belegt und fast immer als schlecht gedeutet.

Wenn man nach Dingen, die unsere Absichten sehr wenig fördern, sorgsam strebt, oder solche, die jene sehr wenig hindern, ängstlich fürchtet, so nennt man dies *Schwach-* und *Kleinmütigkeit*. Auf unbedeutende Hilfsmittel oder Hindernisse nicht achten, ist *Großmut*. Wer der Gefahr, verwundet zu

werden, oder eines gewaltsamen Todes zu sterben, mit Großmut entgegengeht, beweist *Tapferkeit*.

Großmut bei Verwendung des Reichtums ist *Freigiebigkeit*; Schwach- und Kleinmütigkeit hierbei aber ist *Kargheit* (Tenaeitas).

Jemanden durch Schadenzufügung dahin bringen, daß derselbe etwas ehemals Verübtes bereue, heißt *Rache*.

Das Was? und Wie? zu wissen, ist *Neugier*, welche bloß dem Menschen eigen ist, und der Mensch unterscheidet sich von den übrigen Tieren nicht bloß durch die Vernunft, sondern auch durch diese Leidenschaft, die Neugier genannt wird. Bei den Tieren herrschen hauptsächlich Trieb nach Nahrung und andere sinnliche Triebe; nach den Ursachen der Dinge zu forschen, ist ihnen unmöglich, denn dies ist nur eine Beschäftigung des Geistes, welche mit dem beständigen und unermüdlichen Trieb (*voluptate perpetua et infatigabili*) nach immer neuer Wissenschaft verbunden ist, aber jenen zwar heftigen, aber kurzen Trieb der Sinnlichkeit unendlich übertrifft.

Die Furcht vor mächtigen unsichtbaren Wesen, sie mögen nun ersonnen oder durch zuverlässige historische Nachrichten bestätigt und öffentlich angenommen worden sein, ist *Religion*; sind sie nicht öffentlich angenommen, so ist's *Aberglaube*. Sind aber die unsichtbaren Wesen wirklich so, wie man sich dieselben vorstellt, so nennen wir es *wahre Religion*.

Furcht vor einer Gefahr, deren Ursache und Beschaffenheit uns unbekannt ist, heißt *panischer Schrecken* und hat diesen Namen vom Gott Pan ¹, der, wie man vorgibt, diese Schreckensart verursachen soll. Indes sieht doch gewiß der, welcher sich zuerst fürchtet, einen Grund zur Furcht; nach seinem Beispiel begeben sich auch die anderen auf die Flucht, und stehen in der Meinung, daß die übrigen wohl eine hinreichende Ursache zur Flucht haben müßten; denn diese Leidenschaft findet nur bei einer versammelten großen Menge statt.

Freude über eine neu gemachte Entdeckung ist *Bewunderung*. Sie ist dem Menschen auch eigentümlich, weil sie das Verlangen, die Ursache davon kennenzulernen, rege macht.

Freude, welche aus der Vorstellung von einer Macht oder einem Vorzug, den wir besitzen, in uns entsteht, ist ein froher Gemütszustand, den man *Ehre* nennt; und gründet sie sich auf Tatsachen, so ist sie eben das, was Zutrauen ist. Beruht sie aber nur auf Schmeicheleien, die wir von anderen hören oder darum uns selbst erdacht haben, weil das *Bewußtsein* großer Taten so süß ist, dann wird sie *eitle Ehre*. Wahres Zutrauen bringt Tätigkeit hervor, eitle Ehre aber nie!

Das aus dem Gefühl unserer Schwäche entstehende Unbehagen ist *Niedergeschlagenheit*.

Die eitle Ehre, welche in einer irrigen Voraussetzung gewisser Vorzüge besteht, von denen man sich bewußt ist, daß man sie nicht besitzt, ist sonderlich Jünglingen eigen, und wird entweder durch erdichtete oder wahre Erzählungen großer Taten genährt; bei reiferem Alter und durch ernste Geschäfte wird aber derselben größtenteils abgeholfen.

Wird man gewahr, daß jemand plötzlich sich selbst rühmt, wegen einer eignen raschen Tat, die seinen ganzen Beifall hat, oder wegen einer Vergleichen, die er zwischen dieser und eines anderen schlechten und unanständigen Handlung zu seinem Vorteil anstellt, so erregt dies *Lachen*. Sonderlich ist dies der Fall bei denen, welche sich sehr geringer Vorzüge bewußt sind, und

1 Panischer Schrecken – grelle Töne auf der Panflöte (Syrinx) brachten so die Perser vor der Schlacht bei Marathon in Verwirrung und Mutlosigkeit.

dadurch, daß sie die schwachen Seiten anderer sichtbar machen, sich einen Wert verschaffen wollen. Vieles Lachen aber verrät einen schwachen Geist; und großen Geistern ist das eigen, daß sie andere gern vor Verachtung sichern, sich selbst aber nur mit den Größten unter den Menschen vergleichen.

Eine schleunige Niedergeschlagenheit bewirkt hingegen *Weinen*, und hat seinen Grund in solchen Ereignissen, welche irgend eine große Hoffnung oder eine Stütze unserer Macht plötzlich vernichten. Das Weinen ist aber besonders bei denen gewöhnlich, die fremder Hilfe bedürfen, wie z. B. bei Weibern und Kindern. Oft geschieht es über den Verlust eines Freundes, oft über Undankbarkeit, auch wohl bei Aussöhnungen, weil alsdann alle Hoffnung, sich zu rächen, aufgegeben werden muß. Übrigens entstehen Lachen und Weinen immer schnell, und werden bei öfterer Wiederholung derselben Veranlassung schwächer. Ein oft gehörter Scherz wird keinen zum Lachen, und ein längst verschmerztes Unglück keinen zum Weinen bringen.

Schmerz über eine begangene *Unschicklichkeit* heißt *Scham*, und ist mit einem Erröten begleitet. Bei jungen Leuten findet man dies sehr lobenswürdig, weil es ein Verlangen verrät, edel zu handeln; bei bejahrten Personen aber, gegen die man nicht die Nachsicht hat, wird es nicht gebilligt.

Die Geringschätzung eines guten Rufs heißt *Schamlosigkeit*.

Betrübnis über anderer Not ist *Teilnahme*, die ihren Ursprung darin hat, daß man sich vorstellt, es könne uns leicht ebenso ergehen, weshalb sie auch *Mitleid* genannt wird. Je mehr die Not des andern eine selbstverschuldete ist, desto weniger erregt sie Mitleid. Weniger Mitleid werden übrigens diejenigen bei fremder Not empfinden, die sich davor auf immer gesichert halten.

Anderer Not gering achten ist *Grausamkeit*, und findet sich bei denen, welche dergleichen nicht selbst fürchten zu müssen glauben; daß sich aber jemand über die Not anderer ohne alle Ursache freuen sollte, scheint mir fast unmöglich.

Die Betrübnis über das größere Glück desjenigen, der sich mit uns um gleiche Ehrenstellen, Glücks- und andere Güter bewirbt, wird, wenn sie uns zu einer größeren Tätigkeit erweckt, *Nacheiferung* genannt; bewirkt sie aber den Vorsatz, diesen als unseren Gegner zu betrachten, und ihm entweder heimlich oder offenbar Hindernisse in den Weg zu legen, so ist sie *Neid*.

Wenn eine und dieselbe Sache in uns Neigung, Abneigung, Hoffnung und Furcht wechselweise erregt, und ein guter oder schlechter Erfolg, wenn wir etwas tun oder unterlassen, sich nach und nach im menschlichen Geist vorstellt, so daß wir bald wollen, bald nicht wollen, bald hoffen, bald fürchten, dann heißt dieses Gemisch von Leidenschaften, welches bis zur endlichen Festsetzung eines Entschlusses fort dauert, *Überlegung*. In Ansehung des Vergangenen läßt sich keine Überlegung anstellen, weil geschehene Dinge nicht mehr zu ändern sind; und ein Gleiches gilt von solchen Dingen, die entweder in der Tat, oder doch unserer Meinung nach unmöglich sind, wobei jede Überlegung völlig überflüssig ist. Jedoch findet sie bei dem statt, was wir zwar, ob es gleich in der Tat unmöglich ist, für möglich halten, und nicht einsehen, daß sie dabei vergeblich sei. Übrigens hat der Mensch dieselbe mit den Tieren gemein, bei welchen wir ebenfalls Spuren von Überlegung finden. Ist das, was man überlegte, ausgeführt, oder als unausführbar aufgegeben, dann ist die Überlegung zu Ende, weil nur bis dahin unsere Freiheit, etwas nach Willkür zu tun oder zu unterlassen, reicht.

Das, was nach der angestellten Überlegung unmittelbar folgt, es sei Neigung oder Abneigung, heißt *Wille*. Man sieht aber von selbst, daß hier

nicht das Vermögen, sondern lediglich die Handlung des Wollens gemeint ist. Können daher unvernünftige Tiere Überlegungen anstellen, so müssen sie auch einen Willen haben. Die Beschreibung, welche die Scholastiker von dem Willen geben, daß er nämlich eine vernünftige Neigung sei, ist nicht richtig, weil es sonst keine freie Handlung geben könnte, die vernunftwidrig wäre. Nur eine solche Handlung, die vom Willen bewirkt wird, kann eine freie Handlung genannt werden; sagt man nun anstatt: vernünftige Neigung, eine aus einer vorhergegangenen Überlegung entstandene Neigung, so ist es die vorhin gegebene Erklärung, nämlich die bei der Überlegung zuletzt erfolgte Neigung. Man pflegt zwar oft zu sagen: es habe jemand den Willen gehabt, das zu tun, was er am Ende doch nicht wollte; so ist das doch nicht eigentlicher Wille, sondern nur ein gewisser Hang dazu, welcher eine Handlung noch nicht zu einer freien Handlung macht, die immer nur bloß von der letzten Neigung abhängen muß. Jede dazwischen kommende stärkere oder schwächere Neigung kann nicht Wille genannt werden, weil sonst jede Handlung zugleich frei und nicht frei sein würde.

Hieraus ergibt sich: daß nicht nur diejenigen Handlungen freie Handlungen genannt werden müssen, die aus der Neigung zu etwas entstehen, sondern auch die, welche durch Abneigung oder aus Furcht vor dem, was die Unterlassung derselben nach sich ziehen könnte, bewirkt werden.

Die Ausdrücke, womit wir unsere Leidenschaften bezeichnen, sind größtenteils eben die, welche wir sonst von unseren Vorstellungen gebrauchen. Und zwar können zuvörderst gemeinhin alle Leidenschaften in der anzeigenden Art (indicative) ausgedrückt werden, wie: ich liebe, fürchte, freue mich, überlege, will, usw.

Einige aber haben ihre besonderen Arten des Ausdrucks, die indes keine eigentlichen Bejahungen sind; sie müßten denn bei Schlüssen gebraucht werden. Die Überlegung wird in der verbindenden Art (subjunctive) angezeigt; dies gilt vorzüglich von den Voraussetzungen, aus welchen die Schlüsse hergeleitet werden, z. B. *wenn dieses geschieht, so wird alsdann jenes folgen*. Auch ist die Rede, deren man sich bei Schlüssen bedient, hiervon gar nicht unterschieden, außer daß bei Schlüssen allgemeine Vorstellungen, bei Überlegungen aber gewöhnlich Benennungen einzelner Dinge gebraucht werden. Der Ausdruck der Neigung und Abneigung steht in der befehlenden Art (imperativus), z. B. *tue dies, unterlasse jenes*; und wird dies zu jemandem gesagt, der gehorchen muß, so heißt es ein *Befehl*, sonst *Bitte* oder *Rat*. Eitle Ehre, Unwille, Teilnahme und andere Neigungen verlangen die wünschende Art (optativus). Die Neugier bedient sich beinahe allein der fragenden Art (interrogativus), z. B.: *was ist das? wann wird das geschehen? wie ging das zu? was folgt daraus?* andere Arten, die Leidenschaften auszudrücken, sind mir nicht bekannt. Denn was Flüche, Verwünschungen und Scheltworte betrifft, so sind diese nicht als Ausdrücke der Leidenschaften, sondern als Handlungen einer ungesitteten Zunge anzusehen.

Mit Ausdrücken dieser Art bezeichnet man gewöhnlich die Leidenschaften, doch sind sie keine untrüglichen Zeichen, weil sie willkürlich sind. Die sichersten Zeichen einer obwaltenden Leidenschaft werden in den Mienen, Gebärden, Handlungen, Absichten und Unternehmungen allemal gefunden.

Weil bei der Überlegung Neigungen und Abneigungen miteinander abwechseln, je nachdem die Handlung, welche in Überlegung gezogen wird, eine Aussicht zu guten oder bösen Folgen gewährt, und hieraus eine lange, ja oft unabsehbare Kette von Folgen entstehen kann, so muß, wenn in dieser Kette mehr *gute* als *böse* Folgen erblickt werden, das ganze ein *scheinbares*

Gut, alsdann aber ein *scheinbares Übel* genannt werden, wenn darin die bösen Folgen an Zahl die guten übertreffen. Wer daher durch vernünftige Überlegungen oder auch durch Erfahrung sich eine ausgebreitete Kenntniss der möglichen Folgen verschafft hat, der ist imstande, die reiflichsten Überlegungen anzustellen und anderen den besten Rat zu erteilen.

Ein ununterbrochener glücklicher Fortgang in dem, was man sich wünscht, ist das, was *Glückseligkeit* genannt wird: fürs Erdenleben nämlich; obgleich darin eigentlich keine ununterbrochene Gemütsruhe stattfindet, weil das Leben selbst eine Bewegung in sich schließt und der Mensch, ohne etwas zu wünschen, zu fürchten, usw. ebenso wenig wie ohne Empfindung leben kann.

Wenn von irgend etwas gesagt wird: es sei gut, so ist dies *Lob*; sagt man: es ist mächtig und groß, so ist dies *Erhebung*. Urteilt man aber von jemandem: er sei glücklich, so heißt dies in der griechischen Sprache μακάρισμος *Seligpreisung*. Das über die Leidenschaften bisher Gesagte sei zur gegenwärtigen Absicht genug.

Siebentes Kapitel

VERSCHIEDENE ARTEN, WIE SICH DIE GEDANKEN- FOLGEN ZULETZT AUFLÖSEN

Jede Gedankenfolge, bei der Wißbegierde zugrunde liegt, endet damit: daß man etwas entweder annimmt oder verwirft. Wird die Gedankenreihe nur auf einige Zeit unterbrochen, so kann sie deshalb noch nicht als beendet angesehen werden.

Denken wir uns bloß dieselbe, so erwägen wir bei uns selbst wechselweise die Fragen: *was wird geschehen?* und *was nicht?* oder *was ist gewesen?* und *was nicht?* Zuletzt wird sich dann immer die Vermutung ergeben: *es wird geschehen*, oder *nicht*; *es ist geschehen*, oder *nicht*; und jede Beendigung dieser Art heißt *Meinung*. Was nun bei der Überlegung, ob etwas gut oder böse sei, die abwechselnde Neigung ist, eben das ist bei der Frage: ob eine schon vergangene oder noch zukünftige Tatsache wahr oder falsch sei, die abwechselnde Meinung. Wie aber bei der Überlegung die letzte Neigung der *Wille* wird, so wird bei der Untersuchung über das Vergangene und Zukünftige die letzte Meinung das *Urteil* oder die *Entscheidung* sein; und wie die ganze Reihe der abwechselnden Neigungen bei der Frage: ob etwas gut oder böse sei, Überlegung heißt, so wird bei der Frage, ob etwas wahr oder falsch sei, die ganze Reihe abwechselnder Meinungen *Zweifel* (*dubitatio*) genannt werden müssen.

Keine Gedankenfolge kann zu einer ganz vollkommenen Kenntniss des Vergangenen und Zukünftigen führen; denn die Kenntniss einer Tatsache beruht ursprünglich auf Empfindung, dann folgt Vorstellung, aber die Kenntniss der Folgen, wenn sie gleich, wie schon erwähnt, Wissenschaft heißt, ist doch keine ganz zuverlässige, sondern nur eine bedingte Wissenschaft. Keiner kann durch Schlüsse herausbringen, daß dieses oder jenes da sei, da gewesen oder künftig sein werde; — und das gehörte doch zu einer vollkommenen Wissenschaft —, sondern man kann nur schließen: *ist dies, so folgt jenes; war dies, so war auch jenes; wird dies sein, so wird auch jenes sein*; dies heißt bedingte Wissenschaft, wobei man nicht weiß, wie eine Sache aus der anderen, sondern nur ein Begriff aus dem andern folgt.

Wird diese Gedankenfolge nun in Worten ausgedrückt, so fängt sie mit der Definition derselben an, verbindet sie, und macht daraus Sätze, aus deren Zusammensetzung sie wieder Schlüsse macht, und endlich auf eine gewisse Folgerung kommt, die sich aus allen vorangegangenen Sätzen ergibt, und diese Kenntnis, wie ein Begriff aus dem andern folgt, ist die für uns Menschen erreichbare Wissenschaft. Beginnt aber die Gedankenfolge nicht mit Definitionen, oder schließt man aus deren Verbindung nicht regelmäßig, so kann zuletzt nichts weiter herauskommen, als die *Meinung*: daß der Schlußsatz, so widersinnig und nichtssagend er übrigens auch ist, eine Wahrheit sei.

Wenn zwei oder mehrere um einerlei Sache wissen, so heißen sie *Mitwisser*; und weil sie gegenseitig die sichersten Zeugen ihrer Taten sind, so ist es immer als die größte Gottlosigkeit angesehen worden und wird auch beständig dafür gehalten werden, wenn jemand wider besseres Wissen und Gewissen ein Zeugnis entweder selbst ablegt, oder einen anderen dahin zu vermögen sucht. Es wird aber der Ausdruck *Gewissen* insgemein gebraucht von dem geheimen Bewußtsein dessen, was man selbst getan oder nur gedacht hat. Es fehlt auch nicht an solchen Menschen, welche ihre besonderen und selbsterdachten Meinungen, so widersinnig diese auch sein mögen, aus zu großer Eigenliebe hartnäckig verteidigen, und zwar aus dem scheinbaren Grund ihres Gewissens, gerade als wenn es das größte Verbrechen wäre, darin etwas zu ändern. Sie wollen also den Schein haben, als wären sie von der Wahrheit ihrer Sätze überzeugt ¹, obwohl sie doch keine eigentliche Wissenschaft, sondern nur eine Meinung haben.

Geht daher eine Gedankenfolge nicht von der Definition aus, so wird sich zuletzt bloße Meinung ergeben. Fängt sie bei dem an, was ein anderer gesagt hat, dessen Kenntnis und Wahrheitsliebe außer Zweifel ist, so schließt sich dieselbe, weil es nun nicht mehr auf die Wahrheit der *Sache*, sondern auf die Tüchtigkeit des *Zeugen* ankommt, mit *Fürwahrhalten und Glauben*, wovon ersteres Bezug auf die Sache, letzteres aber auf die Zeugen hat. *An jemand glauben, und jemandem glauben* wird oft als gleichbedeutend gebraucht, wenn nämlich die Rede von der Wahrheitsliebe desselben ist; *glaubt man aber eine Aussage*, so wird dadurch angedeutet, daß man die Aussage für Wahrheit halte. Indes kommt die Redensart: *ich glaube an* und das griechische $\mu\sigma\ \tau\epsilon\acute{\upsilon}\omega\ \epsilon\iota\varsigma$ höchst selten anders als in theologischen Schriften vor, denn andere Schriftsteller sagen gewöhnlich: ich glaube ihm, ich traue ihm, ich halte ihn für glaubwürdig.

Das Glauben an, welches in dem christlichen Glaubensbekenntnis vorkommt, will nicht eigentlich sagen: daß man jemanden für glaubwürdig halte, sondern daß man die in den Artikeln vorgetragene Lehre als wahr anerkenne und bekenne. Denn nicht allein die Christen, sondern auch alle Menschen glauben so an Gott, daß sie alles für wahr annehmen, was er gesagt hat, oder noch sagen wird; sie mögen es mit ihrem Verstand begreifen oder nicht. Einen höheren Grad des Glaubens gibt es nicht. Die in unserem Glaubensbekenntnis enthaltene Lehre aber glauben nur ausschließlich die Christen.

Hieraus folgt: hält jemand etwas für wahr, nicht aus Gründen, die aus der Sache selbst oder aus der allgemeinen Vernunft, sondern von dem Anse-

1 Wahrheit ihrer Sätze – hier denke man an kirchliche Fanatiker, an Sektenprediger und natürlich an gläubige Mohammedaner. Für Letztere ist es schon schlimm genug, daß hier im bösen Westen, auf dessen Kosten sie – nebenbei bemerkt – leben, niemand den Irrglauben des Islams annimmt. Wenn aber nun einer den „Propheten“ Mohammed einen Kinder-schänder und Massenmörder nennt, so entspricht dies zwar der Wahrheit, trotzdem ist es für sie eine Beleidigung, die sie nicht dulden. Hier kann man nur auf die heilende Kraft der Vernunft hoffen – besonders auf seiten des Westens.

hen und der Achtung, in welchem die redende Person steht, hergenommen sind, so hat es der Glaube desselben hauptsächlich und eigentlich mit der redenden Person zu tun. Wenn wir also glauben, daß die Heilige Schrift Gottes Wort sei und wir darüber keine eigene Offenbarung haben, so stützt sich dabei unser Glaube auf die Kirche und deren Ansehen ¹. Ebenso muß man auch von denjenigen, welche das für wahr halten, was von einem Propheten im Namen Gottes vorgetragen wird, sagen, daß sie dem Propheten Glauben beimessen, ihn ehren, ihm glauben und trauen, er mag übrigens ein wahrer Prophet sein oder nicht. Dies gilt auch von allen übrigen in der Geschichte erzählten Tatsachen; denn wenn ich z. B. den Erzählungen der Heldentaten des Alexander oder Cäsar keinen Glauben beimessen wollte, so würde unstreitig außer dem Geschichtsschreiber selbst weder einer von diesen Helden oder sonst jemand es mir verargen können. Glaubt man es dem Livius nicht, daß eine Kuh geredet habe, so trifft dieses Mißtrauen nicht Gott, sondern den Livius.

Hat folglich unser Glaube keinen andern Grund als nur menschliches Ansehen, so hat es unser Glaube nicht mit Gott, sondern mit Menschen zu tun.

Achtes Kapitel

VORZÜGE UND MÄNGEL DES VERSTANDES

Alles, was besonders hervorsticht, ist allemal ein *Vorzug*, und dabei wird immer ein Vergleich angestellt; denn wenn alle Dinge alle Vollkommenheiten in gleich großem Grad hätten, so könnte es nichts Hervorstechendes geben. Unter Verstandesvorzügen werden diejenigen Geistesfähigkeiten verstanden, welche man allgemein lobt, erhebt und sich wünscht, und die man gewöhnlich mit dem Namen *guter, natürlicher Verstand* oder *Mutterwitz* belegt, wiewohl man darunter zuweilen auch eine gewisse, von den übrigen ganz unterschiedene Fähigkeit des Geistes begreift.

Diese Vorzüge sind aber teils *natürliche*, teils *erworbene*. Bei dem natürlichen guten Verstand denke man sich nicht bloß das, was dem Menschen angeboren ist, denn dies ist nur Empfindung, und darin hat kein Mensch vor dem andern irgendeinen Vorzug, ebensowenig als vor einem Tier; sondern man denke sich dabei dasjenige, was ganz ohne künstliche Anweisung, Bildung und Unterricht, bloß durch Erfahrung und eigene Übung dem Menschen von selbst mit den Jahren zuteil wird. Dies faßt aber zweierlei in sich, nämlich: *daß man bald etwas begreift*, oder von einem Gedanken zu dem andern leicht übergeht, und seinen jedesmaligen Entwurf mit Beharrlichkeit durchsetzt. Begreift man hingegen etwas schwer, so ist das derjenige mangelhafte Zustand des Geistes, den man mit dem Namen Langsamkeit, Dummheit und andern ähnlichen belegt.

Daß aber die Menschen nicht alle mit gleicher Geschwindigkeit etwas begreifen, ist in der Verschiedenheit ihrer Leidenschaften begründet, nach

1 Ansehen der Kirche – es beruht weniger auf der Klugheit der Pfaffen als auf der Dummheit der Gläubigen. Gerade heute, Karfreitag 2010 wird in allen katholischen Kirchen für die Opfer und – na für wen? – richtig geraten: die Täter der Kinderschändungen gebetet. Beide, Täter und Opfer bilden nämlich eine dialektische Einheit. Eins kann ohne das andere nicht sein. Die katholische Kirche hat in ihrer 2000jährigen Kriminalgeschichte schon ganz andere Krisen überstanden. Solange es noch **einen** Geistlichen und mindestens **einen** Gläubigen gibt, wird sie nicht aufhören, Gottes Wahrheit zu verkünden. So schlimm kann aber alles gar nicht sein, denn eine Religion, deren Begründer ein Kinderschänder war, existiert mitten unter uns und wird vom Staat gehätschelt.

welcher der Eine etwas liebt, der andere aber nicht; woher es auch kommt, daß die Gedanken der Menschen oft so sehr voneinander abweichen und so mannigfaltig angewendet werden. Da indes die *Ähnlichkeit* und *Unähnlichkeit*, oder auch *wie* und *wozu* etwas dienen könne, in der Gedankenreihe das Merkwürdigste ist, so urteilt man von denjenigen, welche dergleichen *Ähnlichkeiten*, die andere selten gewahr werden, leicht bemerken, daß sie einen *guten natürlichen Verstand* oder eine *vortreffliche Vorstellungskraft* haben. Von denen aber, welche den Unterschied und die Unähnlichkeiten an Gegenständen vorzüglich entdecken, oder mit andern Worten, sie richtig zu *unterscheiden*, voneinander *abzusondern* und zu *beurteilen* wissen, — von diesen sagt man, im Fall die Beurteilung nicht gar zu leicht war: sie haben eine *gute Urteilkraft*. Im gesellschaftlichen Umgang und bei Geschäften, wo man sich jedesmal durchaus nach Zeit, Ort und Person richten muß, bekommt diese seltene Gabe gewöhnlich den Namen *Überlegung* oder *Besonnenheit*. Wer eine noch so vortreffliche Vorstellungskraft hat, aber nicht zugleich richtig zu urteilen weiß, wird nur von Wenigen geschätzt werden; so wie hingegen eine gute Urteilkraft oder reife Überlegung an und für sich schon allgemeinen Beifall findet. Soll die Vorstellungskraft Beifall finden, so muß man sich freilich nach Zeit, Ort und Person richten, aber auch zugleich seinen eigentlichen Zweck wohl vor Augen haben; denn alsdann fallen uns von selbst Ähnlichkeiten ein, die nicht bloß erläutern, sondern auch unsern Vortrag durch neue und passende Gleichnisse verschönern, und uns durch die unerwartete Wendung Beifall verschaffen. Fehlt es übrigens unsern Gedanken an einer verhältnismäßigen Ausrichtung auf den jedesmaligen Zweck, so gibt dies, wenn die Vorstellungskraft sehr groß ist, einen Anschein von Verrücktheit. Man wird dergleichen bei solchen Personen gewahr, die gleich beim Anfang einer Rede durch jeden anderweitigen Gedanken von ihrem eigentlichen Zweck weit abgebracht werden, und auf so viele und weitläufige Einschaltungen geraten, daß sie zur Hauptsache nicht wieder zurückzukommen wissen. Der Grund davon liegt oft in dem Mangel einer genügenden Erfahrung, nach welchem ihnen manches längst bekannte als neu und bemerkenswert, und manches Unerhebliche als höchst wichtig vorkommt. Dergleichen führt gewöhnlich von der Hauptsache ab.

Der Dichter hat bei seinen Arbeiten allemal Urteils- und Vorstellungskraft nötig, doch am meisten letztere; weil vor allem die Neuheit der Gedanken Gedichte empfehlen muß; Mangel der Überlegung aber sie niemals entstellen darf.

Die eigentliche Geschichte erfordert vor allem Urteilkraft: weil Ordnung, Wahrheit, und gute Auswahl der erzählten Begebenheiten den Wert der Geschichte ausmachen; Vorstellungskraft wird nur zur gehörigen Einkleidung der Erzählung nötig sein.

Bei Lob und Tadel kann der Redner der Vorstellungskraft durchaus nicht entbehren, weil er dabei nicht sowohl die Wahrheit sagen, als vielmehr erheben oder herabwürdigen will, welches nur durch auffallende, entweder rühmliche oder verächtliche und lächerliche Vergleichen bewirkt werden kann. Die Urteilkraft aber sucht nur dasjenige auf, was eine Handlung lobenswürdig oder tadelnswert macht.

Bei Ermunterungen und Verteidigungen wird entweder Urteils- oder aber Vorstellungskraft das wichtigste Erfordernis sein, je nachdem nämlich die Wahrheit selbst, oder auch nur der Schein davon zur Erreichung des vorgesetzten Zwecks dient.

Bei zu führenden Beweisen, bei anzustellenden Beratschlagungen und wo es nur irgend auf Erforschung der Wahrheit ankommt, reicht die Urteilkraft allein aus; man müßte denn durch einige gut angebrachte Vergleichen seine Hörer oder Leser gelehriger machen wollen. Metaphern¹ müssen übrigens ganz vermieden werden, denn diese sind allemal verdächtig, und wer sie daher bei eigentlichen Beratschlagungen und Schlußfolgerungen gebraucht, handelt offenbar töricht. So viel Wohlgefallen die Vorstellungskraft auch erregt, so wird man doch immer da, wo der Mangel der Überlegung sichtbar ist, den gesunden Verstand vermissen; so wie dieser hingegen auch selbst bei einer nur allgemeinen Vorstellungskraft doch überall anerkannt werden wird, wenn nur die Überlegung nicht fehlt.

Denken kann der Mensch sich alles: Heiliges und Unheiliges, Reines und Unreines, Schweres und Leichtes, ohne darüber erröten oder ein Verschulden fürchten zu müssen; beim Sprechen aber ist ihm das nicht erlaubt, denn alsdann muß er sich nach Zeit, Ort und Person richten. Der Arzt z. B. und Anatom darf von Dingen, die sonst die Ehrbarkeit beleidigen würden, schreiben und sprechen, was er will, denn er sucht nicht zu unterhalten, sondern Nutzen zu stiften. andern aber steht dies nicht frei; ihr Beruf bringt es nicht mit sich. Bei Erholungsstunden oder im freundschaftlichen Zirkel mit dem Schall und der Bedeutung der Wörter zu spielen, welches zuweilen wohl eine angenehme Unterhaltung gewährt, ist nicht geradezu unanständig; aber bei gottesdienstlichen Versammlungen oder in Gegenwart unbekannter und solcher Personen, denen wir Achtung schuldig sind, wird jedes Wortspiel der Art für höchst unschicklich gehalten werden. Daß hierbei ein großer Unterschied stattfindet, lehrt die Überlegung oder Urteilkraft. Oft wird daher, wo man den guten Verstand vermißt, es mehr an gehöriger Überlegung als an Vorstellungskraft fehlen, und hieraus ist der Schluß zu ziehen: gehörige Überlegung gibt auch ohne schöne Vorstellungskraft schon einen guten Verstand, welches im Gegenteil von der Vorstellungskraft allein durchaus nicht gesagt werden kann.

Einen guten Verstand schreibt man auch dem zu, der, wenn er etwas vorhat, und darüber nachdenkt, gar leicht bemerkt, wie dieses oder jenes zu seinem jetzigen oder einem jeden anderen Vorhaben nützlich angewendet werden kann. Dies hängt aber immer von Erfahrung und Rückerinnerung an viele ähnliche Fälle, die ähnliche Folgen hatten, ab. Und hierin findet sich bei den Menschen weniger Unterschied als in Hinsicht der Überlegung und Vorstellungskraft, weil bei Menschen von gleichen Jahren die Summe ihrer gemachten Erfahrungen nicht sehr ungleich sein wird, und nur die verschiedene Art derselben auf den verschiedenen Lagen, worin sie sich befanden, beruht.

Eine Haushaltung verlangt ebensoviel Klugheit wie die Regierung eines Königreichs, und nur die Gegenstände, worauf dieselbe angewandt wird, macht darin den großen Unterschied aus. Im Großen oder im Kleinen gut zu malen, erfordert zwar ein und denselben Grad, aber eine verschiedene Anwendung der Kunst. So zeigt auch oft der rohe Bauer in seinen eigenen Angelegenheiten mehr Klugheit, als ein Philosoph in fremden Angelegenheiten zeigen kann.

Braucht ein für klug gehaltener Mensch solche Mittel, die ungerecht und unanständig sind, wozu Furcht oder Dürftigkeit wohl Anlaß geben, so entsteht daraus jene falsche Klugheit, welche *List* genannt wird; da ein großmütiger Geist aber ungerechte und unanständige Mittel verabscheut, so wird dies

1 Metapher – ein Wort wird in einen anderen Bedeutungszusammenhang übertragen, ohne daß eine Vergleich zwischen Bezeichnendem und Bezeichneten vorliegt.

daher als ein Beweis der Schwach- oder Kleinmütigkeit angenommen. Es gibt auch noch eine andere Art von List, die den Namen *Verschlagenheit* führt, wenn nämlich jemand alles aufs Spiel setzt, um irgendeine Gefahr oder ein Unglück, wäre es auch nur auf eine kurze Zeit, von sich zu entfernen.

Der durch Kunst und Unterricht erworbene Verstand ist eben das, was die Vernunft ist; er entsteht aus dem rechten Gebrauch der Sprache, und ist die Quelle aller Wissenschaften. Doch hiervon ist bereits im 5. und 6. Kapitel gehandelt worden. Der Grund dafür, daß die Verstandeskräfte nicht bei allen gleich sind, liegt in den Leidenschaften, die Ungleichheit der letzteren aber theils in dem verschiedenen Körperbau, theils in der verschiedenen Lebensart und Erziehung.

Die größte Ungleichheit unter den Verstandeskräften entsteht meistens aus dem mehr oder weniger eifrigen Streben nach Macht, Reichtum, Wissenschaft und Ansehen, welches alles schon in dem Worte Macht enthalten ist; da Reichtum, Wissenschaft und Ansehen eine Art von Macht in sich begreifen.

Schätzt jemand dies alles nicht, so kann er zwar ein ehrlicher Mann sein, aber auf guten Verstand wird er keinen Anspruch machen können. Jedes Verlangen erweckt in uns gewisse Gedanken, welche gleichsam die Wege ausspähen, auf welchen wir zu dem gewünschten Ziel gelangen, und dadurch in unseren Bewegungen Ordnung und Tätigkeit befördern. Der träge Mensch hegt nur schwache Wünsche, so wie der Tote gar keine hat; der Leichtsinnige hingegen wünscht vieles auf einmal, und stärkere und heftigere Leidenschaften, als die Menschen sonst zu haben pflegen, bringen den Zustand hervor, der *Verrücktheit* genannt wird.

Es gibt aber fast ebenso viele Arten der Verrücktheiten wie Leidenschaften selbst. Dieser Zustand aber entsteht zuweilen aus einer fehlerhaften Einrichtung, oder auch zuweilen aus einer geschehenen Verletzung gewisser Organe, die oft durch die zu lange Dauer oder zu große Heftigkeit einer Leidenschaft bewirkt wird. In beiden Fällen ist indes dieser Zustand derselbe. Zu den Leidenschaften, deren allzu große Heftigkeit oder allzu lange Dauer Verrücktheit erzeugen, gehört theils der *Ehrgeiz*, welcher auch *Stolz* genannt wird, theils ein hoher Grad von *Niedergeschlagenheit*.

Stolz reizt gewöhnlich zum Zorn, der zu heftige Zorn aber ist die Art von Verrücktheit, welche *Wut* heißt; denn hält die heftige Begierde nach Rache lange an, so werden unsere Organe verletzt und der Mensch rast. Eben das bewirkt eine zu heftige Liebe, zumal wenn sie von Eifersucht begleitet ist; auch kann der Mensch in diesen Zustand geraten, wenn er aus Eigenliebe sich für sehr weise, gelehrt, wohlgestaltet und ähnliches hält, ja sogar höhere Eingebung zu haben wähnt.

Niedergeschlagenheit flößt dem Menschen die Furcht ein, wo doch nichts zu fürchten ist, und diese Art von Verrücktheit wird *Schwermut* genannt. Sie äußert sich auf mancherlei Weise, bei Einigen durch Hang zur Einsamkeit, bei andern durch Aberglaube, oder auch durch völlig unnötige Furchtsamkeit. Kurz, alle Leidenschaften, welche ungewöhnliche und ausschweifende Handlungen bewirken, werden mit dem Namen Verrücktheit belegt. Ist nun jedes Übermaß bei den Leidenschaften Verrücktheit, so folgt, daß schon die Leidenschaften selbst, sobald sie zu etwas Bösem führen, demselben gleich sind. Wenn z. B. einige sich irrigerweise für begeistert halten, so wird bei einem einzelnen Menschen die Wirkung dieser Verrücktheit durch irgendeine aus diesem Wahn entstandene ausschweifende Handlung nicht so recht sichtbar; vereinigen sich aber mehrere Menschen derart, so wird die Verrücktheit der ganzen Menge genugsam offenbar werden. Gibt es denn

wohl auffallendere Beweise der Verrücktheit als heftig schreien, schlagen und auf diejenigen selbst, die es gut meinen, mit Steinen werfen, und doch sagt dies noch gar nichts gegen das, was dergleichen Menschen bisweilen ausüben. Selbst ihre ehemaligen Beschützer und Verteidiger greifen sie mit wildem Geschrei an und morden sie. Herrscht nun diese Verrücktheit bei der ganzen Menge, so muß sie auch notwendig bei jedem Einzelnen stattfinden. Ob man gleich mitten auf dem Meer das Getöse der nächsten Wasserteile nicht merkt, so weiß man doch, daß diese zu dem Brausen des Meeres ebenso viel beitragen wie jeder andere gleich große Teil. Ebenso muß man auch als gewiß annehmen, daß die Leidenschaften eines Einzelnen oder einiger weniger, wenn auch bei ihnen gerade nichts Außerordentliches sichtbar sein sollte, dennoch mitwirkende Ursachen zu dem aufrührerischen Toben des unruhig gewordenen Volkes ausmachen. Wäre auch weiter keine Äußerung der Verrücktheit bei solchen Menschen sichtbar, so ist ja die Anmaßung einer höheren Eingebung selbst dafür schon Beweis genug. Die Behauptung eines Tollhäuslers: er sei Gott oder Christus, lehrt schon von selbst die Ursache seiner Einsperrung. — Daß sie aber aus einem zu großen Begriff von ihrer eigenen Person sich göttlicher Eingebungen rühmen, kommt oft aus glücklicher Entdeckung eines in der Theologie allgemein angenommenen Irrtums her; sie wissen es entweder nicht, oder haben es vergessen, wie sie anfangs auf diese besondere Wahrheit — wiewohl sie oft nicht einmal diesen Namen verdient — gekommen sind. Deshalb nun bewundern sie sich selbst als solche, die Gott so hoch begnadet hat, daß er sie einer übernatürlichen Offenbarung davon durch den heiligen Geist würdigte.

Ein übermäßiger Genuß starker und geistiger Getränke beweist durch seine Wirkungen, daß Verrücktheit in der Tat nur eine äußerst heftige Leidenschaft ist, weil dadurch gleichfalls ein Aufruhr der Sinne bewirkt wird. Zwischen dem Betragen solcher Betrunkener, so mannigfaltig dies auch ist, und dem Benehmen der Verrückten findet sich eine große Ähnlichkeit; indem einige toben, andere verliebt tun, noch andere übertrieben lustig sind. Bei allen herrscht aber etwas Ungewöhnliches, so wie es die Leidenschaft eines jeden mit sich bringt. Ja, vielleicht möchte selbst jeder andere Mensch auch bei nüchternem Mut, der von Sorgen und Geschäften ganz frei, und nur sich selbst überlassen ist, nicht gern seine ausschweifenden Gedanken und Träumereien dann bekannt werden lassen: und dies ist ein offenkundiger Beweis, daß schon bloße unregelmäßige Leidenschaften nahe an Verrücktheit grenzen.

In den älteren und neueren Zeiten hat man die Entstehung der Verrücktheit aus zwei Ursachen herleiten wollen: man schrieb sie teils den Leidenschaften zu, teils guten und bösen Dämonen und Geistern, von welchen angenommen wurde, daß sie in einen Menschen fahren und ihn besitzen könnten, so daß durch sie ihr Körper in eine ungewöhnliche Bewegung gesetzt würde, wie es bei Verrückten geschieht. Einige nennen daher solche Menschen Verrückte, andere aber Besessene, und die Italiener nennen sie bis auf den heutigen Tag Pazzi und Spiritati.

In Abdera ¹ strömte einst an einem schwülen Sommertag das Volk in großer Menge zum Schauspielhaus, wo gerade die Andromeda gegeben wurde. Bei vielen von den Zuschauern bewirkte teils die schwüle Luft, teils das aufgeführte Stück selbst eine Art von Fieber, und man konnte nur noch Stellen aus dem aufgeführten Stück von ihnen hören. Der bald darauf folgende Winter heilte sie von dieser besonderen Krankheit; wodurch es wahrscheinlich wurde, daß sie aus dem tiefen Eindruck entstanden war, welchen dieses

1 Abdera – griech. Stadt an der Nordküste der Ägäis

Trauerspiel auf die Zuschauer gemacht hatte. Etwas Ähnliches trug sich in einer anderen griechischen Stadt zu, wo die jungen Mädchen darauf verfielen, sich häufig aufzuhängen. Viele schrieben dies der Einwirkung eines bösen Geistes zu, und nur Einer kam auf die Vermutung, daß diese Geringschätzung des Lebens bei ihnen aus irgendeiner Leidenschaft entstehe. Er nahm aber an, daß ihnen ungeachtet dieser Geringschätzung des Lebens dennoch ihre Ehre am Herzen liegen würde, und gab daher der Obrigkeit den Rat; alle, die sich selbst erhängt hätten, nackt zur Schau hängen zu lassen. Dies geschah und diese Verrücktheit verlor sich bald. Dessen ungeachtet aber schrieben die Griechen die Verrücktheit gemeinhin den Einwirkungen der Furien, der Ceres, des Phöbus und anderer Gottheiten zu. Auch ging die Vorstellung von diesen erdichteten Geistern so weit, daß sie dieselben für luftige Wesen erklärten und auch so nannten. Die Römer und ein großer Teil der Juden hatten hierin einerlei Meinung; denn die Juden hielten die Verrückten, je nachdem der Geist, welcher sie treibt, ein guter oder ein böser sei, für Propheten oder aber für Besessene.

Ja, einige nehmen als möglich an, daß ein und derselbe Mensch zugleich ein Besessener und auch ein Prophet sein könne. — Doch darüber darf man sich bei den heidnischen Völkern nicht wundern, weil sie Krankheiten und Gesundheit, Laster und Tugenden, auch andere natürliche Zufälle, geistige Wesen nannten und als solche verehrten; so daß in ihrer Sprache unter dem Worte Dämon so gut ein Fieber als ein böser Geist verstanden werden kann. Auffallender ist allerdings, daß man bei den Juden dieselben Meinungen findet. Weder Moses, noch Abraham schrieben ihre Weissagungen irgendeinem Geist, sondern einer von Gott gekommenen Stimme, oder Erscheinung, oder einem Traumgesicht zu; und in dem ganzen Mosaischen Gesetz, weder im Sitten- noch im Kirchengesetz, findet sich etwas, welches diesem Geisterglauben das Wort redet. Wenn 4. Mose 11.25 ¹ gesagt wird, daß Gott den Geist, der auf Moses ruhte, genommen und ihn auf die 70 Ältesten gelegt habe, so wird hier unter dem Geist Gottes nicht das Wesen Gottes verstanden, denn das ist unteilbar. Unter dem Geiste Gottes versteht die Heilige Schrift oft den Geist des Menschen, der im Dienste Gottes ist. Heißt es z. B. 2. Mose 28.3.: „Die ich mit dem Geist der Weisheit erfüllt habe, daß sie Aaron Kleider machen“, so ist hier kein eingegebener Geist zu verstehen, der dergleichen Kleider zu verfertigen wüßte, sondern die Geschicklichkeit, welche jene Menschen in dieser Art von Arbeit besaßen. In eben dem Sinn wird der Geist des Menschen, wenn er unreine oder schlechte Handlungen begeht, ein *unreiner Geist* genannt. So wird auch an anderen Stellen etwas Hervorstechendes und sich Auszeichnendes, es sei nun eine Tugend oder ein Laster, mit dem Namen Geist belegt. Ebenso wenig haben nach Moses die Propheten des alten Testaments eine anderweitige Begeisterung vorgegeben; sie behaupteten, daß Gott nicht in ihnen, sondern durch Gesicht und Traum zu ihnen geredet habe. Und was *Last des Herrn* genannt wird, war keine Besetzung, sondern ein Auftrag.

Es bleibt daher unerklärbar, wie die Juden auf diese Art von Geisterglauben geraten konnten; man müßte es denn daher leiten, daß der größte Teil der Menschen sich mit der Aufsuchung der natürlichen Ursachen wenig beschäftigt, und sinnliche Vergnügungen mit allem, was dazu führt, für das höchste Glück hält. Werden dergleichen Menschen nun bei jemandem einen außerordentlichen Vorzug oder Fehler gewahr, wovon ihnen nicht auch so-

1 „Da kam der HERR hernieder in der Wolke und redete mit ihm und nahm von dem Geist, der auf ihm war, und legte ihn auf die siebzig Ältesten. Und als der Geist auf ihnen ruhte, gerieten sie in Verzückerung wie Propheten und hörten nicht auf.“

gleich die erweisliche Ursache in die Augen fällt, so sind sie alsbald geneigt, es nicht für etwas Natürliches anzusehen, und folglich muß es ihrer Meinung nach etwas übernatürliches sein. Nun machen sie den Schluß: ist Gott nicht in den Menschen gefahren, so ist's ein anderer Geist. Als daher unser Heiland Mk 3.21 mitten unter der Volke stand, so glaubten die, welche im Haus waren, von ihm, er rase, und gingen hinaus, um ihn zu halten. Die Schriftgelehrten aber sprachen: er hat einen bösen Geist, nämlich den Beelzebub, und dadurch treibt er — wie sie sich schon oft geäußert hatten — die Teufel aus. Eben daher entstand auch das, was gemäß Joh 10.20 einige von ihm sagten: „Er hat den Teufel und ist unsinnig.“ Dagegen aber urteilten von ihm diejenigen, welche ihn für einen Propheten hielten: „Das sind nicht Worte eines Besessenen!“ Ebenso war im Alten Testamente der, welcher 2. Kön 9.11 abgeschickt war, Jehu zum König zu salben, ein Prophet; und dennoch fragten Jehu einige von denen, die bei ihm waren: „Warum ist dieser Rasende zu dir gekommen?“ Hieraus ergibt sich also, daß Jeder, der sich auf eine außerordentliche und ungewöhnliche Art betrug, von den Juden als ein von einem guten oder bösen Geist Besessener angesehen wurde. Jedoch muß man hiervon die Sadduzäer ¹ ausnehmen, welche sich wieder auf der andern Seite von der Wahrheit so sehr entfernten, daß sie ganz und gar keine Geister glaubten, welches von der Gottesleugnung nicht sehr entfernt ist (id quod prope accedit ad Atheismum). Vielleicht nannten aber die Pharisäer jeden Verrückten desto williger einen Besessenen, je mehr sie in der Geisterlehre von den Sadduzäern abgingen.

Warum aber, möchte man hier einwenden, behandelt unser Erlöser solche Menschen, wenn er sie heilte, wirklich als Besessene, nicht aber als Verrückte? Hierauf antworte ich: die Gründe, welche aus einem gebrauchten Ausdruck hergenommen werden, beweisen nichts. Wie oft braucht nicht die Schrift solche Ausdrücke von der Erde, die eine Unbeweglichkeit derselben vorauszusetzen scheinen ², obgleich ein jeder von uns aus unleugbaren Gründen davon überzeugt ist daß sie sich bewege. Die Schriften der Propheten und Apostel sollen die Menschen nicht Philosophie, welche Gott zur Betrachtung und Untersuchung als eine Übung ihrer Verstandeskräfte ihnen überlassen hat, sondern Gottesfurcht und den Weg zur ewigen Seligkeit lehren. Die Abwechslung der Tage und Nächte komme von der Bewegung der Erde oder der Sonne her; die ausschweifenden Handlungen bei dem Menschen mögen ihren Grund in den Leidenschaften, oder aber in einer Wirkung des Teufels haben; so hat dies alles auf Gottesfurcht und Seligkeit keinen Einfluß. Die eigentliche Redensart, deren sich diejenigen bedienen, welche durch bloße Worte Krankheiten heilen wollen, wie Christus wirklich tat, aber Betrüger fälschlich von sich rühmen, ist: *fahre aus* und mehrere dergleichen Ausdrücke, die einen Befehl enthalten. Hat indessen nicht Christus Mt 8.26 den Wind bedroht und Lk 4.39 dem Fieber geboten? Könnte man hieraus aber wohl beweisen: das Fieber sei der Teufel! — Außerdem hat auch einerlei Re-

1 Sadduzäer - Anhänger einer auf den Priester Sadduk zurückgehenden philosophischen Schule oder Sekte des Judentums. Die Gelehrten wissen selbst noch nicht alles über sie. In Lk 20.27, Mk 12.18, mehrmals bei Mt und Apg werden sie erwähnt.

2 So bleiben Sonne und Mond stehen in Josua 10.12: „Da redete Josua mit dem Herrn des Tages, da der Herr die Amoriter dahingab vor den Kindern Israel, und sprach vor dem gegenwärtigen Israel: „Sonne, stehe still zu Gibeon, und Mond, im Tal Alajon!“ Da stand die Sonne und der Mond still, bis daß sich das Volk an seinen Feinden rächte. Ist dies nicht geschrieben im Buch des Frommen? Also stand die Sonne mitten am Himmel und verzog unterzugehen beinahe einen ganzen Tag. Und war kein Tag diesem gleich, weder zuvor noch danach, da der Herr der Stimme eines Mannes gehorchte; denn der Herr stritt für Israel. Josua aber zog wieder ins Lager Gilgal und das ganze Israel mit ihm.“

densart in der ganzen Schrift nicht einerlei Sinn. „Im Anfang war das Wort“ deutet auf die Ewigkeit des Wortes. „Im Anfang schuf Gott Himmel und Erde“ will aber nicht sagen, daß Himmel und Erde von Ewigkeit her gewesen wären. Wenn daher unser Erlöser Mt 12.43 von dem unreinen Geist sagt: sobald er vom Menschen ausgefahren ist, durchwandelt er dürre Stätten, sucht Ruhe und findet sie nicht: kehrt nachher zu dem Menschen zurück mit sieben andern Geistern, die ärger sind, denn er selbst; ¹ so ist dies ein Gleichnis, welches auf den Menschen anspielt, der, nach einem schwachen Versuch gegen seine Begierden, ihnen von neuem unterliegt, und nun siebenmal ärger wird, als er vorher war. Es sind folglich dergleichen Schriftstellen nicht immer im strengen Wortsinn zu nehmen, und es läßt sich aus denselben nicht überzeugend dartun, daß die Besessenen keine Verrückten, Rasende oder sonst Wahnsinnige gewesen wären.

Zu den Anzeichen der Verrücktheit können auch widersinnige und nichtssagende Reden einiger Menschen gerechnet werden, wovon im 5. Kapitel gehandelt worden ist. Diese Art von Verrücktheit aber findet sich fast nur bei denen, welche sich unterfangen, von wirklich unbegreiflichen Dingen zu reden oder zu schreiben; und das können nur unsere scholastischen Philosophen. Der gemeine Mann spricht selten unverständlich, und eben deshalb wird er von jenen hochweisen Menschen verachtet und für völlig unwissend erklärt. Um doch aber eine kleine Probe zu geben, wie sich dieselben über verborgene Sachen auszudrücken pflegen, so erkläre uns einer die Worte, die in des Suarez ² Werk: *De concursu, motu et auxilio Dei*, im 1. Buch die Überschrift des 6. Kapitels ausmachen. Sie sind folgende: „*Prima causa non influit necessario aliquid in secundam virtute subordinationis essentialis causarum secundarum, quo illam adjuvet operari.*“ ³ Wer mit dergleichen ganze Bände anfüllt, muß der nicht entweder selbst verrückt sein, oder andere verrückt machen wollen? Bei der Frage von der Wesensverwandlung (Transsubstantiatione) ⁴, wo sie behaupten: daß sich nach gewissen ausgesprochenen Worten die weiße Farbe, die Rundung, die Größe und die übrigen Eigenschaften, die alle unkörperlich sind, aus dem Brot in den Leib Christi begeben; machen sie dadurch nicht aus jenen Eigenschaften eben so viele Geister? Denn von denen glauben sie ja auch, daß sie unkörperlich sind, obgleich sie ihnen eine Bewegung von einem Orte zum andern zugestehen. — Eine solche widersinnige Art, sich auszudrücken, kann also füglich unter die so vielfältigen Anzeichen der Verrücktheit gezählt werden. Wenn wir aber zuweilen gewahr werden, daß eben diese verrückten Menschen uns ihre anderweitigen Gedanken, die mit ihren weltlichen Wünschen zusammenhängen, begreiflich vorlegen, so muß man das nur als *vernünftige Zwischenzeiten* ansehen. — Genug nun von den Vollkommenheiten und Fehlern des menschlichen Verstandes.

1 Mt. 12.43: „Wenn der unreine Geist von einem Menschen ausgefahren ist, so durchstreift er dürre Stätten, sucht Ruhe und findet sie nicht. Dann spricht er: Ich will wieder zurückkehren in mein Haus, aus dem ich fortgegangen bin. Und wenn er kommt, so findet er's leer, gekehrt und geschmückt. Dann geht er hin und nimmt mit sich sieben andre Geister, die böser sind als er selbst; und wenn sie hineinkommen, wohnen sie darin; und es wird mit diesem Menschen hernach ärger, als es vorher war. So wird's auch diesem bösen Geschlecht ergehen.“

2 Suarez - Francisco Suarez, span. Theologe (Jesuit) und Philosoph, † 1617.

3 „Die erste Ursache übt nicht notwendig auf die zweite Ursache — Kraft der wesentlicher Unterordnung der zweiten Ursachen — einen Einfluß aus, der die zweite Ursache wirken läßt.“

4 Transsubstantion - die Anglikanische Kirche (genauer: die Anglikanische Gemeinschaft) lehnt die Verwandlung der Abendmahls Gaben in Blut und Fleisch Jesu ab, hält aber an diesem fest.

Neuntes Kapitel

EINTEILUNG DER WISSENSCHAFTEN

Es gibt zwei Hauptgegenstände der Erkenntnis. Die erste Art derselben sind Tatsachen, zu welchen Zeugen erforderlich sind; und die schriftliche Erzählung derselben ist *Geschichtskunde*. Sie zerfällt in die *Natur- und Staaten-Geschichte* ¹, welche beide mit unserem Vorhaben in keiner Verbindung stehen. Die zweite Art aber ist die Kenntnis der Folgen ² und heißt Wissenschaft, die ebenfalls schriftlich verfaßt wird und den Namen *Philosophie* bekommt. Da es nun die Wissenschaften mit Körpern zu tun haben, so muß man bei der Philosophie eben die Abteilungen machen, wie bei den Gattungen der Körper, d. h. es müssen die allgemeinen denen, welche weniger allgemein sind, vorhergehen. Die allgemeineren enthalten das Wesen von den ihnen untergeordneten Arten, und folglich enthält die Wissenschaft des Allgemeineren das Wesentliche von der Wissenschaft seiner Unterarten, so daß die letzteren ohne Beihilfe der ersteren nicht begriffen werden können. Wissenschaft hat es also immer mit Körpern zu tun, an denen wir die Größe und die Bewegung unterscheiden. Folglich muß hierbei der Philosoph zuerst fragen: was ist Bewegung und was ist Größe? Und diesen Teil der Philosophie nennt man gewöhnlich *erste Philosophie* (*Philosophia prima*).

Soll ferner die Größe bestimmt werden, so kann dies entweder durch Figuren oder durch Zahlen geschehen: in Hinsicht der Figur gehört der Körper zur *Geometrie*, in Hinsicht der Zahlen zur *Arithmetik*.

Die Bewegungen hingegen sind *sichtbar*, oder wegen zu kleiner Teile der Körper *unsichtbar*. Mit der Wissenschaft der sichtbaren Bewegungen geben sich die ab, welche sich mit künstlichen Maschinen und Gebäuden beschäftigen.

Die unsichtbaren Bewegungen aber der inneren Teile des Körpers, die indes auf unsere Sinne doch wirken und *Eigenschaften* heißen, sind Gegenstände der *Physik* oder der *natürlichen Philosophie* (*Philosophiae naturalis*); und von diesen kann es so viele besondere Wissenschaften geben, wie der Mensch Sinne hat, z. B. *Optik* und *Musik*.

Wird ferner das Weltall seinen Teilen nach betrachtet, wie z. B. die Gestirne und alles, worauf der Mond einen Einfluß hat, so entsteht, insofern man bloß auf die Bewegung der Gestirne sieht, die Wissenschaft der *Astronomie*.

Einige Teile des Weltalls sind veränderlich und werden zwischen den großen Körpern bald sichtbar, bald unsichtbar, und die Kenntnis der Bewegung derselben erzeugt die *Meteorologie*.

Ebenso entstehen aus der Betrachtung desjenigen, welches sich auf unserer Erde befindet, wie Steine und Erdarten, Gewächse und Tiere ebenso viele besondere Wissenschaften.

Endlich ergeben sich aus der Betrachtung des Menschen und seiner Fähigkeiten die *Ethik*, *Logik* und *Rhetorik*, so wie die *Politik* oder die *Philosophie* vom Bürger (*Philosophia civilis*). Macht man indessen bei diesen Gegenständen noch besondere Unterabteilungen, so können noch unzählige andere Wissenschaften erfunden werden, welche alle anzuführen, teils mühsam, teils unnötig sein würde.

1 Natur- und Staatengeschichte – in heutiger Schreibweise Naturkunde (also die exakten Wissenschaften wie Biologie, nicht aber Theologie oder Islamkunde) und Geschichte. Es ist aber ein Widerspruch zu den weiter unten genannten exakten Naturwissenschaften.

2 Folgen von was?

Zehntes Kapitel

MACHT, WÜRDE, EHRE

Allgemein genommen besteht die Macht eines jeden in dem Inbegriff aller Mittel, die von ihm abhängen, sich ein anscheinend zukünftiges Gut zu eigen zu machen. Es gibt aber eine natürliche und eine künstliche Macht.

Die natürliche Macht gründet sich auf außerordentliche Vorzüge des Körpers oder des Geistes, z. B. auf Stärke, Gestalt, Klugheit, Geschicklichkeit, Beredsamkeit, Freigiebigkeit und Adel. Die künstliche Macht aber umfaßt die Mittel und Werkzeuge, seine Macht zu erhöhen, in sich; sie mögen übrigens durch jene ersteren, oder durch Zufall erlangt sein, wie: Reichtum, Achtung, Freunde und die unmerkliche Einwirkung Gottes, welche gewöhnlich das Glück genannt wird. Diese Macht gleicht aber darin dem Gerücht, welches um so größer wird, je mehr es sich verbreitet, oder dem Fallen schwerer Körper, deren Geschwindigkeit mit jedem Augenblick zunimmt.

Die größte menschliche Macht ist die, welche aus der Verbindung sehr vieler Menschen zu einer Person entsteht, sie mag nun eine natürliche sein wie der Mensch oder aber eine künstliche Person wie der Staat, wenn nur von dem Willen derselben die Macht aller übrigen abhängt. Die dieser am nächsten kommende Macht ist die, welche von dem Willen vieler Menschen abhängt, die sich nicht miteinander vereinigt haben, wie z. B. einer einzelnen, oder mehrerer verbündeter Parteien.

Viele Diener oder auch viele Freunde haben, verschafft Macht, denn es sind vereinigte Kräfte. So ist auch Reichtum, verbunden mit Freigiebigkeit, Macht, denn er verschafft Diener und Freunde. Reichtum ohne Freigiebigkeit ist nicht Macht, weil er weniger verteidigt, als er vielmehr Neider erweckt.

Der bloße Ruf von Macht vertritt schon dieselbe Stelle, weil er unter denen Anhänger verschafft, welche des Schutzes bedürfen.

Auch der Ruf, daß man ein guter Bürger und ein Freund des Vaterlandes sei oder Volksgunst, ist aus demselben Grunde Macht.

Mit einem Wort: Jede solche Eigenschaft, welche viel Liebe oder viel Furcht erweckt, ja schon der bloße Ruf von einer solchen Eigenschaft, ist Macht, weil uns dadurch viel Hilfe und Dienste verschafft werden.

Glück in seinen Unternehmungen haben, ist Macht: denn es erzeugt den Ruf, daß man durch Klugheit das Glück in seiner Gewalt habe, und dadurch wird entweder Furcht oder Vertrauen in einem hohen Grad erregt.

Freundliche Gesprächigkeit der Mächtigen erhöht ihre Macht, denn sie erwirbt Freunde. Der Ruf der Klugheit in Friedens- oder Kriegs-Angelegenheiten ist Macht, weil man sich lieber Klugen zur Leitung überläßt als anderen.

Adlige Abkunft ist Macht, wiewohl nicht allerwärts, sondern nur in solchen Staaten, wo der Adel ausschließliche Vorrechte besitzt, worauf sich die Macht desselben eigentlich gründet.

Beredsamkeit ist Macht, denn es ist eine anscheinende Klugheit.

Gute Formen sind Macht, denn sie versprechen Gutes und empfehlen, ohne näher bekannt zu sein.

Kenntnis ist auch Macht, aber nur in einem geringen Grad, weil eine vorzüglich vollkommene Kenntnis höchst selten gefunden und auch sehr Wenigen hier und da einmal einleuchten wird; denn Kenntnis kann nur von Kennern entdeckt werden.

Kunst und Geschicklichkeit, wodurch das allgemeine Wohl befördert wird, ist Macht; z. B. die Befestigungskunst oder die Geschicklichkeit, allerlei Kriegsgeräte zu verfertigen. Dies alles befördert Verteidigung und Sieg.

Würde bedeutet zuweilen den Wert oder die Nutzbarkeit eines Menschen, je nachdem man die Anwendung seiner Macht etwa schätzt, und nach Maßgabe dessen wird sie auch groß oder gering sein. Bei einem nahen oder schon gegenwärtigen Krieg wird z. B. ein erfahrener Feldherr allgemein geschätzt werden, doch nicht so in Friedenszeiten. Ein geschickter und gewissenhafter Richter ist zu Friedenszeiten ein wichtiger Mann, im Krieg aber nicht. Mit der Würdigung eines Menschen geht es meistens wie mit allen übrigen Dingen, deren Wert von dem Urteil des Käufers, nicht aber des Verkäufers abhängt. Es mag jemand seinen eigenen Wert so hoch annehmen, als er will; wirklich bestimmt wird er nur durch das Urteil anderer.

Wenn man öffentlich zu erkennen gibt, wie man von jemandes Wert urteilt, so geschieht das, was man *Ehren* und *Entehren* nennt. Wird der Wert hoch angesetzt, so heißt es Ehren, fällt er gering aus, so wird es *Entehren*.

Unter Würde versteht man insgemein den Wert, welcher auf dem Urteil nicht eines einzelnen Menschen, sondern vielmehr eines ganzen Staats beruht, nach welchem ihm Regierungs- oder obrigkeitliche oder sonst öffentliche Geschäfte übertragen und ehrenvolle Namen oder Titel beigelegt werden.

Jemanden um Hilfe ansprechen, heißt ihn ehren, weil dadurch seine Macht anerkannt wird. Eben das drückt unsern Gehorsam aus, weil wir nur denen, die uns nützen oder schaden können, gehorchen. Ansehnlich jemanden beschenken, heißt ehren, weil wir dadurch seine von uns anerkannte Macht zu unserem Schutz gleichsam kaufen. Geringe Geschenke entehren, denn sie gleichen einem Almosen, und zeigen an, daß nach dem Urteil des Gebers der Empfänger sogar unerheblicher Dinge bedürftig sei. Zu jemandes Bestem wirken, auch ihm schmeicheln, heißt ehren; denn wir geben zu erkennen, daß wir seines Schutzes oder Beistandes bedürfen.

Nachgeben, sollten auch unsere liebsten Wünsche dabei leiden, heißt ehren, weil es ein Geständnis der größeren Macht des anderen ist. Beweise von Furcht oder Liebe geben, heißt ehren; in beiden liegt gleichfalls ein Geständnis der Macht. Loben, Erheben, Glücklichnennen heißt ehren: weil Güte, Macht und Glück einen hohen Wert haben. Hingegen Schmähen, Verspotten, Bemitleiden heißt entehren. Wen wir wohl überlegt anreden, oder anständig und bescheiden auftreten, den ehren wir; denn dadurch wollen wir Mißfallen verhüten. Jemanden aber unüberlegt anreden, oder sich in dessen Gegenwart unanständig und frech betragen, heißt ihn entehren.

Glauben und Trauen zeigt Ehre an, denn es wird dadurch zu erkennen gegeben, daß man jemanden für mächtig halte.

Auf jemandes Rat oder auf jede seiner Reden aufmerksam hören, heißt ehren, denn es ist ein Zeichen, daß wir ihm Klugheit, oder Verstand, oder Beredsamkeit zutrauen. Während der Zeit aber schlafen, hinausgehen oder sein Gespräch unterbrechen ist das Gegenteil. Einem das, was er entweder selbst oder was Gesetz und Gewohnheit für Zeichen der Ehre erklärt, erweisen, drückt Ehre aus; denn es ist eine Bekräftigung der ihm von andern zugestandenen Ehre.

Eines anderen Meinung annehmen, heißt ehren, weil wir dadurch seine Urteilkraft und Einsicht anerkennen. Sie verwerfen, drückt das Gegenteil aus; denn es enthält den Vorwurf eines Irrtums, oder gar, wenn der Fall oft eintritt, einer Kurzsichtigkeit. Nachahmung drückt Ehre aus, denn es ist ein hoher Grad von Billigung. Ehrt man diejenigen, die ein anderer hoch schätzt,

so ehrt man eben dadurch ihn selbst; denn man pflichtet auf die Weise seinem Urteil bei.

Wenn wir bei irgendeinem Vorhaben oder sonst bei wichtigen Dingen uns der Hilfe eines andern bedienen, heißt das ihn ehren, weil wir dadurch seine Einsicht oder Macht anerkennen.

Alle bisher angeführten Zeichen der Ehre, sie mögen im Staat oder in Privatbeziehungen vorkommen, sind natürliche Zeichen. Die aber ausschließlich im Staat stattfinden, wovon der oder diejenigen, welche am Ruder sitzen, die Macht, sie nach Willkür zu bestimmen, haben, sind von anderer Art.

Der Staat ehrt einen Bürger dadurch, daß er ihm einen Titel, ein Amt oder sonst ein Geschäft erteilt, wenn er dergleichen als Zeichen der Ehre festgesetzt hat. Dadurch, daß der König von Persien befahl, daß Mardochai ¹ im königlichen Schmuck durch die Straßen der Stadt von einem der Vornehmsten des Reiches mit dem Ausruf geführt werden sollte: "So wird man tun dem Mann, den der König gern ehren wollte" ehrte er denselben. Was aber ein Staat in der Absicht anordnet, daß er beschimpfen soll, ist wirkliche Beschimpfung; wie wenn z. B. eben der persische König demjenigen, welcher wegen eines glücklich ausgeführten Unternehmens sich zur Belohnung ausbitten einen königlichen Mantel tragen zu dürfen, seine Bitte gewährt, jedoch mit dem Beisatz: er solle ihn als königlicher Hofnarr tragen. — Der Stellvertreter des Staats ist der Quell der bürgerlichen Ehre, weil sie von dem Willen desjenigen abhängt, der die höchste Gewalt im Staat besitzt. Sie dauert daher nur eine Zeit lang, wie z. B. obrigkeitliche und andere öffentliche Ämter, Titel und an manchen Orten auch gewisse Kleidungsstücke und Wappen; und die dergleichen erhalten sind *Ehrenmänner*, weil sie dieses als Zeichen der öffentlichen Gunst besitzen. Öffentliche Gunst aber ist Macht.

Jeder Besitz, jede Handlung, jede Eigenschaft ist, im Fall sie ein Zeichen der Macht sein soll, ehrenvoll. Von vielen geehrt, geliebt oder gefürchtet werden ist ehrenvoll; denn es ist ein Zeichen der Macht.

Glückliche Umstände, solange sie dauern, sind ehrenvoll, weil man gewöhnlich davon auf die Gunst schließt, in der ein solcher bei Gott steht. Unglückliche Umstände hingegen machen verächtlich. Reichtum ist ehrenvoll, denn er ist ein Zeichen der Macht. Seelengröße, Freigebigkeit, Hoffnung, Mut, Zutrauen sind ehrenvoll, denn sie entstehen aus dem Bewußtsein der Macht. Was getan werden muß, zu rechter Zeit, folglich weder zu früh noch zu spät, anordnen, ist ehrenvoll; weil dies voraussetzt, daß man Hindernisse und Gefahr als gering achtet. Alle Handlungen und Äußerungen, welche aus Erfahrung, Wissenschaft, richtiger Beurteilung oder Verstand herkommen,

1 Buch Ester 6.6: „Und als Haman hereinkam, sprach der König zu ihm: Was soll man dem Mann tun, den der König gern ehren will? Haman aber dachte in seinem Herzen: Wen anders sollte der König gern ehren wollen als mich? Und Haman sprach zum König: Dem Mann, den der König gern ehren will, soll man königliche Kleider bringen, die der König zu tragen pflegt, und ein Roß, darauf der König reitet und dessen Kopf königlichen Schmuck trägt, und man soll Kleid und Roß einem Fürsten des Königs geben, daß er den Mann bekleide, den der König gern ehren will, und ihn auf dem Roß über den Platz der Stadt führen und vor ihm her ausrufen lassen: So tut man dem Mann, den der König gern ehren will. Der König sprach zu Haman: Eile und nimm Kleid und Roß, wie du gesagt hast, und tu so mit Mordechai, dem Juden, der im Tor des Königs sitzt, und laß nichts fehlen an allem, was du gesagt hast.

Da nahm Haman Kleid und Roß und zog Mordechai an und führte ihn über den Platz der Stadt und rief aus vor ihm her: So geschieht dem Mann, den der König gern ehren will. Und Mordechai kam wieder zum Tor des Königs. Haman aber eilte nach Hause, traurig und mit verhülltem Haupt, und erzählte seiner Frau Seresch und allen seinen Freunden alles, was ihm begegnet war.“

oder auch nur herzukommen scheinen, sind ehrenvoll; denn sie gehören zu den Zeichen der Macht.

Ernst, insofern derselbe aus vielen obliegenden Geschäften entsteht, oder zu entstehen scheint, ist ehrenvoll, weil solche Geschäfte Macht verschaffen. Ist aber der Ernst nur angenommen und ohne Grund, so bringt er Schande. Jener erstere gleicht dem langsamen Gang eines Schiffes, welches durch seine schwere und kostbare Ladung sehr aufgehalten wird; dieser letztere aber dem Gange eines Schiffes, welches nur zur Verhütung des Umwerfens mit Ballast beladen ist.

Berühmt, d. h. vielen bekannt sein wegen Vermögen, Taten oder irgend etwas Gutem, ist ehrenvoll, weil es ein Zeichen der Macht ist, die ihm dies Bekanntwerden verschaffte.

Von einem berühmten Haus abstammen, ist ehrenvoll; weil solche Menschen die Hilfsquellen und die Freunde ihrer Vorfahren sich auch leicht zu eigen machen können.

Billige Handlungen, bei denen man selbst eines Schadens nicht achtet, sind ehrenvoll; sie beweisen Seelengröße.

Streben nach Reichtum und Würden ist ehrenvoll, denn sie sind auch Zeichen der Macht, die man sich zu verschaffen stark genug dünkt. Streben nach Kleinigkeiten bringt Schande.

Was die Ehre betrifft, welche auf einer Handlung beruht, sei die Handlung selbst gerecht oder ungerecht, darauf achtet man nicht; ist sie nur groß und gefahrvoll, so nimmt man sie deshalb schon als Beweis einer großen Macht an: denn bloß in der Meinung von unserer Macht besteht das Wesen der Ehre. Wenn also die alten heidnischen Völker in ihren Gedichten von den Göttern begangenen Ehebruch, Mord und andere auffallende, aber ungerechte und unsittliche Handlungen erzählten, so wollten sie dieselben dadurch nicht entehren, sondern vielmehr sehr ehren. Deswegen rühmten sie beim Jupiter dessen Ausschweifungen und beim Merkur dessen List und Spitzbüberei am häufigsten. So werden z. B. des letzteren Heldentaten von Homer kurz also zusammengefaßt: „Am Morgen ward er geboren, am Mittag schlug er die Laute und am Abend trieb der Dieb die Herde des Phöbus weg.“

Bevor große Staaten entstanden, brachten das Rauben zu Wasser und zu Land, wie man überhaupt aus der alten, sonderlich griechischen Geschichte ersieht, als eine rechtmäßige Erwerbsart mehr Ehre als Schande. Ist doch selbst bei uns noch der Zweikampf, so gesetzwidrig er auch ist, ehrenvoll, und wird es auch solange bleiben, bis Gesetze ausfindig gemacht werden, denen zufolge der, welcher fordert, als ein Gegenstand der Verachtung, welcher hingegen die Herausforderung nicht annimmt, als ein Mann, der geschätzt zu werden verdient, angesehen wird. Ob dies möglich zu machen wäre, ist nicht zu entscheiden. Die Bereitwilligkeit zum Kampf ist immer ein Zeichen der Tapferkeit, welche in dem natürlichen Zustand des Menschen, wo nicht die einzige, doch die größte Tugend ist; Weigerung zum Kampf hingegen wird durch Gesetze, nicht aber durch die Natur zur Tugend, und die Natur hat mehr Kraft als alle Gesetze.

Wenn mit erblichen Wappen und andern äußerlichen Abzeichen auch ausschließliche Vorrechte verbunden sind, so sind sie alsdann ehrenvoll, sonst aber nicht. Dergleichen Kennzeichen der Macht stützen sich nämlich auf ausschließliche Rechte oder auf Reichtum oder sonst etwas, was von den Menschen in gleichem Grad geschätzt wird. Diese Art von Ehre heißt erblicher Adel, und scheint von den alten Deutschen herzukommen; weil nicht allein nur bloß die, welche mit den Gebräuchen der Deutschen bekannt sind, hier-

von Nachricht geben, sondern weil auch dergleichen nur an solchen Orten jetzt noch üblich ist, wo ehemals die Deutschen gewohnt haben ¹. Wenn die griechischen Heerführer ins Feld zogen, so bedienten sie sich zwar auch gemalter Schilde, worauf aber die Gemälde willkürlich waren, so wie hingegen der Schild des armen oder gemeinen Soldaten ganz ohne allen Zierat war; doch kamen diese Schilde nicht als ein Erbstück auf die Söhne. Die römischen Familien hatten auch ihre erblichen Abzeichen, welche indes nicht in Schilden, sondern in Abbildungen ihrer Vorfahren bestanden. In Asien, Afrika und Amerika findet man davon nichts; denn dergleichen war nur bei den Deutschen üblich, durch welche es damals nach England, Frankreich, Spanien und Italien kam, als sie in großer Anzahl, teils für die Römer, teils für sich selbst in diesen abendländischen Gegenden Kriege führten.

Deutschland war in der Vorzeit, wie andere Länder, unter kleine Könige, die eigentlich aber nur die Oberhäupter großer Familien waren, und in beständigen Kriegen miteinander lebten, verteilt. Diese Könige schmückten nun hauptsächlich in der Absicht, damit sie unter ihren Waffen von ihren Leuten erkannt werden möchten, oder aber auch wohl der Zierde wegen, ihre Waffen, Schilde oder sonst einen Teil ihrer Kleidung mit dem Bild irgendeines Tieres oder einer andern Sache; sie brachten auch wohl etwas Auszeichnendes auf ihrem Helm an und diese Zierate oder Waffenzeichen wurden auf ihre Söhne vererbt; und zwar auf den Ältesten gerade so, wie sie der Vater geführt hatte; auf die übrigen aber mit einem Unterscheidungszeichen, welches das Oberhaupt der Familie, den sie Herold (Heraldum) nannten, bestimmte. Als aber diese einzelnen Familien sich so miteinander verbanden, daß das heutige große Reich daraus entstand, so wurde dieses Amt des Oberhauptes jeder Familie, die Schilde oder Abzeichen zu bestimmen, einem andern aufgetragen, der noch jetzt den Namen Herold hat. Aus den Nachkommen dieser Könige nun entstand der mächtige und alte Adel, der sich in diesen Ländern bis jetzt noch findet, welcher teils Raubtiere, teils Burgen, Zinnen, einzelne Waffen und andere kriegerische Sachen im Wappen führt; denn damals wurde Tapferkeit über alles geschätzt. Nachher haben nicht allein Könige, sondern auch Städte, im Anfang oder am Ende eines Feldzuges, den Kriegern, entweder zur Ermunterung oder zur Belohnung ihrer Tapferkeit, allerlei Wappen erteilt ², welches alles man in den älteren und lateinischen Geschichtsschreibern, welche des deutschen Volkes und seiner Gebräuche erwähnen, finden kann.

Ehrentitel, wie *Herzog*, *Graf*, *Markgraf*, *Baron* sind ehrenvoll, weil dadurch angezeigt wird, wie hoch der oder diejenigen sie schätzen, die die höchste Gewalt im Staat haben. Diese Titel waren vor Zeiten immer mit einem öffentlichen Amt verbunden, und stammen teils von den Römern, teils von den Galliern ab. Die Heerführer der Römer waren die nachmaligen *Herzöge*, die Begleiter derselben die *Grafen*, welchen auch beim Rückzug der Feldherrn die Orte, die man eingenommen hatte und wo die Ruhe ganz wieder hergestellt war, als Statthalter übergeben wurden; und waren diese auf den Grenzen des Reiches angesetzt, so hießen sie Markgrafen. Zu den Zeiten Konstantins des Großen ³ ungefähr wurden diese Titel Herzog, Graf, Markgraf, die bei den deutschen Heeren üblich waren, bei den Römern eingeführt. Der Titel *Ba-*

1 Wappen – sie entstanden zu Beginn des 12. Jahrhunderts, also zur Zeit der Kreuzzüge. Jedoch zeigt der Teppich von Bayeux (vor 1100) auch schon bemalte Schilde.

2 Heute kann man sich ohne den Nachweis von Tapferkeit oder irgendwelcher Verdienste ein Wappen erstellen lassen. So hat der ehemalige Außenminister Joschka Fischer ein Wappen, daß zwei gekreuzte Scharfrichterbeile und einen Fisch zeigt.

3 Konstantin I. - röm. Kaiser, Förderer des Christentums (sog. Konstantinische Wende), † 337.

ron scheint aber gallischen Ursprungs zu sein und bedeutet einen angesehenen und großen Mann, den ein König besonders in Kriegszeiten zu den wichtigsten Geschäften gebrauchte. Wahrscheinlich stammt dieses Wort von dem lateinischen Vir ¹, aus welchem leicht *Ber* oder *Bar* werden konnte, welches in der gallischen Sprache die Bedeutung des lateinischen vir hatte. Nun war der Übergang zu *Bero* oder *Baro* bald geschehen, woraus das lateinische Wort *Be-rones* bei Cicero, und nachher das gallische *Barones* und das spanische *Varones* entstand. Von diesen und andern hierher gehörigen Sachen sehe man nach: Job. Seldenum ², „De titulis honoris“.

Da mit der Zeit die mit diesen Titeln bis dahin verbunden gewesene Macht, darum, weil gewisse Personen sie der englischen Staatsverfassung gefährlich machten, teils von selbst aufhörte, teils aufgehoben wurde, so wurden zwar noch die Titel reichen oder anderen verdienten Personen, aber bloß der Rangordnung wegen erteilt, und so wurden Herzöge, Grafen, Markgrafen und Barone von Orten benannt, wo sie weder Eigentum, noch Gewalt besaßen ³.

Würdigkeit wird oft statt Tüchtigkeit gebraucht, so daß der, welcher zur Regierung oder zur Verwaltung eines obrigkeitlichen Amtes tüchtig ist, d. h. der die dazu erforderlichen Eigenschaften in einem hohen Grad hat, solcher Stellen auch würdig ist. Ebenso ist auch nur der des Reichtums würdig, der ihn gut anzuwenden weiß.

Verdient jemand dieses oder jenes, so sagt man auch: er ist dessen würdig. Das eigentliche Verdienst wird aber niemals Würdigkeit genannt; denn sie sind so unterschieden, daß bei dem Verdienst ein auf Versprechen gegründetes Recht vorausgesetzt wird, welche Voraussetzung bei der Würdigkeit nicht stattfindet.

Elftes Kapitel

VON DER VERSCHIEDENHEIT DER SITTEN

Unter Sitten verstehe man nicht solche Kleinigkeiten, die Kindern frühzeitig beigebracht werden, was sie etwa in Ansehung ihres Putzes, ihrer Kleidung und der allgemeinen Höflichkeit zu beachten haben, sondern man muß darunter vielmehr alles das begreifen, wodurch Friede erhalten und das Wohl des Staats gesichert wird.

Vor allen Dingen muß angemerkt werden, daß das Glück des Erdenlebens durchaus nicht in einer ungestörten Seelenruhe besteht; denn es kann in derselben das letzte Ziel und höchste Gut (*ultimus et Summum Bonum*), wovon die älteren Sittenlehrer reden, gar nicht stattfinden. Der, dessen sämtliche Wünsche erfüllt sind, kann ebensowenig leben wie der, welcher Empfindungs- und Erinnerungskraft verloren hat. *Glückseligkeit* schließt in sich einen beständigen Fortgang von einem Wunsch zum andern, wobei die Erreichung des ersteren immer dem nachherigen den Weg bahnen muß. Der Grund davon liegt darin, daß es bei den Wünschen der Menschen nicht darauf

1 vir – lat. Mann, Held

2 Joh. Seldenum – wahrscheinlich ist John Selden, hochgeschätzter engl. Universalgelehrter gemeint, † 1654.

3 Voltaire schreibt im Neunten Brief seiner Englischen Briefe (<http://www.welcker-online.de/>): „Alle diese neuen Pairs, welche das Oberhaus ausmachen, bekamen von dem König ihre Titel und weiter nichts, und fast keiner von ihnen besitzt das Land, nach welchem er den Namen führt. Der eine ist Herzog von Dorset und hat keinen Daumen breit Land in Dorsetshire, der andere nennt sich Graf von einem Dorf und weiß kaum, wo dieses Dorf liegt. Sie haben Gewalt im Parlament, anderswo nicht.“

ankommen darf, daß sie dessen, was sie sich wünschen, etwa nur einmal und gleichsam auf einen Augenblick genießen, sondern daß vielmehr der Genuß desselben auch für die Zukunft sichergestellt werde. Deshalb legen es die Menschen bei ihren Unternehmungen nicht bloß darauf an, sich ein Gut zu verschaffen, sondern sich dasselbe auch auf immer zu sichern. Daß sie jedoch hierbei nicht alle auf einerlei Weise zu Werke gehen, kommt teils daraus her, daß ein jeder seinen besonderen Leidenschaften folgt, teils daß sie über die zur Befriedigung ihrer Wünsche dienlichen Mittel so sehr verschieden denken.

Zuvörderst wird also angenommen: daß alle Menschen ihr ganzes Leben hindurch beständig und unausgesetzt eine Art der Macht nach der anderen sich zu verschaffen bemüht sind; nicht darum, weil sie nach einer immer größeren Macht als die ist, welche sie schon besitzen, streben, oder sich an einer mäßigen nicht genügen können, sondern weil sie ihre gegenwärtigen Macht- und Glückseligkeitsmittel zu verlieren fürchten, wenn sie dieselben nicht noch vermehren. Dieserhalb sind auch Könige, die die höchste Gewalt haben, dahin bedacht, ihre Macht im Land durch Gesetze und außerhalb durch Kriegsheere zu befestigen. Ist auch dies glücklich erreicht, so folgt doch bald wieder ein neuer Wunsch, entweder nach größerem Ruhm, oder nach einem anderen Vorteil.

Der Wunsch nach Reichtum, Ehre, Herrschaft und jeder Art von Macht stimmt den Menschen zum Streit, zur Feindschaft und zum Krieg; denn dadurch daß man seinen Mitbewerber tötet, überwindet und auf jede mögliche Art schwächt, bahnt sich der andere Mitbewerber den Weg zur Erreichung seiner eigenen Wünsche.

Streben mehrere zugleich nach Lob, so entsteht daraus die Verehrung der Vorzeit; denn Lebende finden nicht unter den Gestorbenen, sondern nur unter denen, die mit ihnen leben, Mitbewerber, daher sie auch jene oft auf eine übertriebene Art vorziehen, um diese desto mehr herabwürdigen zu können.

Der Wunsch nach Muße und sinnlichen Vergnügungen bringt die Menschen dahin, daß sie sich einer gemeinschaftlichen Gewalt gern unterwerfen, und deshalb auf diejenige Macht Verzicht tun, die sie durch eigene Anstrengung vielleicht erringen könnten; ja eben das bewirkt auch die Furcht, mißhandelt und getötet zu werden, aus gleichem Grund. In dürftigen Verhältnissen lebende, aber zugleich mutige und mit ihrem Schicksal unzufriedene Menschen, oder die, welche nach kriegerischer Ehre geizen, sind sehr geneigt, Krieg und Aufruhr zu erregen und zu nähren, weil ohne dergleichen kein kriegerischer Ruhm erlangt werden kann.

Der Wunsch nach Wissenschaften und Künsten, die nur im Frieden gedeihen, bewegt zur Unterwerfung unter eine gemeinschaftliche Gewalt; denn dieser enthält auch zugleich den Wunsch nach Muße, welche ohne den Schutz einer fremden Macht nicht erreichbar ist.

Verlangen nach Lob reizt zu lobenswerten Handlungen, und zwar zu solchen, wodurch wir denen zu gefallen hoffen, deren Urteil für uns von Gewicht ist. Verachtung der Personen aber zieht auch Geringschätzung ihres Lobes nach sich. Ebendas bewirkt das Verlangen, auch nach dem Tod noch gerühmt zu werden. Denn wenn wir gleich alsdann das Lob der Menschen nicht mehr empfinden, weil entweder überschwenglich höhere Freuden, oder unaussprechliche Qualen diese geringeren Freuden verdunkeln oder gänzlich vernichten, so wird doch dies Verlangen dadurch noch gerechtfertigt, daß die Vorempfindung des Ruhms an sich schon Freude gewährt, und außerdem

hieraus für die Nachkommenschaft mehr als ein Vorteil erwächst. Wenn nun auch gleich im Tod nichts von dem allen empfunden wird, so stellt man sich doch jetzt dasselbe vor; was aber bei der wirklichen Empfindung erfreuen wird, erfreut schon bei der bloßen Vorstellung.

Von seinesgleichen Wohltaten empfangen zu haben, die zu groß sind, als daß wir sie jemals erwidern zu können hoffen dürften, erzeugt einen heimlichen Haß und mit diesem eine erheuchelte Liebe. Man wird dadurch in die Lage eines Schuldners gesetzt, der nicht bezahlen kann, den Anblick seines Gläubigers flieht, und im Herzen ihn dahin wünscht, wo er ihn nie wieder zu Gesicht kommen kann. Wohltaten verpflichten; Verpflichtung aber ist eine Knechtschaft und die Unauflöslichkeit der ersteren gibt der letzteren eine beständige Dauer. Seinesgleichen dienen zu müssen, ist höchst lästig.

Wohltaten hingegen von denen erhalten, die wir als unsere Oberen ansehen, regt zur Liebe an, weil durch die daraus entstehende Verpflichtung unsere Unterwürfigkeit nicht vermehrt wird; auch wird die Erkenntlichkeit, mit der man eine Wohltat annimmt, von jedermann als eine Art von Wiedervergeltung angesehen, weil man sich dadurch allemal dem Geber verbindlich macht. Auch Wohltaten von solchen, die uns gleich oder selbst unter uns sind, empfangen, wenn nur Aussicht zur Wiederersetzung da ist, machen, daß in uns Liebe entsteht. Denn in dem Fall entsteht die Verbindlichkeit aus einer gegenseitigen Wohltat, die oft einen Wetteifer in Gefälligkeitserweisungen veranlaßt, der gewiß der edelste und nützlichste Streit genannt zu werden verdient, wobei einer den andern im Wohltun übertreffen will, dem Sieger sein Sieg gefällt, und der Besiegte in dem Streit selbst schon Genugtuung findet.

Eine Beleidigung, die zu groß ist, als daß der Beleidiger sie wieder gutmachen könnte oder wollte, reizt denselben nun auch zum Haß gegen den Beleidigten, denn er kann nur Rache, oder aber Verzeihung erwarten, und beides ist ihm unausstehlich.

Die Furcht von einem andern Schaden zu erleiden, spornt uns an, dem zuvorzukommen, oder sich Anhang zu verschaffen; denn ein anderes Mittel, sich Leben und Freiheit zu sichern, gibt es nicht.

Wer ein Mißtrauen in sich selbst setzt, wird bei einem Aufruhr glücklicher streiten als der, welcher sich Klugheit und List zutraut; denn wo dieser erst umständlich überlegt, wird jener, aus Furcht betrogen zu werden, schon losschlagen. Weil man aber bei einem Aufruhr in jedem Augenblick zum Kampf bereit ist, so ist Einigkeit und augenblickliche Benutzung eines jeden Vorteils eine bessere Kriegslist, als nur der feinste Verstand zu erfinden vermag.

Eitle Ehre hat keinen wahren Grund, und eignet sich fälschlich fremde Tugenden an; wen sie beherrscht, der wird nur von sich prahlen, nie aber tätig handeln, weil, wenn es zur Entscheidung kommt, seine Prahlerei entdeckt werden würde. Entsteht dieselbe aus einer Schmeichelei oder aus irgend einer vorherigen zwar glücklichen Tat, die aber einem bloßen Zufall zugeschrieben werden muß, so flößt sie freilich wohl den Mut ein, ein Unternehmen zu beginnen, der jedoch beim Anblick der Gefahr schnell wieder verschwindet. Man wird furchtsam, zittert, flieht und sorgt mehr für sein Leben, dessen Verlust unwiederbringlich ist, als für seine Ehre, die doch immer, wäre es auch durch eine Lüge, gerettet werden kann.

Wer sich Staatsklugheit zutraut, strebt nach öffentlichen Ämtern; denn nur in solchen Geschäften kann er sich Ehre erwerben. Dergleichen Streben trifft man daher auch bei großen Rednern an, weil die Beredsamkeit von ihnen selbst, sowie von vielen anderen für Weisheit gehalten wird.

Schwachmütigkeit veranlaßt ein Zaudern, wobei man gemeinhin die besten Gelegenheiten versäumt; denn wenn bei angestellter nötiger Überlegung der zu fassende Entschluß noch ungewiß bleibt, so ist es alsdann gewiß einerlei, ob man so oder anders verfahre; und so gehen während der Zeit, in der man sich noch mit geringfügigen Dingen beschäftigt, die kostbarsten Augenblicke verloren.

Sparsamkeit, so lobenswert sie auch für einen Privatmann ist, wäre da übel angebracht, wo die Kräfte mehrerer Menschen in Bewegung gesetzt werden müssen; denn sie schwächt die Bemühung, die durch Belohnungen genährt und erhalten werden muß.

Beredsamkeit, verbunden mit Freundlichkeit, erwirbt Freunde, auf die man sich verlassen kann, weil jene das Ansehen von Weisheit und diese von Liebe hat. Kommt hierzu noch der Ruf der Tapferkeit, so erweckt es Gehorsam. Jene ersteren beiden schützen vor selbst veranlaßter Gefahr, und letztere vor solcher, in welche uns andere bringen könnten.

Mangel der Erfahrung in Geschäften treibt und nötigt uns, auf fremden Rat und anderer Ansehen zu achten. Alle, denen an der Kenntnis der Wahrheit gelegen ist, müssen, sobald sie sich nicht auf sich selbst verlassen können, dem Rat derer folgen, welche sie für klüger halten und bei denen sie keinen Betrug besorgen zu dürfen glauben.

Unbekanntschaft mit der eigentlichen Bedeutung der Worte, oder, was dasselbe sagt, das Unvermögen etwas richtig zu verstehen, macht, daß wir Wahrheit und Irrtum, auch wohl Worte, die ohne alle Bedeutung sind, auf Glauben von andern annehmen müssen. Weder Irrtum, noch Widerspruch lassen sich entdecken, wenn man nicht hinlänglich die gebrauchten Worte versteht.

Eben daher kommt es, daß ohne Anstrengung und gehörige Einsicht der Unterschied nicht gefunden werden kann, welcher sich zwischen einer Handlung vieler Menschen, und zwischen den Handlungen einer ganzen Menge findet. So ist z. B. ein großer Unterschied zwischen der einen Handlung aller römischen Senatoren, da sie den Catilina ¹ töteten, und zwischen den vielen Handlungen der Senatoren, die Cäsar ermordeten. Wer also die Worte nicht recht versteht, verwechselt leicht mit der Handlung eines Volkes diejenigen Handlungen, die von einer Masse von Menschen verübt wurden, wenn sie auch gleich wohl nur auf Anstiften eines Einzigen geschahen.

Unbekanntschaft mit den Ursachen und der eigentlichen Beschaffenheit desjenigen, das Recht, Billigkeit, Gesetz und Gerechtigkeit ist, macht, daß man Gewohnheit und Beispiele der früheren Zeiten zur Richtschnur bei seinen Handlungen annimmt, und meint, nur das sei unrecht, was gewöhnlich bestraft würde; hingegen sei das Recht, was wohl zuweilen unbestraft blieb; wie Kinder, die nur aus den Bestrafungen ihrer Eltern und Lehrer einzig und allein urteilen, was gute und was schlechte Aufführung sei. Kinder bleiben doch wenigstens fest bei diesem angenommenen Urteil; erwachsene Menschen aber berufen sich, wie es ihnen einfällt, bald auf Gewohnheit, bald auf Vernunft, ja bestreiten auch letztere sogar, so oft dieselbe ihrem Vorteil zuwider ist. Über die Frage: was ist Recht, was ist Unrecht? wird mit Gründen und mit Gewalt gestritten; die Lehre von den Linien und Figuren aber bleibt unangefochten. Warum? Weil sich wenige um das, was darin Wahrheit ist, bekümmern, indem dadurch dem Ehrgeiz, dem Vorteil, oder den Wünschen keines

1 Catilina - röm. Senator, versuchte die Macht im Staat an sich zu reißen, seine Verschwörung mißlang jedoch. Catilina verlor mit seiner Truppe eine Schlacht gegen ein Heer des Senats und kam dabei ums Leben. (- 63)

Menschen Einbuße geschieht. Gewiß, wäre der Lehrsatz des Euklid: „Die drei Winkel eines Dreieckes sind gleich zwei rechten Winkeln“ dem Vorteil derer, die am Ruder sitzen, zuwider, so würde er schon längst entweder bestritten oder unterdrückt worden sein.

Unbekanntschaft mit den entfernteren Ursachen macht, daß man alle Ereignisse den unmittelbar wirkenden Ursachen zuschreibt, weil man keine anderen sieht. Drücken z. B. öffentliche Abgaben, so wird man darüber unwillig, und läßt es alle diejenigen entgelten, welche zur Erhebung der öffentlichen Abgaben angestellt sind; man macht mit denen, die mit der Landesregierung unzufrieden sind, gemeinsame Sache, und widersetzt sich mit diesen auf eine höchst strafbare Weise selbst der obersten Gewalt, entweder aus Furcht vor Strafe oder aus dem Gefühl, daß Verzeihung auch beschämend sein würde.

Ist man mit den natürlichen Ursachen der Dinge nicht bekannt, so entsteht daraus Leichtgläubigkeit, die oft so weit geht, daß man auch sogar Unmöglichkeiten glaubt. Die meisten Menschen wissen ja, was möglich und was unmöglich ist. Und die Leichtgläubigkeit bringt, weil ein jeder es gern sieht, wenn er aufmerksame Zuhörer findet, auch oft leichtgläubige Lügner hervor; folglich verleitet die Unwissenheit an und für sich schon, ohne Beihilfe menschlicher Bosheit, nicht allein dazu, daß man Lügen glaubt, sondern sie auch erzählt, und zuweilen selbst erdichtet.

Besorgnis für die Zukunft treibt die Menschen an, den Ursachen der Ereignisse nachzuforschen, weil die Kenntniss der Ursachen vergangener Dinge die gegenwärtigen richtiger beurteilen läßt.

Der Hang, mit den Ursachen genau bekannt zu werden, macht, daß der Mensch von jeder wahrgenommenen Wirkung die Ursache, und von dieser wiederum die Ursache und so immer fort, aufsucht, bis er endlich zu dem Gedanken kommt: es gibt eine gewisse ewige Ursache, oder eine solche, welcher keine andere mehr vorangeht. Ein jeder, der in die Betrachtung der Natur tief eingedrungen ist, muß daher sich von selbst genötigt sehen, einen einzigen und ewigen Gott zu glauben, wenn er auch gleich das Wesen desselben, sich begreiflich vorzustellen nicht imstande ist. Man denke sich einen blindgeborenen Menschen, der von andern hört: das Feuer erwärme; auch selbst zu dem Feuer geführt wird, und die Wärme desselben empfindet, der wird zwar einsehen, daß etwas da sei, was ihn erwärme und Feuer heißt, aber sich bewußt zu sein, welche Gestalt es habe, oder mit andern Worten, solche Vorstellung vom Feuer, wie Sehende sich zu machen, ist ihm unmöglich. So ists auch mit dem Menschen. Die bei den sichtbaren Dingen wahrgenommene Ordnung überzeugt ihn, es sei eine Ursache derselben da, die man Gott nennt; doch vermag er sich dadurch noch nicht eine Vorstellung von dem Wesen desselben zu machen.

Auch bei denen, die sich wenig um die Ursachen der Dinge kümmern, findet sich eine gewisse Furcht, die schon darin ihren Grund hat, daß sie nicht wissen, ob es irgendein mächtiges Wesen gibt oder nicht gibt, welches sie glücklich oder unglücklich machen kann. Diese Furcht bringt sie nun dahin, daß sie unsichtbare Mächte mancherlei Art bei sich annehmen und sie ersinnen, welche sie sich also selbst erschufen, aber dennoch in Glück und Unglück ängstlich loben und anrufen, und sie so zu Göttern erheben. So wurden die unzählbaren Einbildungen der Menschen die Veranlassung zu ihren unzählbaren Gottheiten. Diese Furcht nun ist der Keim desjenigen, was jedweder bei sich selbst *Religion*, bei denen aber, die darin von ihm abweichen, *Aberglaube* nennt.

Diesen Keim der Religion hat man häufig wahrgenommen, einige haben ihn genährt und in Gesetzen formuliert und mancherlei Meinungen von den Ursachen der künftigen Dinge dazu erfunden, je nachdem sie dadurch ihren Zweck, andere sich unterwürfig zu machen, am leichtesten zu erreichen hofften.

Zwölftes Kapitel

VON DER RELIGION

Da man bemerkt hat, daß sich bei den Menschen allein nur Spuren von Religion finden und sie bloß ihm wohlthätig werden kann, so ist außer allem Zweifel: der Keim der Religion müsse nur bei ihm angetroffen werden und in etwas bestehen, welches ihm bald mehr, bald weniger eigentümlich ist.

Zuerst bringt es die Natur der Menschen mit sich, die Ursachen der gegenwärtigen Dinge mehr oder weniger zu erforschen, und sonderlich in Hinsicht ihrer eigenen glücklichen oder unglücklichen Schicksale.

Zum andern: sind die Menschen in den Grund einer Sache eingedrungen, so schließen sie sogleich, daß eben diese Sache noch eine anderweitige Ursache gehabt haben müsse, vermöge welcher sie gerade zu dieser und nicht zu einer anderen Zeit ihren Anfang nahm.

Zum Dritten: weil das Glück der unvernünftigen Tiere bloß in dem Genuß sinnlicher Empfindungen besteht, indem sie die Ordnung, in welcher die Dinge aufeinander folgen und voneinander abhängen, aus natürlicher Unfähigkeit nicht bemerken können; der Mensch aber einsieht, von welcher Ursache diese oder jene Wirkung hervorgebracht wurde, und sich bewußt ist, welche voranging und welche darauf folgte: so nimmt er da, wo ihm die wahren Ursachen verborgen bleiben, andere an, die er sich entweder selbst erdenkt, oder sich von solchen sagen läßt, denen er mehr Verstand als sich selbst zutraut.

Aus diesen der menschlichen Natur so Eigentümlichem entsteht eine gewisse Ängstlichkeit. Daß alle vergangenen und zukünftigen Ereignisse ihre Ursache haben, wissen die Menschen gewiß; sobald sie aber dahin streben, dem Unglück, welches sie fürchten, zu entgehen, oder das Glück, welches sie sich wünschen, zu erlangen, so ist eine beständige Sorge in Absicht der Zukunft für sie unausbleiblich. Ein jeder führt also, sonderlich der, welcher viel an die Folgezeit denkt, fast ein Leben wie Prometheus. Denn so wie Prometheus, d. h. der tief in die Zukunft blickt, an den Berg Kaukasus, der eine weite Aussicht gestattete, gefesselt, zulassen mußte, daß sein Herz täglich von einem Adler gefressen wurde, wovon gerade so viel des Nachts wieder zuwuchs, als bei Tage aufgezehrt ward, so nagt auch immerfort an dem Herzen desjenigen, welcher zu weit vor sich sieht, Furcht vor dem Tod, vor Dürftigkeit, vor Unglücksfällen und andere quälende Sorgen, und nur der Schlaf gewährt ihm Erholung.

Diese Furcht, welche uns, die wir bei unserer Unbekanntschaft mit den Ursachen wie im Finstern wandeln, beständig begleitet, muß notwendig ihren Grund haben. Weil nun die Menschen keine andern Ursachen ihres Schicksals sehen, so ist außer einer *unsichtbar wirkenden Macht* nichts da, dem sie dieselben zuschreiben könnten. Ebendaher kam es auch, daß einer von den älteren Dichtern sagt: *die ersten Götter wären durch die Furcht entstanden*; und dies ist in Hinsicht der Götter oder vielmehr vieler heidnischer Gottheiten sehr wahr. Aber auf die Erkenntnis des *alleinigen, ewigen, unendlichen, all-*

mächtigen Gottes konnte nicht sowohl die Besorgnis in Absicht der Zukunft die Menschen hinleiten, als vielmehr das Nachdenken über die Ursachen, Kräfte und Wirkung der Natur. Denn wenn jemand von einer jeden sichtbaren Wirkung auf die nächste Ursache derselben schlosse, von dieser wieder zur nächsten überginge und so immer fort den ganzen Zusammenhang der Ursachen gründlich verfolgte: so würde er mit jenen weisesten Philosophen der Vorzeit zuletzt finden, daß es einen einzigen Quell aller Bewegungen, das ist eine einzige und ewige Ursache aller Dinge gibt, welche von allen *Gott* genannt wird. Und zwar wird er darauf kommen, ohne die Ereignisse seines Schicksals in Erwägung gezogen zu haben, welche, sobald sie übertrieben wird, nicht allein Furcht erzeugt, sondern uns auch von der Betrachtung über die natürlichen Ursachen abzieht, und zugleich eine Gelegenheit wird, ebenso viel Götter zu erdichten, als es Menschen gibt. Das Wesen dieser Götter konnten sie sich aber füglich nicht anders vorstellen, als wie sie glaubten, daß das Wesen ihrer Seele sei. — Das Wesen der menschlichen Seele aber dachten sie sich wie das Bild eines Menschen oder eines andern Körpers, welches im Traum oder in einem Spiegel sichtbar ist; da ihnen aber unbekannt war, daß dies nichts weiter als eine bloße Erscheinung (*Phantasma*) sei, so glaubten sie, es sei ein wirkliches, aber sehr zartes Wesen, und deshalb gaben sie demselben den Namen *Geist*, also sind — dachten sie — die Geister sehr zarte Körper. Das waren die *unsichtbar wirkenden* Mächte oder die Götter und Dämonen der Heiden. Weil sie aber nach Art der Erscheinungen bald sichtbar wurden, bald wieder verschwanden, so nannten sie dieselben lieber Gespenster und Schatten als Geister und Wesen. Doch hielten sie dieselben für Körper.

Wie aber ein und dasselbe zugleich ein *Geist* dieser Art, und doch *unkörperlich* sein könne, ist unbegreiflich! Denn ein solcher Geist hat seinen bestimmten Ort und Gestalt, seine Grenzen und Größe, und bleibt folglich, so zart und fein er auch ist, immer ein Körper. Die hingegen durch eigenes Nachdenken zu der Erkenntnis eines unendlichen, allmächtigen und ewigen Gottes gekommen sind, fanden für besser, zu gestehen: daß er über unseren Verstand unendlich erhaben und unbegreiflich sei; — als der Lehre der Bibel zuwider, erst zu behaupten: er sei seinem Wesen nach ein unkörperlicher Geist, und hinterher zu bekennen: diese Erklärung sei nicht zu verstehen. Wenn sie sagten: Gott sei ein unkörperlicher Geist, so sollte dies vielmehr nicht als ein Lehrsatz gelten, sodaß in diesen Worten das Wesen Gottes ausgedrückt würde, sondern sie hatten dabei die gute Absicht, Gott mit einer gewissen Eigenschaft zu beehren, die ihn von allen groben sichtbaren Körpern gänzlich unterscheiden sollte.

Zweitens: diejenigen, welche gar keinen Begriff davon haben, was Ursache ist, — und in diesem Fall finden sich die meisten Menschen — wußten ganz und gar nicht, auf welche Art die unsichtbar wirkenden Mächte ihre Wirkungen hervorbrachten oder welche Mittelursachen sie dazu gebrauchten. Weil dies aber auf keine andere Weise entdeckt werden kann als durch Beobachtung und nachheriger Erinnerung an diejenige Ordnung, in welcher wohl sonst eine Sache vor einer andern vorherging oder darauf folgte, so war es ihnen ganz unmöglich, weil sie zwischen den vorhergehenden und nachfolgenden Dingen die Verbindung noch niemals einsahen. Sie erwarteten folglich auch immer ähnliche Fälle und versprachen sich Glück oder verhütetes Unglück von solchen Dingen, die doch dazu nicht das Geringste beitragen konn-

ten. So erwählten z. B. die Athener, weil Phormio ¹ bei Naupaktus mit Glück gegen die Lacedämonier gefochten hatte, nach dessen Tod einen andern Phormio; ferner ernannten die Römer, weil Scipio ² in Afrika gegen den Hannibal glücklich gewesen war, ebendasselbst auch gegen den Cäsar einen andern Scipio zum Feldherrn, und beide sahen sich in ihren Hoffnungen betrogen. Das ist in der Welt oft geschehen, indem andere den Erfolg ihrer Unternehmung, nach einigen ähnlichen Fällen einer von ungefähr dabei stehenden Person oder einem glücklichen oder auch unglücklichen Ort zuschrieben. Noch andere legen gewissen ausgesprochenen Worten, welche sie Beschwörungen nennen, eine so große Kraft bei, daß sie dadurch glauben, Brot in einen Menschen und in alles, was sie nur wollen, verwandeln zu können.

Drittens: Die Verehrung, welche den unsichtbaren Mächten aus natürlichem Gefühl geleistet werden kann, ist eben die, welche man gewöhnlich seinen Vorgesetzten erweist, wohin die Beweise der Verehrung und Ergebenheit gehören, wie Geschenke, Bitten, Dank, Unterwerfung, Anrede, anständiges Betragen u. d. g. m. Von blutigen Opfern weiß aber dieses natürliche Gefühl nichts, welche in den ältesten Zeiten zum Unterhalt der Priester verordnet worden sind. So scheint auch der Eidschwur nicht zur natürlichen Gottesverehrung zu gehören, weil er außer der gesellschaftlichen Verbindung in einem Staat nicht nötig ist. Andere als die jetzt angeführten Gottesverehrungen kennt die bloße Vernunft nicht, sondern die übrigen muß der Staat bestimmen.

Viertens: wie die unsichtbar wirkenden Mächte den Menschen vergangenes und zukünftiges Glück und Unglück andeuten, so sagt die Natur nichts; die also aus dem Vergangenen das Zukünftige entdecken wollen, sehen etwas, das mit dem einige Ähnlichkeit hat, welches schon vergangen ist, und mehrere Male eine gewisse Wirkung hervorbrachte, als eine Vorbedeutung davon an, daß auch diesmal eine ähnliche Wirkung erfolgen werde.

Diese vier Umstände: Furcht vor Geistern, Unbekanntschaft mit den zweiten Ursachen, Verehrung gefürchteter Dinge und Vorbedeutungen, welche man aus zufälligen Dingen hernimmt, machen den natürlichen Keim der Religion aus, welcher durch die verschiedenen Vorstellungen, Urteile, Leidenschaften, ebenso verschiedene Gebräuche hervorgebracht hat, daß oft das, was in dem einen Staat als gesetzmäßig angenommen ist, in dem andern verpottet wird.

Diese Keime sind ausgebildet worden, teils von solchen, welche nach eigenem Gutdünken diese oder jene Religion erfanden ³, teils von solchen, welche ihre Religion von Gott selbst empfangen hatten. Beide hatten aber den willigeren Gehorsam ihrer Anhänger zur Absicht. Bei jenen machte die Religion einen Teil ihrer Staatsklugheit aus, bei diesen aber ist umgekehrt die Staatsklugheit ein Teil der Religion, und enthält für die zum Reich Gottes gehörigen, passenden Vorschriften. Die Religionen jener Völker sind von ihren Gesetzgebern, die Religion dieser aber von Abraham, von Moses und Jesus Christus, welche uns die Gesetze des Himmelreiches lehrten, gestiftet worden.

Was die Benennungen der unsichtbaren Mächte betrifft, so wurde von einigen heidnischen Völkern alles, was nur einen Namen hat, für einen Gott

1 Phormio - athenischer Heerführer und Admiral, besiegte -429 eine überlegene korinthische Flotte.

2 Scipio - Name einer angesehenen röm. Patrizierfamilie des -3. bis -1. Jahrhunderts.

3 Religion erfanden - so ist der Islam eine Erfindung des Lügenpropheten Mohammed. Alle Bestandteile dieser faschistischen Religion finden sich auch im Judentum, so daß man den Islam auch als eine jüdische Sekte bezeichnen kann.

oder Dämon gehalten. Ja, es gab keine Sache, keinen Ort, wovon nicht manche glaubten, er werde von irgend einem Geiste beseelt, bewohnt oder besessen.

Der unausgebildete Weltstoff wurde für einen Gott gehalten und Chaos genannt, und Himmel, Erde, Meer, Planeten, Feuer, Winde waren insgesamt Gottheiten. Männer, Weiber, Vögel, Krokodil, Stier, Hund, Schlange, Lauch, Zwiebel, kurz alles wurde vergöttert. Jeder Ort wimmelte von Dämonen; die Ebenen von großen und kleinen Panen, die Wälder von Faunen und Nymphen. Jeder Fluß, jede Quelle hatte einen Dämon gleichen Namens, jedes Haus seinen Hausgott, jeder Mensch seinen Schutzgeist. Die Unterwelt war voll von Dämonen; Gespenster, Kobolde und Schatten der Verstorbenen hielten sich allenthalben auf. Auch den Eigenschaften erbauten sie Tempel, als wären sie Gottheiten, z. B. der Zeit, dem Tag, der Nacht, dem Frieden, der Eintracht, der Liebe, dem Krieg, dem Sieg, der Tugend, der Ehre, der Gesundheit, dem Brand im Korn, dem Fieber, welche sie entweder aus Furcht oder aus Liebe als über ihnen schwebende Götter anbeteten, sogar ihren eigenen Witz riefen sie als Muse an; ihre Unwissenheit als Glücksgöttin, ihre Wollust als Cupido, ihren Zorn als Furie, ihre Schamglieder als Priapus ¹, und ihre unwillkürlichen Ergießungen (Pollutiones) schrieben sie dem Incubus und Succubus ² zu. Kurz, was ein Dichter als Person vorstellte, wurde von ihnen als Gott oder Dämon angenommen.

Ferner: Da die Stifter der heidnischen Religion merkten, daß die Unbekanntheit mit den Ursachen, und der daraus entstehende Hang der Menschen, ihre Schicksale auch solchen Ursachen zuzuschreiben, welche ganz oder gar keinen Einfluß darauf hatten, ihrer Religion sehr aufhelfen könne, so benutzten sie diese Unwissenheit dazu, daß sie ihnen gewisse günstige und helfende Gottheiten statt der zweiten Ursachen (Causis secundis) ³ anzugeben, kein Bedenken trugen. So schrieben sie die Fruchtbarkeit der Venus, dem Apoll die Künste, dem Merkur den Witz, dem Aeolus die Stürme und so mehrere Wirkungen mehreren Göttern zu, sodaß also die alten Heiden fast eben so viel Götter hatten, als es Arten der Wirkungen gibt.

So fügten sie auch zu dem Gottesdienst, den das Naturgefühl lehrt, nämlich zu den Gaben, Bitten, Danksagungen und den schon angeführten Gebräuchen, auch die Anbetung gemalter, ausgehauener oder gegossener Bilder in der Absicht hinzu, daß sich das gemeine, unwissende Volk in diesen Bildern die Gottheiten als wohnend vorstellen, und mit Besitzungen, Tempeln, Einkünften und Priestern beschenken möchte. Was auf die Weise geweiht wurde, z. B. Höhlen, Haine, Wälder, Berge, ganze Inseln, betrachtete man als heilig, d. h. nur der Priester benutzte es allein. Sie schrieben aber diesen Göttern nicht nur mancherlei menschliche, tierische und unförmige Gestalten zu, sondern auch alle und jede Leidenschaften und Fleischestriebe, ja selbst Geschlechtsunterschied, gesellschaftliche Unterhaltungen, Wollust, Fortpflanzung, bei welcher teils durch Vermischung der Gottheiten unter sich, neue Götter, teils durch Vermischung der Gottheiten mit den Menschen, Halbgötter, wie Herkules und Bacchus, entstanden. Sie wurden auch als Ehebrecher, Betrüger, Diebe und mit allen möglichen Lastern befleckt vorgestellt, zu welchen eine übergroße Macht gewöhnlich verleitet, und welche mehr den menschlichen Gesetzen als der Ehre zuwider zu sein scheinen.

1 Priapus – Gott der Fruchtbarkeit, wurde immer mit übernatürlich großem erektiertem Glied dargestellt.

2 Incubus, Succubus – männlicher bzw. weiblicher Alp, die sich nachts mit Menschen paaren und von ihrer Lebenskraft zehren; verursachen die sog. Alpträume.

3 Causis secundis – in der Scholastik die zweite Ursache einer logischen Kausalkette.

Was endlich die Vorbedeutungen betrifft, so gibt es zwar außer den natürlichen, welche sich auf eine vorherige Erfahrung gründen, und den übernatürlichen, welche auf einer göttlichen Offenbarung beruhen, deren weiter keine. Indes erdachten sich die Stifter der heidnischen Religionen mancherlei, gaben Unterredungen mit den Göttern vor, und vermehrten die Wahrsagungen bis ins Unendliche. Sie behaupteten: man könne sein künftiges Schicksal aus den Antworten der Priester zu Delphi, zu Delos und in anderen wegen der Orakelsprüche berühmten Orten erfahren; diese Antworten waren aber so unbestimmt, daß sie auf jeden Ausgang der Sache gedeutet werden konnten; oder sie enthielten auch oft einen Widerspruch, weil die Sinne des Priesters durch die in solchen Höhlen üblichen Dünste zerrüttet wurden. Ein Gleiches versprachen sie von den sibyllinischen Büchern ¹, wovon ein Teil im Römischen Staat als Weissagungen angesehen wurden, obgleich man die unter diesem Namen noch jetzt bekannten Bücher allgemein für eine Erdichtung späterer Zeiten hält. Sie rechneten auch noch dahin die Reden verrückter Menschen, welche sie für Begeisterung ausgaben. Dies alles kann man, als unmittelbar von den Göttern herkommend, Theomanie nennen. Außerdem weissagten sie aber auch aus dem Anblick der Gestirne, welches die Horoskopie war; oder aus einer jeden Furcht oder Hoffnung, welches Ahnung und Thumomantie hieß; oder aus den Vorhersagungen der Zauberinnen, welches sie wegen der vorgegebenen Unterredungen mit den Verstorbenen Nekromantie nannten; oder aus dem Flug und dem Fressen der Vögel, welches das Augurium war; oder auch aus dem Eingeweide der Opfertiere, worin die Aruspicina bestand. Ja, sie weissagten sogar auch aus jedem Traum, aus dem Geräusch der Raben, aus den Linien im Gesicht und der Hände, aus jedem zufälligen Laut, kurz aus jedem außergewöhnlichen Zufall. — Wie leicht kann man Unwissende nach Gefallen leiten, sobald man nur dabei mit Behutsamkeit verfährt!

Eben daher kam es, daß die, welche Staaten gründeten, die ersten Gesetzgeber der Völker waren, — da ihnen notwendig daran gelegen sein mußte, das Volk im Gehorsam zu erhalten, — vorzüglich auf Mittel dachten, das Volk zu einer willigen Annahme ihrer Gesetze zu bewegen. Aus dieser Absicht brachten sie das Volk zuvörderst auf die Gedanken: ihre Religionsvorschriften rührten nicht von ihnen, sondern von einem Gott oder Dämon her; oder aber sie selbst wären eine höhere Art von Menschen als andere. So schrieb Numa Pompilius ² die gottesdienstlichen Gebräuche der Römer der Nymphe Egeria, Mohammed ³ hingegen seine Religion dem Heiligen Geist ⁴ zu, welcher ihm in Gestalt einer Taube erscheine; und der erste König von Peru gab vor, daß er und seine Gemahlin Kinder der Sonne wären. Zum andern überredeten sie das Volk: alles in ihren Gesetzen Verbotene mißfiel auch den Göttern; und drittens: durch gewissenhafte Beachtung der gottesdienstlichen Gebräuche würden die Götter versöhnt, durch Vernachlässigung derselben aber erzürnt. Demzufolge leiteten sie unglückliche Kriege, Pest, Erdbeben und Unglücksfälle einzelner Personen aus Geringschätzung ihres Gottesdienstes oder aus Unterlassung eines dazu gehörigen Gebrauches her. Obgleich es nun bei den Römern nicht verboten war, dasjenige in Zweifel zu ziehen, was die Dichter von den Belohnungen und Bestrafungen nach dem Tod lehrten, auch manche

1 Sibylle – eine Prophetin, die sibyllinischen Bücher sind eine Sammlung von Orakelsprüchen.

2 Numa Pompilius – der sagenhafte zweite Römische König um -700.

3 Mohammed – Massenmörder und Kinderschänder, Begründer des Islams, † 632.

4 Heiliger Geist – er selbst behauptete, seine Ideen direkt von Allah über den Erzengel Michael zu empfangen.

große und angesehene Männer darüber öffentlich spotteten, so blieb dennoch der größte Teil des Volkes bei diesem Glauben.

Durch diese und andere dergleichen Anordnungen, welche den Frieden im Staat zum Zweck hatten, erreichten sie wenigstens so viel, daß das Volk bei den etwaigen Unglücksfällen sich selbst Schuld gab, weil es entweder den Gottesdienst vernachlässigt, oder die Gesetze übertreten hatte; hierdurch waren nun die Führer desselben sichergestellt und das Volk selbst wurde durch Spiele und durch die Pracht bei ihren Festen beruhigt; wie denn überhaupt zur Erhaltung der Ruhe im Staat nur Feste und Brot erforderlich waren. Daher duldeten die Römer in ihren so weit ausgebreiteten Staaten auch gern jede Religion, wenn sie nur nicht etwas enthielt, was ihrer Oberherrschaft nachteilig werden konnte. Die einzige in Rom gänzlich verbotene fremde Religion war die jüdische, weil dieses Volk, das schon lange unter Gottes Regierung gestanden hatte, keinem sterblichen König gehorchen zu dürfen glaubte. Hieraus erhellt also, daß die heidnischen Völker ihre Religion als einen Teil der Staatskunst betrachtet haben.

Wo hingegen Gott durch übernatürliche Offenbarung Religion lehrte, da errichtete er sich auch ein ihm eigentümliches Reich, und erteilte seinen Untertanen Gesetze, sowohl in Absicht der Pflichten gegen ihn als gegen sich untereinander. Folglich sind in einem solchen Reich Gottes die Staatsregierung und alle bürgerlichen Gesetze ein Teil der Religion; und deshalb fand auch darin nie ein Unterschied zwischen weltlichem und geistlichem Regiment statt ¹.

Gott ist zwar der Herr der ganzen Welt, dennoch aber kann dabei ein jedes Volk, ohne diesem allgemeinen Oberherrn Abbruch zu tun, einen besonderen König haben. Dem Feldherrn eines großen Heeres kann in demselben doch eine besondere Masse an Kriegsleuten noch zugehören. Doch von dem Reich Gottes, insofern es auf Vertrag oder auf Natur gegründet ist, wird weiter unten gehandelt werden.

Aus dem über Religion bisher Gesagten ergibt sich, welches der Grund von allem sei, nämlich die Erkenntnis einer Gottheit oder eines übernatürlichen mächtigen Wesens; und diese Erkenntnis kann niemals soweit vertilgt werden, daß nicht immer von dazu tüchtigen Männern neue Religionseinrichtungen sollten gebildet werden können.

Da übrigens jede vorhandene Religion in dem Vertrauen ursprünglich gegründet ist, welches das Volk zu einem Mann hegt, den es für weise, wohlwollend und auch für heilig hält und von ihm glaubt, daß Gott ihn übernatürlicher Offenbarungen gewürdigt habe, so wird auch notwendigerweise folgen, daß sobald die Weisheit oder das Wohlwollen, oder die Heiligkeit der Religionsdiener verdächtig wird, ja auch wohl der Beweis für die Offenbarung sich gänzlich verliert, die Religion, deren Erhaltung ihnen obliegt, verworfen werden wird, wenn nicht bürgerliche Macht dazwischen tritt.

Fordern Religionslehrer, daß man widersprechende Dinge glauben soll, so kommt ihre *Weisheit* in Verdacht; denn jedermann, auch der Ungelehrte, welcher nicht eigentlich weiß, was ein Widerspruch ist, sieht dennoch ein, daß einer von den sich widersprechenden Sätzen notwendig falsch sein müsse. Verlangt man, beide als wahr anzunehmen ², so verrät man dadurch Un-

1 Unterschied... - so wie auch heute noch im hinter der Zeit zurückgebliebenen Islam.

2 ... beide als wahr anzunehmen ... - Voltaire schreibt in seinem Aufsatz „Bibelkritik“: ... Die Ereignisse, die im Pentateuch erzählt werden, machen diejenigen oft etwas stutzig, die das Unglück haben, nur nach ihrer Vernunft zu urteilen und in denen diese blinde Vernunft nicht durch eine besondere Gnade erleuchtet ist. Man bemerkt mit einiger Überraschung, daß Gott täglich mittags im Garten Eden spazierengeht, in dem die Quellen von vier unge-

wissenheit, und macht seine ganze Lehre verdächtig. Freilich ist vieles, obgleich es über unsere Vernunft geht, wahr; aber nichts, was wider dieselbe streitet.

Geben Religionslehrer durch Reden und Handlungen zu erkennen, daß sie das, was sie lehren, nicht selbst für wahr halten ¹, so muß ihre Heiligkeit bezweifelt werden. Solche Reden und Handlungen, durch welche andere wahre Religionsverehrer zum Straucheln oder Fallen gebracht werden können, wie Ungerechtigkeit, Härte, Heuchelei, Geiz, Wollust etc. heißen Ärgernisse. Führen nun die Lehrer einen aus solchen Quellen fließenden Wandel, wer kann ihnen gegen die unsichtbaren Wesen diejenige Ehrfurcht zutrauen, welche sie bei anderen erwecken wollen?

Suchen sie nicht das Wohl der Herde, sondern nur ihr eigenes ² oder lehren sie nur solche Dinge, welche, wenn sie angenommen werden, ihnen selbst entweder einzig und allein, oder doch hauptsächlich Macht und Reichtum verschaffen, so verliert dadurch die herrschende Meinung von ihrem Wohlwollen. Hat nämlich jemand von irgend etwas einen Vorteil, so wird gemeinhin angenommen, daß er nicht sowohl für andere als für sich dies betreibt.

Will endlich jemand, außer den angenommenen Religionslehren noch neue einführen, ohne sie durch Wunderwerke zu erhärten, so wird man ihm nicht weiter beipflichten, als es die Gesetze und Gebräuche des Staats oder die Meinung von seiner überaus großen Heiligkeit zugeben. Denn die Verrichtung der Wunderwerke ³ ist der einzige Beweis einer göttlichen Offenbarung; und jeder Verständige fordert bei übernatürlichen Dingen auch übernatürliche Beweise, so wie er bei natürlichen Dingen natürliche Beweise verlangt.

Nachfolgende Beispiele werden das Angeführte über die Ursachen von dem Verfall des Glaubens beweisen. Moses, der die Israeliten aus Ägypten geführt hatte, war nur 40 Tage von ihnen abwesend; als sie sich empörten, den

heuer weit voneinander entfernten Flüssen einen Springbrunnen bilden; daß die Schlange mit Eva spricht, in Anbetracht der Tatsache, daß sie das listigste der Tiere ist, und daß eine Eselin, die nicht für so listig gilt, mehrere Jahrhunderte später auch spricht; daß Gott das Licht von der Finsternis schied, die also, scheint es, ein wirklicher Gegenstand war; daß er das Licht, das von der Sonne ausgeht, vor der Sonne selbst schuf; daß er zuerst Mann und Weib schuf und dann das Weib aus einer Rippe des Mannes zog; daß er Adam zum Tod verurteilte und seine ganze Nachkommenschaft zur höllischen Verdammnis wegen eines Apfels; daß Gott an Kain, der seinen Bruder ermordet hatte, ein Schutzzeichen machte, und daß dieser Kain fürchtete, von den Menschen erschlagen zu werden, die damals die Erde bevölkerten, in der das Menschengeschlecht auf die Familie Adam beschränkt war; ...

- 1 ... selbst nicht glauben ... - man braucht gar nicht erst an den schreienden Widerspruch zwischen Anspruch und Wirklichkeit im Leben der Geistlichkeit durch die Jahrhunderte zu erinnern, auch in neuerer Zeit stimmt Manches nachdenklich. Seit Innozenz III. (1198-1216) führen die Päpste den Titel "Statthalter Jesu Christi und Stellvertreter Gottes auf Erden." Da staunt nun der Laie und der Fachmann wundert sich über eine Aussage von Papst Wojtyla im Jahr 2005: "Gott offenbart sich nicht mehr, es scheint, als habe er sich in seinem Himmel eingeschlossen." Während ein Ungläubiger denkt, daß der Kontakt mit einem nichtexistierenden Gott naturgemäß unmöglich ist, sollte ein Gläubiger doch sehr erstaunt sein: "Der Prokurist hat keinen Kontakt mehr zum Chef? Eine seltsame Firma!"
- 2 An ihr Eigenes denken ... - hier wäre an Papst Pius XII. (Pacelli) zu denken, der seinen Nefen, die er auch schon zu Lebzeiten mit einträglichen Posten versorgt hatte, ein Privatvermögen von 90 Millionen DM hinterließ.
- 3 Wunderwerke - in früheren Zeiten - in denen die Menschen aber auch gottgläubiger als heute waren - war kein Mangel an Wundern, wie uns die Biographien der Heiligen und Heiliginen beweisen. Der allgemeinen Verknappung der Rohstoffe geht auch die der Wunder parallel. So gibt es gegenwärtig (Mai 2010) ein Problem im Seligsprechungsprozeß des Papstes Wojtyla: es will sich einfach kein Wunder einstellen, ein schon sicher geglaubtes hat sich als Irrtum herausgestellt.

wahren Gott, der sie noch kurz zuvor erst aus ihrer Sklaverei befreit hatte, verließen, und durch Verfertigung des goldenen Kalbs ¹ wieder auf die Abgötterei der Ägypter verfielen. Ferner: als Moses, Aaron und das ganze Geschlecht, welches die großen Taten Gottes in der Wüste selbst mit angesehen hatte, ausgestorben war, da entstand nach Buch der Richter 2.11 ² ein neues Geschlecht, welches dem Baal diente. Folglich hört mit den Wunderwerken auch bei ihnen der Glaube auf.

Als die Söhne des Samuel, welche als Richter in Bersaba angesetzt waren, und, nach 1. Buch Samuels Kap. 1 und 9, Geschenke nahmen ³ und ungerecht richteten, da entzog sich das israelitische Volk der bisherigen Regierung Gottes und verlangte einen König, wie ihn andere heidnische Völker hatten. So geriet also mit der Heiligkeit der Volksführer auch der Glaube zugleich in Verfall.

Daß auch anfangs bei der Verkündigung des Evangeliums alle Götteraussprüche durch das ganze Römische Reich aufhörten und die Zahl der Christen täglich auf eine unglaubliche Art anwuchs, gründete sich größtenteils mit darauf, daß die Priester geizig, niederträchtig und nur darauf bedacht waren, unbestimmte Weissagungen zu erdenken, teils um es mit den Königen nicht zu verderben, teils um wenigstens etwas scheinbar vorhergesagt zu haben. Aus einem beinahe ähnlichen Grunde ist bei den Engländern und einigen andern Völkern die übergroße Gewalt der römischen Kirche auch endlich eingeschränkt worden, weil mit der Heiligkeit der Lehrer sich auch der Glaube des Volkes verlor.

Da auch in diese Kirche die Aristotelischen Grundsätze eingeführt worden waren und die Scholastiker daraus widersinnige und sich widersprechende Lehren bildeten, so wurde nicht nur die Unwissenheit der Geistlichen, sondern auch ihre Betrügerei offenbar gemacht, und das Volk vollends dahin

- 1 Goldenes Kalb . 2. Mose 32.1: „Als aber das Volk sah, daß Mose ausblie und nicht wieder von dem Berge zurückkam, sammelte es sich gegen Aaron und sprach zu ihm: Auf, mach uns einen Gott, der vor uns hergehe! Denn wir wissen nicht, was diesem Mann Mose widerfahren ist, der uns aus Ägyptenland geführt hat. Aaron sprach zu ihnen: Reißet ab die goldenen Ohrringe an den Ohren eurer Frauen, eurer Söhne und eurer Töchter und bringt sie zu mir. Da riß alles Volk sich die goldenen Ohrringe von den Ohren und brachte sie zu Aaron. Und er nahm sie von ihren Händen und bildete das Gold in einer Form und machte ein gegossenes Kalb. Und sie sprachen: Das ist dein Gott, Israel, der dich aus Ägyptenland geführt hat! Als das Aaron sah, baute er einen Altar vor ihm und ließ ausrufen und sprach: Morgen ist des HERRN Fest. Und sie standen früh am Morgen auf und opferten Brandopfer und brachten dazu Dankopfer dar. Danach setzte sich das Volk, um zu essen und zu trinken, und sie standen auf, um ihre Lust zu treiben.“
- 2 Ri 2.10: „Als auch alle, die zu der Zeit gelebt hatten, zu ihren Vätern versammelt waren, kam nach ihnen ein anderes Geschlecht auf, das den HERRN nicht kannte noch die Werke, die er an Israel getan hatte. Da taten die Israeliten, was dem HERRN mißfiel, und dienten den Baalen und verließen den HERRN, den Gott ihrer Väter, der sie aus Ägyptenland geführt hatte, und folgten andern Göttern nach von den Göttern der Völker, die um sie her wohnten, und beteten sie an und erzürnten den HERRN.“
- 3 1. Sam 2.12: „Aber die Söhne Elis waren ruchlose Männer; die fragten nichts nach dem HERRN noch danach, was dem Priester zustände vom Volk. Wenn jemand ein Opfer bringen wollte, so kam des Priesters Diener, wenn das Fleisch kochte, und hatte eine Gabel mit drei Zacken in seiner Hand und stieß in den Tiegel oder Kessel oder Pfanne oder Topf, und was er mit der Gabel hervorzog, das nahm der Priester für sich. So taten sie allen in Israel, die dorthin kamen nach Silo. Desgleichen, ehe sie das Fett in Rauch aufgehen ließen, kam des Priesters Diener und sprach zu dem, der das Opfer brachte: Gib mir Fleisch für den Priester zum Braten, denn er will nicht gekochtes Fleisch von dir nehmen, sondern rohes. Wenn dann jemand zu ihm sagte: Laß erst das Fett in Rauch aufgehen und nimm dann, was dein Herz begehrt, so sprach er zu ihm: Du sollst mir's jetzt geben; wenn nicht, so nehme ich's mit Gewalt. So war die Sünde der Männer sehr groß vor dem HERRN; denn sie verachteten das Opfer des HERRN.“

gedrängt, dieses Joch, zum Teil mit Genehmigung seiner Regenten wie z. B. in England ¹, zum Teil selbst wider den Willen derselben wie in Frankreich ², von sich abzuwerfen.

Endlich haben unter den Glaubenslehren, welche die römische Kirche als zum Seligwerden durchaus nötig angegeben hat, so sehr viele den Vorteil des Papstes ³ und seiner in fremden Ländern wohnenden ihm untergebenen Geistlichen in der Art zur Absicht, daß, wenn die Fürsten sich nicht selbst einander hinderten, es ihnen ebenso leicht werden würde, sich auch ohne Krieg von dieser Macht zu befreien, wie es in England geschehen ist. Wozu sind denn wohl anders die Krönungsfeierlichkeiten eingeführt, als daß derjenige König, welcher von keinem Bischof geweiht ist, weder für rechtmäßig, noch als von Christo eingesetzt, angesehen werden soll? Warum darf ein König, sobald er die Weihe empfängt, nicht heiraten? Warum hat der römische Hof allein das Recht zu entscheiden, ob ein König in einer rechtmäßigen Ehe geboren sei; ferner, Untertanen von dem schuldigen Gehorsam loszusprechen, sobald ihr König ein Ketzer wird; oder gar einen solchen abzusetzen, wie es mit dem König Chilperich ⁴ in Frankreich geschah? Warum dürfen Ordens- und andere Geistliche wegen begangener Verbrechen nicht vor weltliche Gerichtshöfe gezogen werden ⁵? Die Ursachen von diesem allen sieht jeder: so wie auch zugleich, worauf Ablassbriefe ⁶, Privatmessen und andere zum Wohl des Volkes nichtbeitragende Dinge hinzielen, und wie dadurch der eifrigste Glaube erstickt werden müßte, wenn Gesetze und Gebräuche es nicht noch hinderten. Die Undankbarkeit der Religionsdiener scheint mir daher der einzige Grund aller Erschütterungen der Religionen zu sein.

Dreizehntes Kapitel

VON DEN BEDINGUNGEN DER MENSCHEN IN BEZUG AUF DAS GLÜCK IHRES ERDENLEBENS

Die Natur hat die Menschen sowohl in Hinsicht der Körperkräfte als der Geistesfähigkeiten einen wie den andern gleichmäßig begabt; und wenngleich einige mehr Kraft oder Verstand als andere besitzen, so ist der hieraus entstehende Unterschied im Ganzen betrachtet dennoch nicht so groß, daß der eine sich diesen oder jenen Vorteil versprechen könne, welchen

-
- 1 Joch abwerfen – Gründung der vom Papst unabhängigen Anglikanischen Kirche
 - 2 Frankreich – viel einschneidender war doch die Reformation in Deutschland. Zur politischen Korrektheit schien es zu gehören, den Begriff „Reformation“ als Tabu nicht zu erwähnen. Auch die Gegenwart kann mit vielen politically-incorret-Themen aufwarten.
 - 3 Vorteil des Papstes – durch die Reformation in Deutschland büßte der Römische Hof jährlich die ungeheure Summe von 3 ½ Millionen Gulden ein, die er vorher ohne die geringste Gegenleistung bezogen hatte. Die Geldgier der Kirche wird seit Walter von der Vogelweide beklagt, aber erst durch Luthers Reformation eingedämmt.
 - 4 Chilperich – von einer Absetzung eines Königs dieses Namens ist nichts bekannt, die Päpste waren auch in der Merowingerzeit nur eine Provinzmacht. Childerich I. wurde 584 durch eine Adelsverschwörung ermordet. Hier dürfte die Catholica ihre Hände im schmutzigen Spiel gehabt haben, denn Gregor von Tours beschreibt Ch. als Kirchenfeind, der die Macht der Bischöfe bekämpfte.
 - 5 Gerichtshöfe – die eigene Gerichtsbarkeit der Kirche ist in den zivilisierten Ländern nominell längst abgeschafft. Aber gerade die gegenwärtig (2010) in großer Zahl aufgedeckten Fälle von Pädophilie und ihre Vertuschung über Jahrzehnte zeigt, daß die Prälaten das Gewaltmonopol des Staates nicht anerkennen. Hier kann nur noch Friedrich Nietzsche helfen: „Gegen Priester hat man keine Argumente sondern Zuchthaus.“
 - 6 Ablass – zugunsten meines Seelenheils hierzu keine Erläuterung.

der andere nicht auch zu hoffen berechtigt sei. In Ansehung der körperlichen Kraft wird man gewiß selten einen so schwachen Menschen finden, der nicht durch List, oder in Verbindung mit andern, die mit ihm in gleicher Gefahr sind, auch den stärksten zu töten fähig sein sollte. Eine noch größere Gleichheit findet sich aber bei den Geistesfähigkeiten, wovon jedoch die auszunehmen sind, welche im künstlichen Gebrauch der Sprache und in allgemeinen Wissenschaften bestehen, also nicht uns angeboren, noch durch Nachdenken und Anstrengung uns zu eigen wurden, und diese werden nur wenigen Menschen und zwar in wenigen Fächern zuteil. Alles Nachdenken gründet sich auf Erfahrung, und wird von Natur einem jeden zu einerlei Zeit bei einerlei und gleich aufmerksam betrachteten Gegenständen auch gleichmäßig mitgeteilt. Nur daß einige eine höhere Meinung von sich haben, als sie sollten, scheint diese Gleichheit zweifelhaft zu machen; denn beinahe jedweder dünkt sich viel weiser als alle übrigen, die wenigen ausgenommen, welche diese Gleichheit entweder wegen des allgemeinen Rufs, oder wegen der Übereinstimmung ihrer Meinungen mit den übrigen hochschätzen. Wenn auch der Mensch geneigt ist, einem andern in der Beredsamkeit oder Gelehrsamkeit den Vorzug vor sich selbst zuzugestehen, so wird er doch nicht einräumen wollen, daß jemand klüger sei als er. Jeder sieht seinen eigenen Verstand gleichsam aus der Nähe, den eines andern aber aus der Ferne an. Übrigens gibt die Zufriedenheit eines jeden mit seinem Verstand von der gleichmäßigen Verteilung der Verstandeskräfte den besten Beweis ab.

Hierauf gründet sich nun auch die Hoffnung, die ein jeder zur Befriedigung seiner Wünsche hegt. So oft daher zwei ein und dasselbe wünschen, dessen sie aber beide nicht zugleich teilhaftig werden können, so wird einer des andern Feind und, um die vorgesetzte Absicht, welche mit der Selbsterhaltung immer verbunden ist, zu erreichen, werden beide dahin trachten, sich den andern entweder unterwürfig zu machen oder ihn zu töten. So oft daher jemand ein etwas einträglicheres Stück Land besitzt, es besät, bepflanzt und bebaut hat, und sein Nachbar Lust bekommt, ihn anzugreifen, weil er nur den Widerstand dieses einzigen und sonst nichts zu fürchten hat, so darf er nur die freiwillige Beihilfe anderer abwarten, um jenem nicht bloß die ganze Frucht seiner Arbeit, sondern auch Leben und Freiheit zu rauben: indes werden sie, sobald Stärkere über sie kommen, ein Gleiches erleiden müssen.

Bei dieser großen Furcht, welche die Menschen allgemein gegeneinander hegen, können sie sich nicht besser sichern, als dadurch, daß einer dem andern zuvorkommt oder so lange fortfährt, durch List und Gewalt sich alle anderen zu unterwerfen, als noch andere da sind, vor denen er sich zu fürchten hat. Dies ist aber nicht mehr, als was durch die Selbsterhaltung nötig gemacht und von jedermann zugegeben wird. Wenn diejenigen, welche mit mäßigen Besitzungen zufrieden sind, nur sich und das ihrige zu verteidigen, nicht aber ihre Macht dadurch zu vermehren suchen, daß sie andere selbst angreifen, so würden sie nicht lange bestehen können, weil es Menschen gibt, die entweder aus Gefühl ihrer Macht oder aus Ruhmsucht sich die ganze Erde sogar gern unterwürfig machen möchten. Deshalb muß jedem auch die gewaltsame Vermehrung seiner Besitzungen um der nötigen Selbsterhaltung willen zugestanden werden.

Wäre folglich keine Macht da, welche allen das Gleichgewicht halten könnte, so würde alsdann das Leben der Menschen nebeneinander natürlich nicht bloß freudlos, sondern vielmehr auch höchst beschwerlich sein müssen. Ein jeder würde von anderen ebenso hoch geschätzt sein wollen, als er sich selbst schätzt, und jeden Beweis einer Geringschätzung nach Möglichkeit,

wenn nämlich keine allgemeine Macht da ist, die jeden Totschlag zu hindern vermag, rächen, und bei andern durch dieses Beispiel der genommenen Rache eine höhere Achtung gegen sich zu erzwingen.

Mitbewerbung (Competitio), *Verteidigung* und *Ruhm* sind die drei hauptsächlichsten Veranlassungen, daß sich die Menschen miteinander uneinigen. *Mitbewerbung* zielt auf Herrschaft und veranlaßt Streit über Gewinn; *Verteidigung* hat Sicherheit zur Absicht und streitet für Wohlfahrt; *Ruhm* strebt nach einem guten Namen und bewirkt oft über geringfügige Dinge Uneinigkeiten wie z. B. über ein Wort, ein Lächeln, eine Äußerung und über jeden Beweis der Geringschätzung entweder unserer selbst, oder unserer Freunde und Anverwandten, oder unseres Vaterlandes, Gewerbes und Namens.

Hieraus ergibt sich, daß ohne eine einschränkende Macht der Zustand der Menschen ein solcher sei, wie er zuvor beschrieben wurde, nämlich ein Krieg aller gegen alle. Denn der Krieg dauert ja nicht etwa nur so lange, als tätige Feindseligkeiten geübt werden, sondern so lange der Vorsatz herrscht, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Beim Krieg kommt es wie bei der Witterung allein auf die Dauer desselben an. So wenig ein heftiger Regen schon eine nasse Witterung ist, ebenso wenig wird irgend ein einzelnes Gefecht ein Krieg genannt werden können. Die Zeit aber in der kein Krieg herrscht, heißt *Frieden*.

Was auch nur mit dem Krieg aller gegen alle verbunden ist, das findet sich auch bei den Menschen, die ihre Sicherheit einzig auf ihren Verstand und auf ihre körperlichen Kräfte gründen müssen. Da findet sich aber auch kein Fleiß (*Industria*), weil kein Vorteil davon zu erwarten ist; es gibt keinen Ackerbau, keine Schifffahrt, keine bequemen Wohnungen, keine Werkzeuge höherer Art, keine Länderkenntnis, keine Zeitrechnung, keine Künste, keine gesellschaftlichen Verbindungen; statt alles dessen ein tausendfaches Elend; Furcht, gemordet zu werden, stündliche Gefahr, ein einsames, kümmerliches, rohes und kurz dauerndes Leben.

Wer hierüber noch niemals nachdachte, dem muß es allerdings auffallen, daß die Natur die Menschen so ungesellig gemacht und sogar einen zu des andern Mörder bestimmt habe: und doch ergibt sich dies offenbar aus der Beschaffenheit ihrer Leidenschaften und wird durch die Erfahrung bekräftigt. Man denke nur, warum wir uns um Begleiter mühen? Warum versehen wir uns mit Waffen, wenn wir eine Reise antreten? Warum verschließen wir Türen und Schränke, sobald wir uns schlafen legen? Wozu sind Gesetze und Männer, die jede Gewaltsamkeit zu rächen befugt sind? — Was hegen wir also für Gedanken von unsern Mitbürgern, Nachbarn und Hausgenossen? Klagt man durch solche Vorsichtsmaßregeln das Menschengeschlecht nicht ebenso hart an als sich selbst ¹ ? Die Natur selbst ist hierbei außer Schuld. Die Leidenschaften der Menschen sind ebenso wenig wie die daraus entstehenden Handlungen Sünde, solange keine Macht da ist, welche sie hindert, solange ein Gesetz noch nicht gegeben ward, ist es auch nicht vorhanden, und solange der Gesetzgeber nicht einmütig ernannt worden, kann auch kein Gesetz gegeben werden. Doch wozu noch mehr Beweise für verständige Menschen in einer Sache, wovon auch die Hunde ein Gefühl zu haben scheinen; wer kommt, den bellen sie an, bei Tage jeden Unbekannten, des Nachts aber jedweden.

1 das Menschengeschlecht anklagen – im Dummsprech nennt man das „unter Generalverdacht stellen“. So wettet die Gutmenschin gegen die Beobachtung von Moscheen. Sie selbst hat keine Hemmung, ihr Auto auf dem Parkplatz abzuschließen. Damit stellt sie nämlich die gesamte Menschheit unter den Generalverdacht, ihr Auto klauen zu wollen.

Aber, möchte jemand sagen: es hat niemals einen Krieg aller gegen alle gegeben! Wie, hat nicht Kain seinen Bruder aus Neid ermordet? Würde er das wohl gewagt haben, wenn schon damals eine allgemein anerkannte Macht, die eine solche Greultat hätte rächen können, dagewesen wäre? Wird nicht selbst zu unseren Zeiten noch an vielen Orten ein solches Leben geführt? Die Amerikaner leben zum Teil so, bloß daß sie sich in kleinen Familien gewissen väterlichen Gesetzen unterworfen haben, und die Eintracht dieser Familien dauert nur so lange, als sie von einerlei Absichten beseelt werden. Aus jedem Bürgerkrieg erhellt, wie das menschliche Leben ohne einen allgemeinen Oberherrn beschaffen sein würde.

Gab es auch gleich niemals eine Zeit, in der ein jeder eines jeden Feind war, so leben doch die Könige, und die, welche die höchste Gewalt haben, miteinander in beständiger Feindschaft. Sie haben sich wechselseitig in stetem Verdacht; wie Fechter stehen sie gegeneinander, beobachten sich genau, und halten ihre Waffen in Bereitschaft, nämlich ihre Festungen und Kriegsheere an den Grenzen und ihre geheimen Kundschafter im Feindesland. Ist das nicht wirklicher Krieg? — Freilich wird hierbei nicht all das Elend wahrgenommen, welches die allgemeine Freiheit einzelner Menschen mit sich führen würde; indes konnte dennoch auf keine andere Art für das Wohl der Untertanen gesorgt werden.

Bei dem Krieg aller gegen alle kann auch nichts ungerecht genannt werden. In einem solchen Zustand haben selbst die Namen Gerecht und Ungerecht keinen Platz. Im Krieg sind Gewalt und List Haupttugenden; und weder Gerechtigkeit noch Ungerechtigkeit sind notwendige Eigenschaften des Menschen; weil, wenn sie dies wären, so müßten sie auch bei demjenigen angetroffen werden, der einsam und allein auf der Welt lebt. Sie sind Eigenschaften des Menschen, aber nicht insofern er Mensch überhaupt, sondern insofern er Bürger ist. Eben daraus fließt ferner, daß es in einem solchen Zustand keinen Besitz, kein Eigentum, kein Mein und Dein gibt, sondern was jemand erworben hat, gehört ihm, so lange er es sich zu sichern imstande ist. Genug von dem bloßen Naturzustand des Menschen, aus dem er nur durch Vernunft und gewissermaßen auch durch seine Leidenschaften gerettet werden konnte.

Die Leidenschaften, die die Menschen zum Frieden unter sich geneigt machen können, sind: die Furcht überhaupt und insbesondere die Furcht vor einem gewaltsamen Tod, ferner, das Verlangen nach den zu einem glücklichen Leben erforderlichen Bedürfnissen, und endlich die Hoffnung, diese sich durch Anstrengung wirklich zu verschaffen. Die Vernunft aber liefert uns einige zum Frieden führende Grundsätze und das sind die natürlichen Gesetze, von welchen in den nächstfolgenden beiden Kapiteln ausführlicher gehandelt werden wird.

Vierzehntes Kapitel

VON DEN BEIDEN ERSTEN NATÜRLICHEN GESETZEN UND DEN VERTRÄGEN

Das Naturrecht ist die Freiheit, nach welcher ein jeder zur Erhaltung seiner selbst seine Kräfte beliebig anwenden und folglich alles, was dazu etwas beizutragen scheint, in Anwendung bringen kann.

Freiheit begreift ihrer ursprünglichen Bedeutung nach die Abwesenheit aller äußerlichen Hindernisse in sich.

Das natürliche Gesetz aber ist eine Vorschrift oder allgemeine Regel, welche die Vernunft lehrt, nach welcher keiner dasjenige unternehmen darf, welches er als schädlich für sich selbst anerkennt. Die Wörter Recht und Gesetz werden zwar häufig eins für das andere gebraucht; sie sind jedoch wirklich voneinander unterschieden. Das *Recht* besteht nämlich in der Freiheit, etwas zu tun oder zu unterlassen; das *Gesetz* aber schließt eine Verbindlichkeit, etwas zu tun oder es zu unterlassen, in sich. Folglich sind Recht und Gesetz ebenso unterschieden wie Freiheit und Verbindlichkeit, welche bei einer und eben derselben Sache zugleich widersprechend sind.

Weil nun, wie schon in dem vorhergehenden Kapitel gezeigt worden ist, die Menschen sich in dem Zustand des Krieges aller gegen alle befinden und jedweder sich der Leitung seiner eigenen Vernunft überläßt und da es nichts gibt, das er nicht irgend einmal zur Verteidigung seines Lebens gegen einen Feind mit Erfolg gebrauchen könnte: so folgt, daß im Naturzustand alle ein Recht auf alles, die Menschen selbst nicht ausgenommen, besitzen. Solange daher dieses Recht gilt, wird keiner, sollte er auch der Stärkste sein, sich für sicher halten können. Also ist folgendes eine Vorschrift oder allgemeine Regel der Vernunft: *suche Frieden, solange nur Hoffnung dazu da ist; verschwindet diese, so schaffe dir von allen Seiten Hilfe und nutze sie; dies steht dir frei.* Der erste Teil dieser Regel enthält das erste natürliche Gesetz: *suche Frieden und jage ihm nach*; der zweite Inbegriff des Naturrechts: *jeder ist befugt, sich durch Mittel und Wege aller Art, selbst zu verteidigen.*

Aus diesem ersten natürlichen Gesetze ergibt sich das zweite: *sobald seine Ruhe und Selbsterhaltung gesichert ist, muß auch jeder von seinem Recht auf alles — vorausgesetzt, daß andere dazu auch bereit sind — abgehen, und mit der Freiheit zufrieden sein, die er den übrigen eingeräumt wissen will.* Solange er sich aber das Recht, alles zu tun was er will, vorbehält, dauert auch der Krieg; weigern sich indes die übrigen, ihren Rechten auf alles zu entsagen, so darf er auch von den seinigen nicht abgehen, weil er sonst von sich vermuten ließe: seine Absicht sei nicht Frieden zu suchen, sondern vielmehr sich andern willig zum Raube darzubieten, welches das natürliche Gesetz nicht verlangt. Und eben das lehren auch die Worte des Evangeliums: „Was ihr wollt, daß euch die Leute tun sollen, das tut ihr ihnen auch“¹; sowie die des allgemein bekannten Sprichworts: „Was andere dir nicht tun sollen, tue ihnen auch nicht!“

Man begibt sich seines Rechts auf etwas, wenn man seiner *Freiheit* *entsagt, andere zu hindern, daß nicht ein jeder von ihnen sein Recht auf eben dasselbe ausübe.* Denn wer seinem Recht entsagt, oder sein Recht einem andern überläßt, der gibt keinem ein neues Recht, das derselbe nicht schon von Natur gehabt hätte, weil alle das Recht auf alles besitzen; sondern er tritt dasselbe einem andern nur so ab, daß jener sein schon vorher gehabtes Recht, ohne noch von diesem (auf andere erstreckt sich dies nicht) ein Hindernis zu befürchten, ausüben könne. Wenn daher an jemanden ein Recht abgetreten ist, so bekommt er dadurch kein größeres Recht, sondern es werden nur von seiten dessen, der ihm sein Recht übertrug, alle Hindernisse behoben.

Man begibt sich eines Rechtes entweder so, daß man überhaupt darauf *Verzicht tut*, oder es einem andern *überläßt*. Im ersten Fall wirft man es gleichsam weg, ohne daß es jemandem zu Teil wird; im letzteren Fall überläßt man es einem gewissen andern. In beiden Fällen darf der, welcher nun das

1 Lk 6.31 - „Und wie ihr wollt, daß euch die Leute tun sollen, so tut ihnen auch!“

Recht hat, an der Ausübung desselben von jenem nicht gehindert werden, weil derselbe sonst seine eigene Handlung wieder zurücknehmen würde. Ungerechtigkeit heißt auch darum Unrecht, weil, sobald dem Recht entsagt worden ist, jedes Hindernis widerrechtlich wird. Diese *Ungerechtigkeit* hat viel Ähnliches mit dem, was man bei den Streitigkeiten in Schulen Unrecht nennt; wie man nun mit diesem Namen den Widerspruch gegen seine zugrunde gelegten Sätze bezeichnet, so nennt man auch die Zurücknahme dessen, was man freiwillig anfangs vorgab, tun zu wollen, Ungerechtigkeit. Man entsagt aber seinem Recht, oder überträgt es einem andern so, daß durch ein oder mehrere schickliche Zeichen freiwillig erklärt wird, daß man sich dieses oder jenes Rechtes begeben habe, oder dasselbe irgend jemandem übertrage oder übertragen habe. Zu diesen Zeichen gebraucht man Worte oder Handlungen, oder aber, welches insgemein der Fall ist, beides zugleich. Hieraus entsteht eine Verbindlichkeit, welche nur lediglich aus der Furcht vor dem Schaden, der sich aus der Verletzung des Versprechens ergeben könnte, seine Kraft erhält.

Entsagt jemand seines Rechtes, oder überträgt er es einem andern, so nimmt man an: er tue es darum, damit er hinwiederum von jenem ein anderweitiges Recht oder irgendeinen Vorteil erhalten möge; denn ersterer übertrug es freiwillig, und diese Freiwilligkeit muß immer etwas Gutes für ihn selbst zur Absicht haben. Es gibt aber Sachen, die auf keinerlei Weise einem andern übertragen, noch sonst aufgegeben werden können, weil dabei gar keine Absicht möglich zu sein scheint. Zuerst, was von dem angedrohten Tod schon bekannt ist, das gilt auch von Verwundungen und Gefangennahme. Zweitens: des Rechts, sich gegen Gewalt zu verteidigen, kann man sich nicht begeben, weil keiner weiß, wie weit man die Gewalt gegen ihn treiben wird. Drittens: der Zweck jeder Entsagung oder Abtretung eines Rechts ist bloß die Erhaltung des Lebens und der Mittel dazu. Hätte daher jemand sich auf irgend eine Art dieses Zweckes selbst beraubt, zu welchem er jene Mittel durchaus braucht, so kann er dies nicht freiwillig getan haben, vielmehr war er mit den dabei gebrauchten Worten und Zeichen unbekannt, und wußte deren Bedeutung nicht.

Eine wechselseitige Übertragung eines Rechts wird *Vertrag* genannt. *Sein Recht übertragen, und eine Sache übertragen oder übergeben*, ist voneinander unterschieden. Zuweilen wird die Sache mit dem Recht übertragen, wie beim Kauf und Verkauf, wobei der eine sein Geld und der andere seine Ware zugleich mit dem Recht darauf überläßt; oft aber wird auch das Recht früher als die Sache übertragen. Außerdem kann der Fall eintreten, daß einer von beiden Teilen eher die Sache überträgt oder den Vertrag vollzieht als der andere, und dann sagt man diesem letzteren: *man traut, man glaubt ihm*, seine Zusage wird *Versprechen* genannt, und die Nichterfüllung derselben *Treulosigkeit*.

Jede wechselseitige Übertragung eines Rechts, welche in der Hoffnung geschieht, sich dadurch des anderen Freundschaft oder Dienstleistung zu erwerben, oder sich bei anderen in guten Ruf zu setzen, oder aber auch aus herzlicher Zuneigung bewirkt wird, heißt: *Schenkung* oder *Gunst*.

Zu ausdrücklichen Zeichen der Verträge gebraucht man Worte, welche aber in der gegenwärtigen oder in der vergangenen Zeit stehen müssen, wie ich *gebe*, ich *habe gegeben*, ich *überlasse*, ich *habe überlassen*. In der zukünftigen Zeit, wie ich *werde geben*, ich *werde überlassen*, enthalten sie zwar die Zusage, sein Recht zu übertragen, aber die Übertragung selbst noch nicht. Es gibt auch Zeichen eines Vertrags, die dazu durch eine Folgerung werden, zu-

weilen aus Worten, oder aus einem Stillschweigen, oder aus gewissen Handlungen, ja auch wohl aus einer gewissen Unterlassung. Überhaupt gehört hierher alles das, was jemandes Bereitwilligkeit zum Vertrag hinlänglich anzeigt.

Bloße Worte, in der zukünftigen Zeit gebraucht, können füglich nicht als Zeichen einer Schenkung angesehen werden. Die Worte, z. B. *morgen will ich geben*, zeigen an, daß man noch nicht gegeben habe, und folglich das Recht noch nicht übertragen sei, sondern bleibe. Stehen sie aber in der gegenwärtigen oder vergangenen Zeit, wie ich *gebe*, ich *habe gegeben*, *daß er es morgen in Besitz nehme*; dann wird wirklich das Recht übertragen, doch in Hinsicht auf den folgenden Tag, und die Kraft der Worte selbst, ohne daß sonst ein anderes Zeichen dem Willens erforderlich wäre. Es ist auch ein großer Unterschied zwischen der Redensart: *ich will, daß dies morgen dein sei*, und der: *morgen werde ich dir dieses geben*; denn in der ersten drückt das „*ich will*“ einen gegenwärtigen und gewissen Willen aus, in der zweiten aber ist derselbe noch zukünftig, folglich ungewiß und so gut wie gar keiner; denn keiner ist imstande, über seine morgigen Entschlüsse mit Gewißheit etwas zu bestimmen. Folglich muß, wie gesagt, in jeder ersteren Redensart das Recht von der gegenwärtigen Zeit verstanden werden.

Ein Kampfrichter verspricht dem, der bei einem Wettlauf das Ziel zuerst erreicht, die Belohnung mit Worten, welche in der zukünftigen Zeit gesetzt sind. Ist diese Belohnung nun gleich ein freies Geschenk, so ist er dennoch zu der wirklichen Erteilung derselben verpflichtet; denn hätte er nicht den Willen dazu gehabt, so würde er keinen zum Wettlauf eingeladen haben.

Bei Verträgen bedient man sich auch in dem Fall, wenn die Übertragung des Rechts gegenseitig ist, der Worte in der zukünftigen Zeit. Denn von dem, der eine Zusage gemacht hat, nimmt man an, daß er darum sein Recht dem andern übertragen wollte, weil er dasjenige, weshalb er diese Zusage machte, schon als erhalten ansieht, als auf welchen Fall er nur seine Zusage zu halten gedenkt. Daher gilt beim Kauf und Verkauf und bei sonstigen Verträgen die bloße Zusage so viel wie ein eigentliches Versprechen.

Wer zuerst den geschlossenen Vertrag erfüllt, macht dem andern die Leistung seines Versprechens zur Pflicht. So gehört nach allem Recht bei einem Wettstreit, oder wenn Geld ausgeworfen ¹ wird, für den, der es zuerst findet, die Belohnung allemal, im ersten Fall dem Sieger und im letzten dem Finder; weil in beiden Fällen durch die Bekanntmachung schon das Recht dazu übertragen wird.

Wenn bei einem Vertrag die Erfüllung auf eine noch zukünftige, jedoch bestimmte Zeit verschoben wird, so daß keiner von beiden Teilen zur augenblicklichen Leistung seines Versprechens verpflichtet ist, so wird ein solches Versprechen in dem eigentlichen Naturzustand, der ein Krieg aller gegen alle ist, von der Zeit an außer Kraft treten, da der Verdacht entsteht: der andere Teil werde dasselbe nicht erfüllen. In einem Staat ist es nicht so. In jenem Fall ist man ungewiß, ob auch der andere sein Wort halten werde; in einem Staat leidet das keinen Zweifel, weil der andere dazu gezwungen werden kann. Wo keine zwingende Gewalt da ist, würde der, welcher sein Versprechen zuerst erfüllt, seinem Feind Gewalt über sich selbst einräumen, und das Naturrecht, sich und das Seinige zu verteidigen, übertreten.

Die Ursache zu einem Verdacht aber, welcher ein Versprechen ungültig zu machen imstande ist, muß mit dem Versprechen im Bezug stehen, und ein

1 Geld ausgeworfen – wenn eine Börse mit Geld verlorengelassen und eine Belohnung für den Finder ausgeschrieben ist

Zeichen davon sein, daß man sein Wort nicht halten wolle. Außerdem kann auf keine Weise ein Versprechen aufgehoben werden. Was nicht hindern konnte, etwas zu sagen, das darf auch die Erfüllung desselben nicht hindern.

Wer ein Recht überträgt, überträgt auch, so viel an ihm ist, eben dadurch die Benutzung der Sache. Wer z. B. ein Stück Land verkauft, verkauft zugleich alles, was darauf wächst und gebaut worden ist; und wer eine Mühle verkauft, darf das Wasser nicht ableiten, wodurch sie getrieben wird.

So nimmt man auch von denen, welche jemandem die höchste Gewalt im Staat übertragen, zugleich an, daß sie ihm das Recht zugestanden haben, zur Unterhaltung der Kriegsheere das nötige Geld beizutreiben, und Obrigkeiten und Staatsbeamte anzustellen.

Ein Vertrag mit vernunftlosen Wesen ist ein Unding, weil diese stumm und folglich ihre Willensmeinung erkennen zu geben nicht imstande sind.

Mit Gott kann kein Vertrag geschlossen werden, es müßte denn eine Mittelsperson da sein, an welche Gott sich wendet, oder die Stelle Gottes vertritt; nur unter dieser Bedingung können wir wissen, ob Gott etwas versprochen habe oder aber nicht ¹. Wollte also jemand Gott etwas weihen, was wider das natürliche Gesetz streitet, so kann dies, weil es eine unerlaubte Handlung ist, nicht als gültig angenommen werden; gehört aber dasselbe Gott schon dem Naturgesetze nach zu, so ist es gleichfalls eine vergebliche Handlung, weil nicht sein Gelübde, sondern das Naturgesetz ihn schon dazu verpflichtet.

Der Inhalt oder Gegenstand der Verträge ist allemal etwas, bei dem eine Überlegung stattfindet; weil die Überlegung als eine Handlung des Willens nur von der zukünftigen Zeit und von dem angenommen wird, was nach den Kräften dessen, der es verspricht, möglich zu sein scheint.

Macht man sich zu etwas offenbar Unmöglichem anheischig, so ist das kein Versprechen. Sollte aber das, was man für möglich hielt, nachher als unmöglich erkannt werden, so bleibt das Versprechen dennoch in Kraft, und verpflichtet zur Leistung, wo nicht der versprochenen Sache, doch wenigstens einer solchen, die jener gleich kommt; ja, wäre dies unmöglich, wenigstens zu dem Bestreben, so viel zu leisten, als man kann.

Ein Versprechen bindet nicht mehr, wenn wir es entweder erfüllt haben, oder wenn man uns dasselbe erläßt. Mit der Erfüllung geht eigentlich ein jedes Versprechen zu Ende, die Erlassung aber ist eine Wiederherstellung unserer Freiheit, oder eine Aufhebung des verpflichtenden Rechtes.

Wäre auch ein Versprechen durch Furcht erpreßt worden, so ist es dennoch im Naturzustand gültig; wenn ich mich z. B. zur Erhaltung meines Lebens anheischig mache, dem Feind eine Summe Geld zu geben, so muß ich die Zahlung leisten. Denn dies ist ein wahrer Vertrag, bei welchem jener dem Recht auf mein Leben entsagt, ich aber des Rechts auf mein Geld mich begeben. Solange also kein anderes Gesetz, wie es im Naturzustand der Fall ist, die Erfüllung hindert, bleibt das Versprechen in Kraft. Ein Kriegsgefangener muß folglich, wenn er unter der Bedingung, nachher sein Lösegeld zu zahlen, seine Freiheit bekommen hat, dasselbe unweigerlich entrichten. Ebendas muß ein Fürst gegen einen mächtigeren Fürsten, mit welchem er aus Furcht einen nachteiligen Frieden geschlossen hat, beachten; es müßte denn, wie schon

1 So in 1. Mose 8.21: „Noah aber baute dem HERRN einen Altar und nahm von allem reinen Vieh und von allen reinen Vögeln und opferte Brandopfer auf dem Altar. Und der HERR roch den lieblichen Geruch und sprach in seinem Herzen: Ich will hinfort nicht mehr die Erde verfluchen um der Menschen willen; denn das Dichten und Trachten des menschlichen Herzens ist böse von Jugend auf. Und ich will hinfort nicht mehr schlagen alles, was da lebt, wie ich getan habe. Solange die Erde steht, soll nicht aufhören Saat und Ernte, Frost und Hitze, Sommer und Winter, Tag und Nacht.“

oben erwähnt, ein neuer und zwar solcher Umstand eintreten, der ihn mit Recht davon losspräche. Muß man doch sogar in einem Staat, wenn man sich durch Versprechung einer Summe Geldes, dem Räuber sein Leben abzukaufen, genötigt sah, dieselbe bezahlen, wenn es nicht durch die Gesetze des Staats verboten ist. Denn, was jemandem, ohne dazu verbunden zu sein, frei steht zu tun, ebendazu kann man auf eine erlaubte Art auch aus Furcht sich anheischig machen. Es ist aber unerlaubt, etwas nicht zu erfüllen, was auf eine erlaubte Art versprochen wurde.

Ein früheres Versprechen hebt die Gültigkeit des späteren auf; denn der heute ein Recht anderen übertragen hat, ist morgen nicht mehr im Besitz desselben.

Das Versprechen, sich gegen eine Gewalt nicht zu verteidigen, ist ungültig. Denn keiner kann, wie schon erwähnt, sich des Rechts, gegen einen angedrohten Tod, gegen Verwundungen oder Gefangennahme sich zu verteidigen begeben, weil eben, um dergleichen zu verhüten, dem Menschen das natürliche Recht auf alles erteilt worden ist. Man kann zwar jemandem mit Recht eine Versicherung in der Art geben, daß man sagt: *wenn ich dies oder jenes nicht tun werde, so töte mich*; aber unrecht würde sie sein, wenn man sagte: *im Fall ich dies oder jenes nicht tun werde, so sollst du mich meinerseits ohne Widerstand töten*. Jeder Mensch zieht ja ein kleineres übel dem größeren vor und folglich wählt er lieber die mit dem Widerstand verbundene Gefahr als den gewissen Tod. Deshalb werden auch Verbrecher nie ohne Wache ins Gefängnis oder zum Richtplatz geführt.

Wenn jemand sich verpflichtet, ohne jedoch seiner Verzeihung gewiß zu sein, sein eigener Ankläger zu werden, so ist dies Versprechen ungültig. Im Naturzustand gibt es keine Gerichtshöfe, folglich finden da auch keine Anklagen statt. Im Staat aber führt die Anklage auch die Bestrafung mit sich, der, da sie etwas Gewaltsames ist, jeder sich widersetzen muß. Eben das gilt von der Anklage solcher Personen, deren Verurteilung uns unglücklich machen würde, wie Eltern, Ehefrauen und anderer naher Verwandten; denn man muß ja annehmen, daß sie offenbar ungern und folglich falsch zeugen, weshalb auch auf ihr Zeugnis nicht geachtet werden kann. Auch muß jede durch qualvolle Mittel abgezwungene Anklage als unzulänglich angesehen werden. Denn durch dergleichen soll zwar einzig die Wahrheit entdeckt werden, da aber der gemartete Mensch, um nur seine Qualen zu mildern, alles mögliche eingesteht, so wird hierbei der Zweck ganz verfehlt. Seine Aussage mag wahr oder falsch sein; die Pflicht, sein Leben zu erhalten, berechtigte ihn dazu.

In den Worten selbst liegt, wie schon gesagt, nicht die Kraft, die Menschen zur Erfüllung ihrer Versprechen zu bewegen. Zweierlei muß dabei mitwirken, entweder der aus der Nichterfüllung des Versprechens zu befürchtende Schaden oder die Besorgnis, durch Treulosigkeit einen Beweis von ihrer Schwäche zu geben und sich zu entehren. Diese letzte ist Edelmüt und wird so selten angetroffen, daß sie nicht in Erwägung gezogen werden kann. Nur auf die Furcht muß man einzig Rücksicht nehmen, sowohl die vor unsichtbar wirkenden Mächten als vor menschlicher Gewalt. Ob man nun gleich von jener ersteren auf den Menschen mehr Einfluß erwarten möchte, so richtet dennoch die letztere bei ihm wirklich mehr aus. Jene hat ihren Grund in der Religion, und war längst schon unter den Menschen, ehe noch bürgerliche Gesellschaft entstand; mit dieser aber nahm die Furcht vor menschlicher Gewalt erst ihren Anfang; sie reicht indessen da, wo kein eigentlicher Staat ist, nicht hin, die Menschen zur Leistung ihrer Versprechen zu nötigen. Im Naturzustand wird nur durch den Ausgang des Kriegs die größere Macht sichtbar.

Vor Gründung der Staaten und so oft Bürgerkriege dieselben erschüttern, können daher die Versprechungen gegen die Begierden der Menschen nicht besser gesichert werden als durch die Furcht vor einem unsichtbaren Wesen, welches von allen Gott genannt und verschiedentlich verehrt wird. Deshalb fand man es zur Befestigung der Versprechungen für nötig, bei dem Gott, den man fürchtete, zu schwören, daß man sein Versprechen erfüllen wolle. *Der Eidschwur ist eine dem Versprechen angefügte Anrufung, mit welcher der Versprechende Gott zum Rächer auffordert, im Fall er sein getanes Versprechen nicht erfüllen würde.* Bei den Römern lautete die Formel so: *Jupiter töte mich, so wie ich dieses Tier töte*; bei uns aber so: *Das will ich tun, so wahr mir Gott helfe*. Dieses begleitet nun zu allen Zeiten ein jeder mit gewissen eingeführten, feierlichen Religionsgebräuchen, um dadurch desto nachdrücklicher von dem Meineid abgeschreckt zu werden.

Hieraus folgt, daß ein Eidschwur unkräftig ¹ ist, sobald derselbe auf eine andere Art abgelegt wird, als es die Religion des Schwörenden mit sich bringt; ebendas ist auch der Fall, wenn jemand nicht bei dem Gott, den er anerkennt, schwört. Einige heidnische Völker pflegten zwar auch bei ihren Königen zu schwören; es sollte ihrer Meinung nach ein Beweis davon sein, daß sie denselben göttliche Ehre erwiesen. Unaufgefordert von selbst und oft schwören, ist aber kein Eidschwur, sondern ein Mißbrauch des göttlichen Namens, und eine schlechte Gewohnheit der Menschen, welche verlangen, daß alles, was sie sagen, als Wahrheit angenommen werde.

Endlich ergibt sich hieraus, daß durch den Eidschwur eine Verbindlichkeit nicht verstärkt wird. Ein jedes rechtmäßige Versprechen bekommt schon ohne Eidschwur aus dem natürlichen Gesetz seine verbindende Kraft; ein unrechtmäßiges aber kann auch durch einen Eidschwur nicht binden.

Fünfzehntes Kapitel

VON DEN ANDEREN NATÜRLICHEN GESETZEN

Aus dem natürlichen Gesetz, welches uns alle friedensstörende Rechte aufzugeben befiehlt, folgt das dritte natürliche Gesetz: *Versprechungen müssen erfüllt werden*; denn geschieht dies nicht, so hat man dem Recht auf alles vergeblich entsagt, und der Krieg aller gegen alle bleibt.

Dies Gesetz bestimmt das, was Gerechtigkeit genannt werden muß. Wo kein Versprechen voranging, da wird auch kein Recht übertragen, und folglich besitzt jeder das Recht auf alles, nichts ist alsdann ungerecht. Die Ungerechtigkeit kann daher nicht besser erklärt werden als so: *Ungerechtigkeit ist die Nichterfüllung des getanen Versprechens*, oder mit andern Worten: *die Verletzung der geschehenen Zusage*. Was aber nicht ungerecht ist, muß gerecht sein.

Weil indes gegenseitige Versprechungen, solange der eine Teil besorgen muß, daß der andere ihn hintergehen werde, wie schon erwähnt, unwirksam sind, so ist es dennoch nicht Ungerechtigkeit, solange diese Furcht begründet bleibt, sein Versprechen nicht zu erfüllen, wenn auch gleich die Erfüllung des Versprechens sonst Gerechtigkeit ist. Und solange das Recht aller auf alles dauert, kann diese Furcht keinem genommen werden. Vor der Entstehung der bürgerlichen Gewalt, durch welche die Nichterfüllung eines Versprechens bestraft und jeder in dem Besitz seines durch Verträge erlangten Eigentums geschützt werden konnte, waren also die Wörter *gerecht* und

¹ unkräftig - ungültig, wirkungslos

ungerecht gar nicht vorhanden. Eben dies erhellt aus der in Schulen angenommenen Erklärung von der Gerechtigkeit: *Gerechtigkeit ist der feste Entschluß, einem jeden das Seinige zu geben*. Denn wo nicht so etwas da ist, was man das *Seinige* nennen kann, oder wo kein Eigentum da ist, da fällt alles *Ungerechte* weg; und außer der bürgerlichen Gesellschaft gibt es kein Eigentum. Weil übrigens die Erfüllung eines Versprechens, welches von der Zeit an eigentlich gültig zu werden beginnt, wo die bürgerliche Verbindung errichtet wurde, das Wesen der Gerechtigkeit ausmacht, so entstand auch mit dem Staat Eigentum und Gerechtigkeit zu einer und derselben Zeit.

Toren pflegen wohl zu sagen: es gibt keine Gerechtigkeit, jeder sorgt für seine eigene Erhaltung; deswegen ist es vernünftig, daß ein jeder sein Versprechen erfülle, oder nicht erfülle, darauf halte, oder nicht, wie er es selbst für sich vorteilhaft findet. Sie sagen zwar: Versprechungen sind erlaubt, aber die Erfüllung derselben sei ebenso wenig Gerechtigkeit, wie die Nichterfüllung Ungerechtigkeit ist ¹. Ja, sie behaupten, daß der Fall wohl eintreten könne, wo, die Furcht vor Gott beiseite gesetzt, die Ungerechtigkeit mit der Vernunft recht gut vereinigt werden könne. Dem Reich Gottes, sagen sie, muß ja Gewalt angetan werden; wie, wenn dasselbe durch eine ungerechte Gewalt von dem Menschen erlangt werden könnte, würde dieselbe alsdann gegen die Vernunft sein, da hieraus unmöglich etwas Böses, sondern vielmehr das höchste Gut erfolgen würde ²? Ist dies also der Vernunft gemäß, wie kann es gegen die Gerechtigkeit streiten! Bei solcher Art zu schließen, haben manche sogar glückliche ³ Verbrechen für Tugenden erklärt und behauptet, daß man allerdings treulos werden dürfe, wenn man dadurch nur zum Thron gelangen könne. Die Heiden glaubten, Saturn sei vom Jupiter aus dem Himmel verstoßen worden, und dennoch hielten sie den Jupiter für den Rächer jeder Ungerechtigkeit. So haben auch einige von unsern Rechtsgelehrten behauptet, daß ein Thronerbe auch als Feind des Vaterlandes, sobald der König mit dem Tod abgegangen sei, in der Regierung demselben folgen müsse. Dergleichen Verbrechen, sie mögen Namen haben, welche sie wollen, sind ihrem Dafürhalten nach nicht gegen die Vernunft; weil man bei allen freien Handlungen die Absicht hat, sich Vorteil zu stiften, und diese um so vernunftmäßiger sind, je schneller sie dazu führen. Diese Schlüsse sind aber bei aller ihrer Scheinbarkeit demungeachtet falsch.

Es ist hier nämlich nicht die Frage von gegenseitigen Versprechungen im Naturzustand, wo es keine zwingende Gewalt gibt, ohne welche die Versprechungen keine Kraft haben, sondern von solchen, die da geschehen, wo eine solche Gewalt da ist, durch die man zur Erfüllung eines jeden Versprechens angehalten wird — da ist die Frage, ob der Treulose auf eine vernünfti-

1 Nichterfüllung von Versprechen – damit können nur unsere Politiker gemeint sein. Staatssekretär (heute Bundespräsident) Köhler: „Der Euro wird so stabil wie die D-Mark sein.“ Da jener nun sehr ungeschickt, nämlich ohne eine längere Zeit der doppelten Preisauszeichnung eingeführt wurde, ließ sich niemand die Möglichkeit der Preiserhöhung entgehen. Oder Ex-Innenminister Schäuble: „Infolge der Grenzöffnungen nach Osten wird die Kriminalität nicht steigen.“ Heute, 20.04.2010 wird gemeldet, daß trotz leicht gesunkener Kriminalitätsrate die Zahl der Autodiebstähle in den Grenzregionen um ca. 30 % gestiegen ist. Zu dem Phänomen heißt es in der Kriminalstatistik, dass ein Zusammenhang zwischen dem Anstieg der Fallzahlen und der Erweiterung des Schengen-Raumes "sehr wahrscheinlich" sei, was man sich auch vorher schon hätte denken können.

2 unmöglich etwas Böses entspringen – man denke an den Wahlspruch der Jesuiten: "Alles zur Ehre Gottes" (omnia ad maiorem dei gloriam, O.A.M.D.G.), daraus leitete sich auch die Parole "Der Zweck heiligt die Mittel" ab. Es folgt dann logischerweise die Erlaubnis zu Fälschung, Lüge, Aufruhr, Mord und Königsmord, ja zu allen Verbrechen überhaupt.

3 glücklich – geglückt, gelungen

ge und für sich vorteilhafte Weise treulos werden kann. Offenbar handelt er der Vernunft und Klugheit zuwider. Denn vollführt jemand in einem Staat etwas, das, wie leicht vorherzusehen ist, zu seinem eigenen Verderben gereichen muß, so streitet seine Handlung allemal wider die Klugheit, selbst dann, wenn sie durch einen Zufall einen glücklichen Ausgang bekäme: denn dies konnte er nicht voraussehen. Im Naturzustand hingegen, wo ein jeder des andern Feind ist, kann man, ohne Verbündete zu haben, nicht sicher leben. Wer wird aber den, der es für vernunftmäßig hält, sein Versprechen zu brechen, in ein Bündnis, welches allgemeine Verteidigung zur Absicht hat und deshalb auf gegenseitigen Versprechungen beruht, wenn man ihn kennt, aufnehmen oder darin behalten? Er wird daher aus demselben verstoßen werden und seinem Schicksal überlassen sein; geschieht dies nicht, so hat er es nur der Unwissenheit anderer zu verdanken, welches dann gleichfalls nicht der Gang der gesunden Vernunft ist. Daß aber das Reich Gottes durch Ungerechtigkeit sollte erlangt werden, ist lächerlich. Gerechtigkeit nur führt einzig und allein dazu.

Ferner: gesetzt, man habe sich durch eine Empörung auf den Thron geschwungen, so ist das nicht weniger gegen die gesunde Vernunft gehandelt, teils weil ein solches Unternehmen anfangs gleich ungewiß ist, teils weil durch dieses Beispiel andere angereizt werden, ein Gleiches auch gegen jenen zu wagen. Das Erfüllen jeden Versprechens ist also eine Vorschrift der Vernunft und folglich ein natürliches Gesetz.

Andere wollen die auf Erhaltung des Erdenlebens abzielenden Vorschriften nicht für natürliche Gesetze erkennen, sondern halten nur solche dafür, welche zu dem ewigen glückseligen Leben führen. Da nun, wie sie sagen, zu diesem die Nichterfüllung der Versprechungen zuweilen führt, so erklären sie, dieselben deshalb für gerecht. Und dies sind gerade die, welche es für ein gutes Werk halten, ihre Könige unter dem Vorwand der Religion anzugreifen, abzusetzen und zu töten ¹. Da wir aber von dem Zustand der Menschen nach dem Tod nicht aus wissenschaftlichen Gründen unterrichtet sind, sondern denselben nur durch den Glauben erkennen, den wir denen beimessen, welche sagen, sie wüßten dies vermöge einer Offenbarung oder hätten es von anderen gelernt, die es einer Offenbarung verdankten, so daß sich immer einer auf den andern beruft: so ist die Verletzung der Verträge nicht, wie sie wähnen, eine Übertretung der Gesetze der Natur, sondern der Offenbarung. Außer der Heiligen Schrift aber haben wir keine Offenbarung und diese gebietet an mehr als einem Orte Erfüllung der Verträge und Gehorsam gegen die Könige.

Noch andere gestatten zwar die Erfüllung der Verträge, nur nicht gegen die Ketzer ². Doch auch dies ist ungerecht; denn wären wir berechtigt, gegen solche Personen geschlossene Verträge nicht zu erfüllen, so müßten wir auch nicht minder gehalten sein, keine mit ihnen zu errichten.

1 Vorwand der Religion – in der Einführung wird ein diesbezügliches Ereignis in der Regierungszeit Jakob I. berichtet. Überhaupt macht Hobbes leider keinen Unterschied zwischen Religion und Kirche. Dieser sorgfältig beachtet, würde sich manches Problem in Vergangenheit und Gegenwart klarer darstellen und lösbar sein.

2 Wie Henry Charles Lea darlegt, wurde von der Inquisition des römischen Papstes das gesamte Vermögen eines Ketzers bereits beim **Verdacht** der Ketzerei vollständig eingezogen. Die Versorgung seiner Familie überließ man Gottes Barmherzigkeit. Aber schlimm war auch die durch die willkürlichen Enteignungen eintretenden Störungen des Wirtschaftslebens: Schulden des Verdächtigen wurden niemals bezahlt, wohl aber wurden seine Außenstände rücksichtslos eingetrieben. Auch Sachen, die er verkauft hatte, mußten vom Käufer entschädigungslos zurückgegeben werden. Sogar gegen Tote konnte in einem Zeitraum von 40 Jahren so vorgegangen werden. Gepriesen sei Gott in der Höhe! †

Die Wörter gerecht und ungerecht bedeuten etwas anderes, wenn sie von *Menschen* und etwas anderes, wenn sie von *Handlungen* gebraucht werden. Von Menschen gebraucht, zeigt es einen Hang oder eine Fertigkeit an, folglich entweder eine Tugend oder ein Laster. Gesetzt also, es habe ein Mensch bei dem fortdauernden Willen: einem jeden das Seinige zu geben, eine oder die andere ungerechte Handlung begangen, so muß er selbst dennoch gerecht genannt werden, wenn er nur Gerechtigkeit liebt und das von ihm auch insgeheim verübte Ungerechte verwirft, vernichten zu können wünscht und den zugefügten Schaden nach Möglichkeit zu ersetzen sucht. Hingegen ist der, welcher Gerechtigkeit geringschätzt, sollte er gleich aus Furcht oder aus anderen schlechten Beweggründen zurückgehalten, noch keinem wirklichen Unrecht zugefügt haben, dennoch ungerecht. Bei der wahren Gerechtigkeit kommt alles auf einen gewissen Seelenadel an, nach welchem man sich nicht überwinden kann, dem Betrug oder der Treulosigkeit etwas verdanken zu müssen.

Gerechte Handlungen verschaffen uns nicht sowohl den Namen eines *Gerechten* als vielmehr den eines Unschuldigen; so wie ungerechte Handlungen oder Beleidigungen uns nicht zu Ungerechten, sondern zu Schuldigen machen.

Ungerechtigkeit hingegen, von Menschen gebraucht, besteht in der Fertigkeit, ungerecht zu handeln, wobei der bloße Vorsatz dazu schon Ungerechtigkeit ist. Von Handlungen aber gebraucht, setzt Ungerechtigkeit allemal eine Person voraus, der Unrecht geschieht, und zwar eine solche, mit der man Verträge gemacht hatte. Oft erleidet jemand ein Unrecht, und der daraus entspringende Schaden kommt von einem Dritten her, z. B. ein Herr befiehlt einem Diener, an jemanden eine Summe Geld zu bezahlen; der Diener unterläßt dies, und so geschieht zwar das Unrecht dem Gläubiger vom Herrn selbst, diesem aber von seinem Diener: denn nicht der Diener, sondern der Herr hatte mit dem Gläubiger einen Vertrag geschlossen. So können auch Privatpersonen in einem Staat dieses oder jenes erlassen; bei einem Straßenraub kann dies jedoch nicht geschehen, denn dergleichen ist eine öffentliche Verschuldung, weil dem ganzen Staat dabei Unrecht zugefügt wird.

Worin jemand gewilligt hat, das ist für ihn kein zugefügtes Unrecht. Denn gesetzt, es wäre gar kein Vertrag da, nach welchem eine solche Handlung unterlassen werden müßte, so kann hier gar keine Ungerechtigkeit stattfinden; ist aber ein solcher Vertrag vorhanden, so wird die Verbindlichkeit zur Unterlassung durch den neuen Vertrag aufgehoben.

Wird die Gerechtigkeit von Handlungen gebraucht, so nehmen einige Gelehrte dabei eine Tausch- oder Verteilungs-Gerechtigkeit an und sagen: die erste gründe sich auf das arithmetische, die letzte aber auf das geometrische Verhältnis, so daß jene in der Gleichheit des Wertes des Getauschten, diese aber in der Verteilung gewisser Wohltaten bestehe, welche unter denen, die ihrer auf eine gleiche Art würdig sind, auch gleichmäßig geschieht. Demzufolge wäre es ungerecht, teurer zu verkaufen, als man eingekauft hat; aber der Wert aller Dinge wird durch das mehr oder weniger große Verlangen danach bestimmt, und hängt daher allemal von dem Übereinkommen des Käufers und Verkäufers ab. Würdigkeit aber hängt nicht vom Recht, sondern von Begünstigung ab, wiewohl man auch bei Verträgen sagen könnte, daß der, welcher zuerst seine Pflicht abgeleistet hat, sich dadurch würdig gemacht habe, daß der andere Teil die seinige nun auch erfülle. Daher ist dieser angenommene Unterschied, so wie man denselben zu deuten pflegt, nicht richtig. Die Tauschgerechtigkeit findet nur bei einem errichteten Vertrag statt und besteht in der

Erfüllung seines Versprechens beim Kauf und Verkauf, beim Leihen und Borgen, bei Verpachtungen, bei dem eigentlichen Tausch und anderen Vertragshandlungen.

Die Verteilungsgerechtigkeit besteht darin: daß jemand als Schiedsrichter, dem auf ihn gesetzten Vertrauen gemäß, einem jeden das Seinige zuteilt und diese ist mit der Billigkeit einerlei.

So wie ein vorhergegangenes Versprechen die Gerechtigkeit erzeugt, so entsteht aus einer vorhergegangenen Begünstigung die Dankbarkeit; diese macht das vierte natürliche Gesetz aus und kann etwa so ausgedrückt werden: *wer eine Wohltat unverdient empfängt, muß dahin streben, daß der Wohltäter sich nicht genötigt sehe, seine erwiesene Wohltat zu bereuen*. Wer Wohltaten übt, hat, wie es bei jeder freiwilligen Handlung stattfindet, allemal einen Vorteil für sich dabei zur Absicht. Gesetzt, die Menschen wüßten vorher, daß diese Absicht nicht erreicht werden könnte, so würde keiner zuerst wohltun wollen, und es fiel alles gegenseitige Vertrauen, alle Hilfe, ja alle Aussöhnung unter Feinden weg. Ein beständiger Krieg würde obwalten, ganz dem ersten natürlichen Gesetze zuwider, welches den Frieden verlangt.

Das fünfte natürliche Gesetz will: *daß jeder den anderen nützlich werde*. Um dies einzusehen, erwäge man, daß unter den Menschen eine aus den mannigfaltigen Leidenschaften entstehende Verschiedenheit der Denkungsart angetroffen wird, welche in Hinsicht des gesellschaftlichen Lebens ebenso nötig ist wie die Verschiedenheit unter den Steinen, die zu einem Gebäude gebraucht werden sollen. Denn wie hierbei jeder Stein, welcher, seiner Ungleichheit und unförmlichen Gestalt wegen, den übrigen mehr Raum wegnimmt, als er selbst ausfüllt, aber seiner Härte wegen nicht umgestaltet werden kann, als unnütz und hinderlich von den Bauleuten weggeworfen wird: so muß auch derjenige Mensch, welcher vermöge seiner Wildheit für sich nach Dingen strebt, die ihm selbst überflüssig, seinem Nebenmenschen aber unentbehrlich sind, und bei seinem Starrsinn sich nicht auf bessere Gedanken bringen läßt, aus der Gesellschaft verstoßen werden. Weil nämlich von jedem angenommen werden muß, daß er nicht allein dem natürlichen Gesetz zufolge, sondern auch aus eigenem Bedürfnis schon auf seine Selbsterhaltung und auf alles, was dazu erfordert wird, bedacht sein müsse; so ist auch der, welcher auf solchen Dingen besteht, die für ihn völlig überflüssig sind, die einzige Ursache des daraus entstehenden Kriegs und handelt dem ersten natürlichen Gesetze zuwider.

Das sechste natürliche Gesetz lautet: *Jeder muß Beleidigungen vergeben, sobald der Beleidiger reuevoll darum bittet, und er selbst für die Zukunft sichergestellt ist*. Denn die Verzeihung eines erlittenen Unrechts ist nichts anderes als die Erteilung eines erbetenen Friedens; dauert aber die Feindschaft fort, so findet kein Frieden, sondern immer noch Furcht statt. Reuevollen aber die Vergebung verweigern, ist ein Beweis eines unfriedfertigen Gemüts und folglich eine Übertretung des natürlichen Gesetzes.

Das siebente Gesetz der Natur fordert: *bei jeder Rüge muß auf die Größe, nicht des vorhergegangenen Übels, sondern des zu erhoffenden Guten Rücksicht genommen werden*. Dieses Gesetz geht dahin: daß man aus keiner andern Absicht Strafen verhängt, als um entweder den Übertreter zu bessern oder andere zu warnen; und fließt aus dem vorigen, welches Verzeihung des Vergangenen befiehlt, sobald man in Absicht der Zukunft gesichert ist. Etwas rügen, ohne dabei auf ein zukünftiges Gute zu sehen, ist ἐπιχαίρεσσις, das heißt schadenfroher Sinn und folglich der Vernunft und dem natürlichen Ge-

setz entgegen, welches nach überflüssigen und unnützen Dingen zu streben verbietet. Verletzung dieses Gesetzes aber wird *Grausamkeit* genannt.

Da alle Anzeichen des Hasses und der Verachtung erbittern, so wird als das achte natürliche Gesetz angenommen: *niemand darf durch Tat, Wort, Miene oder Gebärde eine Verachtung oder einen Haß gegen jemand blicken lassen*. Hierdurch wird jeder Mutwille verboten.

Im Naturzustand findet unter den Menschen keine Rangordnung statt; durch bürgerliche Gesetze wurde sie zuerst eingeführt. Aristoteles nimmt zwar in dem ersten Buch seiner Staatswissenschaft zum Grundsatz an: es wären von Natur einige, nämlich die Weisen, oder, wie er eigentlich sagen wollte, die Philosophen, wozu er selbst gehörte, zum Herrschen, andere aber, und zwar Menschen von starkem Körperbau und geringem Gefühl zum Gehorchen bestimmt, als wenn Herr und Diener nicht durch allgemeine Einwilligung, sondern durch Verschiedenheit der geistigen Kräfte entstanden wären; doch dagegen streiten Vernunft und Erfahrung. Wie könnte wohl einem Verständigen einfallen, lieber von einem andern beherrscht zu werden, als sich selbst zu beherrschen? — So oft es zwischen den sogenannten Weisen und denen, welche Leibesstärke hatten, zu einem gewaltsamen Streit kam, trugen die ersteren niemals, oder höchst selten den Sieg davon. Hat also die Natur selbst die Menschen gleich gemacht, so muß diese Gleichheit auch anerkannt werden. Gesetzt auch, sie habe dieselben nicht gleich gemacht, so kann dennoch kein Friede anders als unter gleichen Bedingungen erhalten werden, weil ein jeder den andern gleich zu sein glaubt. Also muß eine Gleichheit angenommen werden und das neunte natürliche Gesetz lautet so: *alle Menschen sind von Natur aus gleich*. Die Übertretung dieses Gesetzes ist *Stolz* (Superbia).

Aus diesem Gesetz ergibt sich das zehnte, nämlich: *bei Schließung eines Friedens darf niemand ein Recht für sich verlangen, welches er dem andern nicht zugestehen will*. Jeder, der mehr Rechte für sich fordert, als er selbst andern gestatten will, handelt diesem Gesetz entgegen. Denn man darf zwar, um sein Leben zu erhalten, sich dieser oder jener natürlichen Rechte begeben, aber einige müssen dennoch beibehalten werden, z. B. das Recht für die ersten Bedürfnisse des Körpers zu sorgen, des Feuers, Wassers und der Luft, und alles dessen zu genießen, ohne welches der Mensch nicht leben kann. Die Verletzung dieses Gesetzes heißt bei den Griechen πλεονεξία, bei den Lateinern arrogantia — Anmaßung.

Ist die Entscheidung einer Streitsache einem Richter übergeben, so muß er, dem elften natürlichen Gesetz zufolge, *unparteiisch sein*. Kein Streit kann, wenn dies nicht ist, beendet werden. Wer also Parteilichkeit übt, macht, so viel an ihm ist, Urteilsspruch und Entscheidung ungültig, und hebt dem ersten natürlichen Gesetze zuwider den Frieden auf.

Hieraus folgt das zwölfte natürliche Gesetz: *jede unteilbare Sache muß gemeinschaftlich genutzt werden*, und zwar, wenn es an sich möglich ist und ihre Größe es erlaubt, ohne alle Einschränkung; sonst aber muß dabei auf die Anzahl der Teilnehmer verhältnismäßig Rücksicht genommen werden. Eine gleiche Verteilung läßt sich auf keine andere Weise bewerkstelligen.

Es gibt aber Dinge, welche weder eine Teilung, noch einen gemeinschaftlichen Gebrauch gestatten. In Hinsicht dieser bestimmt das dreizehnte natürliche Gesetz: *jedes alleinige Recht, oder* — wenn das Recht des Gebrauchs unter mehreren abwechseln soll — *der erste Besitz desselben muß durch das Los bestimmt werden*. Man hat zwei Arten der Lose, ein willkürliches und ein natürliches; jenes erstere hängt von der Wahl der Parteien ab, das letztere aber besteht in der Erstgeburt oder in der ersten Besitznehmung.

Alles, was weder geteilt, noch gemeinschaftlich benutzt werden kann, fällt, nach dem vierzehnten natürlichen Gesetz, entweder dem ersten Besitzer, oder dem Erstgeborenen als durch das natürliche Los zu.

Dem fünfzehnten natürlichen Gesetz zufolge *müssen Friedensmittler sicher kommen und abgehen dürfen*. Denn befiehlt das Gesetz, Frieden zu suchen, so muß es auch denen persönliche Sicherheit gewähren, welche den Frieden bewirken sollen.

Wo das Naturgesetz gilt, da kann ein Streit darüber entstehen, ob eine Tatsache wirklich geschehen, oder wenn dies ist, ob sie rechtmäßig oder unrechtmäßig sei. Solange nun die Parteien nicht miteinander übereinstimmen, es auf die Entscheidung eines Dritten, welcher der Richter heißt, ankommen lassen, dauert der Streit fort. Deshalb fordert das sechzehnte natürliche Gesetz: *sich den Urteilsspruch des Richters gefallen zu lassen*. Weil aber ein jeder nur auf seinen Vorteil immer zu sehen pflegt: so kann *keiner in seiner eigenen Sache Richter sein*; welches das siebzehnte natürliche Gesetz ist.

Aus gleichem Grund kann dem achtzehnten natürlichen Gesetz zufolge *der nicht zum Richter angenommen* werden, welcher aus dem Sieg der einen Partei Vorteil, Ehre oder sonst etwas Erwünschtes *für sich erwarten kann*. Denn das würde eine Art von natürlicher Bestechung sein.

Endlich verlangt das neunzehnte natürliche Gesetz, daß *jeder Streit über eine Tatsache durch Zeugenaussage entschieden werde*. Denn wollte man der einen Partei mehr glauben als der andern, so würde man unbillig und dem elften natürlichen Gesetz zuwider handeln.

Die Absicht aller dieser natürlichen Gesetze geht dahin, alle Menschen miteinander in Frieden zu erhalten. Es gibt zwar noch viele andere Dinge, welche einzelne Menschen zugrunde richten können, wie z. B. jede Art von Unmäßigkeit; weil sie aber nur die Menschen einzeln betreffen und folglich nicht hierher gehören, so werden sie auch übergangen.

Den wenigsten, möchte jemand sagen, werden diese natürlichen Gesetze verständlich sein, weil der größte Teil der Menschen nur auf Unterhalt und Vergnügen seine Aufmerksamkeit richtet. Um aber auch den Kurzsichtigsten alle Entschuldigung zu nehmen, so hat die Heilige Schrift alle diese Gesetze in dem einzigen, kurzen und deutlichen Spruch zusammengezogen: „Was ihr wollt, daß euch die Leute tun sollen, das tut ihnen auch.“ Ebenso sagen auch die Weltweisen: „Was du nicht willst, daß es dir geschehe, tue andern auch nicht.“ Um also den ganzen Umfang des natürlichen Gesetzes zu fassen, ist nur nötig, bei Abwägung fremder Handlungen gegen die unsrigen dahin zu sehen, daß unsere Leidenschaften nicht unvermerkt den Ausschlag zu unserem Vorteil geben.

Die Gültigkeit der natürlichen Gesetze wird zwar von unserem Gewissen (Foro interno) anerkannt, und die Übertretung derselben macht uns nicht zu eigentlichen Verbrechern, sondern zu Lasterhaften; in den Gerichtshöfen (Foro externo) ist dies aber nicht immer der Fall. Jeder, der sich alsdann noch nach denselben richten wollte, wenn andere sie ganz beiseite setzen, würde unglücklich werden, und dem ersten Grund aller natürlichen Gesetze, der Selbsterhaltung, zuwiderhandeln. Ist aber die Einhaltung derselben allgemein angenommen worden, dann stört jeder, der sie übertritt, den allgemeinen Frieden und veranlaßt Krieg.

Jedes innerlich verbindliche Gesetz wird nicht nur durch eine demselben ausdrücklich zuwider laufende Handlung übertreten, sondern auch durch eine solche, welche demselben zwar äußerlich gemäß ist, aber aus einer ihm zuwiderlaufenden Absicht geschah. War also die Handlung selbst zwar gesetz-

mäßig, so war es doch der Wille nicht; denn das Gewissen nimmt einzig nur auf den dabei gehabten Vorsatz Rücksicht.

Die Gesetze, welche sich nur auf das Wollen, aber auf ein beständiges und aufrichtiges Wollen beziehen, sind leicht zu erfüllen, denn das bloße Betreiben reicht dabei schon hin. Wer sich müht, sie so viel als möglich zu erfüllen, hat sie schon erfüllt, und ist gerecht.

In der Wissenschaft der natürlichen Gesetze besteht die einzige wahre Sittenlehre, welche alles das in sich begreift, was in der gesellschaftlichen Verbindung der Menschen gut oder böse ist. Wegen der verschiedenen Neigungen und Abneigungen, der Gewohnheiten und Meinungen der Menschen wird oft ein und dasselbe von dem einen gut, von dem andern aber böse genannt; und jeder ändert nicht selten sein bisheriges Urteil, je nachdem er sich in seinen Gesinnungen ändert.

Hieraus entstehen nun Widerspruch, Streit und zuletzt Krieg. Solange aber die Menschen ihren eigenen Vorteil oder Nachteil zum Maßstab nur annehmen, solange leben sie auch in einem allgemeinen Krieg. Der Friede wird von allen als etwas Gutes und Wünschenswertes betrachtet, und folglich muß jedes, was zum Frieden führt, auch für etwas Gutes angesehen werden. Was kann aber mehr dazu führen als Gerechtigkeit, Billigkeit und was sonst die natürlichen Gesetze zur Pflicht machen. Sie sind daher etwas sittlich Gutes, d. h. Tugenden, und jedes Gegenteil davon etwas sittlich Böses, d. h. Laster. Nun aber sind Tugenden und Laster Gegenstand der Moralphilosophie (Philosophia Moralis) und folglich ist die Kenntnis der natürlichen Gesetze die wahre Sittenlehre (Ethica). Obgleich unsere Schriftsteller die nämlichen Tugenden und Laster anerkennen, so übersehen sie doch dasjenige, worin das Gute und Wünschenswerte bei der Tugend eigentlich besteht; ihre Tugenden sind nichts anderes als gemäßigte Leidenschaften; bei der Tapferkeit bringen sie nicht die Ursache der Tapferkeit, sondern nur das Gewagte, und bei der Freigebigkeit gleichfalls nur den Wert der Gabe in Anschlag.

Diese Lehren der Vernunft führen zwar den Namen: Gesetze, aber nicht im eigentlichen Sinn des Wortes; denn es sind nur allgemeine Wahrheiten von dem, was zur Erhaltung des Menschengeschlechts erforderlich ist. Ein eigentliches Gesetz hängt allein von dem ab, der im Besitz der höchsten Gewalt ist; er gebe es mündlich oder schriftlich, wenn nur die, welche demselben gehorchen sollen, wissen, daß er es gegeben hat.

Sechzehntes Kapitel

VON PERSONEN UND HAUPT-PERSONEN ¹

Wer *für sich oder im Namen eines andern etwas betreibt, ist eine Person:* tut er es für sich selbst, so ist er eine *eigentliche* oder natürliche Person; geschieht es aber von ihm in eines anderen Namen, so ist er desselben stellvertretende Person. Person nennen die Griechen πρόσωπον,

¹ In diesem Kapitel werden die Begriffe EIGENTUM und BESITZ nicht in der heutigen Bedeutung verwendet. Ein Beispiel soll das erläutern: Mein Zahnarzt erstellt von meinem Gebiß eine Röntgenaufnahme. Sie wird von meiner Krankenkasse bezahlt. Nun bin ich der Eigentümer und er der Besitzer. Warum? Die Krankenkasse ist eine Versicherung, die solche Rechnungen vereinbarungsgemäß für mich bezahlt, sie wird also nicht der Eigentümer. Andererseits kann ich nicht der Besitzer werden, weil eine gesetzliche Regelung den Aufbewahrungsort (dort, wo die Aufnahme erstellt wurde) zwingend vorschreibt. Ich empfehle für Interessierte: FAST ALLES, WAS RECHT IST – Jura für Nichtjuristen von Uwe Wesel. ISBN 3-8218-4092-7.

wodurch das menschliche Antlitz bezeichnet wird; von den Lateinern aber wird *persona* sehr oft für ein gemachtes Gesicht oder Larve genommen, deren sich die Schauspieler bedienten. Von der Schaubühne ist dieses Wort entlehnt und in den Gerichtshöfen aufgenommen worden, ohne sich jedoch eine Larve dabei zu denken; so daß es sowohl auf der Schaubühne als vor Gericht eine handelnde Person bedeutet, und man von dem, der in jemandes Namen auch ohne Larve handelt, sagt: er stellt dessen Person dar. So gebraucht auch Cicero dieses Wort, wenn er an den Attikus schreibt: „Ich einzelner Mann stelle drei Personen, meine eigene, die des Richters und die des Gegners vor.“ Also sind Abgeordnete, Vorsteher, Vizekönige und solche, welche anderer Geschäfte betreiben, deren *stellvertretende Personen*. Werden die Worte und Handlungen des Stellvertreters von demjenigen als seine eigenen angesehen, in dessen Namen jener handelt, so ist der Stellvertretende der Unterhändler, der aber, dessen Stelle er vertritt, die Hauptperson. Was man unter dem Wort Herr² bei Gütern und Besitzungen versteht, wird bei Worten und Handlungen die Hauptperson genannt; das Recht des Besitzers heißt Herrschaft, und das Recht zu Handlungen Vollmacht. Wenn also ein Unterhändler etwas nach seiner erhaltenen Vollmacht verspricht, so wird der, welcher die Vollmacht erteilte, zur Haltung dieses Versprechens und aller Folgen desselben so verpflichtet, als hätte er selbst das Versprechen gegeben. Alles, was in dem 14. u. 15. Kapitel von den Verträgen gesagt worden ist, gilt auch da, wo dieselben von Stellvertretern ihrer erhaltenen Vollmacht gemäß geschlossen werden.

Wer einen Vertrag mit jemandem schließt, dessen Vollmacht er nicht kennt, der tut es auf eigene Gefahr; denn keiner ist zur Haltung eines Vertrages verpflichtet, zu dessen Abschließung er die Vollmacht nicht gab. Wenn jemand in Vollmacht eines andern etwas dem natürlichen Gesetz zuwider unternimmt, so wird das Gesetz nicht von jenem, sondern von diesem, der die Vollmacht gab, übertreten. Die Handlung ist an sich gesetzwidrig, fällt aber nur allein der Hauptperson zur Last, und der Unterhändler würde pflichtwidrig gehandelt haben, wenn er seinen Auftrag nicht vollführt hätte.

Wer bloß auf das Wort des Unterhändlers, ohne dessen Vollmacht gesehen zu haben, einen Vertrag schließt, ist gleichfalls zur Erfüllung des Vertrages nicht weiter verpflichtet, wenn ihm auf sein Verlangen von jenem die Vollmacht nicht vorgezeigt wird, weil ein Vertrag der Art ohne Vollmacht ungültig ist. Hat er aber bei Schließung des Vertrags von dem Unterhändler nichts weiter verlangt als die mündliche Versicherung: Vollmacht zu haben, so ist der Vertrag in Ansehung des Unterhändlers gültig, weil er sich zur Hauptperson machte. Und so ist allemal entweder die Hauptperson, sobald diese die Vollmacht erteilt oder der Unterhändler, wenn er die Vollmacht zu haben fälschlich vorgab, an die Erfüllung des Vertrages gebunden.

Es gibt wenige Sachen, die man sich nicht als Person denken könnte. Denn wenn auch gleich Person eigentlich nur ein vernünftiges Wesen bedeutet, so gilt dies doch nicht immer von dem, dessen Stelle vertreten wird. So kann eine leblose Sache, wie z. B. eine Kirche, ein Krankenhaus, eine Brücke ihren Stellvertreter haben und dies ist gewöhnlich der Aufseher oder Vorsteher derselben. Als Hauptpersonen können aber die leblosen Dinge nicht angesehen werden, sondern die Aufseher und Vorsteher derselben handeln in Vollmacht derer, welche darüber zu befehlen haben. Personen der Art gibt es also nicht, solange keine bürgerliche Verbindung da ist.

Die Person eines Kindes oder eines Wahnsinnigen kann von einem Vormund vertreten werden, welcher jedoch, solange er dies ist, nur vermöge der

2 Herr - Eigentümer

Erlaubnis des Staats als Hauptperson angesehen werden muß. Das bürgerliche Recht kann nur einzig den Vormündern oder Pflegern die Vollmacht zum Handeln erteilen.

Die Verwaltung der beweglichen und unbeweglichen Güter und Gerechtsame ¹, welche den erdichteten Götzenbildern und Göttern der Heiden geweiht waren, besorgten gewisse Inhaber derselben, die die Person der Götzen vertraten. Weil aber ein Götze nichts ist, so konnte er auch in keiner Sache Hauptperson sein, deshalb die Vollmacht von den Staaten erteilt werden mußte.

Auch die Person des wahren Gottes wird vorgestellt und ist vorgestellt worden. Er selbst erschuf die Welt. Die Person Gottes vertrat aber in dem Werk der Erlösung des Menschengeschlechtes Jesus Christus und in dem Werk der Heiligung vertritt sie der Heilige Geist. Dies lehrt jeden der Volkskatechismus, worin es heißt: *„Ich glaube an Gott, den Vater, der mich und die ganze Welt erschaffen hat; und an Gott, den Sohn, der mich und alle Menschen erlöst hat; und an den heiligen Geist, der mich und alle Christen geheiligt hat.“*

Mehrere Menschen können auch unter eine Person begriffen werden, wenn nämlich ein von allen bevollmächtigter Stellvertreter da ist. Denn nicht bei denen, welche vertreten werden, sondern bei dem, der vertritt, muß eine Einheit angenommen werden; und bei einer Menge ist keine andere Art von Einheit zu denken möglich.

Da man aber unter einer Menge nicht einen, sondern viele Menschen versteht, so kann von dem, was ihr Stellvertreter redet oder tut, nicht Einer als Hauptperson angesehen werden, sondern viele, ja alle und jeder; weil demselben jeder von ihnen seine Vollmacht gab. War die ihm gegebene Vollmacht genau bestimmt, so wird jeder als Hauptperson in den Handlungen sein, welche in den erteilten Aufträgen enthalten waren.

Wenn mehrere Stellvertreter handeln, und nicht bloß Einer, so gilt die Mehrheit der Stimmen. Wenn der kleinere Teil derselben z. B. einer Sache seine Zustimmung gibt, der größere Teil diese aber verweigert, so wird die Mehrheit der letzteren, denen nicht widersprochen wird, wie die Stimme der Person, d. h. aller angesehen: weil es sonst ebenso gut wäre, als hätten sie gar nicht Stimmen gesammelt.

Besteht die stellvertretende Person aus mehreren, welche eine gleiche, insbesondere kleine Zahl ausmachen, so wird oft, wenn die Anzahl der bejahenden und die der verneinenden Stimmen sich gegeneinander aufheben, die Person stumm und folglich unfähig werden, etwas zu beschließen. Es kann jedoch der Fall eintreten, daß selbst bei gleichen, sich widersprechenden Stimmen etwas entschieden wird; so wird z. B. bei Anklagen der Schuldige selbst dadurch freigesprochen, weil wegen der Gleichheit der Stimmen keine Verurteilung stattfindet, und gesetzt, der Schuldige würde nicht freigesprochen, so wird er doch auch nicht verurteilt. Eine gleiche Bewandnis hat es mit der Frage: ob etwas sogleich ausgeführt oder noch aufgeschoben werden solle? Wird die gegenwärtige Ausführung wegen Gleichheit der Stimmen nicht beschlossen, so ist der Aufschub entschieden.

Sollte aber die Zahl ungleich sein, und aus drei oder mehreren bestehen, so würde oft die Stimme eines Einzigen die einander widersprechenden Stimmen der übrigen überwiegen. Es kann daher, weil die Meinungen und Neigungen der Menschen selbst in den wichtigsten Dingen nicht selten von-

1 Gerechtsame – Recht oder Vorrecht

einander abzugehen pflegen, eine solche Zahl nicht zugelassen werden. Die Gesellschaft würde so gut als stumm sein, und nichts beschließen können.

Es gibt zweierlei Hauptpersonen. Einige sind es schon für sich, von welchen soeben geredet ist; andere sind es nur unter gewisser Bedingung z. B. wenn jemand die Erfüllung eines Vertrages übernimmt im Falle der, welcher den Vertrag schloß, ihn bis zu dem festgesetzten Tag nicht erfüllt hat. Obgleich diese wirklich gültige Hauptpersonen sind, so bekommen sie doch nach Beschaffenheit der Handlungen mannigfaltige Benennungen, welche alle eine Bürgschaft ausdrücken.

Ende des ersten Teils

Zweiter Anhang zum ersten Teil

Thomas Hobbes' Natürliche Gesetze

Das *erste* natürliche Gesetz: Suche Frieden, solange nur Hoffnung dazu da ist; verschwindet diese, so schaffe dir von allen Seiten Hilfe und nutze sie.

Das *zweite* natürliche Gesetz: Sobald seine Ruhe und Selbsterhaltung gesichert ist, muß auch jeder von seinem Recht auf alles — vorausgesetzt, daß andere dazu auch bereit sind — abgehen, und mit der Freiheit zufrieden sein, die er den übrigen eingeräumt wissen will.

Das *dritte* natürliche Gesetz: Versprechungen müssen erfüllt werden.

Das *vierte* natürliche Gesetz: Wer eine Wohltat unverdient empfängt, muß dahin streben, daß der Wohltäter sich nicht genötigt sehe, seine erwiesene Wohltat zu bereuen.

Das *fünfte* natürliche Gesetz: Jeder den anderen nützlich sein.

Das *sechste* natürliche Gesetz: Jeder muß Beleidigungen vergeben, sobald der Beleidiger reuevoll darum bittet, und er selbst für die Zukunft sichergestellt ist.

Das *siebente* natürliche Gesetz: Bei jeder Rüge muß auf die Größe, nicht des vorhergegangenen Übels, sondern des zu erhoffenden Guten Rücksicht genommen werden.

Das *achte* natürliche Gesetz: Niemand darf durch Tat, Wort, Miene oder Gebärde eine Verachtung oder einen Haß gegen jemand blicken lassen.

Das *neunte* natürliche Gesetz: Alle Menschen sind von Natur aus gleich.

Das *zehnte* natürliche Gesetz: Bei Schließung eines Friedens darf niemand ein Recht für sich verlangen, welches er dem andern nicht zugestehen will.

Das *elfte* natürliche Gesetz: Ist die Entscheidung einer Streitsache einem Richter übergeben, so muß er, dem elften natürlichen Gesetz zufolge, unparteiisch sein.

Das *zwölfte* natürliche Gesetz: Jede unteilbare Sache muß gemeinschaftlich genutzt werden, und zwar, wenn es an sich möglich ist und ihre Größe es erlaubt, ohne alle Einschränkung; sonst aber muß dabei auf die Anzahl der Teilnehmer verhältnismäßig Rücksicht genommen werden.

Das *dreizehnte* natürliche Gesetz: Jedes alleinige Recht, oder — wenn das Recht des Gebrauchs unter mehreren abwechseln soll — der erste Besitz desselben muß durch das Los bestimmt werden.

Das *vierzehnte* natürliche Gesetz: Alles, was weder geteilt, noch gemeinschaftlich benutzt werden kann, fällt entweder dem ersten Besitzer, oder dem Erstgeborenen als durch das natürliche Los zu.

Das *fünfzehnte* natürliche Gesetz: Friedensmittler müssen sicher kommen und abgehen dürfen.

Das *sechzehnte* natürliche Gesetz: Man muß sich dem Urteilsspruch des Richters beugen.

Das *siebzehnte* natürliche Gesetz: Es kann keiner in seiner eigenen Sache Richter sein.

Das *achtzehnte* natürliche Gesetz: Es darf der nicht Richter sein, welcher aus dem Sieg der einen Partei Vorteil, Ehre oder sonst etwas Erwünschtes für sich erwarten kann.

Das *neunzehnte* natürliche Gesetz: Jeder Streit über eine Tatsache muß durch Zeugenaussage entschieden werden.

Zweiter Teil

Siebzehntes Kapitel

GRUND, ENTSTEHUNG UND DEFINITION DES STAATS

Die Absicht und Ursache, warum die Menschen bei allem ihrem natürlichen Hang zur Freiheit und Herrschaft sich dennoch entschließen konnten, sich gewissen Anordnungen, welche die bürgerliche Gesellschaft erfordert, zu unterwerfen, lag in dem Verlangen: sich selbst zu erhalten und ein bequemerer Leben zu führen; oder mit andern Worten, aus dem elenden Zustand eines Kriegs aller gegen alle gerettet zu werden. Dieser Zustand ist aber notwendig wegen der menschlichen Leidenschaften mit der natürlichen Freiheit so lange verbunden, als keine Gewalt da ist, welche die Leidenschaften durch Furcht vor Strafe gehörig einschränken kann, und auf die Haltung der natürlichen Gesetze und der Verträge dringt. Alles was die natürlichen Gesetze fordern, wie z. B. Gerechtigkeit, Billigkeit ¹ und kurz, *andern das zu tun, was wir wünschen, daß es uns von andern geschehe*, ist, wenn die Furcht vor einer Zwangsmacht wegfällt, den natürlichen Leidenschaften, dem Zorn, Stolz und den Begierden aller Art gänzlich zuwider.

Gesetze und Verträge können an und für sich den Zustand des Kriegs aller gegen alle nicht aufheben; denn sie bestehen in Worten, und bloße Worte können keine Furcht erregen; daher fördern sie die Sicherheit der Menschen allein und ohne Hilfe der Waffen gar nicht. Hat man sich vor keiner allgemeinen Macht zu fürchten, so können Gesetze, welche alsdann jemand nur deshalb einhält, weil er sieht, daß sie von andern eingehalten werden, ebenso wenig verpflichten als hindern, daß ein jeder es für erlaubt halte, so viel als möglich durch Stärke und Klugheit für seine Sicherheit zu sorgen. So findet man auch in der älteren griechischen Geschichte, daß, so lange man keine anderen als Familienoberhäupter hatte, die Räuberei zu Wasser und zu Land nicht bloß für ein erlaubtes Gewerbe, sondern auch für ehrenvoll gehalten wurde, weil man sich dabei aller unnötigen Grausamkeit enthielt, und keinen Ackerbau trieb. Was damals kleine Familien taten, das tun jetzt bürgerliche Gesellschaften als große Familien, welche bei der geringsten Gefahr eines feindlichen Einfalls ihrer Sicherheit wegen an Erweiterung ihres Gebiets denken, und ihre Feinde, wie auch die, welche sich mit denselben verbinden könnten, mit Gewalt und List möglichst bekriegen, und dadurch zu schwächen suchen. Dies geschieht aber nach allem Recht, weil sonst ihre Sicherheit leiden würde.

Ebenso wenig kann die beabsichtigte Sicherheit dadurch erreicht werden, daß sich nur einige wenige Menschen miteinander verbinden, weil bei einer geringen Anzahl die durch die wenigen Verbündeten erhaltene Verstärkung den Sieg ungewiß macht und den Feinden um so mehr Mut einflößt. Wie viele aber dazu erfordert werden, um uns gewiß sicher zu stellen, läßt sich überhaupt nicht angeben, sondern nur durch Vergleich mit der feindlichen Macht bestimmen; sie muß aber wenigstens so groß sein, daß dem Feind, um bei einem günstigen Zeitpunkt etwas Entscheidendes zu wagen, die Lust zum Angriffe benommen werde.

¹ Billigkeit – dem natürlichen Rechtsempfinden entsprechend. Etwas billigen - etwas gutheißen oder genehmigen.

Es mögen ihrer aber noch so viele sein, so werden sie weder gegen auswärtige Feinde, noch untereinander sicher sein können, wenn sie nämlich nach dem Urteil und der Willkür vieler Personen handeln müssen. Denn bei der Uneinigkeit über die Art und Weise, wie sie ihre Kräfte anwenden sollen, wird nicht allein keiner dem andern helfen, sondern es wird auch ihre ganze Macht durch die sich widersprechenden Anschläge ¹ gleichsam vernichtet werden. Sie werden alsdann von ihrem allgemeinen Feind leicht besiegt werden, und überdies aus Eigennutz unter sich in Streit geraten. Wollte man annehmen, daß eine große Anzahl Menschen, ohne einer allgemeinen Obermacht unterworfen zu sein, Billigkeit und alle übrigen Gesetze der Natur einmütig beachtete, so müßte dies auch von dem ganzen Menschengeschlecht gelten, und es würde alsdann gar keine bürgerliche Einrichtung nötig sein, weil die Menschen auch ohne *Oberherren* auf diese Art in Frieden leben würden. ²

Es reicht auch nicht zu einer fortdauernden Sicherheit hin, daß die Menschen nur auf eine gewisse und bestimmte Zeit, z. B. in einem Krieg oder in einzelnen Treffen ³, unter einem Oberherrn stehen. Gesetzt, sie überwänden auch durch eine einmütige Anstrengung ihrer Kräfte ihren Feind, so wird dennoch nachher, wenn sie keinen gemeinsamen Feind mehr haben oder wenn ein und derselbe von einigen als Feind und von andern als Freund angesehen wird, die Gesellschaft notwendig in sich getrennt werden, und wegen der Verschiedenheit ihrer Ansichten ein neuer Krieg unter ihnen selbst entstehen.

Aber, möchte man sagen, es gibt gewisse unvernünftige Tiere, wie die Bienen, welche in einem Stock, und wie die Ameisen, die in einem Haufen friedlich miteinander leben, und deshalb von dem Aristoteles für staatskluge (*Animalibus Politicis*) Tiere gehalten wurden. Sie regieren sich selbst ein jedes nach seinem Urteil und Trieb, ohne vermittelt einer Sprache sich einander deutlich machen zu können, was sie zum allgemeinen Wohl dienlich halten oder nicht. — Warum sollten die Menschen nicht eben das können? Hierbei erwäge man folgendes:

Einmal, die Menschen liegen der Ehre und Würde wegen miteinander in einem beständigen Wettstreit; jene Tiere aber nicht. Unter den Menschen entsteht hieraus, sowie aus mehreren Ursachen, häufig Neid, Haß und Krieg; unter jenen aber höchst selten.

Zweitens, unter den genannten Tieren ist das allgemeine Gut auch das Gut eines jeden einzelnen; so wie nun jedes von ihnen nach diesem strebt, so befördert dasselbe eben dadurch auch jenes. Der Mensch aber kennt bei allem, was er besitzt, keine höhere Freude, als die, daß andere nicht so viel haben.

Drittens, weil diesen Tieren die Vernunft fehlt, so finden sie in der allgemeinen Verwaltung nichts zu tadeln; unter den Menschen dünken sich aber viele klüger und zur Regierung fähiger zu sein als andere, und weil daher ein jeder nach seiner Einsicht bessern will, so entsteht Uneinigkeit unter ihnen und dadurch Krieg.

Viertens, wenn diese Tiere auch eine Art von Stimme haben, welche ihre Begierden anzudeuten hinreicht, so fehlt ihnen doch die große Kunst, durch deren Hilfe die Menschen es so weit bringen, daß das Gute für Böses, das Böse für Gutes, das Große für Kleinigkeit und die Kleinigkeit für ein

1 Anschlag – Vorschlag, Entwurf, Plan

2 Genau das ist die Grundidee der Anarchie.

3 Treffen – Schlacht, Gefecht

Großes gehalten wird; auch einer des andern Handlung so vorstellt, daß Unruhen unvermeidlich werden.

Fünftens: die Tiere kennen keinen Unterschied zwischen Schaden und Unrecht; so lange ihnen nichts fehlt, beneiden sie die andern nicht. Wenn aber der Mensch Muße und Vermögen im Überfluß hat, so ist er alsdann gerade am unleidlichsten; weil er unter solchen Umständen am meisten geneigt ist, seine Weisheit dadurch zu zeigen, daß er die Handlungen derer, welche am Staatsruder sitzen, bitter tadelt.

Endlich ist die Eintracht unter jenen Tieren ein Werk der Natur, unter Menschen aber ist sie ein Werk der Kunst und eine Folge der Verträge. Was Wunder also, wenn unter diesen zur beständigen Dauer der Eintracht außer den Verträgen noch etwas mehr erfordert wird, nämlich eine allgemeine Macht, die jeder einzelne fürchtet und deren Anordnung gemäß er bei seinen Handlungen das allgemeine Beste vor Augen haben muß.

Um aber eine allgemeine Macht zu gründen, unter deren Schutz gegen auswärtige und innere Feinde die Menschen bei dem ruhigen Genuß der Früchte ihres Fleißes und der Erde ihren Unterhalt finden können, ist der einzig mögliche Weg hierzu der: daß jedweder alle seine Macht oder Kraft einem oder mehreren Menschen übertrage, wodurch der Wille aller gleichsam in einen Punkt vereinigt wird; so daß dieser *eine* Mensch, oder diese *eine* Gesellschaft eines jeden einzelnen Stellvertreter werde, und ein jeder die Handlungen jener so betrachte, als habe er sie selbst getan, weil sie sich dem Willen und Urteil jener freiwillig unterworfen haben. Dies faßt aber noch etwas mehr in sich als Übereinstimmung und Eintracht; denn es ist eine wahre Vereinigung in *eine* Person, und beruht auf dem Vertrag eines jeden mit einem jeden, wie wenn ein jeder zu einem jeden sagte; „Ich übergebe mein Recht, mich selbst zu regieren, diesem Menschen oder dieser Gesellschaft unter der Bedingung, daß du ebenfalls dein Recht über dich ihm oder ihr abtretest.“ Auf diese Weise werden alle Einzelnen *eine* Person und heißen *Staat* oder *Gemeinwesen*. So entsteht der große Leviathan oder, wenn man lieber will, der *sterbliche Gott* dem wir unter dem ewigen Gott allein Frieden und Schutz zu verdanken haben. Dieses von allen und jedem übertragene Recht bringt eine so große Macht und Gewalt hervor, daß durch sie die Gemüter aller zum Frieden unter sich gern geneigt gemacht, und zur Verbindung gegen auswärtige Feinde leicht bewogen werden. Dies macht das Wesen eines Staats aus, dessen Definition folgende ist:

Staat ist eine Person, deren Handlungen eine große Menge Menschen, kraft der gegenseitigen Verträge eines jeden mit einem jeden, als ihre eigenen angehen, damit dieselbe nach ihrem Gutdünken die Macht aller zum Frieden und zur gemeinschaftlichen Verteidigung anwende.

Von dem Stellvertreter des Staats sagt man: er besitzt die *höchste Gewalt*. Die übrigen alle heißen *Untertanen* oder *Bürger*. Zu dieser höchsten Gewalt gelangt man auf zweierlei Wegen. Einmal: wenn ein Vater seine Söhne zum Gehorsam zwingt, denn er kann ihnen durch Verweigerung des Unterhalts das Leben nehmen; oder auch wenn man überwundenen Feinden unter der Bedingung das Leben schenkt, daß sie sich unterwerfen. Zum andern, wenn mehrere die höchste Gewalt einem Menschen oder einer Gesellschaft in der Hoffnung, geschützt zu werden, freiwillig übertragen. Das erstere führt zum Eroberungs-Staat, das letztere zum institutionellen Staat, von welchem zuerst gehandelt werden soll.

Achtzehntes Kapitel

VON DEN RECHTEN DER BESITZER DER HÖCHSTEN GEWALT IN EINEM ERRICHTETEN (INSTITUTIONELLEN) STAAT

Dadurch, daß die Menschen sich freiwillig vereinigen, und sich insgesamt dahin vertragen, dem Einen oder der Gesellschaft gemeinschaftlich zu gehorchen, welchem oder welcher die Stimmenmehrheit das Recht überträgt, ihr allgemeiner Stellvertreter zu sein, wird ein Staat errichtet. Jeder von ihnen wird dadurch verpflichtet, er mag demselben seine Stimme gegeben haben oder aber nicht, dem zu gehorchen, den die größere Anzahl gewählt hat; und er muß von der Zeit an die Handlungen desselben als seine eigenen ansehen. Wollte man sich aber an der Mehrheit der Stimmen nicht begnügen, sondern eine Allgemeinheit derselben fordern, so würde die Zusammenkunft derselben vergeblich gewesen und der allgemein beabsichtigte Zweck: sich Frieden und Schutz zu verschaffen, nicht erreicht worden sein.

Nach der Art, wie ein Staat entstand, sind auch die darin gegründeten Rechte und alle Macht des Oberhauptes, sowie die Pflichten eines jeden Bürgers zu bestimmen.

Erstlich, daß sie einen solchen Vertrag schlossen, setzt voraus, daß sie durch keine älteren Verträge zu etwas verpflichtet waren, was dem gegenwärtigen Vertrag entgegen wäre. Bürger, welche bereits zu einem Staat gehören, dürfen also keinen neuen Vertrag eingehen, wodurch sie wider Willen ihres rechtmäßigen Oberhauptes einen anderen zu ihrem Stellvertreter wählen oder einem andern zu gehorchen sich verpflichten. Folglich können die Bürger in einem monarchischen Staat weder diese Einrichtung verändern, noch zum Naturzustand zurückkehren, wenn nicht der Oberherr selbst oder jedweder von den Bürgern darein willigt. Sie würden alsdann den gemeinschaftlichen Vertrag brechen, und ihrem Oberherrn die ihm gegebene und also rechtmäßige Gewalt widerrechtlich rauben. Wer dergleichen wagen wollte, würde sich jeden qualvollen Tod selbst zuzuschreiben haben, und auch aus der Ursache eine Ungerechtigkeit begehen, weil alles das, was schon vermöge seiner eigenen übertragenen Vollmacht bestraft werden muß, ungerecht ist. Wenn aber einige zur Entschuldigung ihrer Widersetzlichkeit vorgegeben haben, daß sie schon einen Vertrag, zwar nicht mit Menschen, jedoch mit Gott errichtet hätten, so war auch dies ebenfalls ungerecht. Denn ein Vertrag mit Gott kann nur vermittels eines Stellvertreters ¹ geschlossen werden, wozu ausschließlich nur derjenige fähig ist, welcher unter Gott die höchste Gewalt besitzt. Aber das Vorgeben eines Vertrags mit Gott war eine offenbare Lüge, und sie haben zum Teil selbst eingesehen, daß dergleichen nicht bloß eine ungerechte, sondern auch eine höchst niedrige Tat sei.

Zweitens: Kann wegen schlechter Verwaltung des Staats die höchste Gewalt ihrem Besitzer nicht genommen werden, denn teils stellt derselbe den gesamten Staat vor, und folglich sind seine Handlungen als Handlungen des

1 Stellvertreter – der Bischof von Rom, der sich Papst nennt und seit Innozenz III. (1198-1216) den Titel „Statthalter Jesu Christi und Stellvertreter Gottes auf Erden.“ trägt, wird von der Anglikanischen Kirche nicht anerkannt.

ganzen Staats anzusehen; wer kann aber dabei den Staat als schuldig anklagen? Teils errichtet ja der, welchem die höchste Gewalt übertragen wird, mit denen, welche sie ihm übertrugen, eigentlich keinen Vertrag, und folglich kann er keinem Unrecht tun, weshalb ihm die höchste Gewalt genommen werden dürfte. Wenn er aber auch mit der ganzen Menge als mit einer Person einen Vertrag geschlossen hätte, welches doch vor seiner geschehenen Wahl darum nicht möglich war, weil damals diese Menge noch nicht eine Person ausmachte; oder wenn er es mit jedem einzelnen getan hätte, so würde auch in diesem Fall gleich von seiner Erwählung an, jedweder die schlechte Regierung, deren er beschuldigt wird, sich selbst zuschreiben, und sein eigener Ankläger werden müssen. Wollte man also den Oberherren durch Verträge verbindlich machen, so wäre das ebenso viel, wie wenn man dem Staat selbst diese Verbindlichkeit auflegen wollte. Gesetzt aber, es wäre möglich, daß ein Oberherr mit einem Staat Verträge eingehen und sie übertreten könne; wer soll es entscheiden, wenn er sie übertreten zu haben leugnet, obgleich er es wirklich getan hat? Wird es aber nicht entschieden, so kehrt man in den Zustand der Gesetzlosigkeit zurück, und der Staat hört auf. Wird es vom Staat entschieden, so muß es von dem selbst geschehen, der der Stellvertreter des Staats ist, d. h. von dem Oberherrn. Diejenigen, welche dafür halten, daß derselbe durch Verträge verbindlich gemacht werden könnte, scheinen so auf diesen Irrtum geraten zu sein, daß sie keinen Unterschied machen zwischen *Verbinden*, welches durch Worte, und *Binden*, welches durch Zaum und Zügel geschieht, auch nicht bedenken, daß Worte an sich ohne Kraft sind. Nachdem aber die höchste Gewalt eingerichtet und mächtig geworden ist, dann erst werden vermöge dieser großen Macht die Worte gleichsam zum Zaumzeug. Zum Teil sind sie auch dadurch vielleicht irregeführt worden, daß sie sich eingebildet haben: eine Menge irgendwo versammelter Menschen wäre, schon ehe sie über die höchste Gewalt einig geworden ist, bereits nicht mehrere Personen, sondern eine einzige, welche durch einen jeden Einzelnen rede und handle. Wenn aber in einer Volksversammlung die höchste Gewalt jemandem übergeben worden ist, so behauptet kein Mensch, daß ein solcher Vertrag dabei stattgefunden habe. Denn wer würde wohl so kurzsichtig sein, daß er sagen wollte: das Römische Volk z. B., welches vordem in Rom die höchste Gewalt besaß, habe dieselbe durch einen Vertrag mit den Römern erhalten, und folglich habe das römische Volk bei schlechter Staatsverwaltung auch von den Römern abgesetzt werden können. ¹ Daß aber manche glauben, es gelte dies wohl von einer Monarchie, nicht aber von einem Volksstaat, davon ist die Ursache ihre Vorliebe, nach der sie mehr für eine regierende Gesellschaft als für den Einen, welcher regiert, eingenommen sind; denn unter diesem gehören sie zum Volk, unter jener ² aber machen sie selbst einen Teil der Regierenden aus.

Drittens: Wenn durch die Stimmenmehrheit die höchste Gewalt einmal festgesetzt worden ist, so darf keiner von ihnen, der damit unzufrieden wäre, von seiner verneinend gegebenen Stimme Zeugen verlangen und fordern wollen, daß es aufgezeichnet werde. Eine Forderung der Art würde anzeigen, daß er den Willen habe, die ganze Handlung rückgängig zu machen, folglich den gemachten Frieden aufzuheben, allen übrigen den Krieg anzukündigen und in

1 Bertold Brecht nach dem 17. Juni 12953: „Das Volk hat das Vertrauen der Regierung nicht erfüllt. Die Regierung wird sich ein anderes Volk wählen.“

2 dieser ... jener - der Gebrauch dieser Redewendung ist längst aus der Mode gekommen. DIESER bezieht sich auf das im Satzbau näherliegende, JENER auf das Fernerliegende. Paul und Emil gehen zum See, dieser [Emil] hat ein Bootsmodell dabei, jener [Paul] seine Badehose.

den Naturzustand zurückzukehren, obgleich er sich mit den übrigen dazu versammelt hatte, um sich von demselben loszumachen.

Viertens: Weil in einem Staat, welcher freiwillig errichtet wurde, jeder von denen, die Einem die höchste Gewalt übertrugen, sich als den Urheber aller der Handlungen dieses Einen ansehen muß, so ist klar, daß der Oberherr keinem von diesen Unrecht tun kann: denn was er tut, tun sie selbst. Sich selbst aber kann niemand Unrecht zufügen. Daß der Oberherr jedoch schlecht handeln könne, ist nicht zu leugnen. Was wider das Naturgesetz läuft, heißt schlecht; ungerecht aber, was dem bürgerlichen Gesetz zuwider ist; gerecht und ungerecht lernt man überhaupt erst in einem Staat kennen.

Fünftens: Kann deren Oberherr von seinen Untertanen rechtmäßig weder am Leben ¹ noch sonst auf eine Art gestraft werden; denn wer kein Unrecht zu begehen imstande ist, der kann ebenso wenig als schuldig angesehen, und noch weniger bestraft werden. Was er beging, hat jeder Bürger begangen.

Sechstens: Hat man bei der Gründung eines Staats nur Frieden und Schutz zur Absicht. Das Recht auf den Zweck aber gibt auch das Recht auf die Mittel, und wenn also einem einzelnen Menschen oder einer Gesellschaft die höchste Gewalt übertragen ist, so hat man ihm oder ihr zugleich die freie Beurteilung der Mittel zu Frieden und Schutz überlassen; folglich auch das Recht, sowohl in der Gefahr selbst wie zur Abwendung derselben schon vorher das Nötige zu veranstalten, damit die Bürger im Innern und von außen her in Sicherheit leben und dem Staat jeder schon erlittene Schaden wieder ersetzt werden möge.

Siebtens: Ist mit der höchsten Gewalt auch das Recht verbunden, zu entscheiden, was zur Erhaltung oder zur Störung des Friedens gereichen kann; folglich auch zu bestimmen: zu welcher Zeit, unter welchen Bedingungen und überhaupt wem es erlaubt sei, das Volk zu lehren; welche Bücher verboten werden müssen und wer darüber die Aufsicht führen soll. Handlungen haben ihren Grund in *Meinungen*; folglich müssen diese unter Aufsicht genommen werden, wenn man Frieden und Einigkeit in einem Staat erhalten will. Wahrheit ist der Zweck alles Lehrens, und sobald eine Lehre diesem Zweck entspricht, kann sie auch dem Frieden nie gefährlich sein; oder es müßte behauptet werden: Friede oder Einigkeit streiten wider das Naturgesetz. Freilich können auch in einem Staat durch Verschuldung der angesehensten Lehrer Irrtümer allmählich für Wahrheiten angenommen und die Wahrheit selbst verkannt werden; und es kann auch eine unerwartet ans Licht gebrachte Wahrheit den im Verborgenen glimmenden Funken zuweilen anfachen, niemals aber den Frieden gänzlich zerreißen. Wer — und das kann leicht unter einer sorglosen Regierung der Fall sein — eine neue Meinung mit Gewalt einzuführen kein Bedenken trägt, der war schon längst zum Aufruhr geneigt, und wurde nur durch Furcht davon zurückgehalten. Der höchsten Gewalt also gebührt die Beurteilung aller Meinungen und Lehren, weil diese nicht selten Uneinigkeit und Bürgerkrieg zu veranlassen imstande sind.

Achtens: Hat auch die höchste Gewalt das Recht, diejenigen Vorschriften zu machen, welche das Eigentum betreffen, damit ein jeder wisse, was ihm gehört, und dessen ungestört genießen könne, auch unterrichtet werde, was er mit Recht tun und nicht tun dürfe. Vor Errichtung des Staats hatten alle ein Recht auf alles; und dies eben veranlaßte Krieg. Die Vorschriften über das *Mein* und *Dein*, über das *Gute* und *Böse*, *Erlaubte* und *Unerlaubte* in den

¹ am Leben strafen – das ist zwei Jahre nach der Hinrichtung Karls I. kühn gesprochen und erklärt die Abneigung der Monarchiefeinde gegen ihn.

Handlungen müssen daher von dem Oberherrn gemacht werden; denn von dem allen hängt der Frieden im Staat ab. Diese Vorschriften bekommen den Namen: *Bürgerliche Gesetze*, dergleichen ein jeder Staat hat; wiewohl auch diese Benennung oft von den alten Römischen Gesetzen insbesondere gebraucht wird, weil wir von dem ehemals so weit ausgebreiteten Römischen Reich ebenfalls einen Teil ausmachten.

Neuntens: Gehört zur höchsten Gewalt, alle Rechtshändel ¹ der Wahrheit und den Rechten nach zu untersuchen und alle Streitigkeiten zu entscheiden, oder mit einem Wort: das *Richteramt*. Wäre dies nicht, so würden die Bürger sich gegen Unrecht nicht gesichert sehen; die Gesetze über das Dein und Mein wären ohne Kraft und die Menschen blieben in dem Stand des Krieges aller gegen alle.

Zehntens: Muß die höchste Gewalt Krieg gegen andere Staaten nach Gutdünken beschließen oder Frieden mit ihnen machen, das heißt beurteilen können: ob ein Krieg ihrem Staat vorteilhaft oder nachteilig sein werde oder nicht; wieviel Soldaten erforderlich sind, und wie diese von den Bürgern unterhalten werden müssen. Denn der Schutz der Bürger hängt von den Kriegsheeren ab; die Stärke dieser von der Einigkeit des Staats und diese von der einzigen Person, dem Oberherrn. Das Recht über die Kriegsheere begreift schon an und für sich die höchste Gewalt in sich, weil darin die ganze Stärke des Staats besteht.

Elftens: Ebenso kommt ihr das Recht zu, Räte, obrigkeitliche Personen und alle Diener des Staats zu Kriegs- und Friedenszeiten zu ernennen; denn wem die Erhaltung des Friedens und der allgemeinen Sicherheit obliegt, dem muß auch der freie Gebrauch aller dazu dienlichen Mittel zugestanden werden.

Zwölftens: Kommt es derselben ausschließlich zu, Belohnungen, z. B. Reichtum und Ehrenstellen verdienten Personen zu erteilen und Verbrecher mit gesetzmäßigen Strafen zu belegen; in Fällen aber, wo die Gesetze die Strafe nicht bestimmen, sie in der Art festzusetzen, daß dieselben zur Abschreckung anderer hinreichen.

Wenn man endlich bedenkt, welch eine hohe Meinung ein jeder von sich hegt, wie er von andern geehrt zu werden erwartet, und doch selbst sie eines Gleichen nicht würdigt, woraus Uneinigkeit, Parteisucht und Krieg so häufig entstehen, so wird man auch zugeben müssen, daß die Streitigkeiten über Ehre und bürgerlichen Rang von der höchsten Gewalt notwendig eingeschränkt werden müssen, weil sie dem Staat gefährlich werden können. Daher sind auch Gesetze, in welchen die bei Zusammenkünften und auch sonst die einem jeden gebührende Ehre bestimmt wird, durchaus nötig, und der höchsten Gewalt kommt es zu, Ehrentitel zu erteilen und eine Rangordnung festzusetzen.

Diese jedem Oberherrn gebührenden, vorrangigen und bisher weitläufig erwiesenen Rechte könnten auch ganz kurz aus dem einzigen Grund bewiesen werden: *alle diese Rechte gehören offenbar dem Staat zu*; der Staat kann aber nur durch seinen Stellvertreter oder Oberherrn reden und handeln, und deshalb sind sie von diesem, er bestehe aus einem Einzigen oder aus einer Gesellschaft, nicht zu trennen.

Es gibt aber auch noch andere, wiewohl geringere oberherrschaftliche Rechte ², die in einem jeden Staat Abänderungen erfahren, durch deren Verlust die Macht, die Bürger zu schützen, nicht gemindert wird, und welche

¹ Rechtshändel – Zivilprozesse

² Rechte – gemeint ist z. B. das Münzrecht, Zollprivilegien, Wegzölle usw.

auch an einzelne Staatsglieder übertragen werden können. Diese Übertragung findet aber keineswegs bei jenen höheren Rechten ¹ statt. So würde z. B. durch den Verlust des Rechts über die Kriegsheere auch das Recht der richterlichen Entscheidung aus Mangel des Nachdrucks so gut wie aufgehoben werden. Ohne das Recht, Gelder beizutreiben, kann die Kriegsmacht nicht bestehen. Hört das Recht, Lehrvorschriften zu geben auf, so wundere man sich nicht, wenn die sich selbst überlassenen Bürger abergläubisch und dem Aufruhr geneigt werden. Kurz, fällt irgend eines von diesen Rechten weg, so fallen auch alle übrigen weg; und es trifft das ein, was Christus sagt: „Ein jegliches Reich, so es mit sich selbst uneins wird, das wird zunichte.“ ² Solange diese Rechte ungeteilt beieinander bleiben, wird das Volk gewiß nicht in getrennten Heeren gegeneinander streiten. Die Meinung derer, welche öffentlich behaupteten: die Rechte des englischen Reichs wären zwischen dem König, dem Ober- und Unterhaus geteilt, wurde die Ursache des darauf entstandenen Bürgerkriegs. Ein Gleiches gilt von den Staats- und Religionstreitigkeiten, durch welche indes das Volk von den Rechten des Königs jetzt unterrichtet ist, so daß in England wahrscheinlich nur sehr wenige sind, welche die Unzertrennlichkeit jener höheren Rechte nicht einsehen sollten und künftig dieselben öffentlich behaupten ³ werden, solange nach wiederhergestelltem Frieden die jetzt höchst traurigen Zeiten in frischem Andenken bleiben werden — aber nicht länger; man müßte denn für einen besseren Volksunterricht sorgen.

Weil nun der höchsten Gewalt diese Rechte wesentlich und ganz unzertrennlich zukommen, so folgt: wenn dieselben voneinander getrennt und jemandem überlassen zu werden scheinen, in welchen Ausdrücken es auch geschehen sein mag, so ist diese Übertragung ungültig, wenn nicht auch ausdrücklich auf die höchste Gewalt zugleich Verzicht getan wurde. Vielmehr bleibt alles, was abgetreten worden ist, unzertrennt beieinander, sobald man sich die höchste Gewalt oder die Stellvertretung des Staats vorbehält.

Da also diese wichtigen Gerechtsame ⁴ keine Teilungen gestatten und von dem Oberherrn nicht getrennt werden können, womit will man die Meinung beschönigen, nach welcher man von den Königen, den Stellvertretern des Staats, sagt: *gegen Einzelne genommen sind sie zwar mehr, gegen Alle aber sind sie weniger?* Denn soll unter dem Wort Alle der Staat verstanden werden, so ist der König selbst damit gemeint; folglich würde der König weniger sein als er selbst, und das widerspricht sich. Wird aber unter dem Wort „Alle“ das Volk außer seiner Verbindung verstanden, so sind darunter die Einzelnen gemeint; ist aber der König mehr als die Einzelnen, so muß er auch mehr sein als Alle, welches sich ebenfalls widerspricht. Daß dies so sei, sieht man zwar bei einer Staatsverfassung, in der eine Versammlung aus dem Volk im Besitz der höchsten Gewalt ist, leicht ein, in einer Monarchie aber nicht;

1 Höhere Rechte – hoheitliche Rechte, z. B. die Rechtsprechung. Man kann nur über den Deutschen Innenminister staunen, der 2009 die Scharia (ein Recht von Wüstenbewohnern des 7. Jahrhunderts) in Teilen mit dem Deutschen Grundgesetz für kompatibel hält. In der Praxis kommt dann das vor, daß Anfang 2007 eine Richterin in Frankfurt das Scheidungsersuchen einer Marokkanerin hinauszögert und dazu erklärt: „Sowohl Ehefrau als auch Ehemann sind Muslime. Im Islam ist es dem Ehemann erlaubt seine Frau zu züchtigen. Diese Tatsache kann nicht ignoriert werden. In diesem Fall müssen kulturelle und religiöse Motive einbezogen werden.“

2 Reich – Mk 3.24: „Wenn ein Reich mit sich selbst uneins wird, kann es nicht bestehen.“

3 behaupten – im Sinn von verteidigen gebraucht

4 Gerechtsamen – Eigentumsrechte, die mit dem höchsten Amt verbundenen Pflichten werden aber nicht erwähnt.

obgleich die höchste Gewalt die nämliche ist, es mag sie nun Einer oder Mehrere besitzen.

So wie die höchste Gewalt größer ist als die eines jeden Bürgers, so muß auch die ihr gebührende Ehre größer sein als diejenige, welche den Bürgern samt und sonders zukommt. Von dem, der die höchste Gewalt besitzt, hängt alle Ehre und Würde ab, und wie in Gegenwart des Hausvaters die Bedienten sowohl als die Kinder einander gleich sind und kein verschiedener Rang stattfindet, so sind auch die Bürger in Gegenwart des Stellvertreters des Staats alle gleich, ob in dessen Abwesenheit gleich einige ein größeres Ansehen haben als andere. Seine Gegenwart wirkt daher auf dieselben ebenso, wie der Glanz der Sonne bei Tage auf die Sterne.

Man könnte vielleicht auf den Gedanken kommen, als wären Bürger in einem bedauernswerten Zustand, weil sie von der Willkür und den Leidenenschaften des Oberherren abhängen. So klagt der, welcher unter einer Monarchie steht, den Oberherren, und welcher in einem Volksstaate lebt, die regierende Versammlung an: ohne zu bedenken, daß die Gewalt, von der sie allein Schutz erwarten können, bei einer jeden Verfassung dieselbe sei. Man vergißt, daß, bei einer jeden Einrichtung unter den Menschen, etwas Unangenehmes niemals zu vermeiden sei, und daß selbst die größten Unannehmlichkeiten bei einer jeden Staatsverfassung dann kaum bemerkt werden, wenn man sie mit dem Elend des Krieges vergleicht, welches vom Naturzustand, in dem man ohne Herren und ohne Gesetze nur vom Raub lebt, unzertrennlich ist. Auch erwägt man nicht, daß selbst diejenigen Lasten, welche ihnen die drückendsten zu sein scheinen, von dem Oberherrn ihnen nicht in der Absicht auferlegt werden, daß er sie schwäche und arm mache, da ihm doch vielmehr daran gelegen sein muß, seine Untertanen reich und im Wohlstand zu sehen, sondern sie werden durch die Auflage veranlaßt, schon früh dasjenige aufzubringen, was zum Frieden und zur Erhaltung ihrer Sicherheit erfordert wird. Dies setzt auch die Oberherren insgemein in die Notwendigkeit, während des Friedens so viel Geld als möglich beizutreiben, um für einen kommenden Krieg bereit zu sein. Untertanen pflegen aber gewöhnlich durch Vergrößerungsgläser zu sehen, in welchen ihnen auch die kleinste Abgabe als sehr groß und folglich als Bedrückung erscheint; jedoch der Ferngläser der Wissenschaften bedienen sie sich niemals, und überlegen nicht vorher, welche eine höchst traurige Zukunft ohne diese Abgaben ihrer warte.

Neunzehntes Kapitel

VON DER VERSCHIEDENHEIT UNTER INSTITUTIONEN STAAATEN UND DER THRONFOLGE

Die Verschiedenheit der Staaten hängt von den Personen ab, welche im Besitz der höchsten Gewalt sind. Es besitzt sie entweder einer oder sie ist mehreren anvertraut, und im letzteren Fall entweder allen, so daß jedweder das Recht hat, in den Staatsversammlungen zu erscheinen, oder aber gewissen Menschen, welche vor den übrigen ausgezeichnet sind. Deshalb kann es auch nur dreierlei Staatsverfassungen geben: nämlich die monarchische, bei der die höchste Gewalt in den Händen eines Einzigen ist; die demokratische, bei der diese Gewalt von einer gewissen Gesellschaft, zu der jeder freien Zutritt hat, ausgeübt wird, und die aristokratische, bei der die höchste Gewalt dem vornehmsten Bürgerstand anvertraut ist. Mehr Arten von

Staatsverfassungen gibt es nicht; da die höchste Gewalt notwendig einem Einzigem oder mehreren oder allen zukommen muß.

In der Geschichte und in den politischen Schriften kommen zwar noch andere Namen, wie Tyrannei und Oligarchie ¹, vor; es sind aber keine eigentlichen Begriffe, denn sie drücken nicht den Begriff, sondern den Widerwillen bei denen aus, die sich derselben bedienen. Wer gegen einen Monarchen aufgebracht ist, nennt ihn einen Tyrannen; wer gegen die Vornehmen einen Haß hegt, gebraucht von ihnen den Ausdruck Oligarchie, und wer den Volksführern nicht gewogen ist, nennt die Volksregierung eine Anarchie ², ohne daß darum Anarchie eine besondere Volksregierung sein müsse.

Es ergibt sich daher, daß eine Menge von Menschen, ehe sie sich zu einem Staat verbanden, die höchste Gewalt mit eben dem Recht *einem* Menschen, d. h. einem Monarchen wie einer Versammlung hätten, wenn sie es wollten, übertragen können. Wo also einmal die monarchische Regierung eingeführt ist, kann mit Recht kein anderer zum Stellvertreter des Volks erwählt werden, außer nur in gewissen, von dem Monarchen zu bestimmenden Geschäften und allemal auf dessen Befehl. Widrigenfalls hätten zwei oder mehrere Personen zu gleicher Zeit in dem nämlichen Staat die höchste Gewalt, welcher dadurch, ganz dem Zwecke seiner Einrichtung zuwider, in den Stand des Krieges aller gegen alle zurückgebracht werden würde. Gesetzt, es ließe die machthabende Versammlung die ihr untergebenen Bürger, vermittels ihrer Abgeordneten, zu einem gewissen Zweck zusammenkommen, wie bei bedenklichen Umständen Rat zu geben, oder Gefahren abzuwenden sei; und es wollte jemand diese Abgeordneten als Besitzer der höchsten Gewalt und als Stellvertreter des Staats ansehen: der müßte ebensogut für wahnsinnig gehalten werden wie derjenige, welcher in einer Monarchie unter ähnlichen Umständen so urteilen wollte. Dies muß jedem so einleuchtend sein, daß man sich darüber wundern muß, wie es denen verborgen bleiben konnte, welche ihren nach einer sechshundertjährigen Thronfolge ³ offenbar rechtmäßigen König, den sie als König zwar anerkannt, und ihm die höchste Gewalt übergeben hatten, aber dennoch ihn als Stellvertreter des Staats von England nicht ansahen, sondern vielmehr sich selbst diese Würde anmaßten. ⁴ Wie nötig ist es daher, daß die Regenten in jeder Staatsverfassung die Bürger frühzeitig mit den Gerechtsamen ihrer so erhabenen Würde bekannt machen, nachdem sie sich selbst zuvor davon unterrichtet haben; wenn anders sie in dem Besitz der höchsten Gewalt bleiben wollen.

Der Unterschied dieser drei Staatsverfassungen beruht nicht auf Verschiedenheit der Gewalt selbst, sondern auf Verschiedenheit der Art, wie die Bürger zur Erhaltung des Friedens und Schutzes am besten mitwirken können.

Erstens: Freilich ist es wahr, daß in allen drei Staatsverfassungen der oder die Stellvertreter des Staats auch allemal natürliche Personen oder Menschen sind; und so sehr sie auch als Staatspersonen für das allgemeine Beste streben, so sehen sie doch auch nicht weniger auf das Wohl ihres Hauses, ihrer Verwandten und Freunde, und ziehen, falls ihr eigenes Wohl unter dem allgemeinen Wohl leiden sollte, nicht selten das ihrige dem Besten des Staats

1 Oligarchie – Herrschaft einer kleinen Gruppe

2 Anarchie – der Begriff wird aus ideologischen Gründen immer mit absoluten Chaos und Gesetzlosigkeit gleichgesetzt. Anarchie bedeutet aber in Wirklichkeit eine (utopische) Staatsform, in dem sich alle vernünftig verhalten und deshalb keine Gesetze brauchen.

3 Thronfolge – beginnend mit Wilhelm dem Eroberer, † 1087.

4 Würde anmaßen – er meint die Hinrichtung des Königs und die Ausrufung der Republik im Jahr 1649.

vor. Die Vernunft der Menschen wird nur zu oft von ihren Leidenschaften überstimmt! Wo deswegen das öffentliche Wohl mit dem besonderen Wohl aufs genaueste verbunden ist, da ist jenes am stärksten gesichert, und dies ist der Fall in jeder monarchischen Verfassung, wo der Reichtum, die Macht und die Ehre des Königs von dem Vermögen und der Achtung der Bürger so abhängt, daß, wenn dessen Untertanen arm, unvermögend oder verächtlich sind, derselbe weder reich, noch groß, noch sicher sein kann. In einer demokratischen Verfassung aber stimmt selten das allgemeine Beste mit den besonderen Absichten eines schlechten, geizigen oder ehrsüchtigen Menschen überein ¹, und es entstehen daher treulose Ratschläge, Verrätereien und Bürgerkrieg.

Zweitens: Der Monarch ist imstande, jeden, wo und wann er will, zu Rate zu ziehen, und die Gedanken derer, die in der jedesmaligen Sache am erfahrensten sind, aus verschiedenen Ständen ohne Rednerschminke früh genug nach Gefallen und ganz in der Stille anzuhören. Soll aber in einem Volksstaat eine Beratschlagung angestellt werden, so kann die machthabende Versammlung außer von ihren Mitgliedern keinen anderweitigen Rat erwarten, von denen der größte Teil in den Staatsangelegenheiten völlig unerfahren ist; die übrigen aber tragen, da sie Redner sein wollen, ihre Meinungen in gesuchten und zur Unzeit gelehrten Reden vor, wodurch sie dem Staat mehr nachteilig als nützlich werden. Auch ist es bei einer solchen Versammlung ihrer Menge wegen, nicht möglich einen Entschluß zu fassen, auf dessen Geheimhaltung alles beruht.

Drittens: Die Beschlüsse eines Monarchen sind nun der bei Menschen unvermeidlichen Unbeständigkeit unterworfen; aber bei einer solchen Versammlung wird diese Unbeständigkeit durch die Menge der Mitglieder merklich auf andere Weise noch vermehrt. Denn es dürfen nur einige von denen, die einen Beschluß gefaßt hatten, abwesend sein, und es wird dieser Beschluß sogleich wieder aufgehoben werden.

Viertens: Ein Monarch kann weder aus Mißgunst, noch aus Habsucht mit sich selbst uneinig sein, welches aber bei einer Gesellschaft oft in einem so hohen Grad geschieht, daß dadurch ein Bürgerkrieg veranlaßt wird.

Fünftens: Zu den Unbequemlichkeiten der monarchischen Staatsverfassung gehört zwar auch, daß der Monarch, um seinen Günstling zu bereichern, einen Bürger aller seiner Glücksgüter berauben kann; wiewohl davon die Geschichte kein Beispiel aufstellt. ² Aber in Volksstaaten ist dies sehr häufig der Fall. Zwar haben beide gleiche Gewalt; beide können fehlen ³ und eine Versammlung kann ebensogut wie der Monarch durch die Schmeicheleien seiner Höflinge, durch glatte Worte irregeleitet werden, und dies um so leichter, weil unter ihnen der eine dem Geiz und der Ehrsucht des andern behilflich ist. Außerdem hat ein Monarch als ein einzelner Mensch nur wenig Verwandte ⁴ und Freunde, welche er gern zu bereichern wünschen könnte; in einem Volks-

1 das allgemeine Beste – Förderung der faschistischen Ideologie Islam entgegen dem Allgemeinwohl. Deutsche „Politiker“ sprechen sich (April 2010) durchweg gegen ein **Burka-Verbot** auch in Deutschland aus, weil es (das Verbot!) die Menschenwürde der betroffenen Frauen verletze. Amnesty International erklärt, ein vollständiges Verbot, das Gesicht zu verhüllen, würde die Grundrechte von Frauen verletzen, die Ganzkörperschleier als Ausdruck ihrer Identität und ihres Glaubens tragen.

2 kein Beispiel aufstellt – hier staunt nun der Laie und der Fachmann wundert sich: Beispiele gibt es wie Sand am Meer. So wurde dem König genau dieses in der Petition of Right von 1628 vorgeworfen.

3 fehlen – fehlgehen, irren

4 wenig Verwandte – so wenig, daß es eine spezielle Bezeichnung dafür gibt: Nepotismus.

staat aber haben die Glieder der regierenden Versammlung ¹ einen ausgebreiteten Anhang und folglich gibt es der zu versorgenden Verwandten und Freunde sehr viele. Ferner kann der Günstling eines Monarchen seinen Freunden ebenso gut nützen, wie seinen Feinden schaden; die in einem Volksstaat angesehenen Redner aber haben häufige Gelegenheit zu diesem, wenige nur zu jenem. Jemanden anzuklagen erfordert bekanntlich weniger Beredsamkeit, als ihn zu verteidigen, und jemanden zu verurteilen hat auch mehr den Schein der Gerechtigkeit für sich, als ihn loszusprechen.

Eine andere Unbequemlichkeit der Monarchie besteht darin, daß ein Kind oder ein Mann, dem es an richtiger Urteilskraft fehlt, zum Thron gelangen kann, wo alsdann die Ausübung der höchsten Gewalt immer einem andern, entweder einem Vormund oder Staatsverweser überlassen werden muß. Dies hat nun auf den Staat deshalb einen schädlichen Einfluß, weil sich jeder von den angesehensten Bürgern um diese hohe und so einträgliche Würde bewerben und aus dieser Bewerbung zuletzt Krieg entstehen wird ². Daß aber hieran nicht die monarchische Verfassung selbst schuld sei, ergibt sich daraus, daß der mit dem Tod abgehende Monarch vorher entweder ausdrücklich in seinem letzten Willen oder stillschweigend, da er nämlich sich dasjenige gefallen läßt, was die allgemein übliche Gewohnheit in solchen Fällen mit sich bringt, erklärt hat, wer während der Minderjährigkeit des Thronfolgers die Vormundschaft führen soll. Entsteht trotzdem eine mit Krieg verbundene Bewerbung, so kommt diese nicht aus der monarchischen Verfassung, sondern aus der Ungerechtigkeit und dem Ehrgeiz der Bürger her. Gesetzt, es habe der sterbende Monarch die Vormundschaft keinem übertragen, so bestimmt das Naturrecht alsdann das Nötige, indem es festsetzt: daß derjenige zum Vormund ernannt werden müsse, dem an der Erhaltung der Person und der Rechte des jungen Thronfolgers offenbar am meisten gelegen ist und der von dessen Tod oder von der Verringerung seiner Rechte den wenigsten Vorteil zu erhoffen hat. Sollte diese Vormundschaft aber einem solchen Mann übertragen werden, dem der Tod des jungen Thronfolgers Vorteil brächte, so würde, da Eigennutz die allgemeine Triebfeder der Menschen ist, dies nicht Vormundschaft, sondern Verrätereie sein. Man würde einen hungrigen Wolf einem Lamm zum Vormund setzen. Und so ist hieraus abermals klar, daß, wenn in einem solchen Fall der Friede gestört wird, es nicht der monarchischen Verfassung, sondern der Ungerechtigkeit und dem Ehrgeiz der Bürger beigemessen werden muß, welche ihre Pflichten nicht kennen. Übrigens gibt es ja kaum einen großen demokratischen Staat, welcher nicht zuweilen gleich einem Kind einen Vormund nötigt haben sollte; denn wie ein Kind um seiner Unwissenheit willen allemal der Meinung seines Vormunds beistimmen muß, so ist auch in einem demokratischen Staat ein jeder genötigt, der Meinung des größeren Teils beizupflichten. Wie man Kindern Vormünder gibt, so ist es auch nicht selten der Fall, daß in Demokratien bei bedenklichen Zeitumständen Diktatoren und solche Männer angesetzt werden, welche über die Freiheit und Sicherheit des Staats zu wachen haben. Sie führen alsdann eine Zeitlang eine monarchische Regierung, und weit öfter ist der regierenden Versammlung durch diese die höchste Gewalt entrissen worden, als es unmündigen Thronfolgern durch ihre Vormünder geschah.

Es sind zwar, wie oben gesagt, nur dreierlei Staatsverfassungen: nämlich die monarchische, die demokratische und die aristokratische, möglich.

1 Versammlung - Gesellschaft

2 Krieg entstehen wird - Eduard VI. war noch ein Kind, als sein Vater starb. Die Regentschaft setzte dessen Politik fort, ohne daß es für den Staat Nachteile oder Schwierigkeiten gab.

Erinnert man sich aber der einzelnen Staaten, die es jetzt noch gibt und es ehemals gegeben hat, so möchte es scheinen, als gäbe es deren mehrere. z. B. ein Wahlreich, wo dem König auf eine gewisse Zeit die höchste Gewalt übertragen ist; oder wenn ein König die höchste Gewalt zwar erblich besitzt, aber nur unter gewissen Einschränkungen, welche Regierungsverfassungen schon gemeinhin Monarchien genannt werden. Ferner, wenn ein demokratischer oder aristokratischer Staat einen andern erobert, und ihn durch irgendeinen Vorgesetzten regieren läßt, so möchte es den Anschein haben, als wäre auch da die demokratische oder aristokratische Verfassung eingeführt.

Aber in allen diesen Fällen irrt man sich: denn diejenigen Könige, deren Regierung nur auf eine unbestimmte Zeit dauert, sind ebenso wenig wie die, deren Gewalt eingeschränkt ist, eigentliche Oberherren, sondern nur die Diener derselben. Auch wird jede Provinz, die von einem demokratischen oder aristokratischen Staat unterjocht ist, nicht anders von demselben als monarchisch beherrscht. Doch muß hierbei noch folgendes bemerkt werden.

Zuvörderst denke man sich einen König, dessen Regierung von der Dauer seines Lebens abhängt, dergleichen es einige in den christlichen Ländern gibt; oder einen solchen, der die höchste Gewalt unter der Bedingung besitzt, daß er sie nach Verlauf einer gewissen oder von irgendeinem andern zur bestimmenden Zeit niederlege, wie z. B. vormals die Diktatoren zu Rom. Hat derselbe die Macht, seinen *Nachfolger* zu ernennen, so ist er nicht bloß ein Monarch auf eine kurze Zeit, sondern die Oberherrschaft gehört ihm und seinem Erben ¹. Hat er aber diese Macht nicht, so besitzt ein anderer, dem das Recht, den Nachfolger zu bestimmen zukommt, die höchste Gewalt, es sei dieser ein einzelner Mensch oder eine Gesellschaft, und muß er oder sie die höchste Gewalt schon vorher besessen haben. Was man selbst nicht besitzt, kann man ja keinem andern geben. — Steht es keinem andern frei, den Nachfolger zu bestimmen, so muß der allein, der die höchste Gewalt schon vorher besaß, sie beibehalten und seinen Nachfolger wählen können. Ja, er ist dazu verpflichtet, weil er sonst gegen das natürliche Gesetz die ihm anvertrauten Untertanen, sobald kein Oberherr da wäre, zum Naturzustand zurückbringen und unglücklich machen würde.

Ferner: Wird jemand zum König unter der Bedingung gewählt, daß seine Gewalt beschränkt sei, so ist er nicht Oberherr, sondern steht unter dem, der ihn unter solcher Bedingung wählte, es sei dieser ein einzelner Mensch oder eine Gesellschaft. Das Recht, den Nachfolger zu wählen, ist allemal mit der Oberherrschaft verbunden. Dessen Regierungsverfassung ist aber nicht eigentlich monarchisch; sie kann entweder demokratisch oder aristokratisch sein.

Das römische Volk beherrschte das durch den Pompejus ² besiegte jüdische Land. Wie soll man nun die Staatsverfassung der Juden unter dem römischen Volk nennen? Sie war weder demokratisch noch aristokratisch, weil sie nicht durch eine Gesellschaft, die aus Juden bestand, verwaltet wurde. War sie eine monarchische, weil die höchste Gewalt nicht von einem Einzigen, sondern von einer ganzen Gesellschaft von Römern verwaltet wurde? Allerdings, denn wenn auch in Rom die höchste Gewalt in Absicht der römischen Bürger aristokratisch oder demokratisch verwaltet wurde, so war sie doch in Absicht

1 Erben – ein Beispiel ist das Kardinalskonklave der Papstwahl (das einzige demokratische Element der Catholica!), das besonders während einer langen Amtszeit eines Papstes (Päpste, wenn sie nicht vergiftet werden, werden ja in aller Regel steinalt) nach seinen Wünschen umgestaltet werden kann, so daß das Papsttum als sich selbst reproduzierendes System bezeichnet werden kann.

2 Judäa – im Jahr -63 von Pompejus für Rom erobert.

der Juden monarchisch. Ein Staat kann ja über mehrere Staaten ebenso gut monarchisch regieren, wie ein Mensch über mehrere Menschen.

Die Staatsverfassung mag sein, welche sie will, das, woraus sie besteht, (d. h. die Menschen) ist sterblich. Und dies ist nicht bloß von einzelnen Menschen, sondern auch von ganzen Gesellschaften zu behaupten. So wie also zur Errichtung eines Staats ein *künstlicher Mensch* nötig war, so wird auch zur Fortdauer des Staats ein *künstliches Leben* erfordert, weil in dessen Erman- gelung nach einem Menschenleben mit dem Tod des Monarchen der ganze Staat untergehen würde. Dies künstliche Leben ist eben das, was *Recht der Erbfolge* genannt wird.

Wo der Oberherr nicht das Recht hat, seinen Nachfolger zu bestimmen, da ist die Staatsverfassung mangelhaft. Denn wenn er dies Recht nicht hat, so besitzt es der Untertan, dem er es darum, weil er im Besitz der höchsten Ge- walt ist, abnötigen kann. Folglich muß es ihm zukommen oder es gehört kei- nem, in welchem Fall denn notwendig der Staat gegen die Absicht derer, die ihn errichteten, aufgelöst werden muß.

In einem demokratischen Staat kann die machthabende Versammlung nicht aufhören, außer nur, wenn keine Bürger mehr da sind; und folglich fällt darin das Erbfolgerecht ganz weg.

Stirbt in aristokratischen Staaten einer aus der regierenden Versamm- lung, so muß offenbar von der Gesellschaft selbst oder durch deren Voll- macht, darum, weil sie die höchste Gewalt hat, ein anderer an dessen Stelle gewählt werden.

In den Monarchien ist das Recht der Erbfolge den meisten Schwierig- keiten unterworfen. Es können dabei zwei Fragen auftreten; die erste: ob der gegenwärtige Monarch das freie Wahlrecht habe; die andere: wen er gewählt habe? Was die erste Frage betrifft, so muß man erwägen, daß dieses Recht entweder dem jetzt lebenden Monarchen zukomme oder dem durch dessen Tod außer Verpflichtung gesetzten Volk. Gehört es jenem zu, so wird bei sei- nem Ableben der Staat aufgelöst, weil kein Einzelner da ist, der sich das Recht anmaßen darf; das gesamte Volk aber ist außerstand gesetzt, etwas schriftlich oder mündlich zu verhandeln, da es keine Person mehr ist. Es kehrt also alles in den Stand des Krieges wieder zurück, und so erhellt selbst aus der Natur des Staats, daß die Ernennung des Nachfolgers von dem jetzt le- benden Monarchen abhängen müsse. Die Frage aber: wen derselbe dazu ge- wählt habe, muß entweder durch seinen letzten Willen oder durch andere un- leugbare Gründe erwiesen werden.¹

Es geschieht durch den letzten Willen, wenn er seinen Nachfolger deut- lich angezeigt hat, wie die ersten römischen Kaiser durch Ernennung ihrer Erben zu tun pflegten. Denn das Wort Erbe bedeutet nicht immer einen Sohn oder Blutsverwandten, sondern einen jeden, den man zum Nachfolger be- stimmt. Hat nun ein Monarch seinen Nachfolger ausdrücklich genannt, so ge- langt dieser auch gleich nach dessen Tod zum Besitz der höchsten Gewalt.

Ist aber kein letzter Wille und deutliche Ernennung des Thronfolgers da, so muß die Willensmeinung des verstorbenen Monarchen aus anderen natürli- chen Gründen geschlossen werden. Dahin gehört der eingeführte Gebrauch.

1 Nachfolger erwählen - Friedrich der Große gab der Erbfolge in Preußen unbedingten Vor- rang, obwohl sie eine für den Staat ungünstigere Lösung mit sich brachte. Da er selbst kei- ne Kinder hatte, war sein nächstjüngerer Bruder August Wilhelm der Thronfolger. Dieser wurde aber nach der Schlacht von Kolin vom König schwer gerügt und starb 1758 „aus Gram“. Unabhängig davon ging die Thronfolge auf August Wilhelms Sohn Friedrich Wil- helm (Der dicke Lüderjahn) über, obwohl der nächste Bruder, Heinrich der bessere König geworden wäre.

Bestimmt dieser nun die Thronfolge dem nächsten Verwandten, so bekommt auch dieser die höchste Gewalt, sobald der regierende Monarch stirbt; denn hätte er einen anderen verlangt, so würde er ihn leicht bei seinem Leben haben ernennen können. Auf eben diese Weise muß es auch entschieden werden, ob die nächsten weiblichen Verwandten, oder nur die männlichen zur Thronfolge gelangen können. Es konnte übrigens der Fürst den eingeführten Brauch ja leicht aufheben; er tat es aber nicht, und so gab er eben dadurch zu erkennen, daß er ihn ferner wolle gehalten wissen.

Wo aber weder ein letzter Wille, noch Brauch vorhanden ist, da muß man feststellen: einmal, die Staatsverfassung bleibt monarchisch; denn durch seine Regierung hatte er sie gebilligt und auf keine Art gemißbilligt; zweitens, er hat gewiß lieber auf seine Kinder als auf jeden andern seine Macht vererben wollen, und unter seinen Kindern nicht sowohl auf die Tochter als auf den Sohn, der sich natürlich den Gefahren mehr zu unterziehen imstande ist; drittens, hat er gar keine Leibeserben, so wird er sie eher auf seinen Bruder als auf einen andern vererben, und so beständig den näheren Verwandten dem entfernteren vorgezogen wissen wollen. Denn es muß überhaupt angenommen werden, daß der nähere Blutsverwandte ihm auch näher am Herzen gelegen habe.

Steht es aber dem Monarchen frei, durch seinen letzten Willen oder durch einen Vertrag zu seinem Nachfolger zu ernennen, wen er will, so scheint dies dem Staat sehr nachteilig werden zu können. Er könnte z. B. einen Ausländer dazu erwählen, wodurch die Rechte der Bürger gar leicht beeinträchtigt werden würden: weil Ausländer teils nicht an die eingeführte Regierungsart gewöhnt sind, teils nicht die Landessprache verstehen, und daraus gar bald eine wechselseitige Verachtung oder Haß entstehen kann. Dieser Nachteil kommt indes nicht daher, daß der Oberherr ein Ausländer ist, sondern weil er entweder, die Kunst zu regieren, nicht versteht, oder weil die Bürger unverträglich sind, und sich keiner von ihnen der Billigkeit gemäß in die Denkart des andern fügen will. Diesem Übel kamen ehemals die Römer dadurch zuvor, daß sie vielen Ausländern aus den besiegten Staaten und bisweilen diesen Staaten selbst das römische Bürgerrecht erteilten. Eine ähnliche Absicht hatte unser weiser König Jacob ¹ bei der Vereinigung des englischen und schottischen Reiches. Sie gelang ihm aber nicht; wäre sie ihm gelungen, so würde wahrscheinlich der Bürgerkrieg nicht entstanden sein, der beide Nationen ins Unglück stürzte. — Ernennet also der Monarch einen Ausländer zu seinem Nachfolger, so fügt er seinen Untertanen dadurch kein Unrecht zu; obgleich durch Schuld eines solchen Regenten oder der Bürger selbst daraus zuweilen ein Nachteil erwachsen kann. Daß dies begründet sei, ergibt sich auch daraus, daß Reiche, welche kraft der Verwandtschaft an Ausländer fallen, obgleich hier eben dergleichen Folgen erwartet werden können, dennoch ohne Widerspruch für rechtmäßig erworbene Reiche gehalten werden.

1 König Jakob – gemeint ist Jakob I. der seit 1567 schottischer und ab 1603 englischer König war. Als Sohn der Maria Stuart regierte er zwar beide Länder, eine Vereinigung gelang ihm aber nicht.

Zwanzigstes Kapitel

VÄTERLICHE UND DESPOTISCHE HERRSCHAFT

Ein Eroberungs-Staat ist ein solcher, in dem die Oberherrschaft gewaltsamerweise so erworben ist, daß entweder einzelne oder alle durch Mehrheit der Stimmen sich aus Furcht vor Banden und Tod anheischig gemacht haben, einer Person zu gehorchen.

Ein solcher Staat unterscheidet sich von einem institutionellen (durch Vertrag errichteten Staat) nur dadurch, daß die Bürger in diesem aus gegenseitiger Furcht, die Bürger in jenem aber sich aus Furcht vor einem einzigen unterworfen haben. Bei beiden liegt also Furcht zugrunde. Dies müssen sich die merken, welche allgemein behaupten: die aus Furcht geschlossenen Verträge wären ungültig.

Wäre ihre Behauptung wahr, so würde es keine Verfassung geben, in welcher der Staat mit Recht von seinen Bürgern Gehorsam fordern könnte. Zwar fordern die Gesetze in einem jeden Staat wo Gewaltsamkeit verboten ist, auch Straßenraub höheren Ortes anzuzeigen; ja, alle gewaltsam erpreßten Versprechungen werden darin für nichtig erklärt, aber nicht um dieser Verträge selbst willen. Denn nicht die Ungültigkeit des Versprechens, sondern die Entscheidung der höchsten Gewalt entbindet den, der ein solches Versprechen tat, seiner Pflicht. Übrigens bleibt es allgemein wahr, daß ein rechtmäßiges Versprechen nicht zu erfüllen, allemal ungerecht sei.

Die Gerechtsame der höchsten Gewalt in einem Eroberungs-Staat sind mit denen in einem errichteten Staat einerlei, und können gegen den Willen des Oberherrn weder aufgehoben, noch auf jemand übertragen werden. Er kann daher ebenso wenig mit Recht bestraft als für schuldig erkannt werden. Er entscheidet über Krieg und Frieden, über die öffentlich vorzutragenden Lehren und über alle Rechtshandel. Er allein ernennt Obrigkeiten, Räte in Friedens- und Heerführer in Kriegszeiten und alle Diener des Staats. Von ihm hängen Belohnungen, Strafen, Ehre und Rang ab. Kurz, er ist aus den im vorigen Kapitel angeführten Gründen der alleinige Gesetzgeber.

Es gibt aber auch eine hierher gehörige Art von Herrschaft, welche durch Fortpflanzung erworben wird, und die *väterliche* (Paternum) genannt wird. Das Recht zu dieser Herrschaft gehört dem Vater, aber nicht darum, weil er den Sohn zeugte, oder der Sohn in dessen Herrschaft willigte, sondern aus andern Gründen. Das Kind, es sei Sohn oder Tochter, hat zwei Personen sein Leben zu verdanken. Gründete sich also dies Recht bloß auf die Fortpflanzung, so wären zwei Herren da, und beiden zugleich gehorchen, ist unmöglich. Einige haben irrig dafür gehalten, daß dem Vater um des Geschlechtsvorzuges willen das Recht der Herrschaft zukomme; denn das männliche Geschlecht ist dem weiblichen an Stärke und Klugheit nicht immer so überlegen, daß dadurch die Herrschaft ohne Krieg entschieden werden könnte. In den Staaten gilt das bürgerliche Gesetz. Wo also der Regierende ein Mann ist, da gebührt ihm das Recht über die königlichen Kinder, so wie im umgekehrten Fall der weiblichen Regentin. Hier aber ist die Rede von dem Herrschaftsrecht im Naturzustand, wo es, außer der gegenseitigen Geschlechtsliebe und dem Trieb, für die Nachkommenschaft zu sorgen, keine Ehegesetze gibt. Die Herrschaft über das Kind wird entweder durch einen Vertrag zwischen Vater und Mutter ausgemacht oder nicht. Im ersten Fall zeigt der Vertrag es an, wem die Herrschaft zukomme. Auf diese Art hatten

die Amazonen mit den Männern der benachbarten Völker den Vertrag gemacht, daß diesen die neugeborenen Knaben zugeschiedt werden, die Mädchen aber bei den Müttern bleiben sollten.

Ist aber kein Vertrag vorhanden, so gehört der Mutter die Herrschaft. Denn im Naturzustand, in welchem es keine Ehegesetze gibt, kennt man nur allein aus der Anzeige der Mutter den Vater des Kindes; folglich beruht die Herrschaft auf der Mutter Willkür. Außerdem steht das Kind bei der Geburt unter der Gewalt der Mutter, und auf ihren Willen kommt es an, ob sie es erziehen oder aussetzen oder töten will. Reicht sie demselben Nahrung, so ist das Kind der Mutter sein Leben schuldig und daher verpflichtet, ihr mehr als jedem andern zu gehorchen. Die Herrschaft gehört folglich der Mutter. Setzt die Mutter das Kind aus, ein anderer aber, der es findet, nimmt es auf und ernährt dasselbe, so gebührt diesem die Herrschaft. Der Erhalter ist immer dessen Herr, der erhalten wird; weil die Erhaltung die Absicht ist, warum sich einer dem andern unterwirft.

Ist der Vater der Herr der Mutter, so ist er auch der Herr des Kindes; hat aber die Mutter die Herrschaft über den Vater, welches immer der Fall ist, wenn eine regierende Königin einen ihrer Untertanen heiratet, so hat sie auch aus gleichem Grund die Herrschaft über das Kind.

Wenn Mann und Frau, welche beiderseits in verschiedenen Staaten die Oberherrschaft besitzen, einen Sohn haben und in Ansehung der Herrschaft über ihn einen Vertrag schließen, so hängt von diesem Vertrag die Herrschaft ab. Haben sie keinen Vertrag errichtet, so hängt die Herrschaft über denselben davon ab, in welchem Staat er geboren wurde: weil die Herrschaft über einen Staat auch das Recht der Herrschaft über jeden darin geborenen Bürger mit sich führt.

Wer des Sohnes Herr ist, ist auch Herr von denselben Kindern; weil das Recht auf die Person auch das Recht auf dasjenige erteilt, was dieser Person gehört.

Mit dem Erbrecht auf die väterliche Herrschaft hat es eben die Bewandtnis wie mit dem in einem errichteten monarchischen Staat, wovon im vorhergehenden Kapitel gehandelt worden ist.

Eine Herrschaft, welche durch Kriegsglück erworben wurde, wird von einigen die despotische genannt, dergleichen ein Herr über seine Sklaven hat. Dann aber verschafft der Sieg erst diese Herrschaft, wenn die Überwundenen, um dem unvermeidlichen Tod zu entgehen, gegen Zusicherung ihres Lebens und der körperlichen Freiheit sich anheischig machen, jedem Befehl des Siegers zu gehorchen. Durch einen solchen Vertrag wird der Besiegte des Siegers Knecht. — Knecht bedeutet aber keineswegs einen solchen, der im Gefängnis und durch Fesseln verwahrt wird, sondern vielmehr einen, der sich durch Vertrag zum Dienen verbindlich machte. Wer gefesselt oder in gefänglicher Haft ist, hat mit dem Sieger keinen Vertrag geschlossen und kann, ohne Verbrecher zu werden, wenn es in seinen Kräften steht, seine Gefangenschaft durch Erbrechung seines Gefängnisses und Zerreißung seiner Fesseln beenden, seinen Besieger töten oder zu seinem Sklaven machen. Hat er aber gegen Erteilung der körperlichen Freiheit versprochen, treu zu dienen, so würde er dadurch den Vertrag brechen und Unrecht begehen.

Hier hängt daher das Recht der Oberherrschaft nicht vom Sieg, sondern vom Vertrag ab, den der Besiegte schloß; und er wird nicht dadurch verbindlich gemacht, daß er unterlag, sondern daß er sich dem Willen seines Überwinders selbst unterwarf. Ja, seine Unterwerfung würde den Sieger nicht ver-

pflichten, ihm das Leben zu schenken, wenn es derselbe ihm vorher nicht zusagte.

Daß die Menschen den Feind um Schonung ihres Lebens bitten, dazu bewegt sie gewöhnlich die Hoffnung, teils dem von dem erbitterten Feind sonst unvermeidlichen Tod zu entgehen, teils nachher entweder durch Geld oder durch Knechtschaft ihr Leben erkaufen zu können; wobei es aber dem Sieger doch freisteht, das Lösegeld anzunehmen oder nicht. Dann erst ist ein solcher Überwundener seines Lebens sicher, wenn ihm der freie Gebrauch seines Körpers wieder gestattet wird. Jede Arbeit, und was er auch nur zum Dienst tut, ohne Vertrag, geschieht von ihm nicht aus Verpflichtung, sondern aus Furcht vor dem Tod!

Was der Knecht besitzt, gehört nicht ihm, sondern seinem Herrn, und was er erwirbt, erwirbt er nur für jenen. Dies bringt die Knechtschaft selbst mit sich.

Überhaupt gelten sowohl bei der väterlichen Herrschaft als auch bei der despotischen die nämlichen Rechte wie in den errichteten Staaten, und zwar aus eben den Gründen, welche im vorigen Kapitel hinlänglich angeführt sind. Wollte ein Monarch zweier oder mehrerer Staaten, von denen der eine ein errichteter, der andere aber ein eroberter Staat ist, in demjenigen, welchen er sich durch Krieg erworben hat, strenger regieren, so würde der Grund davon entweder in seinem Verstand oder in seinem Herzen zu suchen sein. Hieraus folgt, daß jede große Familie, so lange sie noch nicht zu einem gewissen Staat gehört, in Absicht ihrer Rechte ein kleiner Staat sei; es bestehe diese Familie aus dem Vater und seinen Söhnen oder aus dem Herrn und seinen Knechten oder aus dem Vater und seinen Söhnen und Knechten zugleich. Das Oberhaupt dieser Familie vereinigt allemal den Vater, Herrn und Monarchen in einer Person. Indes kann eine solche Familie nicht eigentlich ein Staat genannt werden; sie müßte denn so zahlreich oder durch günstige Umstände so mächtig sein, daß sie nicht anders als durch Krieg unterjocht werden könnte. Denn wenn die Menschen offenbar zu schwach sind, als daß sie sich selbst durch Vereinigung ihrer Kräfte schützen könnten, so ist es bei entstehender Gefahr einem jeden erlaubt, zur Rettung seines Lebens entweder zu fliehen oder sich zu ergeben. Macht man es doch auch so im Krieg; wem eine kleine Mannschaft sich von einem weit überlegenen feindlichen Heer umringt sieht, so legt sie lieber die Waffen nieder, und bittet um ihr Leben oder ergreift die Flucht, als daß sie sich von den Feinden sollte niederhauen lassen. — Genug von den Rechten der Oberherren, insoweit sie die Natur schon lehrt.

Auch die Heilige Schrift unterrichtet uns darüber hinlänglich. Das israelitische Volk redet den Moses so an: „Rede du mit uns, wir wollen gehorchen; und laß Gott nicht mit uns reden, wir möchten sonst sterben.“¹ Das Volk war also dem Moses den vollkommensten und unbedingtesten Gehorsam schuldig. Von dem Recht der Könige drückt Gott sich durch den Samuel, 1. Sam 8.11 f. f., so aus: „Dies wird des Königs Recht sein, der über euch herrschen wird: eure Söhne wird er nehmen zu seinem Wagen und Reitern, die vor seinem Wagen hertraben, und zu Hauptleuten über tausend und über fünfzig und zu Ackerleuten, die ihm seinen Acker bauen und zu Schnittern in seiner Ernte, und daß sie seinen Harnisch und was zu seinem Wagen gehört, machen. Eure Töchter aber wird er nehmen, daß sie Salbenbereiterinnen, Köchinnen und Bäckerinnen seien. Eure besten Äcker und Weinberge und Ölberge wird er

1 2. Mose 20.18: „Und alles Volk wurde Zeuge von dem Donner und Blitz und dem Ton der Posaune und dem Rauchen des Berges. Als sie aber solches sahen, flohen sie und blieben in der Ferne stehen und sprachen zu Mose: Rede du mit uns, wir wollen hören; aber laß Gott nicht mit uns reden, wir könnten sonst sterben.“

nehmen und seinen Knechten geben. Dazu von eurer Saat und Weinbergen wird er den Zehnten nehmen und seinen Kämmerern und Knechten geben. Und eure Knechte und Mägde, und eure feinsten Jünglinge, und eure Lasttiere wird er nehmen, und seine Geschäfte damit einrichten. Von euren Herden wird er den Zehnten nehmen, und ihr müßt seine Knechte sein.“ — Ist die Gewalt nicht unumschränkt, *wenn alle Bürger des Königs Knechte sind?* — Auch nach Anhörung dieser königlichen Rechte blieb das Volk bei seiner Forderung und sagte von neuem: „Es soll ein König über uns sein, daß wir auch seien wie alle andern Heiden, daß uns unser König richte und vor uns her ausziehe, wenn wir unsere Kriege führen.“ Es werden also hier von ihnen, kraft ihrer bisherigen höchsten Gewalt, alle Rechte des Kriegswesens und der gerichtlichen Entscheidungen bestätigt, welches alles eine so unumschränkte Gewalt in sich faßt, daß kein Mensch dem andern eine größere Gewalt übertragen kann. Außerdem bestand die Macht, welche Salomon sich von Gott erbat, darin: „Gib deinem Knecht ein gehorsames Herz, daß er dein Volk richten möge, und verstehen, was gut und böse ist.“ Folglich gehört das Recht der gerichtlichen Entscheidungen, sowie das Recht, Gesetze zu geben, woraus das Gute und Böse erkannt wird, nur dem Oberherrn allein zu. Saul trachtete dem David nach dem Leben, und als David Gelegenheit hatte, den Saul zu ermorden, und er von seinen Knechten dazu aufgefordert wurde, so verwies ihnen David dies, und sagte: „Das sei ferne von mir, daß ich das tun sollte, und meine Hand legen an meinen Herrn, den Gesalbten des Herrn; denn er ist der Gesalbte des Herrn.“ Dies bekräftigt die Unverletzbarkeit der Könige. Von dem Gehorsam der Knechte sagt Paulus: „Ihr Knechte seid gehorsam eurem Herrn in allen Dingen.“ ¹ Und ebenso von dem Gehorsam der Kinder: „Ihr Kinder seid gehorsam den Eltern in allen Dingen.“ ² Kinder und Knechte müssen daher ihren Vätern und Herrn einen unbedingten Gehorsam erweisen. Ferner sagt Christus, Mt 23.2: „Auf Moses Stuhl sitzen die Schriftgelehrten und Pharisäer. Alles nun, was sie euch sagen, das ihr halten sollet, das haltet und tut.“ Wiederum ein unbedingter Gehorsam! Ebenso Paulus Tit 3.1: „Erinnere sie, daß sie den Fürsten und der Obrigkeit untertan und gehorsam seien.“ ^{3 4} Abermals ein unbedingter Gehorsam. Endlich lehrt unser Heiland, daß die dem Oberherrn schuldigen Abgaben erlegt werden müssen, dadurch, daß er sie selbst erlegt und sagt: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist.“ ⁵ Daß der

- 1 Eph 6.5: „Ihr Sklaven, seid gehorsam euren irdischen Herren mit Furcht und Zittern, in Einfalt eures Herzens, als dem Herrn Christus; nicht mit Dienst allein vor Augen, um den Menschen zu gefallen, sondern als Knechte Christi, die den Willen Gottes tun von Herzen. Tut euren Dienst mit gutem Willen als dem Herrn und nicht den Menschen; denn ihr wißt: Was ein jeder Gutes tut, das wird er vom Herrn empfangen, er sei Sklave oder Freier.“
- 2 Eph 6.1: „Ihr Kinder, seid gehorsam euren Eltern in dem Herrn; denn das ist recht. «Ehre Vater und Mutter», das ist das erste Gebot, das eine Verheißung hat: «auf daß dir's wohlgehe und du lange lebest auf Erden» (5. Mose 5,16).“
- 3 Titus 3.1: „Erinnere sie daran, daß sie der Gewalt der Obrigkeit untertan und gehorsam seien, zu allem guten Werk bereit, niemanden verleumden, nicht streiten, gütig seien, alle Sanftmut beweisen gegen alle Menschen.“
- 4 Röm 13.1: „Jedermann sei untertan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat. Denn es ist keine Obrigkeit außer von Gott; wo aber Obrigkeit ist, die ist von Gott angeordnet. Wer sich nun der Obrigkeit widersetzt, der widerstrebt der Anordnung Gottes; die ihr aber widerstreben, ziehen sich selbst das Urteil zu. Denn vor denen, die Gewalt haben, muß man sich nicht fürchten wegen guter, sondern wegen böser Werke. Willst du dich aber nicht fürchten vor der Obrigkeit, so tue Gutes; so wirst du Lob von ihr erhalten.“
- 5 Lk 20.21: „Und sie fragten ihn und sprachen: Meister, wir wissen, daß du aufrichtig redest und lehrst und achtest nicht das Ansehen der Menschen, sondern du lehrst den Weg Gottes recht. Ist's recht, daß wir dem Kaiser Steuern zahlen oder nicht? Er aber merkte ihre List und sprach zu ihnen: Zeigt mir einen Silbergroschen! Wessen Bild und Aufschrift hat er? Sie sprachen: Des Kaisers. Er aber sprach zu ihnen: So gebt dem Kaiser, was des Kai-

Oberherr von seinen Untertanen Abgaben, im Fall er deren bedarf, mit Recht fordern könne, und daß nur er allein dies Bedürfnis zu beurteilen habe, kann aus den Worten Christi erwiesen werden, wenn er seinen Jüngern befiehlt: „Gehet hin in das Dorf, das vor euch liegt, und bald werdet ihr eine Eselin angebunden finden, und ein Füllen bei ihr; löset sie auf und führet sie zu mir. Und so euch jemand etwas wird sagen, so sprecht: der Herr bedarf ihrer; so bald wird er sie euch lassen.“¹ Man wird, will er sagen, nicht erst untersuchen, ob jenes dringende Bedürfnis das Recht erteile, die Tiere von dem Besitzer zu fordern, auch nicht ob dieser das Bedürfnis zu beurteilen habe; sondern man wird sich den Willen Gottes gefallen lassen.

Zu diesen Stellen kann man auch das rechnen, was 1. Mose 3.5 gesagt wird: „Ihr werdet sein wie Gott, und wissen, was gut und böse ist.“ und Vers 11: „Wer hat dir gesagt, daß du nackt bist? Hast du nicht gegessen von dem Baum, davon ich dir verbot, du solltest [nicht] davon essen?“ Die Erkenntnis oder die Beurteilung dessen, was gut oder böse ist, wurde unter dem Namen der Frucht von dem Baum der Erkenntnis: Gutes und Böses, um Adams Gehorsam zu prüfen, verboten. Damit aber der Teufel den Ehrgeiz der Eva, welcher diese Frucht schon reizend vorgekommen war, anfachte, so sagte er zu ihr: sie würde sein wie Gott, und wissen, was gut und böse ist. Durch dieses Essen maßen sich beide die Beurteilung des Guten und Bösen selbst an, welche Gott allein nur zukam; obgleich sie dadurch keineswegs sich fähiger fühlten, das Gute vom Bösen zu unterscheiden. Wenn es aber heißt, daß sie nach dem Essen ihrer Nacktheit gewahr geworden wären, so ist dies noch von keinem so ausgelegt worden, als wären sie vorher blind gewesen und hätten ihre Blöße noch nicht gesehen. Offenbar liegt darin, daß sie damals erst ihre Blöße, in der sie Gott erschaffen hatte, unanständig fanden, und durch diese Schamhaftigkeit Gottes Werk stillschweigend tadelten.

Gott fragt daher den Adam: „Hast du nicht gegessen usw.“ und wollte damit sagen: du, der du mir Gehorsam schuldig bist, hast dir das Recht angemaß, meine Handlungen zu richten? Ob dies gleich bildlich gesagt ist, so erhellt doch daraus deutlich: daß das, was der Oberherr tut, von den Untertanen nicht dürfe, getadelt, noch bestritten werden.

Es ist also nach Vernunft und Schrift offenbar die höchste Gewalt, sie mag einem, wie in einer Monarchie, oder mehreren vereinigten Menschen, wie in demokratischen und aristokratischen Staaten zukommen, so groß, als die Menschen sie sich verschaffen können. Mögen auch die Menschen noch so großen Nachteil von einer unumschränkten Gewalt fürchten, so führen doch eingeschränkte Regierungen einen weit größeren Nachteil mit sich, nämlich den Krieg eines jeden mit seinem Nachbarn. In diesem Erdenleben kann nun einmal von den Menschen nichts Vollkommenes erwartet werden! Jedes beträchtliche Übel im Staat entsteht gewöhnlich aus der Widersetzlichkeit der Bürger und aus der Verletzung der Verträge, worauf der ganze Staat beruht. Wer aber die höchste Gewalt für zu mächtig hält, und sie daher schwächen will, der mag sich einer größeren Gewalt unterwerfen, welche jene, wie er denkt, einschränken kann.

sers ist, und Gott, was Gottes ist.“

1 Eselin finden – ein schönes Beispiel in Mt 21 für Bedarf und Bedürftigkeit. Jesus von Nazareth mußte sich einen Esel ausborgen, um in Jerusalem einzuziehen. Die Kirche aber ist seit dem Mittelalter reicher als jeder Staat. Allein der Grundbesitz der Catholica in Deutschland ist flächenmäßig größer als die Bundesländer Berlin, Hamburg, Bremen und das Saarland. Derselbe wert gilt auch für die Evangelische Kirche. Das durchweg kriminell erworbene Kirchenvermögen der deutschen Kirchen wird auf fast 500 Milliarden Euro geschätzt.

Der größte Einwurf gegen die unumschränkte Gewalt wird gewöhnlich von dem hergenommen, was wirklich geschieht, da man die Frage aufwirft: wo und wann ist diese höchste Gewalt von den Untertanen anerkannt worden? Aber ebenso kann man im Gegenteil fragen: wo und wann war ein Staat, in welchem keine unumschränkte Gewalt herrschte, ohne Aufruhr und inneren Krieg? Überall, wo die Staaten lange bestanden und nur durch einen auswärtigen Krieg zugrunde gingen, haben die Untertanen niemals die höchste Gewalt ihren Oberherren streitig gemacht; und gesetzt, die Menschen wären mit der jedesmaligen Regierung nicht zufrieden, so beweist dies so viel wie nichts, da nur wenige mit der eigentlichen Beschaffenheit einer Staatsverfassung bekannt sind. Wenn auch einer oder der andere sein Haus auf den bloßen Sand baut, so kann doch daraus nicht folgen, daß es so sein müsse. Die Wissenschaft, wie Staaten gegründet und erhalten werden müssen, hat ebenso gewisse und ausgemachte Regeln, wie die Arithmetik und Geometrie; und der Gebrauch macht also dabei nicht die einzige Richtschnur aus. Leuten aus dem niedrigsten Stand fehlt es an Zeit, über diese Regeln nachzudenken, und die, welche auch Zeit und Willen ¹ dazu haben, wissen doch nicht, wie es anzufangen sei.

Einundzwanzigstes Kapitel

VON DER FREIHEIT DER STAATSBÜRGER

Freiheit bedeutet eigentlich eine Abwesenheit äußerlicher Hindernisse bei einer Bewegung, und wird von vernünftigen oder leblosen Dingen ebenso gut gebraucht wie von vernünftigen. Denn was gebunden oder eingeschlossen ist, so daß es sich nur innerhalb eines Raums, der von äußerlichen Körpern beschränkt wird, bewegen kann, von dem sagt man: es fehlt ihm die *Freiheit*, weiter zu kommen. So fehlt den Tieren, welche eingesperrt und angelegt sind, die Freiheit, dahin zu gehen, wo sie sonst hingehen würden. Ist aber das Hindernis kein äußerliches, sondern ein innerliches, so fehlt es nicht an *Freiheit*, sondern an *Vermögen* (Potentia), so sagt man von dem, der auf dem Krankenbett liegt, nicht: er hat nicht die Freiheit zu gehen, sondern: er hat nicht das Vermögen dazu.

Nach dieser eigentlichen und allgemein angenommenen Bedeutung des Wortes Freiheit wird der *frei* genannt, welcher durch nichts gehindert wird, das zu tun, wozu er Geschicklichkeit und Kräfte besitzt. ²

Werden die Wörter *frei* und *Freiheit* von noch anderen als körperlichen Dingen gebraucht, so ist das ein Mißbrauch. Was keiner Bewegung fähig ist, dabei findet ja auch kein Hindernis statt. Sagt man also z. B. *der Weg ist frei*, so bezieht sich diese Freiheit nicht auf den Weg, sondern auf den Wanderer. Ebenso wird bei dem Ausdruck *ein freies Geschenk* nicht die Freiheit des Geschenks, sondern die Freiheit des Gebers verstanden. Wenn es ferner von jemand heißt: *er redet frei*, so deutet dies nicht auf die Freiheit der Rede, sondern auf die des Redners. *Freier Wille* endlich bedeutet nicht die Freiheit des Willens, sondern des Wollenden.

1 Zeit und Willen – das hat man in der Revolution in der DDR 1989 / 90 gemerkt; alles Herrschaftswissen war in der SED, die Opposition war **zu** unerfahren, den Staat zu reformieren und zu erhalten.

2 Freiheit – so bezeichneten sich politisch Denkende in der DDR als **parteilfrei**, nicht als parteilos. Letzteres entsprach dem Sprachgebrauch der SED-Bonzen.

Bei ein und derselben Handlung können Furcht und Freiheit zugleich sich finden; wenn z. B. jemand aus Furcht vor einem Schiffbruch alles, was er hat, ins Meer wirft.

Er tut es aus eigener Entschlieſung und hätte, wenn er gewollt, es unterlassen können. Er handelte also frei. Ebenso handelt derjenige frei, welcher, um nicht ins Gefängnis gesetzt zu werden, seine Schuld bezahlt, weil es nur bei ihm stand, ob er bezahlen wollte oder nicht. So sind auch die Handlungen der Bürger, die aus Furcht vor den Gesetzen geschehen, wenn sie dieselben ebenso gut unterlassen konnten, sämtlich frei zu nennen.

Ebenso kann auch *Freiheit* und *Notwendigkeit* miteinander zugleich bestehen. So strömt das Wasser im Flußbett frei und doch zugleich aus natürlicher Notwendigkeit abwärts. Auf eben diese Art sind alle willkürlichen Handlungen, welche ihrer Natur nach *frei* sind, darum weil sie ihre Ursachen haben, diese wieder andere Ursachen, usw. bis zu der ersten allgemeinen Ursache, nämlich dem Willen Gottes, dennoch notwendig; sodaß sie dennoch offenbar als willkürlich erkannt werden müssen, wenn man gleich die ganze Kette aller Ursachen davon übersehen könnte. Da nun alle Handlungen von dem Willen Gottes abhängen, so sieht dieser allwissende Regierer der Welt auch die Notwendigkeit aller Handlungen ein; und wenn auch viele Handlungen der Menschen wider die göttlichen Gesetze laufen, von welchen nicht Gott als Urheber angesehen werden kann, so regt sich doch in dem Menschen kein Wunsch und keine Begierde, wovon der erste und zureichende Grund nicht in dem Willen Gottes liegen sollte. Denn wenn der göttliche Wille dem menschlichen Willen und folglich allen daher entstehenden Handlungen nicht eine Notwendigkeit auflegte, so würde die Freiheit des menschlichen Willens die Allmacht, Allwissenheit und Freiheit Gottes aufheben. Genug von der natürlichen und eigentlich sogenannten Freiheit

Wie aber die Menschen, des Friedens und der Selbsterhaltung wegen, einen künstlichen Menschen (den Staat) gemacht haben, so haben sie auch künstliche Bande (bürgerliche Gesetze) erfunden, welche sie durch gegenseitige Verträge, einerseits gleichsam an die Lippen des Oberherrn, andererseits aber an ihre Ohren befestigt haben. Können auch diese Bande an sich wohl zerrissen werden, so sind sie doch haltbar genug, nicht wegen der Schwierigkeit, sie zu zerreißen, sondern wegen der damit verbundenen Gefahr.

Diese künstlichen Bande sind das, wodurch die bürgerliche Freiheit eingeschränkt wird; denn da die Gesetze unmöglich auf alle und jede Handlung ausgedehnt werden können, so schreibt man dem Bürger eine *Freiheit* nur in Hinsicht derjenigen Handlungen zu, über welche die Gesetze nichts bestimmen. In Ansehung dieser Handlungen steht es einem jeden frei, das zu tun, was ihm gut dünkt. Wäre unter bürgerlicher Freiheit nur Befreiung von Gefängnis und Ketten zu verstehen, so würden sich unsere jetzigen Aufrührer ohne Grund beschweren und Freiheit fordern, da sie dieselbe hatten und sich doch empörten. Es besteht daher die bürgerliche Freiheit nur in den Handlungen, welche der Gesetzgeber in seinen Gesetzen übergangen hat.

Es hindert indes diese bürgerliche Freiheit keineswegs, daß der Oberherr nicht das Recht über Leben und Tod in Ansehung seiner Bürger haben sollte. Denn es ist bereits erwiesen, daß den Bürgern von ihrem Oberherrn oder vom Staat kein Unrecht geschehen könne, weil derselbe durch schlechte Handlungen bei Gott verantwortlich wird. Es ist daher möglich, und geschieht auch nicht selten in Staaten, daß auf Befehl des Oberherrn auch Unschuldige, ohne ihnen dadurch Unrecht zu tun, hingerichtet werden; so z. B., wenn Jeph-

tha seine Tochter töten ließ.¹ So handelte auch der König David bei dem Mord an Urias² allerdings schlecht und versündigte sich dabei schwer an Gott, nicht aber an Urias selbst, weil dieser ein Bürger des Staats war. „An dir allein hab ich gesündigt“³, sagt David selbst zu Gott; denn als König stand er einzig unter Gott. Wenn die Athener durch das Scherbengericht (Ostrazismus) einen Bürger des Landes verwiesen, so klagten sie ihn dadurch eines Verbrechens nicht an, sondern, welchen die meisten Bürger nicht unter sich dulden wollten, der mußte aus dem Gebiet des Staats, nicht weil er die Gesetze übertreten hatte, vielmehr weil man fürchten mußte, daß er wegen seines zu großen Einflusses die Gesetze ungestraft übertreten könne.⁴ Deshalb verjagten sie den Aristides⁵, dem sie noch kurz zuvor den Beinamen: der Gerechte, gegeben hatten. So vertrieben sie auch einen gewissen Hyperbolus, einen Spaßmacher und Menschen aus dem niedrigsten Stand, den gewiß niemand fürchtete, bloß weil sie es wollten; vielleicht aus Scherz, nicht aber mit Unrecht, da sie es im Namen des Staats taten.

Die Freiheit, von der in den Schriften der alten Griechen und Römer so viel gerühmt wird, und welche noch jetzt von denen, die die Staatskunst dieser Völker über alles schätzen, mündlich und schriftlich gepriesen wird, ist nicht die Freiheit einzelner Bürger, sondern des gesamten Staats, und ist einerlei mit der, die jeder Mensch gehabt haben würde, wenn keine Staaten errichtet und keine Gesetze gegeben worden wären. Denn wie unter den Menschen ohne Gesetze und Oberherren jeder mit seinem Nachbarn Krieg führt, auf seine Kinder nichts vererbt, kein Eigentum besitzt, keiner Sicherheit genießt, sondern statt alles dessen sich einer allgemeinen und unbedingten Freiheit rühmt, so haben auch Staaten, die einander nicht unterworfen sind, vollkommene Freiheit, alles das zu tun, was ihnen vorteilhaft zu sein scheint. Sie sind aber in beständiger Bereitschaft zum Angriff, als wäre es Krieg, und stellen ihre Grenzen überall durch schweres Geschütz sicher. So war also der Athener so wenig als der Römer (von Gesetzen) frei; wohl aber der Staat, in welchem ein jeder lebte. Obgleich an den Toren und Mauern der Stadt Lucca das Wort *Freiheit* mit großen Buchstaben steht, so genießt doch der Bürger daselbst keiner größeren Freiheit als der in Konstantinopel. An beiden Orten ist ihre Freiheit durch bürgerliche Gesetze beschränkt.

Durch das angenehme Wort Freiheit lassen sich diejenigen leicht überführen⁶, welche aus Mangel nötiger Kenntniss ein dem Staat nur allein zukom-

-
- 1 Jephta - Ri 11.30: „Und Jeftah gelobte dem HERRN ein Gelübde und sprach: Gibst du die Ammoniter in meine Hand, so soll, was mir aus meiner Haustür entgegengeht, wenn ich von den Ammonitern heil zurückkomme, dem HERRN gehören, und ich will's als Brandopfer darbringen.“ Das war aber sein einziges Kind! Sehr lehrreich: Lion Feuchtwanger „Jephta und seine Tochter“.
 - 2 Mord an Urias - 2. Sam 11.14: „Am andern Morgen schrieb David einen Brief an Joab und sandte ihn durch Uria. Er schrieb aber in dem Brief: Stellt Uria vornehin, wo der Kampf am härtesten ist, und zieht euch hinter ihm zurück, daß er erschlagen werde und sterbe. Als nun Joab die Stadt belagerte, stellte er Uria dorthin, wo er wußte, daß streitbare Männer standen. Und als die Männer der Stadt einen Ausfall machten und mit Joab kämpften, fielen einige vom Volk, von den Männern Davids, und Uria, der Hetiter, starb auch. Da sandte Joab hin und ließ David alles sagen, was sich bei dem Kampf begeben hatte, ...“
 - 3 an dir gesündigt - ihm wird vergeben und zum Dank tötet er das dem Ehebruch entstammende Kind.
 - 4 Ostrakismos - die Athener Bürger schrieben einen Namen auf eine Tonscherbe (Ostrakon). Wer 6000 Stimmen bekam, mußte in die Verbannung (ursprünglich 10, später 5 Jahre), ohne dabei an Eigentum oder Ansehen zu leiden.
 - 5 Aristides von Athen - griech. Staatsmann, von -482 bis -480 in Verbannung, Teilnehmer an den Schlachten von Marathon und Salamis, † -467.
 - 6 überführen - täuschen

mendes Recht sich selbst anmaßen, als wäre es eines jeden ererbtes Eigentum. Daß durch diesen Irrtum aber Aufruhr und Staatsumwälzung veranlaßt werden, kann niemandem auffallen, da derselbe durch das Ansehen berühmter Männer häufig unterstützt wird, die über die Staatskunst geschrieben haben. Wir Abendländer haben unsere Meinungen über die Einrichtungen der Staaten und deren Rechte aus dem Aristoteles, Cicero und aus andern Griechen und Römern geschöpft, welche in demokratischen und aristokratischen Staaten lebten, und jene Rechte nicht aus den Prinzipien der Natur ableiteten, sondern das, was Gebrauch und Gewohnheit bei ihnen mit sich brachten, in ihre Staatsschriften ungefähr ebenso aufnahmen, wie Sprachlehrer dasjenige, was zu ihrer Zeit üblich ist, zu Sprachregeln zu machen pflegen. In Athen war, um jeden Gedanken an eine Staatsveränderung zu unterdrücken, der Grundsatz angenommen ¹, daß diejenigen, welche in einem Volksstaat lebten, nur freie Leute, welche aber unter einem Monarchen stünden, Sklaven wären. Deshalb lehrte auch Aristoteles in seiner „Politik“, Buch 6, Kap. 2: nur in der Demokratie herrsche Freiheit, und sonst in keiner andern Staatsverfassung. Das nämliche behaupteten Cicero und andere mehr, die ihre Grundsätze hierin aus dem Vorurteile der Römer hernahmen, welche so wie ihre Vorfahren, die ihren Oberherrn, den König, abgesetzt und die höchste Gewalt in Rom unter sich geteilt hatten, einen unauslöschlichen Haß gegen die monarchische Regierung hegten. Die Meinungen dieser griechischen und lateinischen Schriftsteller werden denen, die sie jetzt lesen, schon früh beigebracht und erzeugen bei ihnen den Hang, unter dem täuschenden Vorwand von Freiheit jeden Aufruhr zu begünstigen, die Handlungen derer, die im Besitz der höchsten Gewalt sind, zu tadeln; und dies geschieht mit Vergießung einer so großen Menge Bluts, daß den Abendländern die Erlernung der griechischen und lateinischen Sprache wahrlich sehr hoch zu stehen gekommen ist.

Um auf die wahre Beschaffenheit der bürgerlichen Freiheit zu kommen, oder um zu bestimmen, welches diejenigen Handlungen sind, welche, wenn sie gleich vom Oberherrn vorgeschrieben waren, doch, ohne *Ungerechtigkeit* ² zu begehen, unterlassen werden können, so muß man erwägen, welchen Rechten man entsagt und welcher Freiheiten man sich alsdann begibt ³, wenn man einem oder mehreren die höchste Gewalt überträgt. Diese Handlung bewirkt sowohl eine *Verbindlichkeit* als eine *Freiheit*; sodaß aus ihr die Quellen und Gründe von beiden hergenommen werden müssen. Zu etwas, wozu man seine Einwilligung nicht gab, kann wegen der natürlichen Freiheit aller Menschen keiner als verpflichtet angesehen werden. Weil aber diese Gründe teils aus den Worten selbst: *ich bekenne mich als den Urheber aller Handlungen desjenigen, dem wir die höchste Gewalt übergeben haben*, teils aus der Absicht dessen, der sich der höchsten Gewalt unterwirft, (welche sich immer aus dem Endzweck seiner Unterwerfung ergibt), hergenommen werden müssen, so werden dadurch diese Worte und diese Absicht die Quellen der Verbindlichkeit und Freiheit einzelner Bürger. Und nun erinnere man sich, daß Friede und Schutz der allgemeine Endzweck bei der Errichtung eines Staats ist.

Ein Staat wird durch Verträge, die ein jeder mit einem jeden macht, errichtet; folglich behält der Bürger seine Freiheit in Ansehung alles dessen, worauf er sein Recht weder durch einen Vertrag einem andern übertragen, noch er selbst demselben entsagen kann. Im vierzehnten Kapitel ist aber gezeigt worden, daß Verträge, nach welchen man sich gegen Gewalt nicht zu

1 annehmen – allgemein üblich sein

2 Ungerechtigkeit – in diesem Kapitel im Sinn von „Verstoß gegen das Gesetz oder den erhaltenen Befehl“

3 begeben – aufgeben

verteidigen verspricht, gar keine Kraft haben; und so ergibt sich folgendes: Wenn der Oberherr befiehlt, daß ein Bürger, wäre er auch durch Urteil und Recht zum Tod verurteilt, sich selbst umbringen, verstümmeln oder verwunden oder sich einem gewaltsamen Angriff nicht widersetzen oder sich der Nahrungsmittel, der Arznei, der Luft und dessen, was sonst zur Erhaltung des Lebens nötig ist, enthalten soll, so steht es dem Bürger frei, sich dessen zu weigern.

Wenn ein Bürger vom Oberherrn oder auf dessen Befehl über ein von ihm begangenes Verbrechen befragt wird, so ist er zum Geständnis desselben nicht eher verpflichtet, als bis er der Verzeihung versichert worden ist. Keiner kann nämlich, wie schon gesagt, durch irgendeinen Vertrag verpflichtet werden, sich selbst anzuklagen. Außerdem machte sich ja der Bürger unterwürfig mit den Worten: ich bin der Urheber aller Handlungen desjenigen, dem wir die höchste Gewalt übergeben haben. In diesen Worten aber wird die natürliche Freiheit keineswegs eingeschränkt; denn übertrage ich gleich das Recht an ihn, mich töten zu können, so verpflichte ich mich doch dadurch nicht, auf seinen Befehl mich selbst zu töten. Es ist ganz etwas anderes, wenn man sagt: töte mich oder meinen Mitbürger, wenn du willst, als wenn man sagt: ich will mich oder meinen Mitbürger töten. Folglich liegt in jenen Worten keine Verpflichtung, sich oder einen Mitbürger zu töten. Die Verpflichtung, die bisweilen jemand haben kann, auf Befehl der höchsten Gewalt eine gefährvolle oder unwürdige Tat zu verrichten, hängt also nicht von den ausdrücklichen Worten ab, mit welchen er sich unterwarf, sondern von der Absicht, die aus dem Zweck, zu welchem ein Staat errichtet wird, hervorgeht. Gesetzt aber, daß der verweigerte Gehorsam den Zweck, zu welchem der Staat errichtet wurde, vernichtete, so steht alsdann die Verweigerung des Gehorsams keinem frei; sonst kann er überall seine natürliche Freiheit gebrauchen.

Erhält jemand den Befehl, gegen einen öffentlichen Feind zu Feld zu ziehen, und er weigert sich dessen, so hat die höchste Gewalt allerdings das Recht, ihn zu bestrafen. Übrigens gibt es doch Fälle, in welchen er, auch ohne ungerecht zu handeln, den Befehl nicht erfüllen kann; wenn er z. B. für sich einen gleich tüchtigen Mann stellt, weil er alsdann gegen den Staat nicht treulos handelt. Außerdem muß auch einige Nachsicht gebraucht werden wegen der natürlichen Furchtsamkeit, die sich bei Verschiedenen findet, nicht allein aus dem weiblichen Geschlecht, von welchem so gefährvolle Pflichten niemals erwartet werden, sondern auch aus dem männlichen, die oft ebenso furchtsam sind. Ein jedes Treffen endet immer damit: daß die eine oder andere Partei flieht; wird indes diese Flucht nicht durch Treulosigkeit, sondern durch Furcht bewirkt, so nennt man sie nicht eine *ungerechte*, sondern eine *schändliche* und *unanständige* Flucht. Wenn jemand einem Treffen auszuweichen sucht, so ist dies aus gleichem Grund keine Ungerechtigkeit, sondern Feigheit. Jeder aber, der sich unter ein Kriegsheer anwerben läßt, darf sich mit der natürlichen Furchtsamkeit nicht weiter entschuldigen, und ist verpflichtet, sowohl ins Treffen zu gehen, als auch aus demselben nicht gegen den Willen seines Heerführers zu fliehen. Erfordert die Verteidigung des Staats die Hilfe sämtlicher Bürger, so ist nicht bloß jeder Waffenfähige, sondern jeder, wenn er nur etwas zum Sieg beitragen kann, zu Kriegsdiensten verpflichtet und wäre es auch noch so wenig: weil sonst die Errichtung des Staats, zu dessen Erhaltung die Bürger alsdann weder Willen noch Mut hätten, vergeblich sein würde.

Zur Verteidigung eines andern, er sei schuldig oder unschuldig, gegen den Staat die Waffen zu ergreifen, steht keinem frei; denn eine solche Freiheit

würde dem Oberherrn die Mittel zur Verteidigung der Bürger rauben und den Staat selbst gänzlich zerstören. Gesetzt aber, es hätten mehrere zugleich gegen die höchste Gewalt im Staat ein Hauptverbrechen begangen, weswegen sie, im Fall sie sich nicht davor sicherstellen, den Tod erwarten müssen, wird es diesen freistehen, sich mit vereinten Kräften zu verteidigen? Allerdings, denn sie streiten nur für ihr Leben, wozu der Schuldige so gut wie der Unschuldige berechtigt ist. Die anfängliche Übertretung ihrer Pflicht war eine Ungerechtigkeit, daß sie sich aber nachher zu ihrer Verteidigung bewaffneten, ist kein neues Verbrechen. Sobald ihnen jedoch Verzeihung angeboten wurde, so fällt die Entschuldigung ihrer nachherigen Selbstverteidigung weg; und sie sind strafbar, wenn sie den andern noch ferner beistehen.

Außer den angeführten Fällen hängt die Freiheit von dem Stillschweigen der Gesetze ab. Das, was durch die Gesetze nicht bestimmt ist, kann jeder Bürger tun oder unterlassen; und diese Freiheit wird, je nachdem der Oberherr es für gut findet, bald ausgedehnt, bald eingeschränkt sein. Hat ein Bürger mit dem Oberherren einen Streit über den rechtmäßigen Besitz gewisser Äcker oder anderer Güter, oder über eine Leibes- oder Geldstrafe, die in einem vorhergegebenen Gesetz sich gründet, so hat der Bürger die Freiheit, gegen einen Oberherrn ebenso zu verfahren, wie gegen jeden seiner Mitbürger; nur wird der Oberherr immer der Richter sein. Denn der Oberherr gründet seine Forderung nicht auf seine höchste Gewalt, sondern auf das zuvor gegebene Gesetz; und man nimmt von ihm an, daß er darin nicht weiter gehen werde, als ihn das Gesetz berechtigt. Deshalb begeht auch der Bürger in einem solchen Fall nichts, was dem Willen des Oberherrn zuwiderläuft. Sollte dieser aber seine Forderung auf seine höchste Gewalt gründen, so kann der Bürger gegen denselben nicht nach dem Gesetz verfahren. Alles, was er vermöge der höchsten Gewalt fordert, fordert er als Bevollmächtigter des Bürgers selbst; und was dieser daher gegen die höchste Gewalt unternimmt, unternimmt er gegen sich selbst.¹

Wenn von dem oder den Inhabern der höchsten Gewalt einem oder mehreren Bürgern besondere Vorrechte oder Freiheiten zugestanden werden, wodurch die höchste Gewalt an Beförderung des allgemeinen Wohls gehindert wird, so ist die Erteilung solcher Rechte ungültig, wofern nicht zugleich die höchste Gewalt mit deutlichen Worten ganz aufgegeben oder einem andern übertragen wird; denn da die höchste Gewalt, wenn man es gewollt, mit deutlichen Worten hätte aufgegeben oder übertragen werden können, beides aber nicht geschah, so muß dies so verstanden werden: daß man weder das eine, noch das andere habe tun wollen, und folglich die Erteilung solcher Freiheiten daher kam, daß man den Widerspruch zwischen den erteilten Freiheiten und der höchsten Gewalt nicht bemerkt hatte. In einem solchen Fall wird daher die höchste Gewalt, und mit derselben alle Rechte, die zu deren Ausübung gehören, beibehalten, wie die Macht, Krieg und Frieden zu beschließen, richterliche Entscheidung, die Besetzung der Obrigkeiten und Staatsämter, und alles dasjenige, was im 18. Kapitel angeführt worden ist.

Die Verpflichtung der Bürger gegen den Oberherrn kann nur so lange dauern, als derselbe imstande ist, die Bürger zu schützen; denn das natürliche Recht der Menschen, sich selbst zu schützen, im Fall dies kein anderer tun kann, wird durch keinen Vertrag vernichtet. Der Oberherr ist gleichsam die Seele des Staats; sobald aber die Seele vom Körper getrennt ist, vermag sie auch die Glieder desselben nicht mehr zu bewegen. Der Zweck des Gehor-

1 Gegen sich selbst – Streikrecht in der DDR: Kann man denn gegen sich selbst streiken, alle Fabriken sind doch **Volkseigentum**?

sams ist Schutz; je nachdem man nun die Erfüllung dieses Zwecks von einem andern oder von sich selbst erwartet, dringt die Natur auch auf Gehorsam oder auf eigenes Streben. Die höchste Gewalt soll zwar nach der Absicht derer, welche sie gründeten, immer fort dauern; dennoch aber kann sie sehr leicht durch einen auswärtigen Krieg gewaltsam aufgehoben werden, und sie selbst hat schon von ihrer Gründung an wegen der Unwissenheit und Leiden-schaften der Menschen, vermöge der Uneinigkeit der Bürger, manchen Keim zu ihrem Untergang in sich.

Wird ein Bürger zum Kriegsgefangenen gemacht, und hängt also von der Willkür der Feinde gänzlich ab; es wird ihm aber unter der Bedingung Freiheit und Leben geschenkt, daß er des Siegers Untertan werde: so steht es dem Bürger frei, darein zu willigen, und von der Zeit an ist er Untertan des Siegers; denn dies war für ihn nur das einzige Mittel, sein Leben zu erhalten. Wird er aber vom Feind in gefänglicher Haft aufbewahrt, und ihm seine persönliche Freiheit genommen, so bindet ihn kein Vertrag, und er kann mit Recht entweder durch Flucht oder sonst auf eine Weise sich retten.

Entsagt der Monarch der höchsten Gewalt in seinem und seiner Erben Namen, so werden alsdann die Bürger in den Naturzustand wieder zurückge-bracht. Denn wenn auch gleich ein Sohn oder nächster Verwandter von ihm offenbar da ist, so hängt dennoch die Ernennung seines Erben, dem vorigen Kapitel zufolge, nur von ihm ab; und wenn er also keinen Thronfolger haben will, so hört mit der höchsten Gewalt auch die Unterwürfigkeit auf. Eben dies ist auch der Fall, wenn man bei seinem Absterben von seinen etwaigen Ver-wandten keine Nachricht, und er selbst keinen Erben benannt hat. Alsdann hört der Gehorsam auf, weil man nicht weiß, wem er geleistet werden soll.

Schickt der Landesherr einen Untertan ins Elend, so ist dieser während seiner Landesverweisung kein Untertan von ihm. Wer aber gewisser Geschäfte wegen in einen andern Staat geschickt wird oder Erlaubnis zum Reisen erhält, bleibt Bürger und Untertan, und zwar nur einzig vermöge gewisser Ver-träge der Staaten untereinander; außerdem aber ist jeder allemal den Gesetzen des Staats unterworfen, in dessen Grenzen er sich befindet.

Unterwirft sich ein im Krieg überwundener Monarch seinem Sieger, so hört die bisherige Verbindlichkeit seiner Bürger gegen ihn auf, und sie sind dem Sieger nunmehr Gehorsam schuldig. Wird der Monarch aber gefangen-gehalten, so geht er dadurch der obersten Gewalt in seinem Staat noch nicht verlustig; vielmehr sind seine Untertanen gehalten, auch dann den von ihm angesetzten und bevollmächtigten obrigkeitlichen Personen wie sonst Gehor-sam zu leisten. Denn da er im Besitz seines Rechts bleibt, so kommt es nur bloß auf die Verwaltung des Staats, d. h. auf die obrigkeitlichen Personen und Staatsdiener an, welche der Monarch selbst angesetzt hat, und darum, weil er unter den Umständen keine Veränderung mit ihnen vornehmen kann, sie not-wendig anerkennen muß.

Zweiundzwanzigstes Kapitel

ABTEILUNGEN DER BÜRGER (DE SYSTEMATIBUS CIVIUM)

Bis jetzt ist von Entstehung, Einrichtung und Gewalt des Staats gehan-delt worden; und nun müssen die einzelnen Teile desselben erwo-gen werden. Unter *Abteilungen* ¹ verstehe ich eine jede Anzahl von Menschen,

¹ Abteilung – dem heutigen Sprachgebrauch gemäß ist die Bezeichnung Körperschaft tref-fender.

welche sich zu ihrem gemeinschaftlichen Vorteil miteinander vereinigten. Einige von ihnen sind *regelmäßige*, andere *unregelmäßige*. Regelmäßige Abteilungen sind diejenigen, worin ein Mensch oder eine Versammlung aller übrigen Stellvertreter ¹ ist. Alle andern Abteilungen sind unregelmäßig.

Unter den regelmäßigen Abteilungen sind einige *unbedingt* oder *unabhängig*, d. i. außer ihrem Stellvertreter keinem andern unterworfen; dahin gehören nur einzig und allein die Staaten, von welchen schon in den vorhergehenden fünf Kapiteln gehandelt worden ist. Andere Abteilungen sind *untergeordnet*; nämlich der höchsten Gewalt im Staat, der alle und jedes, so gut wie ihre Stellvertreter unterworfen sind.

Die *untergeordneten* sind entweder *Staats-* oder *Privatabteilungen* ². Die ersteren, welche auch Staatskörper genannt werden, sind diejenigen, welche von der höchsten Gewalt errichtet wurden; die letzteren aber hängen von den Bürgern selbst oder auch von einem Auswärtigen ab, welche letztere aber deshalb den Namen einer Staatsabteilung nicht bekommen kann, weil sie sich auf eine auswärtige Macht stützt.

Privatabteilungen sind teils *erlaubt*, teils *unerlaubt*. *Erlaubt* sind diejenigen, welche der Staat anerkennt, alle übrigen sind *unerlaubt*.

Unregelmäßige Abteilungen haben keinen Stellvertreter, und bestehen nur in einem Zusammenlaufen des Volks. Verbietet dies kein Gesetz, und ist dabei keine böse Absicht, wie wenn das Volk nach einem öffentlichen Platz einer Feierlichkeit oder eines andern unschuldigen Zwecks wegen hinstromt, so sind sie *erlaubt*. Ist aber die Absicht dabei böse oder, besonders bei großer Volksmenge, unbekannt, so sind sie *unerlaubt*.

Bei den *untergeordneten* Abteilungen muß die Gewalt ihrer Stellvertreter allemal der höchsten Gewalt unterworfen sein; sonst käme ihnen diese Benennung nicht zu, sondern machten selbst jede für sich schon einen Staat aus, dessen Stellvertreter auch der Stellvertreter aller Bürger wäre. Und dennoch kann kein Teil der Bürger durch einen andern seine Stelle vertreten lassen, außer mit Einwilligung des allgemeinen Stellvertreters. Denn wollte der Oberherr erlauben, daß eine untergeordnete Bürgerabteilung in allen und jeden Angelegenheiten einen Teil des Volks vorstellen könnte, so wäre das so gut, als entsagte er in Hinsicht dieses Teils der Bürger der Regierung des Staats, und teilte zum Nachteil des Friedens und der Wohlfahrt des Volks seine Herrschaft. Dergleichen Erlaubnis kann aber der Oberherr unmöglich zugestanden haben, wenn er nicht die Bürger von ihrer Verbindlichkeit gegen ihn mit deutlichen Worten zugleich losspricht; denn jemandes Willensmeinung kann nicht durch bloße Folgerungen aus Worten entschieden werden, wenn zugleich anderweitige Folgerungen für das Gegenteil sprechen. Vielmehr muß man in einem solchen Fall annehmen, daß, wie es sehr oft geschieht, ein Irrtum oder falscher Schluß dabei zugrunde liege.

Wieweit sich die Macht einer untergeordneten Abteilung erstrecke, erhellt entweder aus den von dem Oberherrn darüber ausgefertigten Urkunden oder aus den Gesetzen des Staats.

Obschon bei Errichtung oder bei Erwerbung eines Staats keine schriftlichen Urkunden nötig sind, indem das bloße natürliche Gesetz die Grenzen der höchsten Gewalt darin bestimmt, so gilt dies doch nicht in den untergeordneten Abteilungen; in diesen werden so viele Bestimmungen in Hinsicht der Geschäfte, der Zeiten und Orte erfordert, daß sie ohne schriftliche Aufzeichnung

1 Stellvertreter – Vorsitzender, Chef. Im Nachfolgenden auch die Bezeichnung für das Staatsoberhaupt.

2 Privatabteilung – er versteht hier z. B. eine Handelsgesellschaft darunter oder einen andern ökonomisch orientierten Zusammenschluß.

gen weder im Gedächtnis behalten, noch auch anerkannt werden können, wenn diese Schriften nicht öffentlich ausgefertigt und vom Oberherrn unterzeichnet sind.

Weil aber manche dieser Bestimmungen in denselben teils mühsam, teils auch wohl gar nicht angegeben werden können, so muß dasjenige, was einer solchen Abteilung erlaubt oder unerlaubt ist, da, wo die öffentlichen Urkunden schweigen, aus den bürgerlichen Gesetzen ¹ entschieden werden.

Wenn aus einer untergeordneten Abteilung jemand im Namen derselben etwas unternimmt, ohne dazu durch die öffentlichen Urkunden oder bürgerlichen Gesetze berechtigt zu sein, so ist das sein eigenes Werk, woran weder die Abteilung überhaupt, noch irgend ein Glied derselben Anteil hat. Er selbst kann über das, was ihm die Urkunden und Gesetze vorschreiben, nicht hinausgehen; was er aber nach Anweisung derselben tut, ist so gut, als hätte es ein jedes Glied der Abteilung getan, weil es im Namen und auf Vorschrift der höchsten Gewalt geschah.

Unternehmen mehrere Personen im Namen der untergeordneten Abteilung etwas, ohne dazu durch Urkunden und Gesetze angewiesen ² zu sein, so muß dies zwar der ganzen Abteilung und jedem derselben, der seine Stimme dazu gab, zugeschrieben werden, nicht aber dem, der seine Stimme dazu zu geben sich weigerte oder abwesend war. Die Mehrheit der Stimmen macht nur, daß es als ein Werk der ganzen Abteilung betrachtet wird, welche, im Fall sie dadurch straffällig wurde, bestraft werden muß; aber nur insofern sie sich der Strafe schuldig gemacht hatte. Diese Strafe besteht entweder in der gänzlichen Aufhebung der Abteilung, welches die höchste Strafe für dergleichen Staatskörper ist, oder in einer Geldbuße, wenn anders gemeinschaftliche Gelder da sind; denn Leibesstrafen finden bei solchen Abteilungen offenbar nicht statt. Diejenigen Glieder aber, welche zu der gesetzwidrigen Handlung nicht gestimmt hatten, sind von aller Strafe frei; und weil eine solche Abteilung nicht bevollmächtigt ist, bei unerlaubten Handlungen die Stelle eines andern zu vertreten, so können auch den Unschuldigen keineswegs die Stimmen der Schuldigen zugerechnet werden.

Ist ein Einziger der Stellvertreter der Abteilung und nimmt dieser von einem andern, der kein Mitglied der Abteilung ist, eine Summe Geld auf, so wird er allein als der wahre Schuldner zur Wiederbezahlung angehalten werden müssen, weil er sonst seine Vollmacht soweit ausdehnen könnte, daß alle von ihm gemachten Schulden anderen zur Last fielen. Folglich darf kein anderes Mitglied zur Bezahlung der Schulden ³, welche einer von der Abteilung gemacht hat, angehalten werden. Und leiht jemand, der nicht zur Abteilung gehörte, Geld aus, so hält sich dieser lediglich an diejenigen, welche zur Wiederbezahlung sich anheischig machten, da er mit den anderweitigen Verhältnissen seines Schuldners unbekannt ist. Dieser wird daher in jedem Fall bezahlen müssen, es geschehe nun aus gemeinschaftlichen oder aus eigenen Mitteln. Ebendies gilt auch dann, wenn ein solcher von dem Oberherrn mit Geld gestraft werden müßte.

Nimmt hingegen ein Mitglied der Abteilung mit Vollmacht der übrigen von einem andern Geld auf, so sind alle die, welche ihre Stimme dazu gegeben hatten, zur Bezahlung des Geldes verpflichtet. ⁴ Ja, es kann sogar jeder

1 Gesetze – Vereinsgesetz, Strafgesetz, Steuergesetze usw.

2 Angewiesen – den Befehl (eine Anweisung) dazu erhalten zu haben

3 Schulden – m. a. W.: Die Schulden des Vereinsvorsitzenden, die er als **Privatmann** gemacht hat, gehen den Verein nichts an.

4 Wer seine Stimme nicht gibt, ist nicht zur Rückzahlung verpflichtet, hat aber im Fall einer sich lohnenden Investition auch den Vorteil davon?

einzelne derselben zur Bezahlung der ganzen Summe angehalten werden, weil dadurch alle ihrer Schuld entledigt werden.

Ist der Gläubiger eines solchen Schuldners selbst Mitglied der Abteilung, so sind sämtliche Mitglieder zur Bezahlung der Schulden verpflichtet; denn stimmte der Gläubiger, der zugegen war, zur Anleihe des Geldes, so stimmte er auch zu dessen Bezahlung. Gab er aber zur Anleihe seine Stimme nicht, oder war er zu der Zeit abwesend, so willigte er doch in die Zahlung dadurch, daß er das Geld vorschob, und also die Anleihe bewilligte. Er ist daher Schuldner und Gläubiger zugleich, und kann von keinem andern als von der ganzen Abteilung seine Bezahlung fordern. Kann nun die Abteilung aus gemeinschaftlichen Mitteln nicht bezahlen, so ist sein Geld verloren, und er hat sich es selbst zuzuschreiben, weil er ohne gehörige Sicherheit sein Geld freiwillig auslieh.

Hieraus ergibt sich also, daß in dergleichen untergeordneten Abteilungen ein einzelnes Mitglied bisweilen nicht allein einem Beschluß der Gesellschaft sich widersetzen, sondern auch wohl ganz anderer Meinung sein, und, daß dies niedergeschrieben werde, fordern könne, ja müsse, damit er nicht fremde Schulden bezahlen dürfe. In den unabhängigen Abteilungen hingegen sind dergleichen Einwendungen nicht gültig, weil sie durch eine gewisse Anzahl entgegengesetzter Stimmen zum Schweigen gebracht werden, und alles, was die höchste Gewalt verfügt, im Namen aller Bürger geschieht.

Die untergeordneten Abteilungen können unendlich verschieden sein; weil dabei nicht allein die Geschäfte, zu welchen sie errichtet und deren es so mannigfache gibt, sondern auch Zeit, Ort und Anzahl in Anschlag gebracht werden muß. Oft sollen sie eine Provinz nach den ihnen von der höchsten Gewalt gemachten Vorschriften regieren, wiewohl selten einer ganzen Versammlung ein solches Geschäft übertragen wird. Die Römer stellten dazu gewöhnlich Landvögte, Vorsteher und Verweser an, niemals aber ganze Versammlungen, wie es in Rom selbst der Fall war. So sind in Virginien und auf den Bermudischen Inseln Kolonien errichtet, worüber die höchste Gewalt zwar einer Gesellschaft in London zugehört, die sie aber durch einzelne Befehlshaber (Gouverneure) verwalten läßt. Wo man zugegen ist, übt ein jeder seinen Anteil an der Regierung gern selbst aus; wo dies aber nicht geschehen kann, da zieht man natürlich die monarchische Verwaltung des allgemeinen Besten der aristokratischen oder demokratischen vor. Dies erhellt auch aus dem Verfahren solcher Privatpersonen, welche viele Güter besitzen; diese wählen, um die Verwaltung derselben zu erleichtern, hierzu weit lieber einen Freund oder einen Bedienten, als daß sie die Sorge dafür einer ganzen Gesellschaft von Freunden oder Bedienten übertragen sollten. Indes kann doch die Verwaltung einer Provinz oder einer Kolonie auch einer Gesellschaft übertragen werden. In diesem Fall aber ist aus den schon erwähnten Gründen jede von dieser Gesellschaft gemachte Schuld, jeder gefaßte Beschluß nur das Werk derer, welche dazu ihre Stimmen gaben, nicht aber derer, die abwesend waren oder ihre Zustimmung verweigerten. Weiter indes, als die Grenzen der Kolonie gehen, erstreckt sich die Macht dieser Gesellschaft über die Personen und Güter darin nicht, so daß sie das Recht hätte, sich wegen einer Schuldforderung an die Güter der Schuldner außerhalb der Kolonie zu halten; denn sie besitzt außerhalb derselben gar keine Gerichtsbarkeit. Ebenso kann eine solche Gesellschaft wegen geschehener Übertretung ihrer Gesetze einzelne Mitglieder mit Geldstrafe belegen, diese aber nicht außerhalb der Kolonie beitreiben. Was hier von der Verwaltung einer Provinz oder Kolonie gesagt worden

ist, gilt auch von der einer kleinen Stadt, einer hohen und niedrigen Schule und einer Kirche.

Hat ein Mitglied einer untergeordneten Abteilung eine Klage gegen dieselbe, so muß die Entscheidung darin von dem Richter geschehen, den der Oberherr dazu ernennt; nicht aber von der Abteilung selbst, mit welcher das Mitglied gleiche Rechte besitzt. In jeder unabhängigen Abteilung verhält sich die Sache anders, denn da ist der Oberherr entweder selbst Richter in seiner eigenen Sache, oder es gibt überhaupt keinen Richter.

Handlungsgeschäfte werden am füglichsten ¹ durch eine ganze Gesellschaft betrieben, deren sämtliche Mitglieder die sind, deren Geschäfte betrieben werden sollen; denn hier kann jeder, der sein Geld anlegt, kommen und seine Stimme geben. Selten kann nur ein einzelner Kaufmann ein Schiff kaufen und befrachten; deshalb müssen sich mehrere miteinander verbinden. Der Zweck einer solchen Handelsabteilung ist aber der: daß die Geschäfte mit mehr Leichtigkeit und größerem Vorteil betrieben werden können; wozu sie zwar selbst die nötigen Vorschläge tun dürfen, die Bestätigung derselben aber erst vom Oberherrn erwarten müssen.

Ist ihnen die Erlaubnis zugestanden, unter den ihnen vorgeschriebenen Bedingungen alles, was der Staat entbehren kann, allein aufzukaufen und auszuführen, was man hingegen im Staat braucht, einzuführen und allein zu verkaufen: so erlangen sie auf die Weise das Recht zu einem zweifachen *Monopol*, welches, eines wie das andere, zwar ihnen selbst großen Vorteil, den übrigen Bürgern aber auch manchen Nachteil bringt. Denn weil ausschließlich sie alles, was durch Fleiß und Kunst im Land hervorgebracht wird, von ihren Mitbürgern kaufen, so bekommen sie es natürlich immer wohlfeil. Ihnen bringt dies nun freilich Gewinn, den übrigen Bürgern aber Schaden. So auch, weil ausschließlich sie in auswärtigen Ländern verkaufen, so wird es ihnen auch zu einem höheren Preis bezahlt, und dies geschieht zwar zu ihrem Vorteil, aber den Ausländern zum großen Nachteil. Ferner kaufen sie aus demselben Grund die fremden Waren zu ihrem Vorteil, aber zum Schaden der Auswärtigen zu einem geringen Preis; und weil sie endlich die auswärtigen Waren an ihre Mitbürger teuer verkaufen, so entsteht hieraus von neuem für sie ein großer Vorteil, für ihre Mitbürger jedoch ein beträchtlicher Schaden. Zum Wohl des Staats würde es also gereichen, wenn ihnen ausschließlich erlaubt wäre, die ausgeführten Waren auswärts zu verkaufen, und daselbst wieder neue Waren einzukaufen; aber diese im Land zu jedem willkürlichen Preis wieder verkaufen zu dürfen, würde im Gegenteil einen offenbaren Schaden den übrigen Bürgern bringen.

Jedes Mitglied einer solchen Abteilung, welches sein Geld angelegt hat und dafür einen verhältnismäßigen Gewinn erwartet, muß sich seines eigenen Besten wegen bei den gewöhnlichen Versammlungen einfinden, die Rechnungsbücher nachsehen, und sich überhaupt dabei so benehmen, wie jeder Bürger in einem demokratischen Staat.

Wenn die Abteilung an einen nicht zu ihr gehörenden Auswärtigen Geld schuldig ist, so ist jedes einzelne Mitglied an und für sich zur Bezahlung der ganzen Schuld verpflichtet. Denn der Auswärtige hat von den inneren Verhältnissen der Abteilung keine Kenntniss, und nimmt vielmehr an, daß jeder von ihnen ihm wie jeder andere Mensch, verpflichtet sei. Ist der Gläubiger selbst ein Mitglied, so ist er zugleich auch Schuldner, und kann seine Schuld nur von der ganzen Abteilung, folglich aus deren Mitteln, wenn dergleichen da sind, mit Recht fordern. Legt aber der Staat als Oberherr einer solchen Abtei-

¹ füglich - passend, angemessen, geeignet, schicklich.

lung eine Geldabgabe auf, so müssen die Glieder die Zahlungen leisten und zwar nach Maßgabe des Anteils, den ein jeder von ihnen an den Geschäften hat. Die Handlungsabteilung hat nämlich außer den einzelnen Beiträgen zu den Geschäften keine gemeinschaftlichen Gelder.

Wird eine solche Abteilung wegen einer Gesetzeswidrigkeit mit einer Geldstrafe belegt, so können nur diejenigen Mitglieder derselben zur Bezahlung der Geldstrafe angehalten werden, welche entweder zu dieser Gesetzeswidrigkeit gestimmt oder zur Ausführung behilflich gewesen waren ¹. Die übrigen sind außer Schuld; man müßte ihnen denn das zum Verbrechen anrechnen wollen, daß sie Mitglieder einer solchen Abteilung sind. Dies kann aber nicht geschehen, weil die Abteilung mit Genehmigung des Staats errichtet wurde.

Ist ein Mitglied seiner Abteilung Geld schuldig, und will dasselbe nicht bezahlen, so muß dieselbe gegen ihn nach den bürgerlichen Gesetzen verfahren; denn das Vermögen desselben in Beschlag zu nehmen oder sich seiner Person zu versichern, kommt nicht ihr, sondern allein der höchsten Gewalt zu, weil die Abteilung so gut wie jedes Mitglied derselben zu den Bürgern des Staats gehört.

Es können auch untergeordnete Abteilungen auf eine kurze, bestimmte Zeit errichtet werden. Wenn z. B. ein Monarch es für gut findet, einzelne Provinzen oder Städte in seinem Reich in ihren Abgeordneten zusammen zu berufen, daß sie ihm die nötigen Nachrichten in betreff seiner Regierung erteilen, und die nötigen Vorschläge über die neuen abzufassenden Gesetze tun sollen; oder was er sonst für Ursachen dazu haben mag. Er unterredet sich dann mit ihnen als mit dem Stellvertreter sämtlicher Bürger; und so sind alsdann diese Abgeordneten, sobald sie sich einem solchen Befehl gemäß an dem bestimmten Ort versammeln, da und alsdann eine regelmäßige Abteilung, welche die Stelle aller Bürger im ganzen Reich, jedoch nur einzig in Hinsicht auf dasjenige, welches der Monarch zum Vortrag bringt, vertreten. Sobald der Monarch die geschehene Beendigung der Beratschlagungen anzeigt, so hebt er auch dadurch zugleich die Abteilung wieder auf. Wäre dies nicht, und verträte sie die Stelle aller Bürger in jeder Art von Geschäften, so würde sie auch im Besitz der höchsten Gewalt sein; und das Volk hätte alsdann zwei Oberherrschaften, welches jedoch mit dem allgemeinen Frieden und mit dem Wohl des Volks nicht vereinbar ist. Was aber die von einer solchen Abteilung abzuhandelnden Geschäfte betrifft, so werden diese schon vorher in dem Ausschreiben des Monarchen angegeben; und das Volk kann auch nur zum Behuf dieser vorher bestimmt angegebenen Geschäfte seine Abgeordneten wählen.

Eine regelmäßige und zugleich erlaubte Privatabteilung ist diejenige, welche ohne ausdrücklichen Befehl der höchsten Gewalt bloß nach den allgemeinen Landesgesetzen errichtet und zu einem gemeinschaftlichen Zweck verbunden wird. Dahin gehört jede Familie, in welcher der Hausvater, sofern es die bürgerlichen Gesetze nicht verbieten, der Stellvertreter aller übrigen ist, und welchem die Söhne und Knechte in allem, was nicht den Gesetzen zuwider ist, zu gehorchen verbunden sind. Denn vor Errichtung der Staaten hatten die Väter über ihre Söhne und Knechte die höchste Gewalt, von welcher sie nicht das geringste verloren haben, bis auf dasjenige, was davon durch von ihnen selbst bewilligte bürgerliche Gesetze aufgehoben worden ist.

Alle Abteilungen, welche zu irgendeinem gemeinschaftlichen Zweck, aber ohne alle öffentliche Erlaubnis errichtet werden, sind zwar regelmäßig,

¹ Ausführung behilflich – derselbe Widerspruch wie oben: Im Fall, die Gesetzeswidrigkeit bleibt unbemerkt und bringt Gewinn, so profitiert er davon; aber das Risiko trägt er nicht.

jedoch unerlaubt. Dahin müssen die Bettler- und Diebesbanden gerechnet werden, welche auf diese Art umso leichter das Betteln und Stehlen zu betreiben gedenken. Ferner gehören hierher die Abteilungen und Brüderschaften, welche von einer auswärtigen Macht errichtet sind, um entweder gewisse Lehren auszubreiten oder Spaltungen zum Nachteil der höchsten Gewalt hervorzubringen.

Unregelmäßige Abteilungen, die eigentlich bloße Verbindungen und oft nur ein Zusammenlauf des Volks sind, ohne einen gewissen Zweck und eine gegenseitige Verpflichtung zu haben, entstehen gewöhnlich nur einzig aus der Ähnlichkeit ihrer Denkungsart und ihrer Sitten, werden nach der Beschaffenheit der Absichten eines jeden erlaubt oder und erlaubt genannt werden müssen; und die jedesmalige Veranlassung läßt auf die Beschaffenheit ihrer Absichten insgesamt ¹ schließen.

Verbindungen der Bürger, welche sonst zur gegenseitigen Verteidigung geschlossen wurden, sind in einem Staat, welcher an und für sich schon eine gemeinschaftliche Verbindung aller Bürger ausmacht, unnötig, und wegen einer zu besorgenden Landesverräterei verdächtig. Deshalb sind sie unerlaubt, und werden gewöhnlich Faktionen ² und Verschwörungen genannt. So oft aber überhaupt die Absicht, zu der sich Bürger miteinander verbinden, verheimlicht wird, so ist diese Absicht dem Staat gefährlich, folglich ungerecht ³, und schon die Verheimlichung derselben ein Verbrechen.

Wenn eine große Gesellschaft die höchste Gewalt besitzt, und einige von ihnen ohne Mitwissen der übrigen unter sich beratschlagen, wie sie die ganze übrige Gesellschaft nach Willkür beherrschen können, so sind sie eine Faktion und eine unerlaubte Versammlung, die zur Befriedigung ihrer Ehrsucht durch List andere zur Empörung verführen wollen.

Hält ein Bürger in einem Staat mehr Diener und Knechte, als sein Stand und seine Geschäfte es erfordern, so ist das unerlaubt, und macht verdächtig: denn er genießt des öffentlichen Schutzes und hat nicht Ursache auf seine Selbstverteidigung zu denken.

Läuft das Volk zusammen, so entsteht gleichfalls eine Abteilung; jedoch eine unregelmäßige, weil man sich nicht zu einem Zwecke vereinigt. Sie wird erlaubt oder unerlaubt sein, je nachdem die Ursache zum Auflauf erlaubt ist oder die zusammenlaufende Menge ihrer Anzahl wegen dem Staat Gefahr bringt. Ist die Ursache rechtmäßig und jedermann bekannt, so ist der Zusammenlauf erlaubt; wie z. B. bei Feierlichkeiten und Schauspielen zu geschehen pflegt. Ist aber die Anzahl außerordentlich groß, so wird derjenige, welcher keine begründete Ursache von seiner Gegenwart dabei angeben kann, einer aufrührerischen Absicht wegen verdächtig. Wenn z. B. 1000 Menschen der Obrigkeit oder dem Richter eine Bittschrift überreichen, so läßt ein solcher Zusammenlauf, obgleich ihn die bürgerlichen Gesetze nicht geradezu verbieten, dennoch einen Aufruhr besorgen, weil eben das auch durch einen oder zwei Menschen geschehen konnte. Man kann zwar die Anzahl nicht bestimmt angeben, durch welche ein Zusammenlauf unerlaubt wird; die Menge darf nur größer sein, als daß die gewöhnlichen obrigkeitlichen Personen dagegen mit Erfolg etwas ausrichten könnten. So ist auch, wenn eine ungewöhnliche Menge zu jemandes Anklage vor Gericht sich versammelt, ein solcher Zusammenlauf unerlaubt; denn sie konnten füglich durch wenige, ja durch einen einzigen diese Anklage vorbringen. Von der Art war in Ephesus der Zusammenlauf

1 insgesamt - über eine ganze Gemeinschaft reichend, zusammen, insgesamt, durchaus, gewöhnlich.

2 Faktion - „Tatgemeinschaft“, durch „Fraktion“ zu ersetzen.

3 ungerecht - nicht dem geltenden Gesetz (Recht) entsprechend.

gegen die Jünger, wo die Ungläubigen schrien: Groß ist die Diana der Epheser.¹ Den dortigen Gesetzen zufolge hatten sie zwar eine gerechte Sache, dennoch aber war der Zusammenlauf unrechtmäßig und wurde von der Obrigkeit mißbilligt. „Hat“, sagte der Kanzler, Apg 19.38 und ff., „Demetrius und die mit ihm sind vom Handwerk, an jemand einen Anspruch, so hält man Gericht und sind Landvögte da; lasset sie sich untereinander verklagen. Wollet ihr aber etwas anderes handeln, so mag man es ausrichten in einer ordentlichen *Gemeinde*. Denn wir stehen in der Gefahr, daß wir um dieser heutigen Empörung verklagt werden möchten, da doch keine Sache vorhanden ist, damit wir uns eines solchen Auflaufes entschuldigen möchten.“² Soweit von den Abteilungen, welche man gewissermaßen mit manchem von dem, was wir am menschlichen Körper gewahr werden, vergleichen kann, nämlich die rechtmäßigen mit den Muskeln, die unrechtmäßigen aber mit Geschwüren, mit Geschwulst und Beulen, die aus Anhäufung schädlicher Säfte allemal entstehen.

Dreiundzwanzigstes Kapitel

ÖFFENTLICHE DIENER DER HÖCHSTEN GEWALT

Ein öffentlicher Diener ist der, welcher in Staatsangelegenheiten auf Befehl des Oberherrn ein Stellvertreter des Staats ist. Weil aber der Oberherr auf zweifache Weise angesehen werden kann, nämlich in Hinsicht auf seine Natur und in Hinsicht auf den Staat, so ist jeder, der ihn als Mensch bedient, darum noch kein öffentlicher Diener, sondern dies wird nur der sein, der ihm bei der Verwaltung des Staats zur Hand geht. Türhüter also, Boten und andere, die nur zur Bequemlichkeit der Inhaber der höchsten Gewalt bei ihren Versammlungen da sind, gehören nicht zu den öffentlichen Dienern. Eben das gilt von allen zur Bequemlichkeit angestellten Hausbedienten eines Monarchen.

Einigen öffentlichen Dienern wird die Verwaltung der sämtlichen Regierungsgeschäfte aufgetragen; auch wenn der Protektor des noch unmündigen Monarchen auf dessen Vorgängers Veranstaltung³ mit der Vormundschaft zugleich die Verwaltung der ganzen Regierung erhält. In diesem Fall ist jeder Bürger gehalten, ihm und seinen Befehlen gern zu gehorchen, insofern er im Namen des unmündigen Königs etwas befiehlt und dadurch die Rechte des Königs nicht beeinträchtigt werden. Anderen öffentlichen Dienern wird nur die Verwaltung einer Provinz übertragen; wie wenn der Monarch oder die machthabende Gesellschaft jemand zum Landvogt, Statthalter oder Vizekönig ernennt. Einem solchen muß jeder Einwohner der Provinz in allem gehorchen, was im Namen der höchsten Gewalt befohlen wird und deren Rechten nicht zuwider ist. Das Recht dieser öffentlichen Diener erstreckt sich aber nicht weiter, als es die höchste Gewalt festgesetzt hatte. Sie können übrigens recht gut mit den Sehnen und Flexen⁴, die in den Gliedern des menschlichen Körpers die Bewegungen bewirken, verglichen werden.

1 Apg 19.28: „Als sie das hörten, wurden sie von Zorn erfüllt und schrien: Groß ist die Diana der Epheser! Und die ganze Stadt wurde voll Getümmel; sie stürmten einmütig zum Theater und ergriffen Gajus und Aristarch aus Mazedonien, die Gefährten des Paulus.“

2 Auflauf schuldig machen – die Goldschmiede der Stadt hatten einen Umsatzrückgang von Diana-Devotionalien bemerkt, der durch den Übertritt von Ephesern zum Christentum verursacht war und spielten nun die Verteidiger des „wahren“ Glaubens. (Das sind die Argumente der Finstermänner von jeher.)

3 Veranstaltung – Veranlassung

4 Flex – Flexor = Beugemuskel.

Andere haben die Besorgung gewisser innerer und auswärtiger Angelegenheiten des Landes auf sich. Zu denen, welche die inneren Angelegenheiten zu besorgen haben, gehört der Aufseher der landesherrlichen Schatzkammer¹, dessen Amt es ist, die Staatseinkünfte anzumahnen, einzunehmen und aufzubewahren, worüber er Rechnung abzulegen verbunden² ist. Weil er nun dem Monarchen als Stellvertreter des Staats dient, so muß er auch mit zu den öffentlichen Dienern gerechnet werden.

Ferner gehören dazu diejenigen, welche die Aufsicht über die Kriegsgeräte, Festungen und Seehäfen haben, und bevollmächtigt sind, Kriegsheere zu werben, anzuführen und zu besolden, und alle Kriegsbedürfnisse zu Land und zu Wasser herbeizuschaffen. Der einzelne Soldat aber vertritt nie die Stelle des Staats, obgleich er für den Staat streitet, und ist daher auch kein öffentlicher Diener. Der Heerführer hingegen ist als ein solcher anzusehen, weil er als Befehlshaber in Ansehung seines Heeres, welches unter ihm steht, Stellvertreter des Staats ist.

Volkslehrer gehören gleichfalls zu den öffentlichen Dienern, weil sie ihre Geschäfte öffentlich führen und dazu von der höchsten Gewalt bevollmächtigt sind. Nur allein den jedesmaligen Inhabern der höchsten Gewalt ist von Gott unmittelbar die Vollmacht, das Volk zu lehren, erteilt worden, sodaß von ihnen einzig gesagt werden muß: sie lehren und befehlen von *Gottes Gnaden*. Der eigentliche Lehrer aber erhält die Vollmacht zu seinem Amt unmittelbar von der höchsten Gewalt, wiewohl auch mittelbar von Gott. Er ist also in dem Besitz seines Amts *von Gottes und des Königs Gnaden*, oder *auf Veranstaltung Gottes und nach dem Willen des Königs oder des Staats*.

Ebenso sind auch diejenigen öffentliche Diener, welchen der Staat die Gerichtsbarkeit oder die Vollmacht, Rechtshändel zu entscheiden, übertragen hat; denn in jedem ihrer Geschäfte vertreten sie die Stelle ihrer höchsten Gewalt, und ihre Entscheidungen gelten als Entscheidungen derselben, welcher, wie schon oben gezeigt ist, dieses Recht zukommt. Sie sind folglich öffentliche Diener, sie mögen über Tatsachen oder über Gerechtsame zu entscheiden haben.

Endlich muß man auch diejenigen hierher rechnen, denen vom Staat aufgetragen ist, die richterlichen Urteile zu vollziehen, landesherrliche Verordnungen bekannt zu machen, jeden Auflauf zu dämpfen, Verbrecher aufzugreifen und ins Gefängnis zu führen; und was sonst noch zur Erhaltung des Friedens nötig ist. Alle diese Handlungen kommen dem Staat zu und die dazu bestellten Diener kann man mit den Händen am menschlichen Körper vergleichen.

Auswärtige öffentliche Diener sind solche, welche die Person ihrer Monarchen und Oberherren in fremden Staaten vorstellen,³ wie z. B. Gesandte, Botschafter, Geschäftsträger und Herolde⁴, die als Bevollmächtigte in gewissen Staatsangelegenheiten abgeschickt werden. Würden dergleichen Personen aber von der einen Partei eines in Empörung begriffenen Staats an auswärtige Staaten abgesandt, so sind diese, gesetzt, daß man sie auch annehme,

1 Schatzkammer – heute heißt der Verwalter der Schatzkammer Finanzminister. Obwohl selbige leer ist, werden (April 2010) 30 Mia € in ein Faß ohne Boden (Griechenland) geschüttet. Weil wir uns nun an so etwas gewöhnen müssen, werden 10.05. nochmal 123 Mia hinterhergeschmissen, vorsichtshalber mit der Bemerkung, daß es auch noch mehr werden könnte. Dazu paßt es, und liegt doch in der Logik „daß wir (in Deutschland!) lange über unsere Verhältnisse gelebt haben und nun eisern sparen müssen.“ (Kanzlerin Merkel am 14. 05.2010)

2 verbunden – verpflichtet

3 vorstellen – vertreten, repräsentieren

4 Herold – Überbringer von Nachrichten eines Fürsten, Vorläufer des Diplomaten.

weder öffentliche noch Privatdiener, weil sie nicht vom ganzen Staat bevollmächtigt sind. Wer indes von einem Fürsten an einen andern abgeschickt wird, um demselben Glück zu wünschen oder sein Beileid zu bezeigen oder bei einer Feierlichkeit zugegen zu sein, ist, seiner Vollmacht ungeachtet, dennoch kein öffentlicher Diener, weil sein Geschäft eine Privatangelegenheit betrifft. Ebenso wenig kann diesen Namen derjenige führen, welcher in fremde Staaten geschickt wird, um deren geheime Entwürfe zu erforschen. Obgleich dieser bevollmächtigt ist und gleichfalls ein öffentliches Geschäft betreibt, so bleibt er dennoch, da er kein Stellvertreter des Oberherrn ist, nur ein Privatdiener und gleicht dem Auge am menschlichen Körper. Wer ohne Macht ist oder in keinem öffentlichen Amt steht, und nur das Recht hat, den Landesherrn bei öffentlichen und bedenklichen Angelegenheiten mit seinem Rat zu unterstützen, der ist ebensowenig ein öffentlicher Diener wie alle die zusammengenommen, denen ein Gleiches obliegt. Denn sollen dem Oberherrn Ratschläge erteilt werden, so muß er zugegen sein; in seiner Gegenwart kann aber keiner seine Stelle vertreten. Ist doch sogar in einer Gesellschaft, welche die höchste Gewalt hat, kein Einzelner von ihnen ein öffentlicher Diener, weil keiner von ihnen in der Gesellschaft selbst die Person der Gesellschaft vorstellen kann.

Vierundzwanzigstes Kapitel

ERNÄHRUNG UND FRUCHTBARKEIT DES STAATS

Die Ernährung des Staats hängt ab von der hinreichenden *Menge* und *gehörigen Verteilung* der Bedürfnisse des Lebens, sowie auch von deren *Zubereitung* und *Verwendung*.

Die Menge der Nahrungsmittel bestimmt die Natur selbst und besteht aus dem, was Erde und Wasser als nährende Brüste dieser unserer gemeinschaftlichen Mutter hervorbringen, und das von Gott uns Menschen entweder als freies Geschenk oder als Lohn für unsere Arbeit erteilt wird. Es gehören dahin, Tiere, Pflanzen und alles, was die Erde in sich enthält, welches sämtlich uns so nahe liegt, daß wir es gleichsam nur in Empfang zu nehmen brauchen. Die Menge der Bedürfnisse des Lebens hängt also nächst der Güte Gottes bloß von der Betriebsamkeit und dem Fleiß der Menschen ab.

Die auf solche Art der Erde und dem Meer abgewonnenen Nahrungsmittel sind teils *inländisch*, teils werden sie aus anderen Staaten *eingeführt*. Das zu einem Staat gehörige Land, es müßte denn sehr groß sein, bringt nicht alles das, was zur Nahrung und zum Verkehr darin nötig ist, selbst hervor; obwohl es auch wieder solche Dinge liefert, die man entbehren kann. Diese sind jedoch darum nicht überflüssig und unbrauchbar, sondern sie ersetzen den Mangel der inländischen Bedürfnisse durch Tausch, Krieg oder durch Arbeit ¹, welche letztere so gut wie jedes andere gegen gewisse Güter umgesetzt werden kann.

Die Verteilung dieser Naturgüter ist die Festsetzung dessen, was *Mein*, *Dein*, *Sein* genannt wird, und heißt *Eigentum* ². Dieses hat in allen Staatsverfassungen von der höchsten Gewalt abgehangen; denn wo kein Staat ist, da hat jeder ein Recht auf alles, und bei dem auf diese Art unvermeidlichen Krieg gehört jedes Gut demjenigen, der es an sich zu reißen und durch Gewalt sich zu sichern vermag. Es findet also kein Eigentum noch gemeinschaftlicher Be-

1 Arbeit – Hobbes erkennt als Erster, daß **Arbeit eine Ware** ist!

2 Eigentum – vgl. dazu Lenin: „Alles Eigentum ist Diebstahl, stiehlt das Gestohlene!“

sitz statt, sondern alles ist streitig. Dies ist so deutlich, daß selbst Cicero, der wärmste Verteidiger der Freiheit, alles Eigentum aus den bürgerlichen Gesetzen herleitet und sagt: „Hören diese auf, oder wird nicht auf sie geachtet, so kann man von seinen Vorfahren nichts erben, noch auf seine Kinder mit Gewißheit etwas übertragen.“ „Hebe“, fährt er fort, „die bürgerlichen Gesetze auf, und keiner wird mehr wissen, was ihm und einem andern gehört.“ Muß der Staat also das Eigentum bestimmen, so ist dies das Geschäft des Oberherrn. Denn das Eigentum hängt in jedem Staat von den bürgerlichen Gesetzen ¹ ab und diese werden von dem Oberherrn gegeben. Dies scheinen schon die älteren Griechen eingesehen zu haben, da sie das Gesetz νόμος — Verteilung — nannten; und die Gerechtigkeit also in die Verteilung dessen, was jedem gebühre, setzten.

Erwirbt daher ein Staat entweder ein unbewohntes oder ein durch Krieg erobertes Land, so hängt die Verteilung dieses Landes unter die Bürger von dem Oberherrn ab, der diese Verteilung nach seinem Gutdünken veranstalten, und keineswegs darauf achten darf, was einem oder mehreren Bürgern billig oder dem allgemeinen Besten zuträglich scheinen möchte. Das israelitische Volk war zwar während seines Aufenthalts in der Wüste bereits ein Staat, aber noch nicht im Besitz des ihm zugesicherten Landes. Nach der Einnahme desselben wurde es unter dem Volk ausgeteilt, und zwar nicht nach seinem, sondern nach dem Gutachten des Priesters Eleasar und des Heerführers Josua ². Es besteht also das Eigentum der Besitzungen eines jeden Bürgers darin, daß von dem Nießbrauch ³ derselben zwar alle seine Mitbürger, nicht aber der oder die Inhaber der höchsten Gewalt ausgeschlossen sind; denn diesen gehört der Staat, und von ihnen muß angenommen werden, daß sie die Verteilung des Landes und alles übrige mit gehöriger Hinsicht auf Frieden und allgemeines Wohl veranstaltet haben. Es ist freilich nicht zu leugnen, daß ein Oberherr, so wie ebenfalls eine machthabende Gesellschaft, manches tun könne, was seinem Vorteil, ja seinem Gewissen, seinem gegebenen Versprechen und den natürlichen Gesetzen offenbar widerstreitet; daß aber deshalb sich die Bürger gegen ihn auflehnen, ihn gerichtlich belangen, oder sonst auch schlecht von ihm sprechen dürfen, kann darum nicht zugestanden werden, weil sie sich selbst als Urheber aller seiner Handlungen ⁴ bekannt haben.

1 Gesetze – in der DDR war beispielsweise Privatleuten der Besitz von Produktionsmitteln (Werkzeugmaschinen, Computer usw.) verboten.

2 4. Mose 34.16: „Und der HERR redete mit Mose und sprach: Dies sind die Namen der Männer, die das Land unter euch austeilen sollen: der Priester Eleasar und Josua, der Sohn Nuns. Dazu sollt ihr nehmen von einem jeden Stamm einen Fürsten, um das Land auszuteilen. Und dies sind die Namen der Männer: ... Das sind die, denen der HERR gebot, daß sie den Israeliten das Erbe austeilten im Lande Kanaan.

3 Nießbrauch – Nutzungsrecht; vgl. Nutznießer.

4 Handlungen – in nicht so gottesfürchtigen Staaten wie z. B. in Deutschland gibt es ein Bundesverfassungsgericht, das auf Antrag Handlungen der Regierung auf ihre Rechtmäßigkeit untersucht und ggf. verbietet. Der neueste Fall (Mai 2010): Die Herren Schachtschneider u. a. haben für den Fall, daß die Regierung per Gesetz unser Geld zum Fenster Richtung Griechenland hinauswirft, eine Klage angekündigt. So etwas, daß die Bürger die Rechtmäßigkeit von Handlungen der Regierung nachprüfen lassen, gefällt der Obrigkeit naturgemäß nicht. Dazu Bundespräsident Köhler am 14.05.2010: „... wenn eine im Parlament überstimmte Minderheit versucht ... via Karlsruhe zur Durchsetzung zu bringen ... obwohl sich die fragliche Entscheidung **aller Wahrscheinlichkeit nach** in den Grenzen des verfassungsrechtlich Erlaubten hält ...“ Also glauben statt denken als Bürgerpflicht. Merke: Auch die von einer Mehrheit vertretene Meinung muß deswegen nicht richtig oder gesetzkonform sein.

Der Landesherr kann daher bei Verteilung der Ländereien ebenfalls für sich einen beliebigen Anteil zum Anbau ⁵ behalten. Dieser sein Anteil mag indes noch so groß sein, so wird er deshalb doch nicht gehalten werden ⁶ können, alle Lasten des Staats zu tragen und die Verteidigung desselben allein zu übernehmen; denn wäre dies der Fall, so würde der Besitz gewisser Ländereien und Einkünfte keinen Vorteil bringen und zur Zerrüttung im Staat Anlaß geben. Gesetzt, es käme die höchste Gewalt in die Hände solcher Oberherren, welche mit den öffentlichen Geldern zu sorglos umgingen oder den Staat unbedachtsamerweise in einen langwierigen und kostspieligen Krieg verwickelten, so müßte der Staat alsdann zugrunde gehen. Denn Staaten können keinen Mangel ertragen und da der Aufwand derselben nie von ihnen selbst, sondern von äußeren Begebenheiten, ja oft von dem Willen der Nachbarn abhängt, so müssen sie auch selbst über den öffentlichen Schatz entscheiden. Sollten deswegen gewisse bestimmte Güter hierzu angewiesen werden, welche zugleich so beschaffen wären, daß der Oberherr sie verkaufen oder verschenken könnte, wie würde es dann um den Staat stehen, wenn er wirklich eins oder das andere täte?

Der Oberherr muß ferner bestimmen, was für Güter und wohin dieselben von einem oder mehreren Bürgern ausgeführt und eingebracht werden dürfen. Wäre dies der Willkür eines jeden überlassen, so würden viele aus Gewinnsucht teils den Feinden des Staats Kriegsbedürfnisse zuführen, teils solche Waren einführen, welche ihren Mitbürgern zwar sehr angenehm, aber doch höchst schädlich und unnütz sein könnten. Folglich muß der Landesherr über die Handelsplätze und Waren entscheiden.

Da fester Boden und Güter für den Bürger nicht allein hinreichend sind, sondern er auch so etwas haben muß, welches er nach seiner Bequemlichkeit vertauschen kann, so muß der Oberherr auch bestimmen, wie und in welcher Art der Kauf und Verkauf, der Tausch, das Leihen und Borgen, das Pachten und Verpachten, wenn dieses alles gültig sein soll, geschehen müsse.

Dies sei vorläufig genug von den Mitteln zur Ernährung des Staats und deren Verteilung.

Was übrigens die *Zubereitung* und *Verwendung* derselben betrifft, so läßt sich beides füglich mit dem Verdauungsgeschäfte im menschlichen Körper vergleichen. Da nämlich alle Nahrungsmittel nicht auf einmal verbraucht werden können, sondern auch zum künftigen Gebrauch aufgespart werden müssen, so ist durchaus nötig, daß sie in etwas umgesetzt werden, welches zwar einen gleichen Wert hat, aber bequemer von einem Ort zum andern gebracht werden kann, damit die Bürger am Verkehr mit den Nahrungsmitteln durch deren beschwerliches Fortbringen nicht gehindert werden, und ein jeder sich dieselben allenthalben zu verschaffen imstande sei. Ohne Gold- und Silbermünzen ist dies aber nicht möglich, denn diese beiden Metalle werden fast in der ganzen Welt nicht bloß um ihres inneren Wertes willen sehr geschätzt, sondern sie sind auch das bequemste Mittel, den Wert aller übrigen Güter zu bestimmen. Zu diesem Zweck reicht zwar jede noch so geringwertige Münze, wenn sie nur das öffentliche Gepräge führt, in dem Staat selbst hin; aber Gold- und Silbermünzen gelten überall. Eine Münze geht aus einer Hand in die andere und durch den Umlauf derselben wird jeder Bürger ernährt, so daß sie dem Staat eben das ist, was das Blut dem menschlichen Kör-

5 Anbau - im 18. Jahrhundert bezeichnet dieses Wort nicht nur die Landwirtschaft, sondern jede Art von Bodennutzung und Infrastruktur.

6 gehalten werden - ausreichen

per. Denn dieses entsteht auch aus den Früchten der Erde, durchrollt im Kreislauf die Glieder des Körpers und ernährt dieselben.

Weil Gold- und Silbermünzen ihres inneren Gehaltes wegen geschätzt werden, so haben sie das Besondere: daß ein oder wenige Staaten nicht imstand sind, den Wert derselben zu erhöhen oder herabzusetzen. Geringwertige Münzen können leicht einen hohen oder niedrigen Preis bekommen; sie hindern aber, daß der Staat auswärts, wo es nötig wäre, wirksam sich beweisen und Heere bewaffnen und besolden kann, welches bei Gold- und Silbermünzen nicht der Fall ist. Jene geringwertige Münze ¹ schränkt sich nur auf den Staat ein, wo sie geprägt wird, kommt außerhalb desselben nicht in Umlauf, und gilt oft mehr oder weniger zum größten Schaden des jedesmaligen Besitzers derselben.

Das Geld geht von dem Innern zum Äußeren des Staats, und von da wieder zurück, d. h. es wird ausgegeben und eingenommen. Die Einnahme geschieht durch die Unter- und Obereinnehmer, welche es an die Schatzmeister abliefern; von diesen wird wiederum die Ausgabe an diejenigen Diener des Staats besorgt, die die öffentlichen Gelder auszahlen, und so gelangt es bis zu den einzelnen Bürgern. Ist es nicht im menschlichen Körper ebenso? Einige, Adern führen das aus den äußeren Teilen herströmende Blut zum Herzen, von wo aus dasselbe durch andere Adern zurückgetrieben wird, die Glieder bewegt und deren Bewegung befördert.

Kolonien oder *Pflanzstädte*, d. i. eine Anzahl Bürger, die der Staat unter einem Anführer oder Gouverneur weggeschickt hat, um ein auswärtiges Land zu bewohnen und anzubauen, sind als Kinder des ganzen Staats anzusehen. Eine solche Kolonie wird alsdann einen eigenen Staat ausmachen, wenn sie von dem Staat, aus welchem sie stammte, für unabhängig erklärt wurde. In diesem Fall heißt der letztere der Mutterstaat, welcher von der Kolonie nichts weiter fordert, als Väter von ihren erwachsenen Söhnen zu verlangen pflegen, nämlich Ehrerbietung und Freundschaft. Bleibt die Kolonie aber ein Teil des Staats, woraus sie abstammt, so ist sie eine Provinz. Das Recht der Kolonie ² hängt also immer davon ab, wie es der Mutterstaat in den Stiftungsurkunden bestimmte.

Fünfundzwanzigstes Kapitel

VOM RATGEBEN

Wie trüglich es ist, wem man die wahre Beschaffenheit der Dinge aus dem allgemeinen Sprachgebrauch herleiten will, wird fast nirgends so sichtbar, wie bei den Wörtern: *Rat* und *Befehl*. Beide wollen so viel sagen wie: *tue das!*, welche Redensart nicht bloß von dem gebraucht wird, welcher befiehlt, sondern auch von jedem, der zu etwas rät, oder auch jemandem zuredet; jeder weiß, daß Befehl und Rat ganz verschiedene Dinge sind; wenige aber werden in einzelnen Fällen zu bestimmen imstande sein, ob etwas Rat oder Befehl sei. Unter den Schriftstellern lassen sich manche auf diesen Unterschied gar nicht ein, und halten den Befehl desjenigen, der bloß einen Rat gibt, mit dem Befehl dessen, der wirklich befiehlt, für einerlei. Um daher richtig zu verstehen, was es heiße *Befehlen*, *Ratgeben* und *Zureden*, so muß die Definition dieser Wörter so bestimmt werden: Befehlen ist, wenn je-

1 geringwertige Münzen – die Aluminiummünzen der DDR hatten im Ausland wenig Wert.

2 Recht der Kolonie – wie das Beispiel der Vereinigten Staaten von Amerika zeigt, kann die Kolonie ihrer Entlassung in die Selbständigkeit auch ein wenig nachhelfen.

mand zu demjenigen sagt, welcher weiß, daß der Grund von dem, was er tun soll, im Willen dessen, der redet, besteht: *tue das oder tue das nicht*; folglich muß der Befehlende seinen eigenen Vorteil zur Absicht haben, weil er verlangt, daß sein Wille als hinreichender Grund angenommen werden soll. Und will jemand etwas, so setzt dies allemal voraus, daß er darunter seinen Vorteil sucht.

Rat gibt man alsdann, wenn man zwar auch sagt: *tue das oder tue es nicht*; aber zur Ursache dabei hat, daß es demjenigen, zu welchem man es sagt, zum Vorteil gereiche. Der Ratgeber sucht folglich das Beste des andern.

Folglich beruht der Unterschied zwischen *Rat* und *Befehl* auf diesem einen wichtigen Umstand: daß jener auf das Beste eines andern, dieser aber auf unser eigenes abzweckt. Hieraus entsteht noch ein anderer Unterschied, nämlich der: daß, wer den Befehl erhält, zum Gehorsam angehalten werden könne, sobald er ihn zu leisten versprochen hatte; der aber, welchem ein Rat gegeben wird, kann zur Befolgung desselben nicht gezwungen werden. Wäre er vermöge eines Vertrages dazu verpflichtet, so würde dies kein Rat, sondern ein Befehl sein. Endlich macht auch noch das einen Unterschied aus, daß keiner die Erteilung eines Rates sich als ein Recht anmaßen darf, weil er als Ratgeber keinen Vorteil für sich beabsichtigen muß.

Bei einem Rat findet auch noch das Besondere statt, daß derjenige, welcher sich ihn erbittet, den, der ihm denselben erteilt, mit Recht weder anklagen noch strafen kann; denn er bevollmächtigte diesen ja, ihm den Rat zu erteilen, welchen derselbe für den besten hielt. Ein dem Monarchen oder der regierenden Gesellschaft auf Verlangen erteilter Rat mag daher gut geheißen werden oder nicht; der Ratgeber darf deshalb auf keinen Fall bestraft werden, weil er zur Erteilung desselben aufgefordert worden war. Wenn aber ein Bürger dem andern, es geschehe nun aus böser Absicht oder auch nur aus Unwissenheit, zu einer gesetzwidrigen Handlung anrät, so kann der Staat ihn zur Strafe ziehen, denn da er als Bürger mit dem Inhalt der Gesetze notwendig bekannt sein muß, so entschuldigt ihn diese Unwissenheit darin nicht.

Das Zureden, man mag dabei von etwas abmahnen oder zu etwas anmahnen, ist zwar auch eine Art des Ratgebens, nur daß sich dabei der eifrige Wunsch, befolgt zu werden, noch findet. Wer zuredet, bedient sich keiner bündigen Schlüsse, sondern aller und jeder Beweggründe, die seinen Zweck befördern können, welche man von den Leidenschaften und herrschenden Meinungen hernimmt, und dabei Gleichnisse, Beispiele, Metaphern und andere Rednerkünste zu Hilfe nimmt.

Wer daher jemandem zuredet, hat immer seinen eigenen Vorteil in etwas mit vor Augen, weil die Menschen überhaupt ihre eigenen Angelegenheiten ernstlicher als die eines andern betreiben.

Bei einer großen Versammlung wird das Zureden nur von Erfolg ¹ sein; denn ist die Rede an einen einzigen gerichtet, so wird er sie häufig unterbrechen, und alsdann bleibt sie nicht zusammenhängende Rede, sondern wird ein Gespräch, und die angeführten Gründe werden hier sorgfältiger geprüft als in einer zahlreichen Versammlung.

Wer da schon zuredet, wo er doch nur um Rat gefragt wurde, ist kein zuverlässiger Ratgeber. Denn was ihn auch nur zu einer überdachten und eindringlichen Rede bewegen mag, so leitet ihn dies gewiß irre; und man kann ihm folglich nicht trauen, sollte er es dabei auch noch so gut meinen. Hält man wohl den Richter, der Geschenke angenommen hat, für unparteiisch? — Das Zureden eines solchen, der zu befehlen das Recht hat, z. B. des Hausvaters oder Feldherrn, ist oft nicht nur lobenswert, sondern auch nötig. Denn bei einer bevorstehenden sehr beschwerlichen Arbeit macht es die Notwendigkeit bisweilen, die Menschlichkeit aber immer zur Pflicht, diejenigen, mit welchen man es zu tun hat, lieber durch sanftes Zureden willig, als durch strenge Befehle unwillig zu machen.

Den Unterschied zwischen *Befehl* und *Rat* können Beispiele aus der Heiligen Schrift deutlich machen. „Du sollst keine anderen Götter haben neben mir. Du sollst dir kein Bildnis machen. Du sollst den Namen deines Gottes nicht unnütz führen. Du sollst den Feiertag heiligen. Du sollst deinen Vater ehren. Du sollst nicht töten. Du sollst nicht ehebrechen. Du sollst nicht stehlen usw.“ Das alles sind Befehle; weil der Grund des Gehorsams in dem Willen Gottes liegt, dem wir zu gehorchen verpflichtet sind. Hingegen die Worte: „Verkaufe alles, was du hast, gib es den Armen, und folge mir nach“ ², sind ein Rat; weil der Grund, dies zu tun, von unserem Vorteil hergenommen ist, nämlich, daß wir einen Schatz im Himmel haben. Die Worte Christi, Mt 21.2, „Gehet in den Flecken, der vor euch liegt, und ihr werdet eine Eselin finden und ein Füllen bei ihr, löset sie ab und führet sie zu mir“ ³, werden befehlsweise gesagt und sind Worte des Herrn. Hingegen die Worte: „Tut Buße und laßt euch im Namen Jesu taufen“, enthalten einen Rat; weil hierbei Gott keinen Vorteil haben kann, der bei allem Ungehorsam der Menschen dennoch ewig regieren wird: nur wir allein haben davon Vorteil zu erwarten, da wir auf keine andere Art den Strafen unserer Sünden entgehen können.

Ob ein Ratgeber ein guter oder schlechter sein werde, hängt von den oben abgehandelten Vorzügen und Mängeln seines Verstandes ab. Der Oberherr ist im Staat eben das, was der Verstand und das Gedächtnis in einem jeden Menschen sind, nur findet sich dabei dieser wichtige Unterschied: die Gegenstände, welche sich durch die Sinne unserem Verstand und Gedächtnis

1 Erfolg sein – hier fehlt etwas im Text. Er scheint zu meinen, daß Parteiredner öfter überzeugen als Private im Gespräch. Man mache folgendes Experiment: Eine beliebige Rede aus dem Bundestag analysieren und so umgestalten, daß sich die gegenteilige Schlußfolgerung ergibt. Methode: „Dumme Menschen muß man mit dummen Gründen überzeugen.“ Neuestes Beispiel (April 2010): Die Verfechter eines Burkaverbots berufen sich auf die geschändete Menschenwürde der eingezwängten Frauen. Ihre Gegner, zu denen auch Menschenrechtsorganisationen wie Amnesty International (ai) und Human Rights Watch (HRW) gehören, begründen ihre Haltung so, daß das Verbot der Burka ein Verstoß gegen die Menschenwürde dieser Frauen sei. Es gibt also ein Menschenrecht auf Vollverschleierung. Ein bekannter deutscher Politiker bezeichnet sogar die Vollverschleierung als eine vom Grundgesetz geschützte „freie Entfaltung der Persönlichkeit“. Der Herausgeber ist sich sicher, daß von den Vätern des Grundgesetzes keiner überhaupt wußte, was eine Burka ist.

2 Lk 18.22: „Als Jesus das hörte, sprach er zu ihm: Es fehlt dir noch eines. Verkaufe alles, was du hast, und gib's den Armen, so wirst du einen Schatz im Himmel haben, und komm und folge mir nach! Als er das aber hörte, wurde er traurig; denn er war sehr reich.“

3 vgl. die entsprechende Fußnote im 20. Kapitel.

mitteilen, stellen uns allemal ohne Parteilichkeit und Eigennutz vor, was zu tun am ratsamsten sei. Wer aber einem Staat Rat erteilt, kann und wird nicht selten eine besondere Absicht haben, die mit dem Wohl des Staats nicht immer zu vereinbaren ist. Daher muß unstreitig eine der ersten Tugenden eines öffentlichen Ratgebers die sein, daß seine Absichten und sein besonderer Vorteil den Absichten und Vorteilen des Staats nicht entgegen sind.

Weil aber zweitens der, welchem ein Rat erteilt wird, denselben hinreichend einsehen muß, so ist es die Pflicht eines jeden öffentlichen Ratgebers, die wahrscheinlichen Folgen eines jeden Schritts, der in Überlegung gezogen wird, deutlich genug vorzustellen ¹, und sich dabei den Umständen gemäß faßlich auszudrücken und bündig zu schließen ². Daher können auch unverständliche und zweideutige, auch unnötige Weitläufigkeiten, wenn man sich z. B. auf diesen oder jenen Schriftsteller beruft, ferner metaphorische Ausdrücke und was sonst die Leidenschaften zu erregen pflegt, mit der Pflicht eines guten Ratgebers nicht bestehen.

Drittens: Um einem Staat Rat geben zu können, wird nicht nur eine lange Erfahrung, sondern auch reifliches Nachdenken erfordert. Weil aber nicht anzunehmen ist, daß einer alles wisse, was zur Verwaltung des Staats erforderlich ist, so folgt: niemand kann als ein guter Ratgeber angesehen werden, er müßte denn die jedesmaligen Geschäfte lange unter Händen gehabt und reiflich darüber nachgedacht haben. Hierzu wird vor allem erfordert: Kenntnis der Menschen, der Gerechtsame des Oberherrn, dessen, was recht, billig und anständig ist, sowie auch des Gegenteils hiervon, wozu viel Erfahrungen gehören. Ferner ist dazu die Kenntnis des eigenen und der benachbarten Staaten nötig; worauf die Macht sich gründet, wie die Schatzkammer bestellt, was für Heere, Flotten und andere Hilfsquellen, was für Bundesgenossen, Zugänge des Landes, besondere Eigenschaften, welche Parteien da sind, und was für Anschläge obwalten.

Von diesem allen läßt sich gar keine Kenntnis erlangen, wenn nicht mehrere ihre Aufmerksamkeit zugleich darauf verwenden; wiewohl auch diese Kenntnis keinen Nutzen stiften wird, wenn man daraus keine richtigen Schlußfolgerungen zieht. Auch das Nützlichste bleibt unnütz, wenn man es nicht gehörig zu gebrauchen versteht.

Um viertens dem Staat in wichtigen Angelegenheiten Rat erteilen zu können, muß man mit dessen Archiven vertraut sein, sowie auch mit den Urkunden über die mit den benachbarten Staaten geschlossenen Bündnisse und mit den Berichten der Staatsbedienten, welche an auswärtige Höfe gesandt sind, um deren geheime Absichten zu erforschen; zu welchem allem keiner gelassen wird, als der, dem es der Landesherr erlaubt. Da diese Erlaubnis nur denen gestattet wird, welche der Oberherr gewöhnlich zu Rat zieht, so kann folglich außer diesen Männern kein anderer einen zweckmäßigen Rat erteilen, wenn er übrigens auch noch so verständig wäre.

Fünftens: Handelt ein Monarch besser, wenn er seine Staatsräte lieber einzeln anhört, als in öffentlicher Versammlung sie um ihre Meinung fragt. Im ersten Fall erfährt man nämlich die Gedanken mehrerer, im letzten Fall nur die eines Einzigen. Denn eine Gesellschaft stellt eine Person vor, deren Glieder nicht allemal aus eigener Überzeugung sprechen, sondern sich nach den Meinungen anderer richten, welche beredt oder mächtig oder ihre Freunde sind, und nicht selten, um nur nicht für Schwachköpfe gehalten zu werden,

1 vorzustellen - darzustellen

2 faßlich ... - deutlich und verständlich darstellen und nachvollziehbare Schlußfolgerungen ziehen,

sogar solchen Meinungen beipflichten, die sie gar nicht verstehen ¹. Viele unter ihnen setzen auch das allgemeine Wohl dem ihrigen nach, welches aber, wenn sie einzeln und insgeheim gehört werden, weniger Nachteil bringt. Denn die Leidenschaften der Menschen sind, wenn sie einzeln handeln, natürlich gemäßigter, als in einer öffentlichen Gesellschaft, wo sie wie beieinanderliegende Feuerbrände nicht selten durch Rednerkünste, wie durch einen Windstoß, zum höchsten Verderben des Staats sämtlich in Flammen geraten; da sie sonst nur als einzelne Brände bloß glimmen. Außerdem können auch die Gründe ihrer Meinungen, einzeln vorgetragen, leichter geprüft werden als sonst, wo der Zuhörer bei der Mannigfaltigkeit und Menge der Reden mehr bewundert, als seine Kenntnis erweitert. Manche ziehen aber auch alsdann in die Beratschlagungen, bloß um ihre ausgebreiteten Kenntnisse und ihre Beredsamkeit zu zeigen, solche Sachen mit hinein, welche damit in gar keiner Verbindung stehen; dies aber ist da nicht zu besorgen, wo sie einzeln um ihr Gutachten befragt werden. Endlich kann dasjenige, was in öffentlichen Versammlungen verhandelt wird, und doch verschwiegen bleiben sollte, den Feinden leicht verraten werden, weil jeder seine Gedanken öffentlich vorträgt.

Keiner wird, daß ich noch eins anführe, in seinen Privatangelegenheiten mehrere zu Rate zu ziehen geneigt sein, wenn er auch dazu Gelegenheit hätte. Wenn z. B. ein Hausvater ungewiß wäre, welchem Mann er seine Tochter geben, oder welche Person sein Sohn zur Gattin nehmen, oder an wen und wie hoch er seine Güter verpachten, oder wen er zum Verwalter oder zum Ackermeier ansetzen sollte, so würde er deshalb gewiß nicht mehrere zugleich um Rat fragen, zumal, wenn er von einem oder dem anderen darunter besorgen müßte, daß er ihm nicht wohlwollen möchte. Obgleich daher, im allgemeinen genommen, der Rat von mehreren dem von wenigen Menschen vorzuziehen ist, so ist dies doch besonders dann der Fall, wenn ein jeder einzeln und allein seine Gedanken vortragen muß; Beratschlagungen gleichen gewissermaßen dem Ballspiel; wer andere darin zu Hilfe nimmt, fährt am besten; minder gut aber derjenige, welcher im Vertrauen auf seine Geschicklichkeit allein spielt. Wer sich nun in seinen eigenen Angelegenheiten von mehreren Ratgebern leiten läßt, wo keiner wie der andere denkt und jeder dem andern entgegen ist, der fährt von allen offenbar am schlechtesten und würde ungefähr einem Spieler gleichen, welcher sich zum Ball auf einem Wagen hinbringen lassen wollte, der an sich schon schwerfällig ist, und wegen der verschiedenen Meinungen seiner Führer, die ihn bald hierhin, bald dahin ziehen, noch langsamer von der Stelle kommt.

Sechszwanzigstes Kapitel

VON DEN BÜRGERLICHEN GESETZEN

Als Menschen betrachtet, müssen wir den natürlichen Gesetzen, als Bürger aber den bürgerlichen Gesetzen Gehorsam leisten. Die letzteren werden hier in Erwägung gezogen werden, und zwar nicht insofern sie in diesem oder jenem Staat gelten, sondern was sie, allgemein genommen, sind. Zwar werden die alten Gesetze des römischen Staats, welche in den Provinzen desselben eingeführt waren, insgemein die bürgerlichen Gesetze ge-

1 Meinung, die sie nicht verstehen – als am 01.07.2005 der Bundestag seine Selbstauflösung beschloß, war es der Abgeordnete Werner Schulz, der die Würde des Parlaments rettete und als Einziger dagegen stimmte. Alle anderen hatten nicht begriffen, daß sie dieses Recht in der vom Bundeskanzler gekennzeichneten Situation gar nicht hatten.

nannt. Von diesen besonderen Gesetzen aber handeln wir hier nicht, sondern von den Gesetzen überhaupt, wie Plato, Aristoteles, Cicero und viele andere getan haben, welche doch keine eigentlichen Rechtsgelehrten waren.

Ein Gesetz ist offenbar kein Rat, sondern ein Befehl, welcher nach dem vorigen Kapitel vom Rat ganz verschieden ist.

Bürgerliches Gesetz ist eine Regel, welche der Staat mündlich oder schriftlich oder sonst auf eine verständliche Weise jedem Bürger gibt, um daraus das Gute und Böse zu erkennen und danach zu handeln.

Diese Definition bedarf keiner weiteren Erläuterung. Einige Gesetze gehen alle und jeden Bürger an, andere gewisse Provinzen, andere gewisse besondere Stände und noch andere zuweilen nur einzelne Personen. Für den aber hat das Gesetz eine verbindliche Kraft, dem dasselbe gegeben wird; und wer das ihm gegebene Gesetz nur nicht übertritt, der handelt nicht unrecht. Besteht also Ungerechtigkeit und Übertretung eines gewissen Gesetzes, so muß jedes Gesetz aus dem allgemeinen Begriff eines Gesetzes mit Gewißheit erkannt werden. Was daher aus der gegebenen Definition richtig folgt, dessen Wahrheit darf nicht in Zweifel gezogen werden.

Es folgt aber hieraus zuerst: Der Gesetzgeber im Staat ist der jedesmalige Inhaber der höchsten Gewalt. Denn nur der Staat darf den Bürgern Gesetze vorschreiben, und dies kann allein, es sei mündlich oder schriftlich, durch dessen Stellvertreter geschehen. Folglich ist er auch der alleinige Gesetzgeber. Aus eben der Ursache kann er auch allein ein bisheriges Gesetz aufheben; weil solche Aufhebung nur durch ein neues Gesetz geschehen kann.

Zweitens: Der Oberherr ist den bürgerlichen Gesetzen nicht unterworfen; denn da er nach Gutdünken Gesetze gibt und aufhebt, so kann er sich auch nach Gefallen von der lästigen Unterwerfung gegen dieselben losmachen. So war er also von den Gesetzen schon vorher frei, da derjenige frei zu nennen ist, der es sein kann, sobald er es will. Auch kann kein Landesherr sich eine Verbindlichkeit gegen sich selbst auflegen ¹, weil eben der auch das Recht hat, sich davon wieder zu befreien.

Wenn, drittens, eine Gewohnheit durch die Länge der Zeit die Kraft eines Gesetzes bekommen hat, so ist der eigentliche Grund davon nicht die Länge der Zeit, sondern der Wille des Oberherrn, welcher durch sein Stillschweigen seine Einwilligung dazu gab; denn in einigen Fällen wird Stillschweigen für Einwilligung genommen. Eine solche Gewohnheit behält aber nur so lange die Kraft eines Gesetzes, als das Stillschweigen dauert. Wenn daher zwischen einem Bürger und Oberherrn über irgend ein Recht ein Streit entstehen sollte, so wird die Länge der Zeit gegen den Oberherrn keinen Beweisgrund abgeben können, sondern der Streit muß nach der Billigkeit entschieden werden. Wie viele Handlungen und eingebildete Rechte werden nicht sehr lange Zeit hindurch weder bemerkt, noch gerügt; und welcher Grund sollte schlechten Gewohnheiten eine gesetzliche Kraft verschaffen können? Über einen solchen Grund zu urteilen, kommt allein dem Oberherrn zu.

Viertens: Sind die natürlichen und bürgerlichen Gesetze gegenseitig ineinander enthalten und folglich auf das Genaueste miteinander verbunden. Alle natürlichen Gesetze schreiben zwar etwas Sittliches vor, wie Billigkeit, Gerechtigkeit, Dankbarkeit; und sie sind, wie im 15. Kapitel bemerkt ist, keine eigentlichen Gesetze, sondern nur eine Belehrung; dann aber werden sie erst Gesetze und zwar bürgerliche, wenn der Staat, sie zu beobachten, gebietet. Folglich sind die natürlichen Gesetze in den bürgerlichen enthalten; daß aber auch diese in jenen enthalten sind, erhellt dadurch, daß die Verletzung eines

¹ Verbindlichkeit auflegen – sich selbst eine Auflage erteilen.

Vertrages und folglich die Übertretung eines bürgerlichen Gesetzes, auch zugleich Übertretung eines natürlichen Gesetzes ist. Ferner: Gehorsam gegen bürgerliche Gesetze befiehlt selbst das natürliche Gesetz. Folglich sind natürliche und bürgerliche Gesetze nicht wesentlich, sondern nur in gewisser Hinsicht voneinander unterschieden; da die letzteren aufgeschrieben worden sind, jene ersteren aber nicht. Aus dem Grund werden von den bürgerlichen Gesetzen niemals die natürlichen Gesetze geändert oder eingeschränkt, sondern nur allein das *Naturrecht*. Denn so lange dieses, oder mit andern Worten, das Recht aller auf alles herrschte, konnte kein Frieden stattfinden; und darum war die Einschränkung desselben der Hauptzweck der bürgerlichen Gesetze.

Wenn, fünftens, ein Oberherr sich einen neuen Staat durch Eroberung oder durch Erbschaft erwirbt, und die in demselben bis dahin üblich gewesenen Gesetze nicht abändert, so ist er demungeachtet der Gesetzgeber dieses Staats: weil nicht bloß der, welcher zu allererst diese Gesetze gab, diesen Namen führt, sondern auch derjenige, durch dessen Ansehen sie beibehalten werden. Gelten in ein und demselben Staat hier und da gewisse besondere Gesetze, so mögen diese noch so alt sein, ihr Ansehen hängt nicht von der langen Gewohnheit, sondern von dem Willen des gegenwärtigen Oberherrn ab.

Sechstens: Weil alle geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze von der Einwilligung des Staats ihre Kraft erhalten haben, so können dieselben durch eine Anzahl einzelner Bürger ohne Zustimmung des Oberherrn, sollten es auch große Rechtsgelehrte für erlaubt halten, weder abgeändert, noch verbessert werden.

Siebentens: Daß ein Gesetz nicht vernunftwidrig sein könne, und daß die Absicht des Gesetzgebers, nicht aber der Buchstabe, das Gesetz ausmache, gibt jeder Rechtsgelehrte zu. Doch hängt offenbar das Ansehen eines Gesetzes weder von der Vernunft eines einzelnen Menschen, noch von der Gelehrsamkeit und Einsicht eines Rechtsgelehrten ab; denn wäre dies, so würden unter den Bürgern über das Ansehen der Gesetze ebenso häufige Fragen entstehen, wie unter den Scholastikern über philosophische und theologische Sätze. Die Vernünftigkeit eines Gesetzes beruht ja nicht auf der Vernunft der unteren Richter, sondern auf der des Staats oder des Oberherrn: daher ist auch eines solchen richterlicher Ausspruch nicht sein eigener, sondern derjenige des Oberherrn.

Achtens: Muß daraus, daß jedes Gesetz ein Befehl ist, ein Befehl so lange aber noch nicht da ist, als der Wille des Befehlenden weder mündlich, noch schriftlich oder sonst auf eine verständliche Weise bekannt gemacht wurde, notwendig folgen: daß die Befehle des Staats oder die bürgerlichen Gesetze nur die zum Gehorsam verpflichten, welchen sie wirklich bekannt gemacht wurden. Bürgerliche Gesetze sind daher nicht für unmündige Kinder oder für Wahnsinnige, welche weder den Inhalt derselben verstehen, noch wissen, was Recht oder Unrecht sei, noch auch von Verträgen einen Begriff haben. Sie sind ferner nicht für diejenigen, welchen, bei aller Fähigkeit ihres Verstandes, sie dennoch nicht so gegeben oder bekannt gemacht sind, daß sie, wenn sie gewollt, den Inhalt derselben kennenzulernen imstande gewesen wären. Es muß daher bestimmt werden, was zur Bekanntmachung eines Gesetzes gefordert wird.

Ist ein Gesetz, zuvörderst, so beschaffen, daß es alle Bürger ohne Ausnahme verpflichtet, ohne niedergeschrieben zu sein, so ist dasselbe ein unstreitige natürliches Gesetz. Denn was wir als ein Gesetz annehmen sollen, muß nicht darum, weil es andere sagen, sondern nach der Einsicht jedweden

Einzelnen mit der allgemeinen Vernunft übereinstimmen, und folglich ein Gesetz der Natur sein. Naturgesetze bedürfen daher keinerlei Art von Bekanntmachung, und sind in dem einzigen Satze enthalten: „Was ihr wollt, daß euch die Leute tun sollen, das tut ihr ihnen auch.“

Verpflichtet ferner ein Gesetz nicht alle, sondern nur gewisse oder einzelne Menschen, ohne niedergeschrieben oder bekannt gemacht worden zu sein, so ist dies ein Naturgesetz, weil alle nicht bekannt gemachten Gesetze, sobald sie nur zum Gehorsam verpflichten, zu den natürlichen Gesetzen gehören. Befehle sind für uns als Menschen oder als Bürger verpflichtend, oder sie führen gar keine Verpflichtung mit sich. Wenn daher der Staat einem öffentlichen Diener irgend ein Geschäft aufträgt, ohne ihm Verhaltensbefehle zu geben, so wird seine Vernunft die Stelle derselben vertreten, und muß ein solcher, wenn er ein Gesandter ist, den Vorteil seines Staats, und wenn er ein Richter ist, allgemeine Billigkeit vor Augen haben. Denn man nimmt an, daß der Staat für sich selbst Vorteil und für die Bürger Billigkeit vor Augen hat.

Die Naturgesetze ausgenommen, muß jedes Gesetz vermöge seiner Natur und Wesen durchaus bekannt gemacht werden, weil sonst die Einhaltung desselben ganz wegfällt. In den ältesten Zeiten, wo die Schreibkunst noch nicht allgemein bekannt war, wurden die Gesetze, um sie dem Gedächtnis um so leichter einzuprägen, in Versen abgefaßt. Aus eben der Ursache befahl Salomo den Juden, die zehn Gebote an ihre Finger zu binden, und Moses den Israeliten, daß sie die in seinen fünf Büchern enthaltenen Gesetze ihren Kinder lehren und an die Pfosten und Türen ihrer Wohnungen anschreiben sollten. Gesetze müssen daher durchaus so bekannt gemacht werden, daß kein Bürger die Übertretung derselben mit der Unwissenheit entschuldigen kann.

Doch die bloße Erkenntnis eines Gesetzes reicht noch nicht hin; der Bürger muß auch wissen, daß dasselbe von dem Oberherrn herkomme. Wer in einem Staat das Recht, Gesetze zu geben, habe, muß wohl deshalb einem jeden bekannt sein, weil demselben dieses Recht mit der allgemeinen Einwilligung der Bürger übertragen wurde. Ob aber ein Gesetz von dem Oberherrn selbst herrühre, ist nicht so leicht einzusehen, und deshalb sind gewisse Zeichen als Beweise nötig, wodurch dies außer Zweifel gesetzt wird. Zu diesen Zeichen gehören teils öffentliche Sammlungen der Gesetze, teils Staatssiegel, teils solche Diener, welche der Staat durch Brief und Siegel zur Vollziehung gerichtlicher Verhandlungen bevollmächtigt hat.

Betrifft also ein Rechtshandel etwas, das nach dem Naturgesetz entschieden werden muß, so ist der Richter verbunden, das dahin gehörige Naturgesetz zu erklären. Gehört dergleichen aber zum bürgerlichen Gesetz, so müssen die Archive zu Rate gezogen werden, wo diese Gesetze zu dem Ende aufbewahrt werden, daß man sich in zweifelhaften Fällen daraus belehre; und durch sie kann, ja muß auch derjenige sich zurechtweisen lassen, welcher eine Handlung vorhat, von der er nicht weiß, ob sie recht oder unrecht sei. Wer bei einer solchen Ungewißheit die Handlung dennoch vollbringt, verachtet die Gesetze.

Ist jemand ungewiß, ob er diesem oder jenem als einem öffentlichen Diener Gehorsam zu leisten schuldig sei, so muß er sich davon aus dessen mit dem Staatssiegel versehener Bestallung oder aus den öffentlichen Abzeichen seines Amtes überzeugen.

Nachdem von den Gesetzen und dem Gesetzgeber gehandelt worden ist, so muß noch, wenn die verbindliche Kraft der Gesetze anders nicht leiden soll, die wahre Auslegung derselben berührt werden, in welcher allein das Wesen eines Gesetzes besteht. Befehle geben und sie auslegen, kommt einer

und derselben Person zu. Der einzige Ausleger aller Gesetze ist daher der Oberherr oder derjenige, welchem dieser dazu Vollmacht erteilt hat.

Alle Gesetze, sie mögen schriftlich verfaßt sein oder nicht, bedürfen einer Auslegung. So verständlich auch die Naturgesetze denen sein mögen, welche Rechtshändel zu schlichten haben, so unverständlich sind sie doch gewöhnlich denen, deren Rechtshändel geschlichtet werden sollen, ja vielleicht sind sie unter allen Gesetzen die dunkelsten, und haben eine Auslegung am meisten nötig. Sind schriftlich verfaßte Gesetze kurz, so entsteht aus der Zweideutigkeit eines oder weniger Worte dennoch oft eine Dunkelheit, welche, wenn sie länger sind, aus eben der Ursache vermehrt wird. Ein schriftliches Gesetz mag also kürzer oder weitläufiger abgefaßt sein, so muß allemal die Erklärung aus den Endzwecken desselben hergenommen werden, welche dem Gesetzgeber allein bekannt sind, von dem die sich darin findenden Schwierigkeiten wie jener Knoten ¹ entweder aufgelöst oder durchhauen, und so behoben werden müssen.

In einem Staat hängt die Auslegung der natürlichen Gesetze nicht von den Lehrern und Schriftstellern der Moralphilosophie, sondern von dem Staat selbst ab. Deren Lehren sind vielleicht wahr; aber nicht durch Wahrheit, sondern durch öffentliche Bestätigung wird etwas zum Gesetz.

Die richtige Auslegung eines Naturgesetzes besteht in dem Ausspruch des Oberherrn oder desjenigen, der in seinem Namen Rechtshändel zu entscheiden hat und das Gesetz durch Anwendung auf eine Tatsache auslegt. Diese Auslegung ist aber nicht darum gültig, weil sie sein Ausspruch, sondern vielmehr der des Staats ist, und muß von den jedesmaligen Parteien, nicht aber von allen Bürgern als Gesetz angenommen werden.

Weil sich indes jeder Ober- oder Unterrichter bisweilen irrt und ein unrichtiges Urteil spricht, so ist derselbe, wenn er nachher bei einem ähnlichen Fall seinen vorigen Irrtum einsieht, verbunden, ein richtigeres Urteil zu fällen. Denn sein Irrtum kann ihm nie zum Gesetze werden, und ihm die Verbindlichkeit aufliegen, darin zu verharren. Noch weniger kann er andere Richter dazu verpflichten. Denn wenngleich ein Ausspruch, sollte er auch unrichtig sein, dadurch, daß er vom Oberherrn stillschweigend gebilligt wird, bei Gesetzen, die verändert werden können, als ein neues Gesetz anzusehen ist, so geht dies dennoch bei unveränderlichen Gesetzen, dergleichen die natürlichen Gesetze sind, durchaus nicht an; und es kann weder er, noch ein anderer Richter dadurch verpflichtet werden, einen ähnlichen Ausspruch zu tun. Bürgerliche Gesetze und alles, was den Staat betrifft, sind der Veränderung unterworfen; nicht aber die Naturgesetze, welche göttlichen Ursprungs sind. Auf ehemalige Entscheidungen darf man sich vor Gericht weder berufen, noch einen unrichtigen Ausspruch damit entschuldigen. Ein jeder Richter hat also die Pflicht auf sich, jedesmal nach seinem Gewissen, nach der Vernunft und seiner eigenen Kenntnis dessen, was recht und billig ist, zu entscheiden; nicht aber sich nach dem ehemaligen Urteil anderer zu richten. z. B. ist die Bestrafung eines Unschuldigen gegen das Naturgesetz; und wer von einem Richter losgesprochen wurde, ist unschuldig. Nun wird jemand eines wichtigen Verbrechens wegen angeklagt; er kennt die Macht und Bosheit seiner Feinde, sowie die Ungerechtigkeit der Richter, gerät deshalb in Furcht, und sucht sich durch die Flucht zu retten. Er wird eingeholt, und von neuem als schuldig angeklagt; er verteidigt sich und wird losgesprochen. Weil es aber in dem Staat durch häufige Entscheidung der bisherigen Richter mit der Zeit zur Regel geworden war, daß wenn jemand sich auf die Flucht begeben hatte, sollte er

1 Knoten - Anspielung auf den Gordischen Knoten Alexanders des Großen.

nachher auch losgesprochen worden sein, er sein ganzes Vermögen verlieren mußte, so widerfuhr diesem Menschen ein gleiches Schicksal. Hier behaupte ich nun: die vormaligen Entscheidungen mögen von noch so großen Männern herkommen und noch so oft wiederholt sein, so konnte doch diese Gewohnheit niemals zum Gesetz werden. Denn das unveränderliche und göttliche *Naturgesetz verbietet, einen Unschuldigen zu strafen*. Aus Furcht vor mächtigen Feinden, die Flucht zu ergreifen, war von keinem Gesetze untersagt. Unschuldig mußte er aber offenbar sein, weil er ja losgesprochen wurde; und die Losprechung befreite ihn auch von dem Verdacht des beschuldigten Verbrechens. Daß er also sein ganzes Vermögen verlieren mußte, war *Unrecht* und gegen das Naturgesetz. Wer sich daher auf ehemalige Entscheidungen beruft, muß entweder ein ungerechter oder ein unerfahrener Richter sein. Ebenso ungerecht ist auch die Behauptung einiger Rechtsgelehrter: *gegen einen durchs Gesetz erregten Verdacht muß keine Verteidigung angenommen¹ werden*; denn Richter, welche die Verteidigung des Angeklagten nicht anhören wollen, machen sich geradezu der Ungerechtigkeit schuldig.

Ebenso kann der, welcher über schriftlich verfaßte Gesetze eine vielleicht sehr gelehrte Abhandlung liefert, deshalb noch nicht als deren Ausleger angesehen werden; denn dergleichen Abhandlungen sind sehr oft noch dunkler als der Text selbst, und bedürfen daher nicht selten wieder einer Erläuterung, so daß man des Erklärens fast kein Ende sieht. Wird daher von dem Oberherrn nicht jemand zum Ausleger der Gesetze bestimmt, von dessen Auslegung kein Unter-Richter abgehen darf, so werden die Unter-Richter selbst bei diesen, wie bei den Naturgesetzen die Ausleger sein müssen, und man wird in einem jeden einzelnen Fall ihre Entscheidung für ein Gesetz anzunehmen haben. Dadurch werden andere Richter aber nicht verbindlich gemacht, in ähnlichen Fällen ebenso zu entscheiden.

Man macht zuweilen einen Unterschied zwischen dem Buchstaben und dem Sinn, und nennt den Buchstaben oder die bloßen Worte des Gesetzes den buchstäblichen Verstand, den Sinn demselben aber dasjenige, was der Gesetzgeber damit anzeigen wollte. Dieser Unterschied ist ganz richtig. Woraus kann man aber sehen, was der Gesetzgeber anzeigen wollte? Daraus offenbar, daß von dem Gesetzgeber durchaus angenommen werden muß: er habe Billigkeit zur Absicht. Wenn daher die Worte selbst keine Erklärung von der Art an die Hand geben, so müssen die Naturgesetze zur Hilfe genommen werden; weil sonst Ungerechtigkeit unvermeidlich sein würde, welches dem Gesetzgebers Absicht ganz und gar nicht sein kann. Von einem guten Ausleger der Gesetze, das ist von einem guten Richter, wird gar nicht, wie von einem geschickten Sachwalter oder Advokaten gefordert, daß er ein Rechtsgelehrter sei. Denn so wie der Richter von der Tatsache weiter nichts zu wissen nötig hat, ab was die Zeugen davon aussagen, so darf er auch darüber nicht anders entscheiden, als es die Gesetze und Verordnungen des Staats mit sich bringen. Diese werden ihm bei der Untersuchung vorgelegt und erklärt, wodurch er auch bei einer geringen Rechtsgelehrsamkeit in den Stand gesetzt wird, ein gerechtes und billiges Urteil zu fällen.

Zu einem guten Richter gehört: einmal, daß er das bei allen Streitigkeiten unentbehrliche *Naturgesetz, welches Billigkeit verlangt, wohl innehat*; wozu man durch vieles Bücherlesen nicht gelangt, sondern vielmehr durch eine gute und richtige Urteilskraft, verbunden mit eigenem Nachdenken, welches bei denen als gewiß angenommen wird, die zum Nachdenken über das, was billig und gut ist, Lust und Muße gehabt haben. Zweitens, daß er *nicht*

¹ angenommen werden - zugelassen werden

habsüchtig sei. Drittens, daß er in seinen Amtsgeschäften von Furcht, Zorn, Haß, Liebe und von Mitleid frei sei. Viertens, daß er jeden geduldig anhöre, auf alles aufmerksam sei, was er gehört hat, behalte, ordne und anwende.

Die Gesetze werden von den Schriftstellern verschiedentlich abgeteilt, je nach deren eigenen Methoden. Im *Justinian* ¹ werden sieben Arten davon angegeben:

1) *Edikte, Verordnungen und Handbriefe* der Fürsten, d. i. der römischen Kaiser als der Oberherren im römischen Staat. Zu diesen gehören in unseren Zeiten die Edikte und Bekanntmachungen unserer Könige.

2) *Beschlüsse des ganzen römischen Volks*, welche in den früheren Zeiten vermöge der höchsten Gewalt, in deren Besitz das Volk war, wirkliche Gesetze waren, von welchen aber nur diejenigen unter kaiserlichem Ansehen die gesetzliche Kraft behielten, welche von den Kaisern nicht aufgehoben wurden. Diese können mit den jetzigen Parlamentsakten verglichen werden.

3) *Beschlüsse des römischen Volks (mit Ausschluß des Senats)*, unter welchen ebenfalls diejenigen die gesetzliche Kraft behielten, welche von den Kaisern nicht aufgehoben wurden.

4) *Senatsbeschlüsse*. Denn, da das Römische Volk zu zahlreich geworden war, als daß es sich hätte bequem versammeln können, so fand es der Oberherr für gut, den Senat anstatt des Volks zu Rate zu ziehen. Diese Gesetze waren also ungefähr eben das, was unsere Ministerialakten sind.

5) *Aussprüche der Prätores* ², welche in Rom das waren, was bei uns gewisse besondere Richter sind.

6) *Gutachten der Sachkundigen*. Diese wurden von solchen Rechtsgelehrten abgefaßt, die hierzu von der höchsten Gewalt bevollmächtigt waren. Sie hatten also gleichfalls gesetzliche Kraft.

7) *Hergebrachte Gewohnheiten* als nicht schriftlich verfaßte Gesetze. Diese galten aber nicht an und für sich selbst, sondern durch die stillschweigende Billigung der Oberherren als Gesetze.

Man teilt ferner die Gesetze in *natürliche* und *festgesetzte* (*Naturales et Positivas*). Von jenen ist schon gehandelt worden; sie sind ewigen Ursprungs. Nicht aber so die festgesetzten (*positiven*), die es erst durch den Willen des Oberherrn geworden sind.

Von den letzteren sind einige *menschliche*, andere *göttliche* Gesetze. Die menschlichen positiven Gesetze sind *Verteilungs-* und *Strafgesetze*. In jenen werden die Gerechtsame der Bürger bestimmt und geben diese ohne Unterschied an.

Die Strafgesetze hingegen zeigen die den Übertretern der Gesetze gebührenden Strafen an, und sind bloß an die öffentlichen Diener gerichtet, denen die Vollziehung der Strafen obliegt. Übrigens stehen sie mit den Verteilungsgesetzen in Verbindung.

Die positiven göttlichen Gesetze — die natürlichen Gesetze sind sämtlich göttlichen Ursprungs — sind solche, welche von Gott selbst, nicht von Anfang, auch nicht allen Menschen ohne Unterschied, sondern nur einem gewissen Volk gegeben, und durch Männer, welche Gott dazu bevollmächtigt hatte, als göttliche Gesetze bekannt gemacht wurden.

Woraus kann man aber die Vollmacht, göttliche Gesetze in der Art bekannt zu machen, so daß sie verbindlich werden, erkennen? Gott kann zwar auf eine übernatürliche Art einem Menschen zur Verkündigung göttlicher Ge-

1 Justinian – Justinian I. röm. Kaiser von 527 – 565. er ließ eine Neukodifizierung des Römischen Rechts (*Corpus Iuris Civilis*) erstellen.

2 Aussprüche – Grundsatzurteile des Obersten Gerichts.

setze Befehl erteilen; da es aber zum Wesen eines Gesetzes gehört, daß dasselbe keinen verpflichtet, der nicht wissen kann, ob der Verkündiger desselben wirklich von Gott bevollmächtigt sei, so fragt es sich wiederum, wodurch die Verbindlichkeit zum Gehorsam entstehe? Was Gott ändern offenbart, können wir so wenig natürlich, wie ohne eine ausdrückliche Offenbarung übernatürlich wissen. Denn wenn auch jemand bewogen werden kann, zu glauben, daß irgend einem von Gott etwas geoffenbart worden sei, entweder wegen der Wunderwerke, welche er von ihm verrichten sah, oder durch desselben besondere Heiligkeit oder Weisheit oder auch durch dessen besondere Glückseligkeit, so enthält dies alles freilich wohl starke Beweise einer göttlichen Begnadigung; zur Überzeugung ist es aber noch nicht hinreichend. Seitdem uns Christen Gottes Gesetze bekanntgemacht worden sind, haben die Wunder aufgehört; und Wunder jemandem auf sein Wort zu glauben, sind wir nicht verpflichtet. Auch kommt ein und dasselbe dem einen als Wunder vor, dem andern aber nicht.

Wenn und wo wir übrigens denen, welche uns göttliche und übernatürliche Dinge verkündigen, gehorchen müssen, so liegt es offenbar darin: Wenn der Staat das, was dieselben verkündigen, als Gesetz angesehen wissen will. Denn das Naturgesetz, welches auch göttlichen Ursprungs ist, will, daß wir dem Staat in allem Gehorsam leisten, nicht aber, daß wir demselben in allem glauben sollen. Das *Glauben* ist eine Handlung des Geistes, die Gott niemals befiehlt, sondern selbst wirken muß, und wann und wem er will, gibt oder versagt; sowie hingegen das *Nichtglauben* zwar eine Leugnung der festgesetzten göttlichen Gesetze, nicht aber eine Übertretung derselben ist. Der Vertrag, welchen Gott auf eine übernatürliche Art mit dem Abraham ¹ schloß, lautete so: „Das ist mein Bund zwischen mir und dir, und deinem Samen nach dir, den ihr halten sollt.“ Da aber der Same Abrahams noch nicht da war, so konnte demselben der Vertrag noch nicht geoffenbart sein. Wie wären nun die Israeliten verpflichtet gewesen, das als ein göttliches Gesetz anzunehmen, was ihnen Abraham als ein solches bekannt machte, wenn es nicht aus der Ursache geschah, daß Abraham über seine Söhne und Knechte die höchste Gewalt besaß? Ferner, wenn Gott 1. Mose 18.18 von Abraham redet, so sagt er: „In ihm sollen alle Völker auf Erden gesegnet werden. Denn ich weiß, er wird befehlen seinen Kindern und seinem Haus nach ihm, daß sie des Herrn Wege halten usw.“ Hieraus erhellt, daß der dem Abraham von den Seinigen zu leistende Gehorsam auf dem Gehorsam gegründet war, den sie ihm als ihrem Oberherrn schon vorher zu leisten schuldig waren. Ihnen selbst aber widerfuhr keine göttliche Offenbarung. Moses allein stieg auf den Berg Sinai zu Gott hinauf; dem Volk war dies bei Todesstrafe untersagt. Dennoch aber wurde dasselbe zum Gehorsam verpflichtet. Aus welchem Grund? Weil das ganze

1 Bund mit Abraham – es sind eigentlich zwei Bündnisse: eins mit Noah und eins mit Abraham:

1. Mose 9.8: „Und Gott sagte zu Noah und seinen Söhnen mit ihm: Siehe, ich richte mit euch einen Bund auf und mit euren Nachkommen und mit allem lebendigen Getier bei euch, an Vögeln, an Vieh und an allen Tieren des Feldes bei euch, von allem, was aus der Arche gegangen ist, was für Tiere es sind auf Erden. Und ich richte meinen Bund so mit euch auf, daß hinfort nicht mehr alles Fleisch verderbt werden soll durch die Wasser der Sintflut und hinfort keine Sintflut mehr kommen soll, die die Erde verderbe.“

1. Mose 15.17: „Als nun die Sonne untergegangen und es finster geworden war, siehe, da war ein rauchender Ofen, und eine Feuerflamme fuhr zwischen den Stücken hin. An dem Tage schloß der HERR einen Bund mit Abram und sprach: Deinen Nachkommen will ich dies Land geben, von dem Strom Ägyptens an bis an den großen Strom Euphrat: die Keniter, die Kenasiter, die Kadmoniter, die Hetiter, die Perisiter, die Refaïter, die Amoriter, die Kanaaniter, die Girgashiter, die Jebusiter.“

Volk in allem dem Moses Gehorsam zu leisten versprochen und gesagt hatte: „Rede du mit uns, wir wollen gehorchen; und laß Gott nicht mit uns reden, wir möchten sonst sterben.“ Aus diesen beiden Stellen sieht man zur Genüge, daß überall der Bürger, welcher keine unmittelbare und zuverlässige Offenbarung des göttlichen Willens empfangen hat, den Gesetzen seines Staats gehorchen und sie als Gottes Willen ansehen müsse. Denn, wenn die Bürger ihre eigenen oder einzelner Menschen Träume und Einbildungen für göttliche Befehle annehmen wollten, so würden sehr wenige darin übereinstimmen, ja, es würden darüber die Befehle des Staats gänzlich in Verachtung geraten. Hieraus ziehe ich die Folgerung: daß alle Bürger in allen Dingen, welche dem Sitten- d. i. dem Naturgesetz nicht zuwider sind, die Verpflichtung auf sich haben, dasjenige als ein göttliches Gesetz anzunehmen, was ihnen das bürgerliche Gesetz für ein solches erklärt. Es ist gewiß, daß alles, was dem Naturgesetz nicht entgegen ist, von der höchsten Gewalt zu einem bürgerlichen Gesetz gemacht werden kann. Es war niemals irgendwo den Bürgern erlaubt — und ist es auch jetzt noch nicht — von ihren Handlungen andere göttliche Gesetze, außer denen, die in dem Staat dafür erkannt werden, als Ursachen anzugeben ¹. Und wie in den nichtchristlichen Staaten gewöhnlich diejenigen, welche von ihrer Religion abfallen, gestraft werden, ebenso geschieht es in den christlichen Staaten mit denen, welche von dem Christentum ² abfallen.

Noch andere haben die Gesetze in solche abgeteilt, welche *Grundgesetze* oder *nicht Grundgesetze* sind. In jedem Staat ist dasjenige ein Grundgesetz, mit dessen Aufhebung auch der Staat aufhören würde. Es gibt aber nur ein Grundgesetz, nämlich: daß alle Bürger dem jedesmaligen Oberherrn Gehorsam leisten müssen. Denn, mit diesem Gesetz steht und fällt ein Staat. Genug von der Einteilung der Gesetze.

Ich finde, daß bürgerliches Gesetz und bürgerliches Recht von Schriftstellern zuweilen als gleichbedeutend gebraucht werden, welches aber ganz unrichtig ist; denn das Recht schließt eine Freiheit oder eine Ausnahme von den bürgerlichen Gesetzen in sich. Bürgerliches Gesetz hingegen deutet eine Verbindlichkeit an, wodurch die natürliche Freiheit entweder ganz aufgehoben oder doch beschränkt wird. Von Natur hat nämlich jeder Mensch das Recht, seine Kräfte und Fähigkeiten nach eigener Willkür zu gebrauchen; dieses ward aber durch das bürgerliche Gesetz aufgehoben, nur bei denen nicht, welche es nicht wagten, sich dem Schutz der bürgerlichen Gesetze anzuvertrauen.

Siebenundzwanzigstes Kapitel

VON VERBRECHEN, ENTSCHULDIGUNGEN UND MILDERUNCEN

In der Übertretung eines Gesetzes liegt nicht nur eine Versündigung, sondern auch eine gewisse Verachtung des Gesetzgebers ³, welche

1 Andere göttliche Gesetze – das sollten die Richter in Europa beherzigen, denn die Masseneinwanderung von Mohammedanern verführt die Justiz dazu, deren „göttliche“ Gesetze anstatt der verfassungsmäßigen anzuwenden. Die Gefahr einer Aufspaltung der Gesellschaft liegt auf der Hand.

2 Christentum – er meint natürlich die ortsübliche Kirche: katholisch, lutherisch, reformiert oder anglikanisch.

3 Verachtung des Gesetzgebers – das trifft auch zu, wenn eine Eroberungskultur anfängt, ein fremdes Land zu beherrschen. Neuestes Beispiel (6. Mai 2010): Eine von drei Organisatio-

als eine Verletzung seiner sämtlichen Gesetze anzusehen ist. Sünde ist aber nicht allein jede gesetzwidrige Tat, Rede oder Unterlassung, sondern schon die Absicht und der Vorsatz dazu. Wenn aber jemand eines anderen Vermögen, Knecht oder Weib ansieht, und sich den Besitz alles dessen nur als erfreulich vorstellt, ohne irgend den Vorsatz zu hegen, sich dessen durch List oder Gewalt zu bemächtigen, so ist das keine Sünde, keine Übertretung des Gebotes: *du sollst nicht begehren*. Ebenso wenig ist das Vergnügen, welches vielleicht jemand dabei empfindet, wenn er sich den Tod seines Feindes denkt, von dem er, solange derselbe am Leben ist, sich nichts als Böses gewärtigen kann, keine Sünde; wenn er nur gegen ihn nichts unternimmt. Denn es ist dem Menschen so natürlich, sich durch angenehme Vorstellung zu ergötzen, daß das Gesetz, welches ihm dieses untersagte, ihm auch verbieten würde, Mensch zu sein. Und die Meinung derer, welche die ersten Bewegungen des Geistes (Seele, animi) schon für Sünde erklären, ist unstreitig, sowohl in Ansehung anderer als in Hinsicht ihrer selbst zu streng. Es liegt etwas Großes darin, wenn ein Mensch das Böse, welches ihm Vergnügen gewährt, nicht ausübt, ja, nicht einmal den Willen dazu hat. Es ist etwas ganz anderes, sich an einer Vorstellung von etwas zu vergnügen oder dasselbige wollen.

Jedes Verbrechen ist zwar eine Sünde, weil dadurch ein Gesetz übertreten wird; dahingegen ist nicht jede Sünde ein Verbrechen. Morden oder stehlen wollen, wenngleich dieser Vorsatz auf keine Weise sichtbar wurde, ist Sünde; denn vor Gott, der ins Verborgene sieht, ist er schuldig. Von Menschen aber kann ein solcher geheim gebliebener Vorsatz nicht gerügt werden; und deshalb nennt man auch dergleichen nicht Verbrechen. Sünde und Verbrechen sind also darin unterschieden, daß man unter Sünde jede Übertretung eines Gesetzes begreift; unter Verbrechen aber bloß eine solche Übertretung, die von einem menschlichen Richter beurteilt, oder deren ein Mensch von dem andern beschuldigt werden kann. Ist daher gleich jeder Vorsatz, schlecht zu handeln, schon Sünde, so ist er dessenungeachtet noch kein Verbrechen, solange er sich nämlich noch nicht durch irgend etwas offenbart.

Wo kein Gesetz da ist, da kann auch keine Sünde sein. Weil aber das Naturgesetz von Anbeginn da ist, so wird jede Übertretung desselben allemal für Sünde gehalten werden müssen. Sobald bürgerliche Gesetze aufhören, gibt es auch keine Verbrechen mehr; weil alsdann nämlich nur noch die natürlichen Gesetze gelten, so ist jeder sein eigener Richter und wird bloß nach seinem Gewissen beurteilt. Mit der bürgerlichen Gewalt fallen folglich alle Verbrechen weg; und wegen des Rechts aller auf alles gibt es kein Recht oder Unrecht mehr. Geht indessen ein Staat durch eine Empörung zugrunde, so ist das Verbrechen derer, die dies bewirkten, keineswegs vernichtet, weil ihr Unternehmen zur Zeit der Ausführung ein Verbrechen war, und vom Staat nach dessen Wiederherstellung untersucht und bestraft werden kann.

Verbrechen können entweder aus einem Fehler des Verstandes, d. i. aus Unwissenheit, oder aus einer unrichtigen Schlußfolge, d. i. aus Irrtum, oder aus irgendeiner heftigen Leidenschaft entstehen. Die Unwissenheit findet teils in Hinsicht des Gesetzes, teils in Absicht des Gesetzgebers, teils in betreff der Strafe statt. Die Naturgesetze nicht zu wissen, entschuldigt keinen; denn von jedem, der den Gebrauch seiner Vernunft hat, wird auch angenommen, daß er dieselben kenne, und wisse, *daß man einem anderen das nicht*

nen in Wien für heute organisierte Veranstaltung mit Pater Zakaria Botros (christlicher Missionar und Islamkritiker) mußte abgesagt werden. Aus dem Text der Begründung: „ ... Aufgrund zahlreicher islamischer Gewaltandrohungen und eines unerträglichen Drucks auf unsere christlich-orientalischen Freunde wäre ein Beharren auf diese Veranstaltung nicht nur riskant, sondern sogar unverantwortlich gewesen. ...“

tun sollte, was man nicht will, daß er uns tue. Ebenso wird auch der eines Verbrechens sich schuldig machen, der selbst in unwissender Weise ein Gesetz seines Landes übertritt. Gesetzt, es käme ein Indianer zu uns und wollte seine Religion, die der unsrigen zuwider ist, hier verbreiten, so würde die Wahrheit seiner Lehre nicht in Betrachtung gezogen, sondern die Verletzung unseres Gesetzes als Verbrechen betrachtet, und mit den in dem Gesetze bestimmten Strafen belegt werden. Denn man würde es nicht gleichgültig ansehen, daß er durch neue Religionslehren seine Mitbürger in Unruhe setzt ¹.

Handelt jemand gegen ein Gesetz, welches noch nicht gehörig bekannt gemacht war, und seine Tat nicht auch Übertretung irgendeines Naturgesetzes ist, so entschuldigt ihn seine Unwissenheit.

Wenn jemand darum, weil er nicht weiß, wer der Oberherr seines Wohnorts ist, sich der öffentlichen Gewalt widersetzt, der kann deshalb nicht entschuldigt werden. Er muß doch unstreitig wissen, unter wessen Schutz er bis dahin gestanden hatte.

Die festgesetzte Strafe nicht gewußt zu haben, entschuldigt gleichfalls nicht. Denn wer ein Verbrechen begeht, da er doch das Gesetz kannte, und wußte, daß die Übertretung desselben mit einer Strafe belegt werden müsse, macht sich auch dieser ihm noch unbekannten Strafe schon schuldig. Es ist der Vernunft ganz gemäß, daß, wer eine Ungerechtigkeit zu begehen für gut fand, auch die Strafe leide, welche der Staat darauf zu setzen für nötig erachtete.

Wo aber Gesetze und Herkommen eine geringere Strafe bestimmen, da ist eine Erhöhung der Bestrafung widerrechtlich. Denn eine Strafe, welche größer ist, als nötig war, um von einem Verbrechen abzuschrecken, mahnt sogar zum Verbrechen an. Man vergleicht das Angenehme, welches in der Ausübung des Verbrechens hegt, mit dem Unangenehmen, welches die im Gesetz bestimmte Strafe mit sich führt, und wählt natürlich das, was ihm das Beste zu sein scheint. Folgt nun eine härtere Strafe, als das Gesetz verordnet hatte, so wurde der Verbrecher durch das Gesetz selbst irregeführt und gleichsam zum Verbrechen verleitet.

Was vor der Gebung eines Gesetzes geschah, kann nachher nicht als Verbrechen angesehen werden. Da die Naturgesetze ewigen Ursprunges sind, so konnte auch nichts früher geschehen. Jedes nach einer Tat gegebene Gesetz aber hat keine verbindliche Kraft, denn wer konnte es im voraus wissen? Ist ein Gesetz bereits gegeben, die Strafe der Übertretung aber noch nicht bestimmt, so wird der Übertretende desselben sich der Strafe, im Fall diese nicht ungewöhnlich groß ist, aus obigem Grunde unterwerfen müssen.

Aus Irrtum werden Verbrechen begangen, wenn man entweder durch falsche Grundsätze oder durch unrichtige Auslegung der Gesetze oder durch irrige Folgerungen aus richtigen Grundsätzen irregeleitet wird. Dem aufmerksamen Beobachter des Menschengeschlechts wird es nicht entgehen, daß darum, weil man gewöhnlich aus dem glücklichen oder unglücklichen Ausgang etwas entweder als Tugend oder als Verbrechen erklärt, und die Gesetze von Mächtigen ungestraft übertreten, die Geringen aber deshalb sogleich zur Strafe gezogen sieht, auch die Gesetze überhaupt gar leicht gering geschätzt werden, und man aus eben der Ursache es häufig mehr der fehlerhaften Be-

1 In Unruhe setzt - in Bezug auf die Milde der europäischen Gerichte bei Straftätern mit Migrationshintergrund merkt der Leser, daß dieser Text ein beträchtliches Alter hat. <ironie aus> Ein Beispiel aus der Praxis: In Köln (Februar 2010) erschlägt ein Schwarzafrikaner seine 3jährige Tochter. Der Staatsanwalt fordert 12, der Richter verhängt 3 Jahre. Der kulturelle Hintergrund sei zu beachten. Der Begriff „kultureller Hintergrund“ ist aber kein Terminus des Strafgesetzes.

schaffenheit der Gesetze, als der des Menschengeschlechtes zur Last legt, daß es so viele Verbrecher gibt. Manche unter ihnen äußern nicht selten: *Gerechtigkeit ist ein leerer Name. Was jemand durch Fleiß und Gefahr sich erwirbt und besitzt, ist das Seinige. Was überall üblich ist, kann nicht unbillig sein. Was von uralten Zeiten her geschah, ist so gut als ein Gesetz* und dergleichen mehr, wodurch der Mensch in den ehemaligen Naturzustand wieder zurückgesetzt wird. Menschen, welche so denken, sind imstande die größten Verbrechen zu begehen, wenn sie nicht durch Furcht davon zurückgeschreckt werden.

Zweitens: Wer die göttlichen Gesetze, sowohl die natürlichen als die schriftlich verfaßten, so verdreht und auslegt, daß sie mit den bürgerlichen Gesetzen und mit der Ruhe des Volks nicht bestehen können, der gibt den Bürgern beständig einen scheinbaren Vorwand an die Hand, sich gegen ihre Oberherren aufzulehnen: es mag dieser Vorwand nun aus der Religion oder aus dem natürlichen oder bürgerlichen Recht hergenommen sein.

Drittens: Es können aber auch durch eine irrige Schlußfolge aus richtigen Grundsätzen Verbrechen veranlaßt werden, wenn Rechtgläubige gegen die, welche anders denken, darum, weil diese irren, grausam verfahren, und ihre Grausamkeit einen Eifer für die Sache Gottes nennen. Einen solchen würde ich gern so anreden: freilich irren jene; was geht dich das an? — Sie verführen das Volk. Was kümmert dich das, da nicht du, sondern der König für die Wohlfahrt des Volks zu sorgen hat. — Allerdings, ich bin des Königs Untertan. — So unterrichte sie. — Das tue ich, aber vergebens. — Nun, so hast du das Deinige getan; höre mit dem Unterricht auf und zeige sie der Obrigkeit an: denn, was du in deinem Eifer mehr tust, das wird Verbrechen.

Unter den Leidenschaften reizen *Zorn, Geiz und andere heftige Begierden*, wobei aber auch die *Hoffnung* nicht ausgeschlossen ist, besonders zu Verbrechen; denn keiner wird sich um irgend eines Gutes willen zu einem Verbrechen entschließen, wenn er sich nicht mit der Hoffnung eines glücklichen Ausgangs schmeicheln kann, welche durch Reichtum, mächtige Freunde, Volksgunst und dergleichen mehr unterstützt wird. Durch Reichtum können Richter und Zeugen bestochen werden; Freunde wenden die Strafe durch ihre Fürbitte ab, ja sie befreien auch wohl den Schuldigen mit Gewalt. Volksgunst läßt Befreiung von aller Strafe mit Wahrscheinlichkeit erwarten; zumal da Bestrafungen bei einer großen Menge nicht ohne vieles Blutvergießen stattfinden und dies dem Staat auch selten zuträglich ist. Eigenliebe und ein gar zu hoher Begriff von seiner Weisheit hält sich des Beifalls des gemeinen Mannes gewiß und bringt über den Zustand und die Verwaltung des Staats und der öffentlichen Religion freie Urteile hervor, welche an sich schon ein großes Verbrechen und die häufigste Veranlassung zu Empörungen sind. Die aber weder reich noch mächtig, noch vom Volke geliebt sind, haben nur dann Hoffnung unbestraft zu bleiben, wenn sie sich verborgen halten oder durch die Flucht sich retten können. Daß alle Verbrechen durch die Begierden erzeugt werden, ist klar; ist aber keine Aussicht da, von der Strafe befreit zu werden, so werden sie fast niemals vollbracht. Die *Furcht* ist unter allen die unschuldigste Leidenschaft, ja die einzige, welche die Menschen überhaupt von Verbrechen zurückhält; die wenigen ausgenommen, die zu edel denken, als daß sie der Ungerechtigkeit etwas zu verdanken haben wollten. Zuweilen verleitet aber auch wohl die Furcht zu Verbrechen.

Die Furcht entschuldigt nicht überall, sondern nur da, wo unser Leben in Gefahr stand, zu dessen Verteidigung jeder von Natur ein Recht behält. Gesetz aber, es wollte jemand seinen Feind, von dem er Nachstellung befürchtete,

ten muß, schon im voraus, ohne von ihm angegriffen zu sein, töten, so würde dies auch bei der begründetsten Ursache zur Furcht dennoch ein Verbrechen sein. Man würde den Beweggrund nicht in der Furcht, sondern in seinem Haß suchen, weil er in der Folge vom Staat noch hätte geschützt werden können. Wäre er von ihm angegriffen worden, und hätte er ihn dann umgebracht, so würde es kein Verbrechen gewesen sein, weil er in dem Augenblick von den Gesetzen keine Hilfe erwarten konnte. Wird ein Bürger von dem andern durch Schmähungen beleidigt, über welche jedoch die Gesetze keine Strafe verhängen, und er fordert seinen Beleidiger, um dem Vorwurf der Feigherzigkeit zu entgehen, zu einem Zweikampf auf, und tötet ihn, so ist das ein Verbrechen, welches durch diese Art von Furcht nicht entschuldigt werden kann. Warum? Weil der Staat es fordert, daß öffentliche Worte oder Gesetze bei den Bürgern mehr gelten müssen als die Worte eines einzelnen Menschen, auf welche der Staat um derentwillen keine Strafe setzte, weil er annimmt, daß diejenigen, welche durch Worte aufgebracht werden können, völlig unbrauchbare Bürger sind.

Die Furcht vor Gott entschuldigt nicht einmal Verbrechen, geschweige denn die Furcht vor solchen Dingen, welche unter dem Namen der Geister vielen furchtbar sind, wie z. B. Kobolde, Seelen der Abgeschiedenen und andere Vorstellungen abergläubischer Menschen, die entweder wirklich schlafen oder einzuschlafen im Begriff sind. Jedes Verbrechen ist eine Ungerechtigkeit, und nicht der, welcher es begeht, sondern der sich sorgfältig davor hütet, gefällt Gott wohl. Gerechte Menschen haben daher von Gott nichts Böses zu befürchten, womit sie auch nur von manchen durch die Macht der Geister unter dem *Vorwand der Religion* möchten bedroht werden.

Sind also die Quellen der Verbrechen so verschieden, so folgt, daß die Stoiker ¹ ganz unrichtig behaupteten: alle Sünden wären gleich groß; denn es findet nicht bloß zuweilen da, wo ein scheinbares Verbrechen als eine gesetzmäßige Handlung erwiesen wird, eine *Entschuldigung*, sondern auch alsdann eine *Milderung* statt, wodurch ein Verbrechen, welches man für wichtig hielt, als gering erscheint. Wenngleich auch alle Verbrechen Ungerechtigkeiten ohne Unterschied genannt werden, so wie alle von der geraden Richtung abweichende Linien Krümmungen heißen, so folgt doch, daß, so wenig alle nicht geraden Linien einerlei Krümmungen haben, auch die Verbrechen nicht in gleichen Graden ungerecht sein können.

Nur das allein, was die Verbindlichkeit gegen ein Gesetz aufhebt, kann irgend eine Tat ganz entschuldigen und das Verbrechen vernichten. Denn, was derjenige, welcher zur Beobachtung eines Gesetzes verpflichtet war, gegen dasselbe verübt, ist und bleibt für ihn ein Verbrechen.

War man außerstande, von einem Gesetz Kenntnis zu haben, so ist man völlig entschuldigt, weil es alsdann für einen solchen noch kein Gesetz war.

Wer als Kriegsgefangener oder auf sonst eine Art sich in der Feinde Gewalt befindet, so daß sich nämlich der Feind entweder dessen Person oder dessen zum Leben unentbehrlicher Bedürfnisse bemächtigt hat, er selbst aber nicht durch seine eigene Schuld in diesen Zustand geraten ist, der steht nicht mehr unter den Gesetzen seines bisherigen Staats. Alsdann muß er entweder dem Feinde gehorchen oder sterben; auf alle mögliche Weise aber sein Leben zu erhalten, ist erlaubt.

1 Stoa – philosophische kosmologische Betrachtungsweise der Welt; der Stoiker als Individuum erkennt seinen Platz in dieser Weltordnung und füllt ihn aus, indem er durch Selbstbeherrschung sein Los akzeptiert und mit Hilfe von Gelassenheit und Seelenruhe zur Weisheit strebt.

Wird jemand durch Furcht vor augenblicklichem Tod zu einer gesetzwidrigen Tat bewogen, der ist vollkommen entschuldigt, weil keiner verpflichtet werden kann, die *Erhaltung seines Lebens* hintan zu setzen. Er würde bei allem Gefühl der Verbindlichkeit gegen das Gesetz denken: entschieße ich mich zu der Tat nicht, so sterbe ich sogleich. Entschließe ich mich dazu, so sterbe ich nachher und verlängere dadurch irgendwie mein Leben, und so wird er durch die Natur selbst zu dieser Tat angetrieben werden.

Wer aller Nahrungsmittel und jedes Unterhalts beraubt ist, und ohne Übertretung der Gesetze sein Leben nicht erhalten kann, welcher Fall bei einer Hungersnot bisweilen eintritt, wo man Lebensmittel weder durch Kauf, noch auf sonst eine Art bekommen kann, und derselbe zur Erhaltung seines Lebens einem andern das Seine heimlich oder mit Gewalt nimmt, der ist gänzlich entschuldigt.

Gesetzwidrige Handlungen, die in Vollmacht eines andern vollbracht wurden, können von demjenigen, der die Vollmacht dazu gab, nicht als strafbar angesehen werden, und dieser darf den, der sie verübte, nicht anklagen. Dies gilt aber nicht von dem Dritten, dem die Tat nachteilig war, noch weniger von dem Staat, dessen Gesetze dadurch übertreten wurden. Wenn hingegen ein Oberherr ein gegebenes Gesetz zu übertreten befiehlt, so muß die Übertretung völlig entschuldigt werden. Denn eine Tat, zu welcher der Oberherr die Vollmacht erteilte, kann von ihm selbst nicht gemißbilligt werden, und das Gesetz ist, insofern es sich auf diese Tat bezieht, von dem Oberherrn so gut als aufgehoben.

Hat ein Oberherr einem Bürger eine gewisse Freiheit zugestanden, die mit der höchsten Gewalt nicht vereinbart werden kann, weil deren Ausübung dadurch gehindert wird, so sündigt und handelt der, welcher diese Freiheit ausübt, wider die Pflicht eines Bürgers. Notwendig muß jeder Bürger wissen, was mit den Gerechtsamen des Staats bestehen kann oder aber nicht, weil der Staat von allen Bürgern einstimmig zu ihrem Besten errichtet war; ja, er muß wissen, daß ihn jene Freiheit, die der höchsten Gewalt entgegen war, bloß aus Unwissenheit zugestanden sei, indem der Oberherr die nachteiligen Folgen davon für den Staat nicht einsah. Fährt er aber in dem Gebrauch dieser Freiheit so fort, daß er den öffentlichen Dienern auch Gewalt entgegensetzt, so begeht er ein Verbrechen.

Um die Größe eines Verbrechens zu beurteilen, muß man auf mehrere Dinge dabei sehen. Einmal, auf den mehr oder minder schlechten Quell, woraus es herkam; zweitens auf das verführende Beispiel; drittens auf den daraus entstandenen Schaden; viertens auf die Umstände der Zeiten, Orte und Personen.

Eine gesetzwidrige Tat, bei der man sich auf seine eigenen Kräfte, auf seinen Reichtum oder auf seine Freunde verläßt, und deshalb auch sogar Gewalt gegen öffentliche Diener wagt, ist ein weit größeres Verbrechen, als wenn eben dieselbe Tat nur in der Hoffnung unternommen wurde, daß man entweder unentdeckt bleiben oder sich durch die Flucht retten könnte. Denn dadurch, daß man sich durch seine Macht von jeder Strafe zu befreien hofft, sind die Gesetze der Gefahr ausgesetzt, zu allen Zeiten und bei jeder Gelegenheit verachtet zu werden. Dies ist aber nicht der Fall, wenn eine gesetzwidrige Tat nur in der Hoffnung, nicht entdeckt zu werden oder durch die Flucht zu entkommen, unternommen wird. Alsdann sieht man die Gefahr, der man sich aussetzte, ein, und wird eben dadurch in Zukunft gegen die Gesetze gehorsamer werden.

Wer etwas als Verbrechen erkennt, und es dennoch vollbringt, vermehrt dessen Strafbarkeit, welche geringer gewesen wäre, wenn er es für erlaubt gehalten hätte. Denn wer wider sein eigenes Gewissen schlecht handelt, äußert ein Zutrauen gegen sich selbst und wird dadurch angereizt werden, diese schlechte Handlung öfter zu wiederholen; geschah dergleichen hingegen aus Irrtum, und man lernt diesen einsehen, so bekommen alsdann die Gesetze für ihn mehr Ansehen.

Der, dessen Irrtum durch einen öffentlichen Lehrer und Ausleger der Gesetze veranlaßt wurde, ist nicht so strafbar, als wenn dieser aus eigensinniger Beharrlichkeit auf eigene Grundsätze und Entschlüsse entstanden wäre. Was auf öffentlichen Befehl gelehrt wird, wird ja vom Staat selbst gelehrt, und ist so gut als das bürgerliche Gesetz anzusehen, solange es nicht verboten wird; und es werden dadurch Verbrechen, welche nicht geradezu die höchste Gewalt vernichten, oder einem andern offenbaren Gesetze zuwider sind, völlig entschuldigt. Wer hingegen nach seinem eigenen Gutdünken schlecht handelt, wird nach seinen Gründen, die er dabei hatte, gerichtet.

Eine Tat, welche ehemals bei anderen ohne Ausnahme bestraft wurde, ist ein größeres Verbrechen, als wenn sie von verschiedenen ohne weitere Strafe schon verübt wäre. Durch ein jedes Beispiel dieser letzten Art nährt die höchste Gewalt gleichsam die Hoffnung, daß man gleichfalls ungestraft bleiben werde. Wer nun bei jemandem eine solche Hoffnung und Vermutung anregt, hat selbst teil an dessen Verbrechen, welches unmöglich dem Täter allein in einem solchen Fall zur Last gelegt werden kann.

Ein Verbrechen, zu welchem eine schnell wirkende Leidenschaft antrieb, ist geringer als dasjenige, was man längstens vorher überdacht hatte. Im ersten Falle läßt nämlich die allgemeine menschliche Schwachheit Milderung zu. Im letzten Fall aber überlegte man alles, dachte an Gesetz, an Strafe und an den Schaden, der der menschlichen Gesellschaft daraus erwachsen könne; achtete das alles aber nicht und gehorchte seinen heftigen Trieben. Doch kann keine Leidenschaft so schnell wirken, daß man dadurch völlig entschuldigt werden könne. Denn man hatte von der Zeit an, da einem das Gesetz bekannt wurde, bis zur Ausführung des Verbrechens Zeit genug, und jeder ist verpflichtet, durch Nachdenken über die Gesetze seine unordentlichen Leidenschaften zu bessern.

Wo ein Gesetz öffentlich und zu wiederholten Malen dem Volk vorgelesen und erklärt wird, da ist ein dagegen begangenes Verbrechen größer als da, wo die Bürger eines solchen Unterrichtes ganz entbehren, und mühsam, ungewiß und mit Versäumen ihrer Geschäfte bei Privatpersonen sich erst nach den Gesetzen erkundigen müssen. Alsdann fällt ein großer Teil der Schuld eines begangenen Verbrechens mit auf die allgemeine mangelhafte Verfassung. Dahingegen ist im ersten Fall die eigene Nachlässigkeit des Täters offenbar und verrät zugleich eine Geringschätzung der höchsten Gewalt.

Handlungen, die in einem Gesetz offenbar verboten sind, aber von dem Gesetzgeber zwar stillschweigend, jedoch deutlich genug gebilligt werden, sind nicht so große Verbrechen wie solche, woran der Gesetzgeber sein Mißfallen zu Tage legt. Denn da die Äußerungen eines Gesetzgebers oder Oberherrn von den Bürgern dem schriftlich verfaßten Gesetz gleichgeachtet und noch häufiger als diese beobachtet werden, so sind alsdann gleichsam zwei sich widersprechende Gesetze da; und die das schriftlich verfaßte Gesetz übertreten, würden vollkommen entschuldigt sein, wenn nur nicht der Wille des Oberherrn lediglich aus dem schriftlich verfaßten Gesetz erkannt werden müßte. Wenn daher auch nicht allein die Übertretung des Gesetzes, sondern

auch die Nichtachtung des königlichen Willens mit irgendeiner Strafe belegt werden muß, zu welcher auch der Verlust der königlichen Gnade schon zu rechnen ist, so darf dennoch das Verbrechen dem Übertreter nicht gänzlich zugeschrieben werden. Die Landesgesetze verbieten z. B. den Zweikampf und bestrafen ihn mit dem Tod. Wer hingegen eine Aufforderung dazu ausschlägt oder sonst ablehnt, wird als ein Feiger verachtet, und die Gesetze sorgen auf keinerlei Weise für die Wiederherstellung seines guten Rufs; ja, der Landesherr erklärt einen solchen nicht selten zu allen Kriegsdiensten für unfähig. Nimmt er nun, um sich seinen guten Ruf zu sichern, die Aufforderung an, so wird das Verbrechen zwar nicht ganz zu entschuldigen, jedoch aus dem Grund zu mildern sein, weil nach dem Beifall des Fürsten zu streben nicht allein erlaubt ist, sondern auch nach dem Urteile vieler Lob verdient. Und so fällt ein Teil der Schuld von ihm auf den Landesherrn, das ist, auf den selbst, der die Strafe vollziehen soll.

Keineswegs war meine Absicht hierbei, der *Selbstrache* das Wort zu reden; es soll vielmehr für die, welche am Ruder sitzen, ein Wink sein: nie dasjenige unbilliger Weise zu begünstigen, was doch geradezu und ganz deutlich von ihnen verboten worden ist. Das Beispiel der Fürsten war von jeher und ist noch immer ein wirksameres Mittel ¹, die Handlungen der Bürger zu leiten als die Gesetze selbst.

Wird bei einem Verbrechen auf den dadurch angerichteten Schaden Rücksicht genommen, so ist dessen Strafbarkeit dann um so größer, je mehr darunter leiden. Sie wird folglich, wenn nicht bloß für jetzt, sondern auch des schlechten Beispiels wegen in Absicht der Zukunft Schaden daraus erwächst, für größer gehalten werden müssen, ab wenn der Nachteil sich nur auf das Gegenwärtige erstreckt; oder mit andern Worten: die mehr oder minder große Folge eines Verbrechens bestimmt den Grad der Strafbarkeit desselben.

Lehren, die der Religion des Staats entgegen sind, zu verbreiten, ist für einen öffentlichen Lehrer ein größeres Verbrechen als für jeden andern Bürger. Eben das gilt auch von einem unanständigen Lebenswandel und von einer jeden gottlosen Tat. So ist gleichfalls für einen öffentlichen Lehrer der Gesetze die Behauptung einer in Absicht der bürgerlichen Gesetze verdächtigen Meinung oder einer Tat, die auf die Verminderung der höchsten Gewalt abzielt, ein größeres Verbrechen, als wenn eben das von einem jeden andern getan würde. Dergleichen Männer begehen nicht nur für sich selbst diese Verbrechen, sondern sie verleiten auch andere dazu, teils durch ihre Lehren, teils durch ihr Beispiel. Denn Ungelehrte verhalten sich in Ansehung ihrer Lehrer ebenso wie die, welche im Finstern gehen, und nicht sowohl auf den Weg selbst, als vielmehr auf das Licht sehen, welches ihnen den Weg zeigen soll.

Feindselige Unternehmungen gegen den ganzen Staat sind größere Verbrechen als die gegen einzelne Bürger. Bei jenen leiden alle Bürger. Dahin gehört, wenn Festungen verraten, dem Feinde Staatsgeheimnisse entdeckt werden, und alle Unternehmungen zum Nachteil der Landesherrschaft, welche eine Verminderung der höchsten Gewalt durch List oder durch Gewalt bewirken sollen; dies alles begreift man unter dem Namen *Majestätsverbrechen* (*Crimina laesae Majestatis*).

1 Beispiel der Fürsten – da es heute keine mehr gibt, müssen wir mit den „Eliten“ vorliebnehmen. Hier zwei Beispiele für deren Verhalten mit Vorbildwirkung.
Ein hoher Postbeamter betrügt den Staat um Steuern in großem Ausmaß (1 Million €) und erhält eine Strafe von 2 Jahren auf **Bewährung**.
Der stellvertretende Bundestagspräsident beteiligt sich am 1. Mai 2010 an einer Sitzblockade und erklärt diesen **Gesetzverstoß** noch frech als seine **staatsbürgerliche Pflicht**.

Verbrechen, welche die Wirksamkeit der Richter schwächen, sind größer als jede Ungerechtigkeit gegen andere Personen; so wie der Kauf und Verkauf eines falschen Urtheilsspruchs oder Zeugnisses ein schwereres Verbrechen ist, als wenn einem Privatmanne eine gleiche Summe Geld entwendet würde. Denn ungerechte Richter schaden nicht bloß einzelnen Bürgern, sondern sie machen auch ihr Amt selbst unnütz, und geben zur Selbstrache und zum Krieg Vorwand und Veranlassung.

Sich an öffentlichen Geldern vergreifen, ist strafbarer als ein Privatdiebstahl oder Betrug; denn wer den Staat bestiehlt, bestiehlt zugleich viele.

Für einen öffentlichen Diener sich ausgeben, sowie auch öffentliche Siegel nachmachen oder falsche Münze schlagen, wird härter bestraft, als wenn man das Petschaft eines Privatmanns nachmacht oder sich für dessen Person ausgibt. Denn bei jenen Betrügereien leiden viele.

Je empfindlicher der Schaden einer gesetzwidrigen Handlung, worunter einzelne Bürger leiden, ist, umso größer ist auch das Verbrechen. Folglich ist auch eine Mordtat strafbarer, als jede andere Beleidigung, wobei das Leben unangetastet bleibt; Verstümmelung der Glieder strafbarer als Beraubung des Vermögens; auch die Beraubung ¹ ist ein größeres Verbrechen, wenn sie durch gewalttätige Mittel erpreßt, als wenn sie bloß heimlich vollbracht wird, so wie diese letztere Art wieder mehr geahndet wird als die, wo man durch List die Einwilligung des Besitzers sich zu verschaffen wußte. Ebenso ist die Beraubung der Unschuld ², die durch Gewalt geschah, strafbarer als die, wobei bloße Überredung angewendet wurde, und zwar an einer verheirateten Person weit mehr als an einer unverehelichten.

So wird gewöhnlich geurteilt und gehandelt, obgleich ein und derselbe Schaden dem einen empfindlicher als dem andern wird; aber die Gesetze können nicht so abgefaßt werden, wie es das Gefühl einzelner Menschen, sondern wie es das Gefühl des ganzen Menschengeschlechts mit sich bringt.

Obgleich manche eine *Schmähung* durch Worte und Gebärden schon für Nachteil und Kränkung halten, so haben dennoch die Griechen, Römer und andere ältere und neuere Staaten in ihren Gesetzen darauf keine Rücksicht genommen, und sind der Meinung gewesen, daß der Grund von der unangenehmen Empfindung über solche Worte nicht in den Schmähungen selbst, auf welche tugendhafte Menschen nicht weiter achten, sondern in der Kleinmütigkeit eines Menschen liege, der schon durch bloße Worte aufgebracht werden kann.

Auch das gegen einzelne Bürger begangene Verbrechen wird durch die Umstände der Person, der Zeit und des Orts sehr vergrößert. So ist Vatermord ein weit größeres Verbrechen als jede andere Mordtat; denn nächst dem Staat gebührt dem Vater die größte Ehre, weil derselbe vor Errichtung des Staats der Oberherr seines Sohnes war. Einen Armen ausplündern, wird schärfer bestraft, als wenn einem Begüterten ebensoviel geraubt wird; denn jenem ist der Verlust weit empfindlicher.

Ein zu einer dem Gottesdienst gewidmeten Zeit oder an einem geheiligten Ort begangenes Verbrechen wird höher bestraft, als wenn es zu jeder andern Zeit und anderswo geschehen wäre; denn jenes hatte seinen Entstehungsgrund in einer größeren Verachtung der Gesetze und des Gottesdienstes. Es könnten noch mehrere Fälle angeführt werden, in welchen Verbrechen größer oder geringer erscheinen; aber die bis jetzt angeführten

1 Beraubung – er unterscheidet nicht zwischen Raub und Diebstahl.

2 Beraubung der Unschuld – Vergewaltigung.

geben schon die nötige Anleitung, wie ein jedes Verbrechen richtig zu beurteilen sei.

Weil endlich bei allen Verbrechen eine Ungerechtigkeit zugrunde liegt, worunter nicht bloß einzelne Bürger, sondern auch der ganze Staat leidet, so wird ein Verbrechen, wenn es von einem Bevollmächtigten des Staats angeklagt wird, ein *öffentliches Verbrechen*, und die zur Untersuchung derselben bestimmten Gerichte, *öffentliche Gerichte* oder bei uns Klagen der Krone genannt.

Achtundzwanzigstes Kapitel

VON STRAFEN UND BELOHNUNGEN

Strafe *ist dasjenige Übel, welches dem Übertreter eines Gesetzes von seiten des Staats in der Absicht zugefügt wird, daß dadurch die Bürger zum Gehorsam bewogen werden sollen*¹.

Bevor ich aus dieser Definition weiter etwas folgere, muß ich eine nicht unwichtige Frage beantworten, nämlich: wovon das Recht, einen Bürger zu bestrafen, abzuleiten sei? Es ist allgemein bekannt, daß kein Mensch sich durch einen Vertrag verpflichten könne, einer gewaltsamen Behandlung sich nicht zu widersetzen; darum läßt es sich auch nicht absehen, wie ein Mensch jemandem das Recht habe geben können, ihm Gewalt anzutun. Bei Errichtung eines Staats entsagt man zwar dem Recht, einen andern zu verteidigen; aber das Recht der Selbstverteidigung behält man sich vor. Man macht sich auch anheischig, zur Bestrafung einem andern Bürgers dem Oberherrn behilflich zu sein; nicht aber zur Bestrafung seiner selbst. Dem Oberherrn dazu behilflich zu sein, heißt aber nicht: ihm das Recht zur Bestrafung geben. Folglich hat der Staat oder dessen Stellvertreter das Recht zu strafen nicht auf die Art erhalten, daß es ihm von den Bürgern freiwillig übertragen wäre. Vielmehr ist bereits gezeigt worden, daß vor Errichtung des Staats jeder ein natürliches Recht hatte, alles zu tun, was ihm zu seiner Selbsterhaltung nötig zu sein schien. Und hierauf beruht eigentlich das Recht eines Staats zur Bestrafung eines Bürgers. Denn wie hätten die Bürger einem Staat ein solches Recht erst übertragen können, welches schon ohnehin einem jeden von Natur zukommt. Dadurch aber, daß jeder Bürger sich seines Rechtes begab, erhielt der Staat eine solche Gewalt, daß er dies ihm von Natur zukommende Recht zum Schutz aller Bürger frei und ungehindert gebrauchen konnte. Dies Recht ist ihm daher nicht übertragen, sondern gelassen worden; und zwar nur ihm allein und ganz so, wie es vor Gründung des Staats da war.

Aus der vorhin gegebenen Definition folgere ich nun: Einmal: Beleidigungen und Rache von einzelnen Bürgern sind keine eigentliche Strafe; denn sie rühren nicht vom Staat her.

Zweitens: Wird ein Bürger vom Staat übergangen und ohne Beförderung gelassen, so ist das keine Strafe; es widerfährt ihm ja nichts Übles, da er in seinem vorigen Zustande ungestört bleibt.

Drittens: Ein von seiten des Staats zugefügtes Übel kann, wenn keine öffentliche Verurteilung vorhergeht, nicht Strafe genannt werden, sondern es

¹ Strafe – hier und im vorhergehenden Kapitel klingt schon manches an, was 100 Jahre später von Cesare Bonesano Beccaria in seinem grundlegenden Werk „Über Verbrechen und Strafen“ niedergelegt wurde und heute Allgemeingut in der Justizpflege zivilisierter Länder ist.

ist eine feindselige Tat ². Es müßte das zu strafende Verbrechen zuvor öffentlich erwiesen und untersucht werden.

Viertens: Ebenso ist auch ein Übel, das von einem solchen zugefügt wird, der die höchste Gewalt unrechtmäßiger Weise besitzt oder der dazu durch den Staat nicht bevollmächtigt war, eine feindselige Tat und keine Strafe; weil die Handlungen desjenigen, der die Regierung an sich gerissen, nicht mit Vollmacht von seiten der verurteilten Person geschahen, und folglich auch nicht als Handlungen des Staats betrachtet werden können.

Fünftens: Nicht weniger gilt dies von einem solchen Übel, bei welchem man nicht die Absicht hat, die Bürger zu bessern; weil es bei der Strafe wesentlich notwendig ist, daß die Bürger durch sie zum Gehorsam bewogen werden sollen.

Sechstens: Da gewisse Handlungen oft ganz natürlich mit üblen Folgen verbunden sind, wie wenn z. B. jemand einen andern angreift und dabei verwundet oder getötet wird, oder aber wenn jemand durch eine unerlaubte Tat sich eine Krankheit zuzieht, so kann ein solches Übel zwar in Hinsicht auf den Urheber der Natur mit Recht eine göttliche Strafe genannt werden; es gehört aber nicht zu den Strafen, von welchen hier die Rede ist, denn dies Übel ward nicht vom Staat über ihn verhängt.

Siebtens: Wenn das Übel dem Angenehmen, welches mit der Vollbringung des Verbrechens natürlich verbunden war, nicht angemessen ist, so kann das Übel nicht Strafe genannt werden, sondern man muß es so ansehen, als ob man durch dasselbe sich das Recht zur Begehung des Verbrechens erkaufe. Denn jede Strafe muß die Besserung der Bürger zur Absicht haben; und enthält nun eine Strafe weniger Unangenehmes, als das Verbrechen Angenehmes verschafft, so bewirkt sie das Gegenteil.

Achtens: War im Gesetz eine Strafe ausdrücklich bestimmt, und wird aber hinterher dem Verbrecher desselben eine schwerere Strafe zuerkannt, so ist diese schwerere Strafe nicht mehr Strafe, sondern eine feindselige Tat. Denn da der Endzweck der Bestrafung nicht Rache, sondern die Furcht ist, und die Furcht vor der größeren bis dahin noch unbekannten Strafe, weil eine geringere Strafe festgesetzt war, nicht stattfinden konnte, so ist diese Erhöhung nicht Strafe. Ist aber im Gesetz gar keine Strafe genannt, so wird alles, was der Staat dem Übertreter desselben zuerkennt, als Strafe angesehen werden müssen. Wer nämlich ein Gesetz, dessen Übertretung allemal geahndet wird, obgleich man noch nicht weiß wie, übertritt, der muß eine unbestimmte, d. i. willkürliche Strafe erwarten.

Neuntens: Es ist eine feindselige Tat und keine Strafe, wenn über eine im Gesetz noch nicht verbotene Handlung ein Übel verhängt wird. Denn bevor ein Gesetz nicht da ist, findet auch keine Übertretung statt; Strafe aber setzt voraus, daß eine erwiesene und untersuchte Tat eine Übertretung irgend eines Gesetzes sei.

Zehntens: Ein dem Stellvertreter des Staats zugefügtes Übel ist keine Strafe, sondern eine feindselige Handlung, weil sie nicht in Vollmacht desselben, und folglich nicht in Vollmacht des Staats geschieht.

Endlich: Kann auch das nicht Strafe heißen, was einem offenbaren Feind widerfährt, weil Feinde keine Bürger sind. Sollten sie auch vorher Bürger gewesen sein, so leiden sie doch, sobald sie sich für Feinde erklärten, als solche. Hieraus folgt: hat ein Bürger mit Wissen und Willen auf irgend eine Art dem Stellvertreter des Staats seinen Gehorsam verweigert, so kann er, was auch nur für eine Strafe auf ein Majestätsverbrechen im Gesetze verord-

2 feindselige Tat – besser: ein Willkürakt des oder der Regierenden.

net ist, dennoch, weil er sich nun als ein Feind des Staats erklärt hat, als ein solcher mit Recht willkürlich bestraft werden.

Es gibt *göttliche* und *menschliche* Strafen. Von jenen wird weiter unten passender gehandelt werden können.

Menschliche Strafen sind solche, welche von Menschen gesetzmäßig verfügt werden, und sind entweder Leibes- oder Geldstrafen oder Anprangerung oder Verhaftung oder Landesverweis oder vermischte Strafen.

Zu den Leibesstrafen gehört alles, was nach dem Willen des Richters an dem Leibe des Schuldigen vollzogen wird, z. B. Schläge [oder das Zufügen von] Wunden und die Beraubung alles dessen, was er vorher als Bequemlichkeiten des Körpers besaß.

Einige von diesen sind Hauptstrafen, andere geringere. Jene bestehen in der Beraubung des Lebens mit oder ohne Qual; zu den letzteren gehören Schläge, Wunden, Fesseln und jedes andere körperliche Übel, welches nicht notwendig den Tod nach sich zieht. Folgt aber durch einen unvorhergesehenen Zufall auch der Tod, so kann es doch nicht zu den Hauptstrafen gerechnet werden.

Geldstrafe ist nicht bloß das Wegnehmen einer gewissen Geldsumme, sondern auch alles dessen, was Geldwert hat. Bestimmt ein Gesetz eine Geldstrafe in der Absicht, daß der Übertreter einen bestimmten Geldbetrag ¹ hinterlegen soll, so ist das keine eigentliche Strafe zu nennen, sondern ein Mittel und Weg, sich eine Freiheit oder Ausnahme von einem Gesetz zu verschaffen: weil das Gesetz eine solche Handlung nicht allen Bürgern durchaus untersagt, sondern nur denen, welche die bestimmten Geldsummen nicht erlegen können. Mit den natürlichen Gesetzen und denen, die den Gottesdienst (*Legibus de cultu Divino*) betreffen, verhält es sich anders. Denn würde auf den Meineid eine Geldstrafe gesetzt, so kann man durch dies Geld nicht vom Gesetze losgekauft werden, weil von den göttlichen und natürlichen Gesetzen keiner losgesprochen werden kann.

Anprangerung ist die Zufügung eines Übels, welches entweder in einem öffentlichen Merkmal der Schande oder in der Beraubung einer bisher genossenen Ehre besteht. Manche Dinge sind an und für sich ehrenvoll, wie Tapferkeit, Geistesgröße, Klugheit und andere Vollkommenheiten des Körpers und des Geistes; andere aber sind von dem Staat als ehrenvoll erklärt, wie Wappen, Titel, Ehrenstellen und alles, was sonst von dem Besitz der Gunst des Oberherrn zeugt. Jene ersteren können durch kein Gesetz weggenommen werden; wohl aber die letzteren, sobald Verbrechen begangen sind. Alsdann ist das Wegnehmen derselben eigentliche Strafe.

Verhaftung begreift jede Beraubung der körperlichen Freiheit, welche der Staat über einen Verbrecher aus zwei Gründen beschließen kann. Einmal, damit dadurch der Schuldige verhindert werde zu entfliehen; zum andern, daß sie ihm nach der Verurteilung seine Strafe sei. Im ersten Fall ist Verhaftung keine Strafe, weil keiner vor Untersuchung seiner Sache rechtmäßig bestraft werden kann. Jedes Ungemach, das ein Beklagter durch die Verhaftung leiden muß, bevor er verhört und verurteilt wurde, wird eine Verletzung der natürlichen Gesetze sein, sobald es härter ist, als es die Sicherstellung seiner Person nötig macht. Im letzteren Fall aber ist die Verhaftung Strafe und wird wegen eines untersuchten und überwiesenen Verbrechens vom Staat verhängt.

Landesverweisung ist, wenn ein Bürger um eines Verbrechens willen verurteilt wird, entweder auf eine gewisse Zeit oder auf immer das Gebiet des

1 Geldbetrag - Kautions

Staats zu meiden; und scheint, wenn nicht andere Umstände dazu kommen, an und für sich keine Strafe, sondern vielmehr ein Sicherheitsmittel oder öffentlicher Befehl zu sein, der Strafe zu entgehen. Selbst Cicero, der die römischen Gesetze so genau kannte, behauptet, daß dergleichen in dem Römischen Staat keine Strafe sei, und nennt die Landesverweisung die letzte Zuflucht unglücklicher Bürger. Denn wenn dem Landesverwiesenen noch der Genuß seines Vermögens und seiner Einkünfte zugestanden wird, so lebt er nur in einer fremden Gegend, welches keine Strafe ist, auch mehr zum Nachteil des Staats, dessen Feind der Verwiesene notwendig wird, als zu dessen Vorteil gereicht, der doch der Endzweck aller Strafen sein müßte. Wird aber ein Landesverwiesener zugleich seines Vermögens verlustig erklärt, so gehört es unter die Geldstrafen.

Alle und jede Bestrafungen unschuldiger Bürger streiten wider die natürlichen Gesetze und sind feindselige Handlungen; denn Strafen gehören nur für Verbrecher. Wird übrigens mit einem Unschuldigen, der nicht zu der Zahl der Bürger gehört, ohne Verletzung eines vorhergehenden Vertrages zum Besten des Staats streng verfahren, so ist das keine Übertretung des Naturgesetzes: denn alle Menschen sind entweder Bürger, oder Feinde, oder auch vermöge eines Vertrages zwischen den Staaten Freunde.

Gegen erklärte Feinde des Staats aber, welche dem Staat schaden können, erlaubt das Naturrecht, die Waffen zu ergreifen; und in einem solchen Krieg kann der Sieger zwischen Schuldigen und Unschuldigen in Absicht des Vergangenen keinen Unterschied machen, auch keinen schonen, oder es müßte denn der Vorteil der Bürger dies fordern. Hieraus erhellt, daß die Bestrafung des Majestätsverbrechens an Bürgern mit Recht nicht bloß auf ihre eigene Person, sondern auch auf ihre Kinder ¹ bis ins dritte und vierte Glied, die noch nicht da sind, und folglich an ihrer Väter Verbrechen keinen Anteil gehabt haben, ausgedehnt werden könne. Denn dies Verbrechen besteht eigentlich darin, daß sie die Oberherrschaft des Staats verwerfen, und sich als Feinde desselben zu erkennen geben. Die dies aber tun, dürfen nicht als Bürger, sondern als Feinde mit Recht bestraft werden.

Belohnung nennt man gemeinhin alles, was aus freier Entschließung oder nach einem geschlossenen Vertrag gegeben wird. Geschieht es nach einem Vertrag, so ist es so viel wie Lohn und bedeutet eine Vergeltung, die man für ein versprochenes oder geleistetes Gute schuldig war. Was aber aus freier Entschließung gegeben wird, ist eine aus der Gunst des Gebers herkommende Wohltat, wodurch die übrigen Bürger zum Dienstleister gegen den Staat ermuntert werden sollen; es heißt Belohnung im besonderen Verständnis und wird dem Lohn entgegengesetzt, den man mit Recht fordern kann. Denn obgleich alle Bürger, mit Hintansetzung ihrer eigenen Geschäfte, im Fall der Not dem Staat auch ohne Lohn zu dienen verpflichtet sind, so hat dies doch weder in dem Naturgesetze, noch in der Einrichtung des Staats seinen Grund, sondern darin, daß der Staat auf keine andere Weise verteidigt werden kann. Man nimmt gewöhnlich an, daß der Oberherr das Vermögen aller Bürger ohne Unterschied zur Belohnung derer anwenden könne, welche das Ihrige vernachlässigen müssen, um den Staat zu verteidigen; so daß der Geringste im Heer seinen Sold als eine rechtmäßige Schuld fordern könne.

Erzeigt der Oberherr einem Bürger aus der Absicht eine Wohltat, um ihn von jeder Unternehmung gegen den Staat abzuhalten, so ist sie, weil sie

1 Majestätsverbrechen – in der DDR galt bei viel niedrigeren, schuldlosen Vergehen die Sippenhaftung. Arbeiterkinder wurden in jeder Weise vor Kindern von Kleinstunternehmern, Geschäftsleuten und anderen kleinbürgerlichen Elementen bevorzugt.

aus Furcht herkam, keine Belohnung, noch eine Gunstbezeugung von seiten des Oberherrn, sondern vielmehr ein Opfer, womit er den schlechtgesinnten Bürger, zumal wenn derselbe mächtig ist, gewinnen will; wodurch aber die übrigen Bürger gewiß nicht zum Gehorsam, sondern zu einer größeren Widersetzlichkeit angereizt werden.

Was aber den Lohn betrifft, so ist dieser teils festgesetzt, und wird aus der Schatzkammer bezahlt, teils unbestimmt und hängt von den Amtsgeschäften selbst ab. Diese letzte Art ist indes im Staat nicht selten nachteilig, wie z. B. in der Rechtspflege, wo ein zweifacher Nachteil daraus zu besorgen steht. Der eine davon ist Anhäufung der Rechtshändel; weil die Menge derselben den Richtern Vorteil schafft und sie daher dieselben möglichst vermehren. Der andere ist, daß die verschiedenen Richter sich bemühen, so viel Rechtshändel, wie sie nur können, andern Gerichtshäfen aus den Händen zu spielen und vor den zu bringen, bei welchem sie angestellt sind. Aber bei den öffentlichen Dienern, die das bloß auszuführen haben, was ihnen aufgetragen wird, findet kein Nachteil dieser Art statt. Genug von den Strafen und Belohnungen, welche gleichsam die Nerven und Sinne sind, wodurch die Glieder des Staats in Bewegung gesetzt werden.

Bis jetzt habe ich die Natur des Menschen, welchen sein Stolz und andere Leidenschaften bewegen, sich der Regierung irgendeines zu unterwerfen, sowie die auch so große Macht seines Oberherrn weitläufig betrachtet, und diesen mit jenem furchtbaren Leviathan ¹ verglichen, von welchem Gott im Buch Hiob 41.24 und 25 sagt: „Auf Erden ist ihm niemand zu gleichen; er ist gemacht, ohne Furcht zu sein. Er verachtet alles, was hoch ist; er ist ein König über alle Stolzen.“ Weil er aber wie alles Irdische dem Tod und der Vergänglichkeit unterworfen ist; und weil zwar nicht auf der Erde, aber doch im Himmel Einer da ist, den er fürchten und dessen Gesetzen er sich unterwerfen muß, so werde ich in den nächstfolgenden beiden Abschnitten von den Krankheiten und Ursachen seines Todes und von den Gesetzen der Natur reden, welchen er Gehorsam zu leisten verpflichtet ist.

Neunundzwanzigstes Kapitel

VON DEN UMSTÄNDEN, DIE DEN STAAT ZERRÜTTEN UND ZUGRUNDE RICHTEN KÖNNEN

Von sterblichen Menschen läßt sich zwar nichts erwarten, was unsterblich ist; wenn sie indes ihre Vernunft wirklich so gebrauchten, wie sie es nach ihrem Stolz von sich wännen, so könnte ein Staat so dauerhaft werden, daß wenigstens innere Mängel nicht imstande sein würden, ihn zugrunde zu richten. Sieht man nämlich auf den Zweck seiner ersten Errichtung, so scheint er, wie das Menschengeschlecht selbst, mit dem Gesetz der Natur und der Gerechtigkeit, wodurch er eigentlich sein Leben empfängt, zu einerlei Dauer bestimmt zu sein. Wird also ein Staat nicht durch eine äußere Gewalt, sondern durch innere Empörung zerstört, so sind die Stifter dessel-

1 Leviathan - Hiob 40.15: „Siehe da den Behemot, den ich geschaffen habe wie auch dich! Er frißt Gras wie ein Rind. Siehe, welch eine Kraft ist in seinen Lenden und welch eine Stärke in den Muskeln seines Bauchs! Sein Schwanz streckt sich wie eine Zeder; die Sehnen seiner Schenkel sind dicht geflochten. Seine Knochen sind wie eiserne Röhren, seine Gebeine wie eiserne Stäbe. Er ist das erste der Werke Gottes; der ihn gemacht hat, gab ihm sein Schwert.“

ben daran schuld. Denn wenn die Menschen endlich der Befehdungen ¹ und des Blutvergießens überdrüssig werden, so sind sie freilich geneigt, friedlich miteinander, wie in einem Haus zu leben. Aber teils haben sie nicht Verstand genug, um solche Gesetze zu entwerfen, nach welchen ihre Handlungen diesem Zweck gemäß einzurichten sind, teils fehlt es ihnen auch an Geduld und Nachgiebigkeit, sobald sie von ihren unbegründeten und schädlichen Forderungen etwas verlieren sollen. Es wird daher zur Errichtung eines Staats wie zu der Aufführung eines großen Gebäudes ein geschickter Meister erfordert, wenn ein solcher Staat dauerhaft sein und weder die jetzigen Bürger, noch deren Nachkommen durch seinen Umsturz mit zugrunde richten soll.

Zu den Mängeln eines Staats gehören zuvörderst diejenigen, welche aus den fehlerhaften Grundsätzen, die man bei der ursprünglichen Errichtung desselben vor Augen hatte, entstehen, und diese Mängel gleichen den Krankheiten unseres Körpers, die uns angeboren wurden.

Einer von diesen Grundsätzen ist der: *wer nach der Würde eines Oberherrn strebt, kann sich auch wohl mit einer Macht begnügen, die geringer ist, als sie es zum Wohl des Staats eigentlich sein müßte.* Die notwendige Folge aber davon ist, daß sobald diese eingeschränkte Macht des öffentlichen Besten wegen erweitert werden muß, diese Erweiterung eine Ungerechtigkeit zu sein scheint und viele Bürger gelegentlich zum Aufruhr reizen wird. So bekommen Kinder, welche von kränklichen Eltern gezeugt wurden, wenn sie nicht frühzeitig sterben, Ausschlag und Geschwüre. — Daß aber Oberherrn sich solcher notwendigen Rechte freiwillig begeben, kommt nicht immer aus Unwissenheit her; sondern sie glauben auch wohl, daß sie sich diese Rechte, sobald es ihnen gut dünkt, wiederum an sich ziehen können. Aber sie verrechnen sich. Denn die Bürger, welche dies nicht zugeben wollen, werden von anderen Staaten, die nicht gern die Gelegenheit ungenutzt vorüber lassen, ihre Nachbarn zu schwächen, gewiß unterstützt werden. So wurde der Erzbischof von Canterbury gegen Heinrich II. deshalb vom Papst unterstützt, weil König Wilhelm eidlich versprochen hatte, die Freiheiten der römischen Kirche unverletzt zu erhalten ². Auf eben die Art wurde den Baronen in England, mit deren Hilfe Wilhelm II. ³ seinem älteren Bruder die Regierung entreißen und sich zueignen wollte, von diesem Wilhelm eine so große Macht eingeräumt, daß die königliche Macht nicht mehr dabei bestehen konnte. Hieraus entstand die Empörung gegen den König Johann ⁴, welche von seiten Frankreichs unterstützt wurde.

Dies ereignet sich aber nicht bloß in monarchischen Staaten allein. Denn im Römischen Staat, wo man nicht einig war, ob der Senat oder das Volk die höchste Gewalt hat, entstanden unter beider Regierung mit jedem Tag neue Empörung und Bürgerkrieg, welche von den Gracchen, vom Satur-

1 Befehdung = Fehde; eine aus dem Mittelalter herstammende Form eines Privatkrieges (Fehdehandschuh). Die Fehde steht historisch zwischen dem Naturzustand des Rechts und dem Rechtssprechungs- und Gewaltmonopol des Staats. In späteren Zeiten verlor die Bevölkerung das Recht, Waffen zu tragen, was das Fehdewesen einschränkte. Fehden sind in Deutschland seit 1495 verboten.

Das Wort nicht mit fête (engl.) = Fest, Feier verwechseln.

2 Heinrich II. - in seiner Regierungszeit wurde die Macht der Kirchengerichte beschnitten, was die Alleinseligmachende gar nicht gern sah. Papst Alexander III. organisierte die Opposition, die unter dem Erzbischof von Canterbury, Thomas Becket, Verbindung zum schottischen König Wilhelm I. aufnahm. Das Ganze endete mit der Ermordung des Erzbischofs.

3 Wilhelm II. - genannt Wilhelm Rufus (der Rote), dritter Sohn Wilhelms des Eroberers, König von 1087 bis 1100.

4 König Johann - Johann Ohneland, König von 1199 bis 1216.

nin, Marius, Sulla, Pompejus, Cäsar erregt wurden, wodurch zuletzt das Volk alle seine Rechte an der römischen Demokratie ¹ verlor.

Eine zweite Art von Staatsmängeln wird durch das Gift aufrührerischer Lehren erzeugt, wohin zuerst folgende gehört: Jeder einzelne Bürger hat das Recht zu entscheiden, was gute und böse Handlungen sind. Im Naturzustand, wo noch keine bürgerlichen Gesetze da sind, ja auch in Staaten ist diese Behauptung in Hinsicht der in den Gesetzen nicht bestimmten Handlungen allerdings wahr. Außerdem aber ist offenbar das bürgerliche Gesetz der einzige Erkenntnisgrund der guten und bösen Handlungen, und der Oberherr besitzt allein das Recht, darüber zu urteilen. Diese Lehre verleitet nun die Bürger, jeden obrigkeitlichen Befehl erst zu prüfen und zu tadeln, und dann nach eigenem Gutdünken ² zu gehorchen oder nicht gehorchen zu wollen, wodurch der Staat entzweit und geschwächt wird.

Eine andere dem bürgerlichen Gehorsam schädliche Lehre ist: *Was der Bürger wider sein Gewissen tut, ist Sünde*; und diese fließt aus der vorigen, denn das Gewissen kann so gut als das Urteil, von welchem es nicht unterschieden ist, leicht irregeführt werden. Obgleich daher derjenige, welcher unter keinem bürgerlichen Gesetz steht, alsdann sündigt sobald er wider sein Gewissen handelt, indem er außer seiner Vernunft keine andere Regel bei seinen Handlungen kennt, so verhält es sich doch mit denen ganz anders, welche sich bürgerlichen Gesetzen unterwerfen. Denn nun muß nicht das eigene Urteil, sondern das öffentliche Gesetz von einem jeden Bürger als Richtschnur seiner Handlungen angenommen werden. Sonst würde, weil jeder in Absicht seines Gewissens und seiner Meinungen so sehr von dem andern abgeht, der Staat notwendig in Uneinigkeit geraten, und keiner dem Oberherrn weiter gehorchen, als er selbst es für gut findet.

Drittens gehört auch hierher jener Gemeinatz: *Glaube und Heiligkeit werden nicht durch Anwendung der Vernunft erlangt, sondern werden übernatürlich eingegeben und eingeflößt*. Wollte man dies als wahr annehmen, so ist nicht abzusehen, warum jemand verpflichtet sein sollte, von seinem Glauben Rechenschaft zu geben; oder warum nicht jeder Christ als ein Prophet angesehen werden, oder warum nicht jeder seine eigene Eingebung den bürgerlichen Gesetzen vorziehen sollte? Auch dadurch maßt man sich die Entscheidung, was gut und böse sei, an, setzt die bürgerlichen Gesetze beiseite, überläßt sich seiner eigenen oder solcher Menschen Leitung, welche sich fälschlich übernatürlicher Eingebungen rühmen. Der Glaube entsteht durchs Hören: das Hören aber hängt bei einem jeden von gewissen zufälligen Umständen ab, durch welche wir bewogen werden, solche Männer aufzusuchen, deren Unterricht uns Nutzen schafft. Sind diese Umstände auch gleich in Hinsicht auf uns zufällig zu nennen, so werden sie doch durch die göttliche Fügung veranlaßt, sind aber nichts Übernatürlichen, und können ihrer großen Menge wegen nicht immer von uns leicht bemerkt werden. Glaube und Heiligkeit werden zwar selten gefunden, sind aber deshalb keine Wunder: vielmehr sind sie die Folgen von Erziehung, Zucht, Zurechtweisung und von andern natürlichen Dingen mehr, deren sich Gott zu seiner Zeit zum Besten der Auserwählten bedient.

1 Römischer Bürgerkrieg – die Zeit von -133 bis -30. sie begann mit den Reformen der Gracchen in der Republik und endete mit der Machtergreifung Kaisers Augustus.

2 Gutdünken – so erdreistet sich eine Gruppe von Wirtschaftswissenschaftlern um Prof. Schachtschneider (vom SPIEGEL als „Euro-Gegner“ und „Euro-Gegner-Senioren“ bezeichnet) am 07.05.2010 den Beschluß des Oberherrn, 22 Milliarden € in Richtung Griechenland zum Fenster rauszuwerfen, auf seine Rechtmäßigkeit zu beurteilen und das Höchste Gericht anzurufen.

Eine vierte dem Ansehen der bürgerlichen Gesetze nachteilige Lehre ist: *Der Oberherr ist den bürgerlichen Gesetzen unterworfen*. Von den natürlichen Gesetzen ist dies allerdings wahr; denn sie sind göttlichen Ursprungs und können von keinem Menschen, von keinem Staat aufgehoben werden. Aber den Gesetzen, die der Staat, d. i. er selbst, gegeben hat, ist er nicht unterworfen. Er könnte alsdann ja keinem andern als sich selbst unterworfen und würde folglich im vollkommensten Verstand *frei* sein. Ja, die dies behaupten, vergessen, daß dann auch eine Macht da sein müsse, welche ihn strafen könnte, und um diese wieder zu strafen, noch eine andere Macht; dies würde nun unendliche so fortgehen müssen und folglich kein Staat möglich sein. ¹

Von einer gleichen Beschaffenheit ist die fünfte Lehre: *Jeder Bürger ist ein so unumschränkter Herr seines Vermögens, daß der Staat ganz und gar keinen Anspruch darauf machen könne*. Freilich dürfen alle übrigen Bürger keine Ansprüche darauf machen. Aber hat er nicht sein Vermögen der höchsten Gewalt zu verdanken? Ohne deren Schutz würde er ja kein weiteres Recht auf sein Vermögen haben, wie jeder andere, weil alsdann alles allen gehörte. Hätte aber auch der Oberherr kein Recht darauf, wie würde dieser imstande sein, seine Bürger gegen auswärtige und innere Feinde zu schützen; und könnte dann wohl der Staat bestehen?

Die sechste auf den Untergang des Staats offenbar abzielende Lehre ist: *die höchste Gewalt kann geteilt werden*. Zieht aber diese Teilung nicht notwendig ihr gänzliches Aufhören nach sich? Getrennte Macht zerstört sich selbst.

Nächst diesen irrigen Lehren veranlassen auch die Beispiele benachbarter Völker Neuerungen in der Staatsverfassung. So fielen die Israeliten von Gott, ihrem Oberherrn ab, und verlangten vom Propheten Samuel einen König, wie ihn andere heidnische Völker hatten. ² In dem älteren Griechenland, worin die kleineren Staaten gegen unaufhörliche Empörungen zu kämpfen hatten, ging es ebenso; einige verlangten nach Art der Lacedämonier eine aristokratische, andere nach Art der Athener, eine demokratische Regierung. Gewiß ist vielen unserer Landsleute der jetzige Krieg in England ³ nicht unwillkommen, weil sie wähnen, daß man, um reich zu werden, nur nach dem Beispiel der Niederländer den König abzusetzen ⁴ brauche; da sie den Reichtum, welchen jene sich durch ihren Fleiß erwarben, einzig und allein der veränderten Regierungsverfassung zuschreiben. Vermöge der dem Menschen so natürlichen Neuerungssucht finden sie anfangs an Unruhen Wohlgefallen, und überzeugen sich erst hinterher von deren Nachteilen. Sie gleichen denen, die wegen Schärfe ihres Blutes ein Jucken empfinden, und sich solange zerkratzen, bis der dadurch veranlaßte Schmerz sie von ihrer Krankheit wirklich überzeugt.

In monarchischen Staaten trägt aber auch besonders das Lesen der älteren griechischen und römischen politischen und historischen Schriften zu Empörungen viel bei. Sind nicht nur Jünglinge, sondern auch andere, nicht

1 Oberherr den Gesetzen unterworfen – aus der Argumentation ersieht man: Es ist noch ein weiter Weg, den ein eingefleischter Monarchist nicht zurücklegen kann, bis zu Montesquieus Dreiteilung der Gewalten.

2 Sam 8.19: „Aber das Volk weigerte sich, auf die Stimme Samuels zu hören, und sie sprachen: Nein, sondern ein König soll über uns sein, daß wir auch seien wie alle Heiden, daß uns unser König richte und vor uns her ausziehe und unsere Kriege führe!“

3 Krieg in England – der Bürgerkrieg, s. Einführung.

4 König absetzen – die Niederlande waren durch Erbschaft an die Habsburger gekommen. Reformatorisch gesinnt wandten sie sich gegen den stockkatholischen König Philipp II. Sieben Provinzen gründeten 1581 eine Republik. Diese mußte im sog. Achtzigjährigen Krieg gegen die Spanier erkämpft werden.

durch gründliche Kenntnisse wie durch ein Gegengift hinlänglich gesichert, so macht der Glanz der kriegerischen und übrigen Taten derselben einen lebhaften und angenehmen Eindruck auf sie, erregt in ihnen Bewunderung, und läßt sie den Grund zu der Größe dieser Staaten keineswegs einzelnen vortrefflichen Bürgern, sondern nur einzig der ganzen demokratischen Verfassung zuschreiben.¹ Wahrlich, das Lesen dieser Schriften veranlaßte so manchen Königsmord, weil darin ein solches Verbrechen nicht mit seinem wahren Namen, Greultat, belegt, sondern vielmehr, weil ein Tyrann dadurch aus der Welt geschafft sei, als höchst lobenswert vorgestellt wird. Das Lesen dieser Schriften verleitet monarchische Untertanen sehr häufig, daß sie sich selbst für Sklaven, die aber für freie Leute halten, welche in einem demokratischen Staat leben. Meiner Meinung nach ist daher monarchischen Staaten nichts nachteiliger, als wenn dergleichen Schriften öffentlich erklärt werden dürfen; wo nicht dem daraus notwendig entstehenden Übel durch verständige Lehrer gehörig vorgebeugt wird. — Fast möchte ich dies mit der Wasserscheu oder derjenigen Krankheit vergleichen, welche aus dem Biß eines tollen Hundes entsteht. Denn wie ein solcher Kranker einen immer fortdauernden Durst leidet, und dennoch gegen das Wasser, wodurch ihm allein geholfen werden könnte, einen Abscheu hat: so hört auch derjenige, welcher von der vermeintlichen Rechtmäßigkeit des Tyrannenmordes angesteckt ist, nie auf, gegen Monarchen zu eifern; und obgleich er bloß durch Monarchenmacht von dieser Krankheit geheilt werden kann, so flieht er dieselbe aus Tyrannenscheu.

Wie es Lehrer gegeben hat, die in einem Menschen drei Seelen annahmen, so fehlte es auch nicht an solchen, welche ein Ähnliches vom Staat behaupteten, daß nämlich mehrere Oberherrn zugleich darin bestehen könnten. Sie setzen dem Höchsten einen noch Höheren, den Staatsgesetzen kirchliche Gesetze und der bürgerlichen Gewalt eine geistliche zur Seite, welches alles sie durch ihre ihnen oft selbst unverständlichen Reden anderen beizubringen suchten. Durch diese Dunkelheit gaben sie zu der Entdeckung Gelegenheit, daß in den Reichen christlicher Könige es noch ein anderes Reich gäbe, in welchem Geister oder Kobolde im Dunkeln umherschleichen. Es sollten also in einem Staat zwei Oberherrschaften sein? Wie ist das möglich? Wenngleich man auch zwischen dem Weltlichen und Geistlichen einen Unterschied machen will, so sind denn doch immer zwei Staaten, und jeder Bürger hat zwei Herren². Denn sobald die geistliche Gewalt sich das Recht zu bestimmen, was Sünde sei, anmaßt; so maßt sie sich folglich dadurch das Recht an, die Gesetze zu bestimmen, weil Sünde nichts anderes als die Übertretung eines Gesetzes ist. Das Recht, Gesetze zu geben, eignet sich aber auch die bürgerliche Gewalt zu; und so müßte auf diese Weise jeder Bürger zwei Herren dienen, welches eine Unmöglichkeit ist. Wo also eine zweifache Gewalt in einem und demselben Staat gegeneinander wirkt, da sind beständig Bürgerkriege zu befürchten, wodurch der Staat zugrunde gerichtet wird. Denn weil die bürgerliche Gewalt deutlicher in die Augen fällt, so wird sie auch umso mehr Anhang bekommen; die geistliche Gewalt wird hingegen, so sehr sie sich auch unter den dunklen scholastischen Unterscheidungen und nichtssagenden Worten verbirgt, eine nicht minder große Anzahl Menschen sich zu eigen machen, wo-

-
- 1 Schriften und Empörung – deshalb werden manche Bücher verboten. In der Catholica gibt es den Index, in Deutschland ist „Mein Kampf“ von Adolf Hitler verboten und in der Türkei „Durchs wilde Kurdistan“ von Karl May. Wirksamer ist es aber, wenn bestimmte Autoren in den Medien einfach ignoriert werden. Beispiele auf Anfrage.
 - 2 Zwei Oberherrschaften im Staat – beispielsweise waren die Jesuiten bis zu ihrem Verbot im 18. Jahrhundert in verschiedenen katholischen Ländern durchaus ein „Staat im Staat“. Auch die STASI in der DDR kann man so bezeichnen.

durch sie den Staat, wo nicht zerstören, doch sehr erschüttern kann, da die Geister mehr gefürchtet werden als die Menschen. Ein solcher Zustand des Staats ließe sich vielleicht mit der Fallsucht ¹ vergleichen. Man weiß, daß von den Juden alle die, welche damit behaftet waren, unter die Besessenen gerechnet wurden. Es ist bei dieser Krankheit etwas Unnatürliches, das die Nerven im Gehirn unbrauchbar macht und ihre natürliche Bewegung hemmt: so daß es Kranke der Art oft ins Wasser, oft ins Feuer wirft. Ebenso ist es im Staatskörper. Werden darin die Glieder von der geistlichen Gewalt durch Androhung ewiger Strafen und durch Verheißung ewiger Belohnungen ² auf eine andere Art, als es von der bürgerlichen Gewalt, der Seele des Staats, geschehen muß, in Bewegung gesetzt, und wird durch neue und unverständliche Vorstellungen die Wirkung der gesunden Vernunft gehemmt, so müssen große Uneinigkeiten notwendig unter den Bürgern gleich den Zuckungen am menschlichen Körper entstehen, und also der Staat entweder von den entgegengesetzten Gesetzen wie von brausenden Wasserwagen überschwemmt, oder von den Flammen eines Bürgerkrieges ergriffen werden.

Es gibt indes in den Staaten noch einen anderen Zustand, der dem dreitägigen Fieber ³ ähnlich ist: wenn nämlich schlechtgesinnte Bürger aus Haß gegen die Regierung und den Oberherrn, oder weil sie bei Bürgerkriegen ihren Vorteil zu finden glauben, die Abgaben der dem Staat nötigen und von den Bürgern aufzubringenden Gelder durch Schmähung gegen die Regierung hindern. Wird nun der Oberherr den verminderten Zufluß des Geldes zur Schatzkammer gewahr, so schränkt er sich anfänglich ein; sobald aber die öffentlichen Angelegenheiten eine stärkere Anstrengung erfordern, so wird er zur List seine Zuflucht nehmen, die ihm doch nur, so oft er sie auch wiederholt, mit vieler Mühe zu geringen Summen verhilft. Deshalb muß dann endlich mit Gewalt dem Geld der Weg zum öffentlichen Schatz gebahnt werden, wenn anders der Staat nicht zugrunde gehen soll. Auf eben die Art werden beim Fieber, wenn die Gefäße mit der schädlichen Materie angefüllt sind, die Adern, welche das Blut dem Herzen zuführen sollen, nicht wie im gesunden Zustand von den Pulsadern mit Blut versehen, woraus anfangs Kälte, Zusammenziehung und Zittern der Glieder entsteht; dann folgt eine brennende Hitze, und das Herz klopft heftig, um dem Blut mit Gewalt einen Durchgang zu verschaffen, welches dasselbe solange fortsetzt, bis endlich entweder die Natur siegt, das Blut durchdringt, und die schädliche Materie durch den Schweiß fortgeht, oder aber die Natur unterliegt und der Tod erfolgt.

Noch ein anderer Zustand, sonderlich in demokratischen Staaten, ist wie das Lungenbluten ⁴: wie in dieser Krankheit das Übel darin besteht, daß das Blut aus den gewöhnlichen Gefäßen in die der Brust übergeht und sich anhäuft, so häufen sich auch die öffentlichen Gelder, anstatt daß sie in die allgemeine Schatzkammer fließen sollten, bei diesem oder jenem Bürger an.

Die Bewerbung eines Bürgers um die Gunst des Volks ist, sobald sie eifrigst betrieben wird, dem Staat gefährlich. Denn das Volk, welches durch die Gesetze des Staats regiert werden sollte, wird durch Schmeicheleien von dem seinem Staat schuldigen Gehorsam abgezogen, und zum Gehorsam zu einem Bürger verleitet; findet aber mehr in den demokratischen Staaten statt als in

1 Fallsucht - Epilepsie, Krampfleiden

2 Strafen ... Belohnungen - das hörten die Pfaffen, nämlich daß sie Staatsfeinde sind, nicht gern. Gleich kam der Vorwurf der Häresie und des Atheismus.

3 dreitägiges Fieber - Drei-Tage-Fieber, eine ansteckende Kinderkrankheit, wird von einem Virus erzeugt.

4 Lungenbluten - Husten mit blutigem Auswurf (Sputum), z. B. Tuberkulose und Lungenkrebs.

den monarchischen: Beispiele der Art stellt uns der Römische Staat in Manlius, Marius, Cäsar und anderen auf, und der Athenische Staat in Alkibiades, Pisistratos usw.

Gar zu große Städte sind sonderlich monarchischen Staaten gefährlich; nämlich, wenn eine derselben schon allein hinreicht, ein Heer bald aufzubringen und zu unterhalten, oder wenn mehrere kleine Städte einer größeren untergeordnet sind. Diese machen alsdann in dem eigentlichen Staat sämtlich kleine Staaten aus, wie wenn in den Eingeweiden des lebendigen Menschen lebendige Würmer sind. Die Freiheit, über die Gerechtsame des Staats ohne Scheu zu streiten ¹, ist nicht minder dem Staat nachteilig. Man trifft dies gewöhnlich bei einfachen Leuten an, die sich klug dünken und dadurch, daß sie die Grundgesetze immerfort im Munde führen, den Staat beunruhigen. Müssen diese nicht wie Maden im menschlichen Körper angesehen werden?

Zu all diesem können noch gerechnet werden: die *Freßsucht*, ich meine, die unersättliche Begierde nach Erweiterung der Grenzen, wodurch Athen und Karthago ehemals zugrunde gingen; ferner die Begierde, nach welcher man ängstlich darauf bedacht ist, eroberte Länder, die gleichsam nur Fleischgewächse sind, beizubehalten; und endlich noch die *Schlafsucht* des Müßigganges und der Verschwendung.

Und schließlich: wenn in einem auswärtigen oder inneren Krieg ein Staat in der Art besiegt wird, daß die Bürger von demselben keinen ferneren Schutz erwarten können, so hört der Staat auf, und dann steht es jedem Bürger frei, sich Schutz zu suchen, wo er will. Denn der Oberherr ist gleichsam die Seele des Staats, und gibt demselben Leben und Bewegung; ist er nicht mehr da, so können von ihm die Bürger ebenso wenig mehr regiert werden, als der Leichnam von seiner abgeschiedenen Seele. Kann auch gleich das Recht des Oberherrn nur von ihm selbst freiwillig aufgegeben werden, so wird doch die Verpflichtung der Bürger gegen ihn allerdings auch durch das Ende des Staats aufgehoben.

Dreißigstes Kapitel

VON DEN OBLIEGENHEITEN DES OBERHERRN

Die Obliegenheiten des Oberherrn, er sei eine einzige Person oder eine Gesellschaft, erhellen deutlich aus dem Zweck, zu welchem jeder Staat errichtet wird, welcher kein anderer als das *Wohl des Volks* ist. Dieses nach Möglichkeit zu befördern, macht ihm das Gesetz der Natur zur Pflicht, und hierüber hat er nur Gott allein Rechenschaft abzulegen. Zum Wohl des Volks gehört aber nicht etwa nur Sicherheit des Lebens, sondern auch die dazu nötigen Bequemlichkeiten, welche sich jeder Bürger ohne Nachteil und Gefahr des Staats rechtmäßigerweise erwarb und besitzt.

Notwendig muß dies aber so geschehen, daß er seine Sorgfalt nicht auf einzelne richte, sondern sie auf das Wohl aller verwende; und nicht allein durch Lehre und Beispiel für den öffentlichen Unterricht, sondern auch für heilsame Gesetze Sorge, nach welchen der Bürger seine Handlungen einrichten kann.

Der Oberherr muß insbesondere darauf bedacht sein, alle die Gerechtsame, von welchen im 18. Kapitel geredet ist, unverletzt zu erhalten; weil mit diesen die Dauer des Staats aufs genaueste verbunden ist, und ohne sie das

¹ Gerechtsame des Staats – im Dummdeutsch nennt man das Stammtischniveau bzw. Populismus.

Elend des Krieges aller gegen alle sogleich wiederkehrt. Er handelt daher pflichtwidrig, zuerst, wenn er sich von einigen derselben lossagt, oder sie einem anderen überträgt; denn wer die Mittel fahren läßt, gibt auch den Zweck auf. Folglich streitet es wider seine Pflicht, wenn er sich den bürgerlichen Gesetzen unterwirft oder dem Recht entsagt: Rechtshandel zu entscheiden, Krieg und Frieden zu beschließen, Heere nach Gutbefinden zu besolden, öffentliche Diener zu allen Zeiten zu ernennen und die Lehren, welche mit dem Frieden und dem allgemeinen Wohl bestehen können, zu bestimmen. Zweitens, darf er nicht erlauben, daß das Volk mit der Beschaffenheit und den Gründen dieser seiner wesentlichen Gerechtsame unbekannt bleibe, weil ohne diese Vorsicht die Bürger leicht zum Aufruhr verleitet werden können. Die Gründe dieser Gerechtsame müssen den Bürgern um so mehr bekannt gemacht werden, weil sie zum Natur- nicht aber zum bürgerlichen Recht gehören; und weil die Verletzung derselben nicht als eine Übertretung der bürgerlichen Gesetze bestraft, sondern als feindselige Handlung gerächt werden muß. Denn sie fassen eine Empörung, d. i. eine Übertretung oder vielmehr eine Verwerfung aller bürgerlichen Gesetze in sich und können daher durch diese nicht verboten werden.

Manche behaupten, daß diese wesentlichen Gerechtsame, welche dem Oberherrn eine unumschränkte Gewalt in den Staaten geben, völlig unerweislich ¹ wären. Denn wäre dies, so müßten sie wenigstens in irgend einem Staat zu irgendeiner Zeit von einigen anerkannt worden sein. Aber dieser Schluß ist höchst unrichtig. Es gab einmal eine Zeit, wo man gar nichts vom Bauen verstand; wollte man nun daraus den Schluß machen, es gibt keine Grundsätze und Regeln der Baukunst, so würde das widersinnig sein. Zeit und Kunstfleiß lehren die Menschen immer neue Wissenschaften. Haben daher auch die Menschen noch keinen ganz vollkommenen Staat errichtet, sodaß durch die fehlerhafte Einrichtung einige früher, andere später zugrunde gehen müssen, so ist es doch keine Unmöglichkeit, einen Staat auf solche Art einzurichten, daß er nie anders, als nur durch eine auswärtige Macht zerstört werden könnte. Ob nun meine oben angegebenen Grundsätze dies leisten können, weiß ich nicht. Wenigstens sind sie aus der Heiligen Schrift hergenommen, welches vor allem dann sichtbar werden wird, wenn ich von dem Reich Gottes unter Moses bei den Juden, die nach einem uralten Bund sein besonderes Volk waren, handeln werde.

Andere sagen wieder, gesetzt, daß es auch Grundsätze gebe, die dies leisten könnten, so würden sie doch zu nichts dienen, weil der einfache Bürger dieselben zu fassen nicht fähig sei. Möchten aber doch nur die reichen und angesehenen Bürger, ja selbst die, welche für Gelehrte gehalten werden, das, was zum Staat gehört, wenigstens in dem Grade zu fassen imstande sein wie die geringsten im Volk! Denn offenbar entstehen darin die Schwierigkeiten nicht sowohl aus der Dunkelheit der Lehrsätze, als vielmehr aus den herrschenden Leidenschaften derer, für welche der Unterricht bestimmt ist. Mächtigen ist jede andere Macht, durch welche die ihrige eingeschränkt werden kann, ebenso zuwider, als den Gelehrten es solche Lehren sind, wodurch ihre Irrtümer aufgedeckt und ihr Ansehen bei dem Volk geschwächt werden könnte. Die Gemüter der Geringeren im Volk nehmen hingegen, wie eine unbeschriebene Tafel, jeden Eindruck vom Staat an; sie müßten denn schon von den Mächtigeren irregeleitet oder durch die Vorurteile der Gelehrten verdorben sein. Es können ja ganze Nationen durch Unterricht dahin gebracht werden, daß sie die wichtigsten, schwersten und über die Vernunft gehenden Ge-

¹ unerweislich – nicht nachweisbar

heimnisse der Religion annehmen; sollten dann Lehrer in dem, was mit der gesunden Vernunft so herrlich übereinstimmt durch mündlichen und schriftlichen Unterricht, sich nicht verständlich zu machen imstande sein? Die Gerechtsame der höchsten Gewalt, die auf den Naturgesetzen beruhen, zu verstehen, hat daher offenbar, wenn nur der Oberherr seine Macht ungeteilt behält, keine weiteren Schwierigkeiten als diejenigen, welche entweder von ihm selbst oder von seinen Dienern veranlaßt werden. Folglich liegt ihm die Pflicht ob, dahin zu sehen, daß die Bürger gut unterrichtet werden; und dies ist eine höchst wohltätige Pflicht, weil nicht selten sein eigenes und seiner Bürger Leben davon abhängt.

Was nun die besonderen Lehren selbst betrifft, worin die Bürger unterrichtet werden müssen, so ist folgende die erste: So groß ihnen auch das Glück ihrer Nachbarn vorkommen mag, so müssen sie doch deren Regierungsverfassung nicht höher schätzen als die ihrige, noch weniger aber dieselbe nachahmen wollen. Denn das Glück in jedem Staat hängt nicht davon ab, ob er aristokratisch oder demokratisch oder aber monarchisch sei, sondern lediglich von dem Gehorsam und der Eintracht der Bürger. Der Staat mag von dieser oder jener Verfassung sein, so werden, sobald der Gehorsam, und mit diesem die Einigkeit der Bürger aufhört, dieselben nicht bloß unglücklich werden, sondern der ganze Staat wird auch in kurzem zugrunde gehen müssen; und alle die, welche den Staat, ohne dazu bevollmächtigt zu sein, bessern wollen, werden ihn nicht bessern, sondern vielmehr seine Zerstörung befördern. Dies würde eben so sein, wie man von den Töchtern des Peleus erzählt, daß sie, um ihren alten und verbrauchten Vater wieder zu verjüngen, nach dem Rat der Medea ihn zerstückelten, und wer weiß, mit welchen Kräutern kochten; sie brachten ihn wohl um, aber sie verjüngten ihn nicht. Dergleichen Hang zur Abänderung der Staatsverfassung hat mit dem etwas Ähnliches, was Gott im ersten Gebote verbietet: „Du sollst keine anderen Götter haben neben mir.“

Zweitens muß bei dem Unterricht der Bürger dahin gesehen werden, daß sie sich nicht durch Achtung gegen einen oder mehrere Bürger, den Oberherrn ausgenommen, bei allen etwaigen Vorzügen oder glänzenden Eigenschaften derselben, dazu verleiten lassen, daß sie ihnen den Gehorsam und die Ehrerbietung, die der höchsten Gewalt allein gebührt, erweisen und sie für Stellvertreter des Staats ansehen. Dieses Streben des Oberherrn, welches man füglich eine edle Eifersucht nennen kann, ist ein Zeichen seiner Liebe zum Volk. Würde er hingegen zugeben, daß die Bürger durch die Schmeicheleien und Liebkosungen derer, die sich um ihre Gunst bewerben, irregeführt würden, so würde dies eine Geringschätzung des Staats zu erkennen geben, und von seiten der Bürger gleichsam eine Übertretung des zweiten Gebots sein.

Drittens muß ihnen gezeigt werden, wie schwer sie sich versündigen, wenn sie Lästerungen gegen ihren Oberherrn ausstoßen, seine Macht in Zweifel ziehen oder sonst ohne Ehrerbietung Seiner Erwähnung tun, wodurch der Bürger verleitet wird, seinen Oberherrn gering zu schätzen und ihm den schuldigen Gehorsam zu verweigern, worauf sich doch das Wohl des ganzen Staats gründet. Dies würde eine Übertretung des dritten Gebots¹ sein.

Weil viertens das Volk weder seine Pflichten, noch Gesinnungen seines Oberherrn kennen zu lernen Gelegenheit hat, es müßten denn gewisse Tage von den Berufsgeschäften dazu bestimmt werden, in welchen es die Vorträge seiner Lehrer gemeinschaftlich anzuhören angehalten würde, wobei ihm die

1 Das dritte Gebot: „Du sollst den Feiertag heiligen.“ ???

Gesetze vorgelesen und erklärt, und zugleich gezeigt werden müßte, von wem sie gegeben sind. Folglich ist es die Sache des Oberherren, in dieser Hinsicht Ort, Zeit und Lehrer zu bestimmen. So wurde bei den Juden allemal am siebenten Tage, welcher der Sabbat hieß, ihr bürgerliches Gesetz im Tempel oder in den Schulen vorgelesen und erklärt. An diesem Tage ruhten sie von allen ihren Arbeiten; sie wurden mit ihrem König, mit Gott bekannt gemacht; sie beteten Gott an, dankten ihm für die Errettung aus der Knechtschaft Ägyptens und für andere Wohltaten; den übrigen Teil des Tages aber brachten sie im Genuß unschuldiger Freuden zu. Auf solche Art ist das Recht der unumschränkten Gewalt Gottes, der nicht allein der Gott dieses Volks, sondern nach dem mit ihm abgeschlossenen Vertrag auch der König desselben war, in der ersten Tafel ¹ der zehn Gebote enthalten.

Weil ferner der erste Unterricht der Kinder von der Sorgfalt der Eltern abhängt, so verordnete Gott, daß sie, fünftens, angewiesen würden: ihren Eltern zu der Zeit Gehorsam und nochmals unausgesetzt Ehrerbietung zu erweisen. In den ältesten Zeiten war bei allen Völkern der Vater auch der höchste Oberherr seiner Kinder und hatte das Recht über Leben und Tod. Wenn nun auch bei Errichtung der Staaten jeder Vater diesem Recht entsagen mußte, so brauchte er dennoch nicht auch auf die Ehre Verzicht zu tun, welche er für den Unterhalt und die Erziehung derselben fordern kann. Es ist also auch die Pflicht des Oberherrn, dieses fünfte Gebot ² anzuwenden.

Zu seinen Obliegenheiten gehört auch, seine Bürger mit dem, was Gerechtigkeit ist, bekannt zu machen. Auch muß dahin gerechnet werden, daß ohne obrigkeitlichen Befehl kein Bürger den andern töte, oder ihm an seinem Leib Schaden zufüge. Das ist das sechste Gebot ³. Es wird aber dasselbe nicht bloß von denen übertreten, welche hinterlistig oder auf eine ehrlose Art — wie man sich ausdrückt — einen Mord begehen, sondern auch von denen, welche behaupten: sie wären ihrer Ehre wegen dazu gezwungen ⁴. Jede Aufforderung ehrsüchtiger Menschen zum Zweikampf ist folglich ein Totschlag, welchen fast alle Staaten, auch durch Androhung der schwersten Strafen, nicht zu verhüten imstande gewesen sind. Wie dies aber erreicht werden könne, sehe ich nicht ab, wenn man mit den bisherigen Verordnungen nicht noch folgendes verbindet: Jeder, der wirklich von Adel ist, oder der diesem gleichgeachtet sein will, muß sich eidlich verpflichten: nie einen Bürger zu fordern ⁵ oder im Fall er gefordert würde, sich nicht zu stellen. Auf diese Weise würde der Sucht, dem tapferen Hektor gleichgeachtet zu werden, — wiewohl dieser nie einen seiner Mitbürger getötet hat — sowie durch die längstens festgesetzten Strafen, nun auch durch die Schande des Meineides, Einhalt getan; und der Aufgeforderte kann mit aller Ehre den Zweikampf ausschlagen.

Außerdem müssen die Bürger lernen, daß teils jede Verletzung der ehelichen Treue, teils jede gewaltsame oder hinterlistige an seinem Mitbürger verübte Entwendung des Eigentums den größten Schaden anrichte; und wie sehr Recht und Gerechtigkeit, sowie der allgemeine Friede darunter leiden, wenn bei Rechtshändeln Zeugen oder Richter bestochen werden. Dies alles ist in dem siebenten, achten und neunten Gebot ⁶ enthalten.

1 Erste Tafel – die Gebote 1 bis 5

2 Fünftes Gebot – Hobbes meint das vierte Gebot „Du sollst Vater und Mutter ehren ...“

3 Sechstes Gebot – er meint das fünfte Gebot „Du sollst nicht töten.“

4 ihrer Ehre wegen – im menschlichen Fortschritt zurückgebliebene Kulturen pflegen heute noch diesen Ehrenmord.

5 fordern – zum Duell zu fordern

6 Sechstes, siebentes und achttes Gebot „Du sollst nicht ehebrechen ... stehlen ... falsches Zeugnis ablegen.“ Auch hier ist es eine rückschrittliche Kultur, die in Form der sog. Taqui-

Endlich müssen sie auch wissen, daß nicht bloß gesetzwidrige Handlung selbst, sondern auch schon die Anschläge und der Vorsatz dazu, würden sie auch nicht vollbracht, nach dem zehnten Gebote ungerecht sind. — Der ganze Inhalt der Gebote der zweiten Tafel ¹ kann folglich in den Worten kurz zusammengefaßt werden: *Liebe deinen Nächsten wie dich selbst.*

Wie dringend notwendig es aber sei, diese oder andere Bürgerpflichten öffentlich lehren zu lassen, wird jedem einleuchten, der erwägt: wie viele friedenstörende Meinungen aus falschen Grundsätzen entstehen und gehegt werden; ich meine die, welche im vorhergehenden Kapitel angeführt sind. Nämlich: *Jeder einzelne Bürger hat das Recht zu entscheiden, was gute und böse Handlungen sind. Das Gewissen eines jeden Bürgers ist sein Gesetz. Der Staat kann auf das Vermögen der Bürger keinen Anspruch machen. Tyrannennord ist erlaubt.* Zweierlei Menschengruppen, und diese machen gewöhnlich den größten Teil der Bürger in einem jeden Staat aus, haben zum Selbstdenken weder Zeit noch Lust. Zu diesen gehören teils diejenigen, welche, es geschehe nun aus Bedürfnis oder aus Habsucht, sich ihren Arbeiten und Geschäften einzig widmen; teils diejenigen, welche aus Überfluß oder Faulheit oder Hang zum Wohlleben Sklaven ihrer Begierden geworden sind. Diese sollten nun von den Religionslehrern öffentlich oder besonders in dem unterrichtet werden, was sie zu tun und zu unterlassen haben; und sie hören auch von denselben viele und beredte Vorträge über Gesetze und Gewissensfälle. Diese aber haben, wie alle Gelehrten, ihre Grundsätze auf den hohen Schulen, und wo sonst das bürgerliche Gesetz erklärt wird, und aus den Büchern ihrer Lehrer bekommen. Es ist daher völlig ausgemacht, daß der Unterricht des Volks lediglich nur von der Richtigkeit der Grundsätze abhängen, welche auf den hohen Schulen vorgetragen werden. Diese müssen daher vor allen Dingen zweckmäßig eingerichtet werden. Wie, möchte jemand sagen, die hohen Schulen sollen belehrt werden? Und gesetzt, dies wäre, willst du ihr Lehrer werden? — Seltsame Fragen! — Auf die erste antworte ich: als vor Heinrich VIII. alle hohen Schulen lehrten, daß der Papst in Hinsicht geistlicher Dinge in England die höchste Gewalt besitze, war diese Lehre richtig? Nein, wird man sagen. So konnten also die Religionsdiener, welche häufig in ihren Vorträgen das Volk gegen seinen so guten König aufreizten, ebenso gut zurechtgewiesen werden wie die, von denen sie solche Lehren empfangen hatten. Und von wem haben sie ihre gelehrten Würden und ihr Ansehen beim Volk anders erhalten als von den hohen Schulen? War dies nun wohl von ihnen recht? Nein, wird man antworten, und dadurch zugeben, daß sie belehrt werden mußten. — Was die zweite Frage aber betrifft, wäre die Beantwortung, wenigstens von mir, überflüssig; denn jeder meiner Leser wird meine Gedanken ohnedies schon einsehen.

Eine der Obliegenheiten des Oberherrn ist ferner, dahin zu sehen, daß die Strafen, welche in den Gesetzen auf die Übertretung derselben bestimmt sind, auch an allen Übertretern ohne Unterschied vollzogen werden. Solchen Verbrechern, die sich gegen seine eigene Person vergingen, kann er ohne Unrecht verzeihen, weil dies jedem Beleidigten frei steht. Beleidigungen gegen einen Bürger können hingegen ohne dessen Einwilligung oder einen billigen Ersatz von keinem anderen, folglich auch nicht vom Oberherrn, vergehen werden. Setzt, es spräche jemand den Mörder meines Vaters oder Sohnes von der Strafe los, müßte man diesen nicht auch gewissermaßen als den Mörder derselben ansehen? Ebenso muß der Landesherr darüber wachen, daß die

ta das falsche Zeugnis nicht nur erlaubt, sondern sogar fordert.

1 Zweite Tafel – die Gebote 6 bis 10.

geringeren Bürger von den großen nicht gedrückt werden; noch weniger aber muß er sich selbst dazu verleiten lassen; vielmehr das warnende Beispiel Rehabeams ¹ vor Augen haben: denn das gemeine Volk ist die Stütze des Staats! Er muß auch nicht zugeben, daß die Großen die Geringeren schlecht behandeln. Einem Bürger von schlechter Aufführung kann zwar der, welcher die Macht dazu hat, deshalb mit Recht Vorwürfe machen; aber jemandem seinen niedrigen Stand vorwerfen, ist nicht bloß ungerecht, sondern auch dem Staat höchst gefährlich. Fordern die Großen ihres Standes und ihrer Macht wegen besondere Achtung, warum sollte sie dem Volk versagt werden, welches vermöge seiner Anzahl um vieles mächtiger ist? Wie nachteilig aber einem Staat die Geringschätzung der ärmeren Bürger werden könne, sieht man aus der Empörung der Geusen ² in den Niederlanden. Die Ungleichheit unter den Ständen hängt nicht von gewissen außerordentlichen Vorzügen, sondern von dem Willen des Oberherrn oder des Staats ab; um so weniger aber sollte sie die Veranlassung zu einem verderblichen Stolz werden dürfen. Das gemeine Volk dürfen selbst Könige nicht reizen, noch weniger aber andere mächtige Bürger; weil das Volk, wenn es sich an diesen rächt, zugleich den Staat angreift, der jenen nicht Einhalt tat.

Ein billig denkender Oberherr ³ muß auch die öffentlichen Abgaben gleichmäßig verteilen. Diese Verteilung darf aber nicht sowohl auf dem Vermögen eines jeden, sondern auf dem Schutz, welchen er vom Staat erhält, sich gründen. Dem Bürger liegt nicht bloß ob, für seinen Unterhalt, sondern auch für allgemeine Sicherheit Sorge zu tragen; und will er es nicht so machen, wie die Juden, welche nach der babylonischen Gefangenschaft mit der einen Hand bauten, mit der anderen aber aus Furcht vor feindlichen Angriffen das Schwert führten ⁴, so müssen von den Abgaben der Bürger diejenigen besoldet werden, welche zum Schutz des fleißigen Bürgers vom Staat bewaffnet sind. Käme es nun bloß auf die Sicherheit des Lebens an, so müßte der Arme so viel geben wie der Reiche; weil aber letzterer mehrere Bürger braucht, welche für ihn arbeiten müssen, so ist er auch verbunden, für deren Sicherheit mehr zu bezahlen. Dies vorausgesetzt, fragt es sich noch, wie diese gleichmäßige Erhebung der Abgaben möglich zu machen sei? Unbillig würde es sein, demjenigen, welcher sich durch Fleiß und Sparsamkeit seinen Unterhalt verschafft hat, mehr aufzulegen als einem anderen, der durch Faulheit und unnötigen Aufwand das Seinige durchgebracht hat; da doch einer wie der andere vom Staat gleichen Schutz genossen haben. Es findet daher bei den Abgaben keine gleichmäßige Verteilung anders statt, als die, daß jeder nach dem Verhältnis dessen, was er verzehrt, bezahle oder mit anderen Worten: die Abgaben müssen nicht nach den Personen, sondern nach den größeren oder geringeren Bedürfnissen derselben erhoben werden.

Weil aber auch viele ohne ihre Schuld durch unvorhergesehene Zufälle in einen solchen Zustand geraten können, daß sie unvernünftig sind, sich ihren Unterhalt auf irgendeine Weise selbst zu verschaffen, so muß der Oberherr auch dafür sorgen, daß diese an den notwendigsten Bedürfnissen keinen

1 Rehabeam – 1. Kön 12 berichtet, wie R., der Sohn Salomons die Bitten um ein gerechtes Regiment nicht erhörte, so zerfiel das Reich Davids.

2 Geusen – die niederländischen Freiheitskämpfer während des Achtzigjährigen Kriegs. Das Wort ist vom franz. Wort gueux „Bettler“ abgeleitet.

3 billig denkender Oberherr – ein billig, d. h. gerecht denkender O.

4 Das Schwert führten – genau wie der Staat Israel seit der Stunde seiner Gründung (14.05.1948 16 Uhr) sein Existenzrecht verteidigen muß. Noch in der Nacht vom 14. auf den 15. Mai erklärten Ägypten, Saudi-Arabien, Jordanien, Libanon, Irak und Syrien dem neuen Staat den Krieg. Israel blieb, wie auch im Sechstagekrieg 1966 Sieger.

Mangel leiden. Nach dem Naturrecht ist es im dringendsten Notfall erlaubt, fremdes Eigentum heimlich oder öffentlich zu nehmen; folglich müssen diese, wenn sie anders den Bürgern nicht zur Last fallen sollen, vom Staat ernährt ¹, nicht aber der etwaigen Wohltätigkeit einzelner Bürger überlassen werden.

Die aber, welche unter diesen zu körperlicher Arbeit noch tauglich sind, muß man dazu auch anhalten, und, um ihnen den Vorwand zu nehmen: es hat uns niemand gedingt ², müssen zum Vorteil der Schifffahrt, des Ackerbaus, der Fischerei und aller anderen Gewerbe Gesetze gegeben werden. Sollte die Anzahl der Dürftigen sich dessenungeachtet noch vermehren, so müßten ihnen wüste Ländereien zum Anbau angewiesen werden; nicht aber so, daß dadurch die alten Besitzer vertrieben, sondern enger zusammengedrängt würden, damit sie bei der großen Menge ihrer Felder sich nicht mit dem begnügten, was darauf von selbst wächst, vielmehr durch fleißigen Anbau ihrer wenigeren Äcker sich nährten. Sollte übrigens das Land nicht mehr imstande sein, seine Einwohner zu ernähren so bleibt Krieg das letzte Hilfsmittel, wo sie entweder *siegen oder sterben* müssen.

Ebenso muß der Landesherr für gute Gesetze sorgen. Ein gerechtes Gesetz ist aber noch kein gutes, denn jedes mit Zustimmung der Bürger gegebene Gesetz ist allemal an und für sich schon gerecht; ein gutes wird es aber dadurch, daß es zum Wohl des Volks *nötig* und dabei *deutlich* abgefaßt ist.

Kein Gesetz hat zum Zweck, des Volks unschädliche Freiheit einzuschränken, sondern es vor Gefahr und Schaden zu sichern, wozu es durch heftige Leidenschaften, Unbesonnenheit und Torheit hingerissen werden könnte. Gleichwie man an den Wegen nicht in der Absicht Zäune macht, um Reisende aufzuhalten, sondern nur deshalb, daß die Äcker und Wiesen der Bürger nicht durch Nebenwege verdorben werden. Ein *überflüssiges* Gesetz ist zweckwidrig und nicht gut. Bezweckt ein Gesetz den Vorteil des Landesherrn, so kann es vielleicht, sollte es auch unnötig sein, von manchem für ein gutes Gesetz gehalten werden, ist es aber nicht wirklich. Denn das Beste des Landesherrn kann von dem des Volks niemals getrennt werden; und hat ein Fürst dürftige Untertanen, so ist er selbst mit dürftig; so wie ein Volk alsdann schwach ist, wenn der Oberherr nicht Macht genug besitzt, dasselbe nach seinem Willen zu regieren. Übrigens sind unnötige Gesetze insgesamt nichts anderes als Mittel, Geld zu erpressen; gehorcht man darin dem Oberherrn, so ist dies ohne Nutzen; gehorcht man demselben nicht, so kann man sich damit doch nicht vor Strafe schützen.

Ein Gesetz wird deutlich, nicht sowohl durch die Worte, in welchen es abgefaßt ist, sondern vielmehr durch eine deutliche Darlegung der Gründe, aus welchen dasselbe gegeben wurde. Aus diesen erkennt man den Willen des Gesetzgebers, und weiß man den, so versteht man ein Gesetz leichter, wenn es mit wenigen, als mit vielen Worten abgefaßt ist. Worte können überhaupt verschieden gedeutet werden; häuft man daher die Worte, so wird auch dadurch die Schwierigkeit ihrer Deutung vermehrt. Außerdem werden durch einen zu großen Aufwand von Worten manche dahin verleitet, zu glauben, daß sie ein Gesetz alsdann nicht übertreten hätten, wenn sie den Worten desselben nachgelebt haben; und hieraus entstehen sehr viele unnötige Schwierigkeiten. Wenn ich erwäge, wie kurz die älteren Gesetze abgefaßt waren, und wie sie nach und nach so weitläufig geworden sind, so scheint mir dabei ein Streit zwischen den Gesetzgebern und Sachwaltern zugrunde zu liegen, wo

1 vom Staat ernährt werden – staatlich geregeltes Armenwesen setzte sich erst im 19. Jahrhundert in Europa durch. Riesbeck berichtet 1780 nur von Armen- und Arbeitshäusern in Holland, ansonsten vom üppigen Bettlerunwesen in den katholischen Ländern.

2 gedingt – eingestellt, beschäftigt

jene diese immer mehr und mehr einzuschränken sich bemühten; diese aber jenen stets auszuweichen suchten, und am Ende ihren Vorteil nicht verfehlten.

Es ist daher die Pflicht der Gesetzgeber oder Oberherren, soviel als möglich die Gründe und Ursachen zu einem jeden Gesetz anzugeben, die Gesetze aber kurz und bestimmt abzufassen.

Nicht minder muß der Landesherr Strafen und Belohnungen gehörig austheilen. Da aber der Zweck der Strafen keineswegs Befriedigung der Rache oder des Zornes ist, sondern dadurch entweder der Verbrecher selbst oder andere durch sein Beispiel gebessert werden sollen, so müssen notwendig diejenigen Verbrechen am härtesten bestraft werden, welche dem Staat am schädlichsten sind, wie z. B. diejenigen, welche aus Haß gegen die Regierung oder aus Verachtung gegen die Gerechtigkeit begangen werden; ferner alle die, durch welche das Volk zum Aufruhr gereizt wird, und die, wenn sie nicht bestraft würden, den Schein hätten, daß sie der Oberherr gut heiße. Ist das gemeine Volk einmal aufgebracht, so greift es nicht bloß die an, welche eine Ungerechtigkeit begingen, sondern auch diejenigen, welche sie veranlaßten und durch ihre Macht zu unterstützen scheinen. Solche Verbrechen aber, welche aus allgemeiner menschlicher Schwäche herkommen, und von solchen begangen werden, die heftig gereizt oder in große Furcht gesetzt, und in außerordentlicher Not waren, oder auch nicht wissen, ob das, was sie tun, ein Verbrechen sei oder nicht: solche Verbrechen können und müssen vermöge des natürlichen Gesetzes gelinde bestraft werden. Bei Empörungen ist die Bestrafung der Rädelsführer und Aufrührer, nicht aber des verführten Pöbels dem Staat des warnenden Beispiels wegen nützlich; denn, was der Pöbel tut, weiß er nicht. Unwissenheit aber, wenn sie sonderlich dem Staat zur Last gelegt werden kann, weil er nicht für hinlänglichen Unterricht gesorgt hatte, muß entweder ganz und gar erlassen, oder doch nur mit gelinder Strafe belegt werden.

Die Guten muß der Landesherr aber auch auf eine solche Art belohnen, daß durch das anreizende Beispiel dem Staat Nutzen gestiftet werde. Dies wird erreicht, wenn die, welche sich um den Staat verdient machten, sich vorgezogen sehen, und andere, die sich ein Gleiches wünschen, sich dadurch bewogen fühlen, mit Treue dem Staat zu dienen. Einen stolzen Menschen durch Geld oder Würden von nachteiligen Unternehmungen gegen den Staat zurückhalten zu wollen, ist so wenig Belohnung wie Gnade, sondern ein Beweis der Furcht; da doch der Staat ein König über alle Stolzen und gemacht ist, ohne Furcht zu sein. Dergleichen gereicht nicht zum Vorteil des Staats, sondern zu dessen offenbarem Schaden, und ist gleichsam ebenso ein Streit des Oberherrn mit dem stolzen Bürger, wie der des Herkules und der vielköpfigen Hydra. Denn wie bei dieser an der Stelle eines verlorenen Kopfs drei andere zugleich hervorwuchsen, so werden, gesetzt, man habe einen Stolzen durch solche Belohnungen besänftigt, mehrere andere sich finden, die aus Hoffnung, ein Gleiches zu erhalten, eben das tun werden. Es geht mit den Freveltaten wie mit den Waren: je höher der Wert derselben steigt, desto mehr häufen sie sich an. Wird daher auch dadurch, daß man solche schlecht gesinnten Menschen zu gewinnen sucht, der Bürgerkrieg eine Zeit lang aufgeschoben, so nimmt die Gefahr dennoch immer mehr zu, und der Umsturz des Staats wird unvermeidlich. Der Oberherr darf also diejenigen, welche durch veranlaßte Unruhen im Volk sich mächtig zu machen streben, nicht durch Belohnungen davon abzuhalten suchen, sondern er muß sie gleich im Anfang, wo

die Gefahr noch gering ist, als späterhin, wo sie größer wird, mit Gewalt unterdrücken.

Der Landesherr muß aber auch darauf bedacht sein, sich gute Ratgeber zu wählen; jedoch gilt dies nur von monarchischen Staaten; denn in den aristokratischen ist jedes Mitglied der regierenden Gesellschaft zugleich Ratgeber. Derjenige wird nun ein guter Ratgeber sein, welcher in jeder Art von öffentlichen Geschäften geübt ist, und sich selbst von einem schlechten Rat, den er etwa geben möchte, nicht den mindesten Vorteil versprechen kann ¹. Zwar kann man nicht immer bestimmt wissen, wer von allgemeinen Übeln für sich Vorteil erwartet; indes muß man in Hinsicht aller derer vorsichtig sein, denen öffentliche Unruhen vielleicht vorteilhaft werden könnten. Nicht mindere Schwierigkeiten hat es, zu wissen: Wer ein geschickter und erfahrener Ratgeber für den Staat sein und dergleichen Geschäfte übernehmen könne? — Der muß selbst ein Meister sein, welcher in einer jeden Art von Kunst den geschickten Künstler von dem ungeschickten unterscheiden will.

So geschickt und erfahren auch Ratgeber in irgendeinem Geschäft sein mögen, so wird es doch dem Staat mehr Vorteil bringen, wenn jeder seine Ratschläge mit den Ursachen und Gründen einzeln und besonders angibt, als wenn dies bei öffentlicher Versammlung in langen Reden geschieht. Es ist auch auf alle Fälle besser, wenn sie sich dazu vorbereiten können: denn sie sind alsdann imstande, alle die Folgen mit Muße zu übersehen; und sie werden alsdann durch Neid, Nacheiferungssucht und durch andere Leidenschaften, welche die Verschiedenheiten der Meinungen gewöhnlich erregt, nicht so leicht irregeführt.

In allem, was auf auswärtige Staaten keinen Bezug hat, sondern im Land selbst von einer guten Gesetzgebung erwartet werden muß, werden die Bitten und Klagen der Einwohner einzelner Provinzen selbst den besten Rat erteilen können, weil diese mit ihren Bedürfnissen am besten bekannt sein müssen. So lange daher ihre Forderungen die Gerechtsame der höchsten Gewalt, die, wie schon gesagt, nie geteilt werden dürfen, nicht beeinträchtigen, muß man notwendig auf sie hören.

Erwirbt sich der Feldherr nicht die Gunst seines Heeres, so kann er auch von demselben nicht die so notwendig erforderliche Liebe und Furcht erwarten, durch die er allein in den Stand gesetzt wird, seinen Pflichten Genüge zu leisten. Er muß tätig, tapfer, herablassend ², gütig und glücklich sein; er muß als guter Feldherr bekannt sein und in dem Ruf stehen, daß er seine Untergebenen liebe. Ist dies, so wird auch das Heer den Beifall desselben sich zu erwerben trachten, und der Feldherr wird ohne alle Gefahr bei Bestrafungen selbst Strenge beweisen können. Doch wird ein Feldherr, dem sein Heer ergeben ist, wenn man in Absicht der Treue desselben keine Sicherheit hat, dem Staat, sonderlich dem demokratischen, sehr gefährlich werden können ³.

1 schlechten Rat geben - im Erzbistum Salzburg mußten 1731/32 etwa 30.000 Protestanten des „Reich“ des Erzbischofs verlassen. Riesbeck schreibt: „Sein Kanzler aber betrachtete die Sache in einem ganz andern Lichte. Dieser hatte berechnet, was er für seine Person bey der Auswanderung so vieler tausend Einwohner und bey dem Verkauf so vieler Güter gewinnen könnte. Er benutzte die Schwäche seines Herrn, um sich bey dieser schönen Gelegenheit den Beutel zu spicken. Er stellte ihm vor, wie gefährlich es für das Seelenheil seiner noch rechtgläubigen Unterthanen sey, die Ketzer unter ihnen wohnen zu lassen. ... Mit einem Wort, er war die eigentliche Triebfeder des Abzuges von ohngefähr 25.000 Menschen, wobey er gegen 50.000 Gulden gewonnen und sein Herr gegen 100.000 Gulden an jährlichen Einkünften verloren hat.“ Ein schönes Beispiel für den Mißbrauch der Religion.

2 herablassend - besser: jovial

3 So mußten die Könige des Mittelalters stets ihr Heer persönlich führen. Stalin wandelte 1945 nach dem Sieg im 2. Weltkrieg die Rote Armee in die Sowjetarmee um.

Es ist daher die Pflicht des Oberherrn, seine Heere nur solchen Männern anzuvertrauen, die zugleich gute Feldherren und gute Bürger sind.

Hat der Oberherr selbst die Gunst des Volks, so kann ihm jeder noch so allgemein beliebte Bürger nichts schaden. Man hat kein Beispiel in der Geschichte, daß ein Heer sich gegen seinen König, solange er selbst oder irgend ein Unternehmen von ihm nicht allgemein gehaßt wurde, von einem noch so sehr geliebten Feldherrn habe gebrauchen lassen. Denn das unstreitige Recht der Oberherrschaft ist schon allein imstande, die Herzen des Volks zu fesseln.

Von den Pflichten eines Oberherrn gegen den andern erwähne ich nur, daß sie sämtlich in den oben abgehandelten Gesetzen der Natur enthalten sind. Denn *Völkerrecht* und *Naturrecht* (Ius Gentium et Ius Naturae) ist ein und dasselbe. Was vor Errichtung der Staaten jedem Menschen frei stand, eben dazu ist vermöge des Völkerrechts ein jeder Staat berechtigt; und dasjenige Gesetz, welches vor Entstehung des bürgerlichen Rechts dem Menschen vorschrieb, was er zu tun oder zu lassen habe, hat nach Errichtung der Staaten durch die Oberherren, welche der Untertan als sein Gewissen betrachten muß, noch immerfort dieselbe Kraft. Die natürliche Gerechtigkeit ist einzig nur dem Gewissen unterworfen, welches unter der alleinigen Leitung Gottes steht, und dessen Aussprüche Gesetze der Natur sind, da Gott nicht bloß der Urheber der ganzen Natur ist, sondern auch auf die Herzen der Menschen wirkt. Von dem Reich Gottes wird aber in dem nächsten Kapitel gehandelt werden.

Einunddreißigstes Kapitel

VOM NATÜRLICHEN REICH GOTTES

Daß des Menschen bloßer Naturzustand oder die völlige Freiheit, wie sie bei denen ist, welche weder selbst herrschen, noch beherrscht werden, ein gesetzloser Zustand und Krieg sei; daß die Vorschriften, wie man einem solchen Zustand entgehen könne, Gesetze der Natur sind; daß ein Staat ohne höchste Gewalt, sie sei nun in den Händen eines Einzigen oder einer Gesellschaft, unmöglich sei; und daß endlich der Bürger seinem Oberherrn einen unbedingten Gehorsam erweisen müsse, nur in dem nicht, was den göttlichen Gesetzen entgegen ist — dies alles ist bisher hinreichend erwiesen worden. Soll aber der Unterricht von den Pflichten der Bürger vollständig werden, so müssen wir noch untersuchen, was göttliche Gesetze sind; so lange man diese noch nicht kennt, bleibt man auch ungewiß, ob die Befehle des Oberherrn jenen gemäß sind oder nicht, und die Bürger sind der Gefahr ausgesetzt, entweder aus gar zu strengem Gehorsam gegen den Staat sich an Gott zu versündigen oder aus Furcht vor Versündigung gegen Gott die Gesetze des Staats zu übertreten. Um daher beide Klippen zu vermeiden, muß man bestimmt wissen, was göttliche Gesetze sind. Weil aber die Kenntnis der Gesetze ohne Kenntnis der höchsten Gewalt nicht möglich ist, so muß zunächst vom Reich Gottes gehandelt werden.

„Der HERR ist König, die Erde sei fröhlich.“ ¹ Ps 96.10 und 11, und „Der HERR ist König, darum loben die Völker; er sitzt auf Cherubim, darum reget sich die Welt.“ ² Ps 99.1. Die Menschen stehen unter Gott, sie mögen wollen

1 Sagt unter den Heiden: Der HERR ist König. Er hat den Erdkreis gegründet, daß er nicht wankt. Er richtet die Völker recht. Der Himmel freue sich, und die Erde sei fröhlich, das Meer brause und was darinnen ist;

2 Der HERR ist König, darum zittern die Völker; er sitzt über den Cherubim [Engel mit Flügeln und Tierfüßen, Wächter des Paradieses], darum bebt die Welt. Der HERR ist groß in

oder nicht; und wer die Macht und Vorsehung Gottes nicht erkennen will, der macht sich nicht von der Herrschaft Gottes, sondern von seiner eigenen Ruhe los. Diese göttliche Macht sowohl über die Menschen, als auch über alle Tiere und leblosen Dinge kann nur uneigentlich ein Reich genannt werden. Denn regieren heißt eigentlich durch *Befehle*, *Drohungen* und *Verheißungen* jemandes Handlungen leiten. Zu den Untertanen im Reich Gottes können daher weder leblose Dinge, noch unvernünftige Geschöpfe gerechnet werden, weil diese unfähig sind, göttliche Befehle zu verstehen; ebensowenig gehören dazu die Gottesleugner und solche, welche glauben, daß sich Gott um die menschlichen Handlungen nicht kümmere, weil diese die göttlichen Gebote nicht anerkennen. Nur die also, welche glauben, daß ein Gott sei, der für die Menschen Sorge, und welche Gottes Gebote anerkennen, sind Bürger des Reichs Gottes; alle übrigen aber werden als Feinde angesehen. Soll jemand durch Worte geleitet werden, so muß er diese Worte verstehen, da sie ihm sonst kein Gesetz sind, weil es bei einem Gesetz wesentlich notwendig ist, daß es deutlich und so bekannt gemacht werde, daß der Übertreter sich nicht mit Unwissenheit entschuldigen kann. Bei den göttlichen Gesetzen findet aber eine dreifache Art der Bekanntmachung statt: nämlich, durch *bloße Vernunft*, durch *Offenbarung* oder vermittelt eines *solchen Menschen*, den Gott durch Wunderwerke als glaubwürdig den übrigen bestätigt hat. Man könnte folglich fast sagen: es gibt ein dreifaches Wort Gottes; nämlich ein vernünftiges, ein sinnliches und ein prophetisches Wort, womit auch die dreifache Art, Gott zu vernehmen, übereinstimmt, wie *gesunde Vernunft*, *Sinn für das Übernatürliche* und der *Glaube*. Da aber der Sinn für das Übernatürliche in einer *Offenbarung* besteht, welche einem Einzelnen widerfuhr, so ist sie auch nur für einen solchen verbindlich.

Wegen der anderen beiden Arten des göttlichen Worts kann man Gott ebenfalls ein zweifaches Reich zuschreiben; nämlich ein *natürliches* und ein *prophetisches*. Ein natürliches, insofern er diejenigen, welche seine Vorsehung anerkennen, durch das Urteil der gesunden Vernunft leitet. Ein prophetisches, insofern er sein besonderes Volk, welches anfangs die Israeliten waren und später die Christen geworden sind, nicht bloß durch die Urteile der gesunden Vernunft, sondern auch durch bestimmte und von seinen Propheten bekannt gemachte Gesetze regiert. Von dem natürlichen Reich Gottes wird in diesem Kapitel gehandelt werden.

Das Recht, nach welchem Gott in diesem Reich die Übertreter der Gesetze der Natur zur Strafe zieht, hat er nicht als Schöpfer, sondern als das allmächtige Wegen, dem keiner widerstehen kann. Es ist oben erwiesen worden, daß unter den Menschen die höchste Gewalt durch Verträge entstanden sei; um aber zu begreifen, wie dieses Recht schon von Natur her habe entstehen können, stelle man sich einen Fall vor, in welchem es *immer* würde haben stattfinden müssen. Von Natur hat jeder ein Recht auf alles und folglich auch ein Recht zur Herrschaft, wiewohl man dieselbe wegen des gegenseitigen Widerstandes nie wird erreichen können. Nun denke man sich: es habe irgend jemand eine so große Macht, daß er in einem Krieg gegen alle Menschen einen gewissen Sieg sich versprechen könnte; würde ein solcher wohl geneigt sein, anstatt sich und alle anderen Menschen, die er beherrscht, nach Gutbefinden zu verteidigen, lieber zu seiner eigenen Verteidigung einen Staat errichten und Gesetze über sich anerkennen wollen? Dem Allmächtigen, welchem keiner widerstehen kann, gebührt daher offenbar schon von selbst die Regierung und Herrschaft über das ganze Menschengeschlecht. Und dies

(nicht aber, wie manche gemeint haben, die Sünden der Menschen) ist der eigentliche Grund zu dem Recht, nach welchem Gott, wie er es für gut findet, diesen bestraft und jenem vergibt.

Schon in den frühesten Zeiten warf man die Frage auf: *warum es in der Welt so häufig den Bösen wohl, den Guten hingegen übel ergehe*; und sie ist in der Tat so dunkel, daß sie den Glauben nicht bloß gewöhnlicher Menschen, sondern auch den der Weltweisen und was noch mehr, den der Heiligen fast wankend gemacht hat. ¹ „Israel hat dennoch Gott zum Trost,“ heißt es in Ps 73.1-3, „wer nur reinen Herzens ist. Ich aber hätte schier gestrauchelt mit meinen Füßen, mein Schritt hätte beinahe geglitten. Denn es verdroß mich auf die Ruhmredigen, da ich sah, daß es den Gottlosen so wohl ging.“ ² Wie heftig rechtet nicht auch Hiob mit Gott darüber, daß er ungeachtet seiner Gerechtigkeit dennoch so schwere Leiden erdulden müsse! Und in der Antwort auf die Klagen Hiobs bezieht sich Gott nicht auf dessen Sünden, sondern auf seine eigene Macht. Denn, wenn die Freunde Hiobs aus dessen Leiden auf seine Sünden schlossen, er hingegen sich auf seine Unschuld berief, so tat Gott selbst den Ausspruch, daß er diese Leiden nur vermöge seiner Allmacht über den Hiob verhängt habe. Indem er zu ihm sagte: „Wo warst du, da ich die Erde gründete?“ ³, und andere ähnliche von seiner Macht hergenommenen Ausdrücke gebrauchte; widerlegte er zwar das, womit sich Hiob verteidigt hatte, bekräftigte aber dennoch dessen Unschuld und erklärte das Urteil der Freunde Hiobs für irrig. Mit dem, was Gott hier sagt, stimmt das überein, was unser Erlöser von den Blindgeborenen urteilt: „Es hat weder dieser gesündigt, noch seine Eltern, sondern, daß die Werke Gottes offenbar würden an ihm.“ ⁴ Es heißt zwar: „Der Tod kam durch die Sünde in die Welt“, d. i. hätte Adam nicht gesündigt, so würde kein Tod stattgefunden haben; aber hieraus folgt nicht, daß Gott ihm, wenn er nicht gesündigt hätte, auch nicht gerechterweise hätte Leiden zufügen können; da wir täglich dergleichen Leiden an den Tieren sehen, die doch nicht sündigen können.

Zuerst müssen wir nun die göttlichen Gesetze kennenlernen, welche die gegenseitigen Pflichten der Menschen untereinander lehren; und dann diejenigen Gesetze, welche den natürlichen Gottesdienst zum Gegenstand haben. Die ersteren sind die, von welchen im 14. und 15. Kapitel gehandelt worden ist. Folglich muß nur noch gezeigt werden, welches die Aussprüche der bloßen Vernunft in Absicht der Verehrung und des Dienstes sind, wozu jeder Mensch gegen das höchste Wesen verpflichtet ist.

-
- 1 fast wankend gemacht – das ist das Theodizeeproblem, nämlich: wie rechtfertigt sich Gott für seine höchst unvollkommene Schöpfung, wo er doch allwissend, allmächtig und allgütig ist? Eine befriedigende Lösung ist nicht in Sicht, aus historischen Gründen sei aber Leibniz' Ansatz angedeutet: Gott war bei der Schöpfung nicht frei, zu tun was er wollte, sondern Zwängen unterworfen. So schuf er **die beste aller möglichen** Welten. Voltaire's „Candide“ ist eine herrliche Parodie über diesen Satz.
 - 2 Ps 73.1: „Ein Psalm Asafs. Gott ist dennoch Israels Trost für alle, die reinen Herzens sind. Ich aber wäre fast gestrauchelt mit meinen Füßen; mein Tritt wäre beinahe geglitten. Denn ich ereiferte mich über die Ruhmredigen, als ich sah, daß es den Gottlosen so gut ging.“
 - 3 Hiob 38.1 ff. Man vergleiche diese grandiose Schilderung der Wertschöpfung mit der primitiven Darstellung im Koran (Sure 31.10 „Er hat den Himmel ohne Stützen erschaffen, wie ihr seht, und Er hat in der Erde feste Berge gegründet, damit sie nicht ins Schwanken gerät, und hat allerlei Getier über sie verstreut.“ Dazu noch unendlich oft die Versicherung, daß Allah Erde und Himmel erschaffen hat.
 - 4 Joh 9.1: „Und Jesus ging vorüber und sah einen Menschen, der blind geboren war. Und seine Jünger fragten ihn und sprachen: Meister, wer hat gesündigt, dieser oder seine Eltern, daß er blind geboren ist? Jesus antwortete: Es hat weder dieser gesündigt noch seine Eltern, sondern es sollen die Werke Gottes offenbar werden an ihm.“

Die Ehrerbietung ist eigentlich die Sache des Herzens und besteht in den Begriffen, die man von der Macht und Güte desjenigen hegt, welchen man ehrt. Gott ehren, heißt also von der Macht und Güte Gottes eine so hohe Vorstellung haben, als nur immer möglich ist; Gott dienen aber heißt: seine Vorstellungen von demselben anderen sichtbar machen und geschieht fast auf eben die Art, wie die Menschen sich ihre gegenseitige Hochachtung zu Tage legen, nämlich durch Loben, Erheben und Bewundern.

Aus der inneren Ehrerbietung oder aus den hohen Vorstellungen von der Macht und Güte desjenigen, den man ehrt, entstehen *Liebe*, welche sich auf die Güte gründet, und *Hoffnung* und *Furcht*, welche beide auf die Macht Bezug haben; ebenso entsteht daraus ein dreifacher äußerlicher Dienst: Loben, Erheben und Seligpreisen, wovon das erstere auf die Güte, das andere auf die Macht und das dritte auf die Glückseligkeit. geht.

Manche Zeichen der Ehrerbietung sind dies auf eine allgemeine und notwendige Art, wie wenn man jemandem gewisse vorzügliche Eigenschaften beilegt, und ihn gut, gerecht, edeldenkend usw. nennt; oder wenn man gewisse dazugehörige passende Handlungen verrichtet, wie z. B. Gebet, Dank und Gehorsam. Andere Zeichen dieser Art haben in den willkürlichen Gewohnheiten der Menschen ihren Grund; daher werden sie nur zu manchen Zeiten und an manchen Orten für Zeichen dieser Art gehalten. Hierzu sind zu rechnen: die feierlichen Gebräuche und Gebärden beim Gebet, die nicht immer und überall dieselben sind, und füglich ein *willkürlicher Gottesdienst* genannt werden können.

Dieser aber kann doch auch von dem Oberherrn bestimmt oder einem jeden überlassen werden.

Außerdem gibt es einen *öffentlichen* und einen *privaten Gottesdienst*; der erste wird von dem ganzen Staat, der letztere aber von einem einzelnen Bürger geübt. Die Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes hängt ganz vom Staat ab; der private steht nun zwar einem jeden frei, solange derselbe im Verborgenen geübt wird: die öffentliche Ausübung desselben geschieht nie ganz ohne Furcht, entweder in Hinsicht der Gesetze oder in Hinsicht der Personen, welche dabei zugegen sind, denn beides bewirkt eine Art von Zwang.

Um der Macht willen wünschen sich die Menschen insgemein Ehre, denn diese läßt das Dasein der Macht vermuten. Warum aber Gott von uns Menschen verehrt sein will, davon läßt sich keine andere Ursache denken als die, daß er uns wohltun könne. Wir sind zu seiner Verehrung verpflichtet, und diese muß ebenso, wie Mächtigere von minder Mächtigen schon nach den Regeln der gesunden Vernunft Ehre empfangen, auch von uns zur Abwendung des Bösen und Zuwendung des Guten gegen Gott geleistet werden. Unter den Eigenschaften, welche wir Gott nach der Vernunft zuschreiben müssen, ist die erste das *Dasein*; wir müssen also bekennen: *es ist ein Gott da*. Das, von dessen Dasein wir nicht überzeugt sind, können wir unmöglich ehren.

Die zweite Eigenschaft ist die *Allmacht*, und daß er der Schöpfer und Regierer aller Dinge sei. Die, welche behaupten: die Welt sei ewig ¹, versagen folglich Gott die ihm gebührende Ehre, ebenso wie die, welche leugnen, daß sich Gott um die menschlichen Schicksale bekümmere.

Drittens entziehen diejenigen Gott einen Teil der ihm gebührenden Ehre, welche sich ihn als *ein eingeschränktes* Wesen vorstellen. Denn was eingeschränkt ist, kann erweitert werden. Der Ehre Gottes ist es daher ganz zuwider, wenn man ihm eine Gestalt beilegt, weil Gestalt etwas Eingeschränk-

1 ewig – die Geschichte der Erde hat keinen Anfang und kein Ende. Dem steht die biblische Schöpfungslehre (Anfang) und die Verheißung des jüngsten Gerichts (Ende) entgegen.

tes ist. Aus gleicher Ursache ist es auch gegen die Ehre Gottes, wenn man sagt: man begreife ihn, bilde sich ihn ein, oder habe von ihm im Geist eine Vorstellung. Alles, was wir begreifen, ist ja eingeschränkt. Hierher gehört auch, wenn man das Wort *ganz* auf Gott anwendet, denn ganz kann nur von endlichen Dingen gebraucht werden. Ferner, wenn man Gott einen bestimmten Ort des Aufenthalts ¹ zuschreibt, da alles, was sich an irgendeinem Ort befindet, eingeschränkt und endlich ist.

Viertens, behaupten, daß es mehrere Götter gebe, ist eine Verletzung der Ehre Gottes, denn es kann nur *ein* unendliches Wesen stattfinden.

Fünftens ist es der Gott schuldigen Ehre nachteilig, wenn man Leidenschaften (im eigentlichen Sinn des Wortes), welche eine Störung der inneren Ruhe andeuten, wie Reue, Zorn, Barmherzigkeit bei Gott annimmt; oder auch solche, die ein Bedürfnis ausdrücken, wie Verlangen, Hoffnung, Begierde und jede andere Leidenschaft ², die ein Leiden anzeigt. Denn Leiden ist eine Einschränkung der Macht, die von einem anderen wirkenden Wesen abhängt. Wenn wir daher Gott einen Willen zuschreiben, so muß darunter nicht ein auf Vernunft gegründetes Verlangen, wie bei uns Menschen, verstanden werden, sondern die göttliche Macht, die alles, was geschieht, bewirkt. So auch, wenn man von Gott sagt: er sieht, empfindet, weiß, versteht, so ehrt man Gott nicht, man müßte sich denn dabei überhaupt Gottes unbegreifliche Macht denken: weil diese Eigenschaften bei uns Menschen nichts anderes sind als eine Unruhe, die von außen her durch die körperlichen Sinneswerkzeuge im Geiste hervorgebracht wird.

Wer von Gott keine anderen als dergleichen Benennungen gebrauchen wollte, die der sich selbst überlassenen Vernunft gemäß sind, müßte dazu nur solche wählen, die entweder verneinend wie: der *Unendliche*, *Ewige*, *Unbegreifliche*, oder ausschließend, wie: der *Höchste*, der *Größte*, oder aber unbestimmt sind, wie: der *Gütige*, *Heilige*, *Gerechte*, *Schöpfer*; und zwar in dem Sinn, daß wir dadurch nicht bestimmt anzeigen wollen: *Was Gott sei*, sondern wie sehr wir ihn bewundern und verehren. Von Gott läßt sich nach seiner Natur nur allein sagen: *er ist*.

Was die zum Gottesdienst gehörigen Handlungen betrifft, so müssen diese notwendig Zeichen der Ehre sein. Zuvörderst muß dazu gerechnet werden das *Gebet*; zweitens der *Dank*, welcher von dem Gebet nur insofern unterschieden ist, als das Gebet vor der Wohltat, der Dank aber nach dem Empfang derselben stattfindet; durch beides aber wollen wir zu erkennen geben, daß wir Gott als den Urheber der schon empfangenen und noch zu erhoffenden Wohltaten ansehen. Drittens sind Geschenke, d. i. *Opfer* und *Gaben*, wozu immer das Beste seiner Art gewählt werden muß, Zeichen der Verehrung und ein Teil des natürlichen Gottesdienstes. Viertens fordert die Verehrung Gottes, daß wir bei Gott allein schwören ³; denn dadurch bekennen wir, daß er allein die Herzen der Menschen erforsche. Fünftens gehört dahin, daß man von

1 Ort des Aufenthalts – Das dümmliche Geschwätz von Himmel und Hölle als **reale Orte** hat sich bis in unsere Zeit erhalten. Endlich nun kommt der D. Ratzinger und bezeichnet die Vorstellung einer Dreiteilung der Welt in Himmel, Erde und Hölle als veraltet. „Eine örtlich verstandene Dreistöckigkeit der Welt gibt es nicht mehr.“

2 Leidenschaft – aber gerade im AT zeigt sich Gott als gewalttätiges Sensibelchen, 2. Mose 34.14: „... Denn der HERR heißt ein Eiferer; ein eifernder Gott ist er.“ Auch seinen guten Vorsatz 1. Mose 8.21 „Und der HERR roch den lieblichen Geruch und sprach in seinem Herzen: Ich will hinfort nicht mehr die Erde verfluchen um der Menschen willen; denn das **Dichten und Trachten des menschlichen Herzens ist böse** von Jugend auf. Und ich will hinfort nicht mehr schlagen alles, was da lebt, wie ich getan habe. Solange die Erde steht, soll nicht aufhören Saat und Ernte, Frost und Hitze, Sommer und Winter, Tag und Nacht.“ kann man getrost als Reue bezeichnen.

Gott nicht anders als mit Überlegung spreche; denn dies ist ein Beweis der Ehrfurcht und folglich ein Bekenntnis von der Macht Gottes. Der Name Gottes muß daher nie leichtsinnig und ohne Not gebraucht werden, folglich nur einzig von Bürgern, um eine Wahrheit gerichtlich zu erhärten, oder von ganzen Völkern, um Kriege zu verhüten. Jeder Streit über das Wesen Gottes ist der ihm schuldigen Ehrerbietung entgegen; denn man nimmt an, daß man von dem, was göttlich ist, weder durch die sich selbst überlassene Vernunft, noch durch natürliche Grundsätze etwas wissen könne. Diese reichen nicht einmal hin, den Menschen mit sich selbst, so wenig wie mit der Natur anderer noch so geringer Dinge gehörig bekannt zu machen; geschweige denn, daß sie imstande wären, uns über das Wesen Gottes belehrende Aufschlüsse zu geben. Bei den göttlichen Eigenschaften muß daher nicht sowohl auf die wahre Bedeutung der dabei gebrauchten Worte gesehen werden als vielmehr auf die dabei gehegte Absicht, Gott zu ehren.

Sechstens muß nach dem Ausspruch der Vernunft bei Gebet und Dank, bei Gaben und Opfern jedesmal das Beste in seiner Art ausgewählt werden. Beim Gebet und Dank darf man sich daher keine solchen Ausdrücke, Worte und ganze Reden erlauben, die aus Mangel der Vorbereitung leichtsinnig oder pöbelhaft sind; denn beim Gottesdienst muß alles mit gehöriger Auswahl und mit Anstand geschehen, weil sonst Gott nicht von uns nach Notwendigkeit geehrt wird. Die Heiden handelten unvernünftig, wenn sie Bildern göttliche Ehre erwiesen ¹; daß sie aber Gott durch Lieder und Musik ehrten, war lobenswert.

Siebentens fordert die Vernunft, daß wir Gott nicht bloß im Verborgenen, sondern auch und ganz vorzüglich öffentlich und vor Menschen ehren; denn ohne dies geht das, was dabei Gott das Angenehmste ist, nämlich, daß auch andere dazu ermuntert werden, gänzlich verloren.

Endlich ist der Gehorsam gegen die Gesetze, nämlich die der Natur, da hier die Rede von der natürlichen Gottesverehrung ist, der hauptsächliche Gottesdienst; denn ist Gott der Gehorsam wohlgefälliger als alle Opfer, so ist auch die Verachtung seiner Gebote die größte Geringschätzung gegen ihn.

Dies sind die Gesetze, welche uns die Vernunft betreffs des Gottesdienstes gibt. Weil aber der Staat als *eine* Person anzusehen ist, so kann in Absicht desselben auch nur eine einzige Art der Gottesverehrung stattfinden, und zwar eine solche, welche in den bürgerlichen Gesetzen vorgeschrieben wird; dies ist dann der öffentliche Gottesdienst, der keine Abänderung erlaubt.

Da übrigens alle Wörter durch den überall üblichen Gebrauch der Menschen ihre Bedeutung erhalten, so müssen auch die Wörter, durch welche man die göttlichen Eigenschaften andeuten will auf eben die Weise Zeichen der Verehrung werden. Was aber in einem solchen Fall, wo wir außer der Vernunft kein anderes Gesetz haben, durch den Willen der Menschen möglich gemacht werden kann, muß auch nach dem Willen des Staats durch bürgerliche Gesetze bewirkt werden können. Was nun dem Staat möglich ist, muß auch dem Oberherrn möglich sein. Diejenigen Zeichen der Gottesverehrung also,

3 Schwur – ganz beiläufig gesagt, hat Jesus von Nazareth das Schwören überhaupt verboten. Mt 5.33: „Ihr habt weiter gehört, daß zu den Alten gesagt ist (3. Mose 19.12; 4. Mose 30.3): «Du sollst keinen falschen Eid schwören und sollst dem Herrn deinen Eid halten.» Ich aber sage euch, daß ihr überhaupt nicht schwören sollt, weder bei dem Himmel, denn er ist Gottes Thron; noch bei der Erde, denn sie ist der Schemel seiner Füße; noch bei Jerusalem, denn sie ist die Stadt des großen Königs. Auch sollst du nicht bei deinem Haupt schwören; denn du vermagst nicht ein einziges Haar weiß oder schwarz zu machen. Eure Rede aber sei: Ja, ja; nein, nein. Was darüber ist, das ist vom Übel.“

1 Bildern göttliche Ehre erweisen – in Anbetracht des katholischen Reliquienkultes muß jeder Kommentar dazu verstummen.

welche der Oberherr vorschreibt, müssen als solche in dem öffentlichen Gottesdienst von jedem Bürger angenommen werden. Weil aber nicht alle und jede Handlungen der Menschen für ehrenvoll erklärt werden können, indem manche derselben schon an und für sich Zeichen der Ehre oder der Schande sind, so kann der Staat daher nur in Hinsicht der Handlungen, welche ihrer Natur nach weder Ehre noch Schande ausdrücken, entscheiden, ob sie beim Gottesdienste anwendbar sind, und was der Staat hierüber festsetzt, muß allgemein gelten.

Soweit von dem natürlichen Reich Gottes und dessen Verehrung. Von den *natürlichen Strafen* aber führe ich nur dies an: daß dieselben auf die Sünden zwar nicht nach einer vorher festgesetzten Ordnung, aber doch so folgen, wie es die jedesmalige Beschaffenheit der Umstände mit sich bringt. Denn es gibt fast keine menschliche Handlung, welche nicht das erste Glied zu einer Kette von Folgen werden könnte, die sich so weit hinaus erstreckt, daß keines Menschen Auge das Ende derselben abzusehen vermag. Die angenehmen Ereignisse sind aber mit den unangenehmen so unzertrennlich verbunden, daß, wer jene wählt, sich auch diese damit verknüpften und ihn unerwartet treffenden notwendig gefallen lassen muß. Gewalttätigkeiten werden durch eine anderweitige Macht gestraft, Unmäßigkeit durch Krankheiten usw. und dergleichen nenne ich natürliche Strafen.

Meine Gedanken über die Einrichtung eines Staats, über die Gerechtsame des Oberherrn und über die Pflichten der Bürger, insofern sie aus den Grundsätzen der Vernunft hergeleitet werden müssen, habe ich in ihrem ganzen Umfang so vorgetragen, daß ich hoffen darf, jeder Selbstdenkende wird sie gründlich, deutlich und seines Beifalls würdig finden.

Erwäge ich aber, wie so sehr vielen daran gelegen sein müsse, daß diese meine Gedanken als unbegründet verworfen werden möchten; sehe ich ferner, daß diejenigen, welche ganz entgegengesetzte Lehren behaupten, selbst durch das Elend des Bürgerkriegs, welcher dadurch erregt wurde, nicht gebessert worden sind; werde ich endlich gewahr, daß die besten Köpfe in den aufrührerischen Lehren der älteren Griechen und Römer frühzeitig unterrichtet werden, so muß ich allerdings besorgen, daß man mein Werk der Republik des Plato, dem Land Utopien, Atlantis und anderen solchen Schriften gleich achten werde. Indessen gebe ich dennoch nicht alle Hoffnung auf, daß, wenn edeldenkende Fürsten über ihre Gerechtsame, und wenn Lehrer über ihre eigenen und der Bürger Pflichten reiflicher nachdenken werden, man auch diese meine Grundsätze mit der Zeit weniger anstößig finden und einst noch zum Wohl der Staaten allgemein annehmen werde.

Ende des zweiten Teils